

Bericht des Rechnungshofes



Der
Rechnungshof

Reihe BUND
2006/12

Band 1

Bund

Tätigkeit im Jahr 2005

Bisher erschienen:

- | | |
|-------------------|---|
| Reihe Bund 2006/1 | <p>Bericht des Rechnungshofes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geologische Bundesanstalt - Landesschulrat für Salzburg:
Ausgewählte Bereiche der Verwaltung - Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft: Zuverlässigkeitserklärung 2004 - Steweag-Steg GmbH |
| Reihe Bund 2006/2 | <p>Bericht des Rechnungshofes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Westbahn – Bauvorhaben Umfahrung Melk sowie Knoten Wagram - Eisenbahnprojekt Semmering-Basistunnel;
Ausbau der Bestandsstrecke Semmering - Österreichische Bundesbahnen: externe Beratungsleistungen |
| Reihe Bund 2006/3 | <p>Bericht des Rechnungshofes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lehrerfortbildung - Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik - Sicherheitsakademie - Beschaffung des Waffensystems Jagdpanzer Jaguar - Post- und Fernmeldebehörden |
| Reihe Bund 2006/4 | <p>Bericht des Rechnungshofes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betrugsbekämpfung – Kontrolle der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung - Betrugsbekämpfung – Schnelle Eingreifgruppe - Energiebesteuerung in Österreich - Teilbetrieb Güterverkehr der ÖBB |
| Reihe Bund 2006/5 | <p>Bericht des Rechnungshofes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle der Schwerfahrzeuge - Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger:
Projekt Chipkarte (e-card) - WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH - Abfallwirtschaftskonzept im Land Tirol - Arbeitsmarktservice Wien |
| Reihe Bund 2006/6 | <p>Bericht des Rechnungshofes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe nach der Flutkatastrophe in Südostasien |

Fortsetzung auf den hinteren Bögen



Bericht des Rechnungshofes

Band 1

Bund

Tätigkeit im Jahr 2005

BAND 1: Tätigkeit im Jahr 2005

ALLGEMEINER TEIL

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat	1
Darstellung der Prüfungsergebnisse	1
„Offene-Posten-Buchhaltung“ der öffentlichen Finanzkontrolle	2

Die Tätigkeit des Rechnungshofes

Gebarungsüberprüfungen	3
Mitwirkung an der Rechnungsverwaltung	7
Mitwirkung bei der Aufnahme von Finanzschulden des Bundes	7
Bundesrechnungsabschluss	8
Kalkulation rechtsetzender Maßnahmen	8
Unvereinbarkeitsgesetz	9
Parteiengesetz	9
Bezügebegrenzungsgesetz	10
Einkommenserhebung	12

Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen	15
Rechnungshof und Bundesrat	19
Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle	23
Rechnungshof und EU-Ratspräsidentschaft Österreichs: Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle in der EU – Verbesserung des EU-Finanzmanagements	49
Mehrkostenforderungen/Claim Management bei der Abwicklung von Bauvorhaben der öffentlichen Hand	59
Zur Völkerrechtskonformität von Gebarungsüberprüfungen im Ausland	65

BESONDERER TEIL

NATIONALRAT

Wirkungsbereich des Nationalrates

Unerledigte Empfehlungen aus einem Vorjahr	69
In Verwirklichung begriffene Empfehlung	70
Verwirklichte Empfehlungen	71

ALLE RESSORTS
Wirkungsbereich aller Bundesministerien

<u>Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren</u>	73
<u>In Verwirklichung begriffene Empfehlungen</u>	74
<u>Verwirklichte Empfehlungen</u>	75

**BKA
BMF**
**Wirkungsbereich des
Bundeskanzleramtes
Bundesministeriums für Finanzen**

Prüfungsergebnis Qualitätssicherungs- und Kontrollsysteme bezüglich der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen; Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes zur Zuverlässigkeits- erklärung für das Haushaltsjahr 2005	77
---	----

**BKA
BMI**
**Wirkungsbereich des
Bundeskanzleramtes
Bundesministeriums für Inneres**

<u>In Verwirklichung begriffene Empfehlungen</u>	87
--	----

**BMBWK
BMGF**
**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Gesundheit und Frauen**

<u>Unerledigte Empfehlungen aus einem Vorjahr</u>	89
<u>In Verwirklichung begriffene Empfehlung</u>	91
<u>Verwirklichte Empfehlungen</u>	92
Prüfungsergebnis Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien–Universitätskliniken Landeskrankenhaus Graz–Universitätsklinikum Landeskrankenhaus–Universitätskliniken Innsbruck Sondergebühren und Arzthonorare	93

**BMBWK
BMVIT**
**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Verkehr, Innovation und Technologie**

<u>In Verwirklichung begriffene Empfehlungen</u>	133
--	-----

BMF BMSG	Wirkungsbereich der Bundesministerien für Finanzen soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz	
	<u>Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren</u>	135
BMGF BMLFUW	Wirkungsbereich der Bundesministerien für Gesundheit und Frauen Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	
	<u>Verwirklichte Empfehlungen</u>	137
BMGF BMSG	Wirkungsbereich der Bundesministerien für Gesundheit und Frauen soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz	
	<u>Unerledigte Empfehlung aus einem Vorjahr</u>	139
BKA	Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes	
	<u>In Verwirklichung begriffene Empfehlungen</u>	141
	<u>Verwirklichte Empfehlungen</u>	143
BMaA	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten	
	<u>Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren</u>	145
	<u>In Verwirklichung begriffene Empfehlungen</u>	146
	<u>Verwirklichte Empfehlung</u>	147
BMBWK	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur	
	<u>Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren</u>	149
	<u>In Verwirklichung begriffene Empfehlungen</u>	152
	<u>Verwirklichte Empfehlungen</u>	163
	Prüfungsergebnis Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien–Universitätskliniken mit dem Schwerpunkt Klinisches Institut für Pathologie	175

BMF
Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren	213
In Verwirklichung begriffene Empfehlungen	216
Verwirklichte Empfehlungen	222
Prüfungsergebnis	
E-Government im Bereich der Finanzverwaltung mit dem Schwerpunkt FinanzOnline	229

BMGF
Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren	255
In Verwirklichung begriffene Empfehlungen	257
Verwirklichte Empfehlungen	260

BMI
Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren	263
In Verwirklichung begriffene Empfehlungen	265
Verwirklichte Empfehlungen	270

BMJ
Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren	273
In Verwirklichung begriffene Empfehlungen	274
Verwirklichte Empfehlungen	277

BMLV
Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

Unerledigte Empfehlung aus einem Vorjahr	279
In Verwirklichung begriffene Empfehlungen	280
Verwirklichte Empfehlungen	282

BMLFUW

**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren	283
In Verwirklichung begriffene Empfehlungen	285
Verwirklichte Empfehlungen	287
Prüfungsergebnisse	
Abfallwirtschaftskonzept im Land Kärnten	289
Abfallwirtschaftskonzept im Land Salzburg	309
Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft: Zuverlässigkeitserklärung 2005; Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes	331

BMVIT

**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Verkehr, Innovation und Technologie**

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren	337
In Verwirklichung begriffene Empfehlungen	338
Verwirklichte Empfehlungen	345
Prüfungsergebnis	
Infrastrukturbeiträge für die Privatbahnen	351

BMWA

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

In Verwirklichung begriffene Empfehlung	363
Verwirklichte Empfehlungen	364
Prüfungsergebnisse	
Budgetansatz „Förderungen an die Sonstige Wirtschaft“; Follow-up-Überprüfung	367
Burghauptmannschaft Österreich – Erweiterung und Sanierung der Albertina; Follow-up-Überprüfung	373

**INTERNATIONALER
TEIL**

Tätigkeit des RH als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI)	381
Beziehungen des RH zu ausländischen Obersten Rechnungskontrollbehörden einschließlich des Europäischen Rechnungshofes	384
Überprüfungen bei internationalen Institutionen	389

BAND 2: Wiedervorlage

ALLE RESSORTS	Wirkungsbereich aller Bundesministerien	
	<u>Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes</u>	1
BMBWK	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur	
	<u>Veterinärmedizinische Universität Wien</u>	21
BMF	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen	
	<u>Oesterreichische Nationalbank; Pensionsvorsorge</u>	51
	<u>IG Immobilien Invest GmbH</u>	65
BMGF	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen	
	<u>Aufgabenerfüllung durch den chef- und kontrollärztlichen Dienst der Krankenversicherungsträger</u>	79
ANHANG	Entscheidungsträger	
	<u>Aufsichtsratsvorsitzende und deren Stellvertreter sowie Vorstandsmitglieder der überprüften Unternehmungen</u>	107

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
ATS	Schilling
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium...
BMaA	für auswärtige Angelegenheiten
BMBWK	für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMF	für Finanzen
BMGF	für Gesundheit und Frauen
BMI	für Inneres
BMJ	für Justiz
BMLFUW	für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLV	für Landesverteidigung
BMSG	für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWA	für Wirtschaft und Arbeit
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EUR	Euro
(f)f.	(fort)folgend
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ha	Hektar
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
KAKuG	Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz
KALG	Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz 1999
LGBl.	Landesgesetzblatt
leg. cit.	legis citatae
lit.	litera
Mill.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)

NÖ	niederösterreichisch(-e, -en, -er, -es)
NTB	Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
PC	Personalcomputer
RH	Rechnungshof
S.	Seite
t	Tonne(n)
TB	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
Tir KAG	Tiroler Krankenanstaltengesetz
u.a.	und andere(s)
USt	Umsatzsteuer
VA	Voranschlag
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg.	Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
WB	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes (Erscheinungsjahr, Gegenstand)
Wr. KAG	Wiener Krankenanstaltengesetz 1987
Z	Ziffer

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

ALLGEMEINER TEIL

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Der RH erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 B-VG über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr Bericht.

Der RH hat im September 2006 den Bericht der Reihe Bund 2006/9 vorgelegt, der wegen der Auflösung des Nationalrates nicht mehr in Beratung genommen wurde. Der RH legt diesen Bericht nunmehr dem Nationalrat neuerlich im Band 2 vor.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Zuordnung	Die Zuordnung der überprüften Dienststellen und Unternehmungen zu den Wirkungsbereichen der einzelnen Bundesministerien folgt der zum Redaktionsschluss dieses Berichtes geltenden Zuständigkeitsverteilung und Reihung der Bundesministerien.
Gliederung	In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), <i>die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)</i> sowie eine allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.
Internet	Der vorliegende Bericht des RH ist nach der Vorlage an den Nationalrat über die Website des RH „ http://www.rechnungshof.gv.at “ verfügbar.
Personenbezogene Bezeichnungen	Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.
Anhang	Entsprechend einem Wunsch von Abgeordneten aller im Rechnungshofausschuss vertretenen Fraktionen schließt der RH in einem Anhang eine Auflistung der verantwortlichen Entscheidungsträger der überprüften Unternehmungen an.

„Offene-Posten-Buchhaltung“ der öffentlichen Finanzkontrolle

Unerledigte
Empfehlungen

Die 1982 begonnene ressortweise Auflistung der „Unerledigten Empfehlungen aus Vorjahren“ wird im vorliegenden Bericht fortgeschrieben, wobei Mitteilungen über beabsichtigte Maßnahmen bzw. allfällige Hinderungsgründe beigefügt sind.

In Verwirklichung
begriffene
Empfehlungen

Die in der Reihe Bund 1999/3 begonnene, ressortweise gesonderte Auflistung von „In Verwirklichung begriffenen Empfehlungen“ wird im vorliegenden Bericht fortgeschrieben, wobei Mitteilungen über weitere beabsichtigte Maßnahmen bzw. allfällige Hinderungsgründe im Hinblick auf eine gänzliche Verwirklichung der Empfehlungen beigefügt sind.

Verwirklichte
Empfehlungen

Ebenso wie bei den unerledigten Empfehlungen führt der RH seine ressortweise Zusammenstellung jener Empfehlungen weiter, denen mittlerweile durch die erforderlichen Maßnahmen entsprochen wurde.

Die Tätigkeit des Rechnungshofes

Gebarungsüberprüfungen

Bund

Der RH hat im Interesse einer zeitnahen Information bereits während des Jahres 2006 dem Nationalrat die Berichte der Reihe Bund 2006/1 bis 2006/11 vorgelegt (siehe dazu Innenseiten der Umschlagbögen).

Länder und Gemeinden

Wie in den Vorjahren hat der RH entsprechend seiner bundesverfassungsgesetzlichen Aufgabe, als Bund-Länder-Organ auch die überörtliche Gebarungskontrolle bei sonstigen Gebietskörperschaften und deren Unternehmungen wahrzunehmen, Gebarungsüberprüfungen durchgeführt. Bei Gemengelagen (Gemeinschaftsfinanzierungen bzw. Kapitalbeteiligungen mehrerer Gebietskörperschaften unter Einschluss des Bundes) war sowohl dem Nationalrat als auch dem weiters betroffenen allgemeinen Vertretungskörper zu berichten.

Folgende Berichte hat der RH im Jahr 2006 im Bereich der Länder und Gemeinden bis zur Vorlage dieses Berichtes vorgelegt:

Burgenland

- Burgenländischer Müllverband: Tochterunternehmen
- ÖSAG: Planung der A 6 Nordost Autobahn, Abfallwirtschaftskonzept im Land Burgenland
- HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft und Landeshaushalt
- Umweltsituation im Dreiländereck Österreich-Ungarn-Slowenien: Südburgenland

Kärnten

- Stationäre Versorgungskapazitäten der Kärntner Fondskrankenanstalten, Angliederungsverträge
- Klagenfurt: Maßnahmen der Verwaltungsreform
- System des Förderungswesens und ausgewählte Förderungsbereiche
- Abfallwirtschaftskonzept im Land Kärnten

Gebärungsüberprüfungen

- Niederösterreich
- St. Pölten: Personal, Organisation, Informationstechnologie
 - ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH, Nationalpark Donau-Auen GmbH, Teilgebiete der Gebärung im Land Niederösterreich
 - Kontrolle der Schwerfahrzeuge, Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft: Zuverlässigkeitserklärung 2004; Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes
 - Amstetten: Finanzielle Lage, Personal, Verwaltungsreform, Naturbad Amstetten
 - Krems: Finanzielle Lage, Personal, Verwaltungsreform, Förderungswesen, Liegenschaftsverwaltung
 - Abfallwirtschaftskonzept im Land Niederösterreich, VERBUND-Austrian Power Trading AG, Landarbeitereigenheimförderung
- Oberösterreich
- Immobilienbewirtschaftung
 - Abfallwirtschaftskonzept im Land Oberösterreich
 - Linz: LINZ SERVICE GmbH, MANAGEMENTSERVICE Linz GmbH, Österreichische Donaulager GmbH
 - Linz: Planung A 7 Mühlkreis Autobahn im Bereich Bindermichl
 - Kinderbetreuung
- Salzburg
- Salzburger Landestheater
 - Allgemeine öffentliche Krankenhäuser Zell am See und Mittersill
 - Abfallwirtschaftskonzept im Land Salzburg

- | | |
|------------|---|
| Steiermark | <ul style="list-style-type: none"> - Steweag-Steg GmbH - Graz: Stadtplanung und Stadtentwicklung sowie Verlängerung der Straßenbahnlinien 6 und 4 - Umweltsituation sowie Kinder- und Jugendanwaltschaft, Umweltsituation im Dreiländereck Österreich-Ungarn-Slowenien: Südoststeiermark - Follow-up-Überprüfung Energie Steiermark AG, Reiteralp Bergbahnen; Verkauf der Landesbeteiligung an Gesellschaften, Stadtwärme Lienz Produktions- und Vertriebs-GmbH - Krankenhaus der Elisabethinen in Graz - Sondergebühren und Arzthonorare |
| Tirol | <ul style="list-style-type: none"> - Krankenhaus St. Vinzenz in Zams, Bezirkskrankenhaus Kufstein - Kontrolle der Schwerfahrzeuge, Stadtwärme Lienz Produktions- und Vertriebs-GmbH, Abfallwirtschaftskonzept im Land Tirol - VERBUND-Austrian Power Trading AG, - Sondergebühren und Arzthonorare |
| Vorarlberg | <ul style="list-style-type: none"> - Landeskrankenhaus Hohenems - Interne Revision im Amt der Vorarlberger Landesregierung – Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) - Bregenzer Festspiele GmbH, Bregenzer Festspiel- und Kongresshaus GmbH |

Wien

- Nationalpark Donau–Auen GmbH,
Kunsthalle Wien
- WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH
- Lehrpersonalplanung,
Parkraummanagement und –bewirtschaftung,
VERBUND–Austrian Power Trading AG
- Sondergebühren und Arzthonorare,
Klinisches Institut für Pathologie,
Prinz Eugen–Studienstiftung

Europäische Union

Österreich unterliegt hinsichtlich der an die EU entrichteten bzw. von dieser rückgeleiteten Mittel der Kontrolle durch den Europäischen Rechnungshof. Der RH begleitet dabei – auf der Grundlage seiner im innerstaatlichen Bereich unverändert gebliebenen Zuständigkeit – die Prüfungshandlungen des Europäischen Rechnungshofes in der Regel durch eigenständige Gebarungsüberprüfungen.

Die Auswahl und die Festlegung der Prüfungsvorhaben des Europäischen Rechnungshofes liegen außerhalb der Ingerenz des RH. Im Geiste partnerschaftlicher Zusammenarbeit unterstützt der RH den Europäischen Rechnungshof bei seinen Prüfungsvorhaben in Österreich. Dies erfolgt etwa durch die Erleichterung des Zuganges zu Informationen, durch die Beschaffung von Unterlagen und durch die Abklärung bzw. Bereinigung technisch-organisatorischer Anliegen.

Auf Ersuchen des Europäischen Rechnungshofes leitet der RH dessen jeweilige Prüfungsfeststellungen den überprüften österreichischen Dienststellen und Einrichtungen zu; er übermittelt deren Antworten dem Europäischen Rechnungshof zwecks weiterer Behandlung durch die hierfür zuständigen Organe der EU.

Gesetzliche berufliche Vertretungen

Mit Wirksamkeit ab dem Jahr 1997 ist der RH befugt, die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen (derzeit etwa 80) zu überprüfen, welche dem RH auch alljährlich ihre Voranschläge und Rechnungsabschlüsse zu übermitteln haben.

Im Jahr 2006 hat der RH das Ergebnis seiner Überprüfungen dem Vorsitzenden des satzungsgebenden Organs (Vertretungskörpers) nachstehender gesetzlicher beruflicher Vertretungen bekannt gegeben:

- Landwirtschaftskammer Tirol
- Landarbeiterkammer für Tirol

Mitwirkung an der Rechnungsverwaltung

Im Einvernehmen mit dem BMF regelt der RH die Form und die Gliederung der Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden. Darüber hinaus hat der RH an der Ordnung des Rechnungswesens des Bundes mitzuwirken.

Mitwirkung bei der Aufnahme von Finanzschulden des Bundes

Alle Urkunden über Finanzschulden des Bundes sind, soweit sich aus ihnen eine Verpflichtung des Bundes ergibt, vom Präsidenten des RH gegenzuzeichnen. Die Gegenzeichnung gewährleistet die Gesetzmäßigkeit der Schuldaufnahme und die ordnungsmäßige Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld. Darüber hinaus ist der RH auch mit jenen Finanzschuldaufnahmen des Bundes befasst, die keiner Gegenzeichnung bedürfen.

Im Jahr 2005 wirkte der RH bei 110 Fällen von Finanzschuldaufnahmen mit, wovon 63 einer Gegenzeichnung unterlagen.

Bundesrechnungsabschluss

Der RH hat jährlich den Bundesrechnungsabschluss zu verfassen und ihn dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung spätestens bis zum 30. September des folgenden Finanzjahres vorzulegen. Zugleich mit dem Bundesrechnungsabschluss hat der RH jährlich einen Nachweis über den Stand der Bundesschulden vorzulegen.

Den Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2004 samt Nachweis über den Stand der Bundesschulden hat der RH dem Nationalrat im September 2005 vorgelegt; die Genehmigung des Nationalrates wurde mit Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 147/2005, erteilt.

Der RH hat den Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2005 samt Nachweis über den Stand der Bundesschulden dem Nationalrat im September 2006 vorgelegt.

Wegen der Beendigung der XXII. Gesetzgebungsperiode und der Konstituierung des neu gewählten Nationalrates am 30. Oktober 2006 erfolgte die Wiedervorlage des Bundesrechnungsabschlusses für das Jahr 2005 im November 2006.

Kalkulation rechtsetzender Maßnahmen

Aufgrund einer Entschliebung des Nationalrates vom 19. März 1981 sind dem RH sämtliche Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der Bundesverwaltung zur Stellungnahme zu übermitteln. Die Stellungnahmen befassen sich auch mit der Plausibilität der beigefügten Kalkulation der Kostenfolgen, wie dies seit dem Jahr 1987 auch haushaltsgesetzlich erforderlich ist.

Im Jahr 2005 wurden dem RH insgesamt 277 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe zur Stellungnahme übermittelt.

Hinsichtlich des Erfüllungsgrades der Kalkulationspflichten durch die einzelnen Ressorts wird auf die Ausführungen im Abschnitt „Themen der öffentlichen Finanzkontrolle“ verwiesen.

Darüber hinaus wurden dem RH im Jahr 2005 aus den Bundesländern, insbesondere aus Kärnten, Oberösterreich und Vorarlberg, insgesamt 87 Entwürfe zu neuen rechtsetzenden Maßnahmen zur Begutachtung übermittelt.

Unvereinbarkeitsgesetz

Aufgrund des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 haben die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, die Mitglieder der Landesregierungen und in Wien der Bürgermeister sowie die weiteren Mitglieder des Stadtsenates jedes zweite Jahr sowie anlässlich ihres Amtsantrittes und ihres Ausscheidens aus dem Amt dem Präsidenten des RH ihre Vermögensverhältnisse offen zu legen. Dieser hat außergewöhnliche Vermögenszuwächse dem Präsidenten des jeweils in Betracht kommenden allgemeinen Vertretungskörpers zu berichten.

Parteiengesetz

Aufgrund der Änderung des Parteiengesetzes im Jahr 1984 sind dem Präsidenten des RH jeweils bis spätestens 30. September des Folgejahres Listen von Spenden (Spenden- und Spenderliste) an politische Parteien oder an eine ihrer Gliederungen, die den Betrag von 7.260 EUR übersteigen, zu übermitteln. Der Präsident des RH hat das fristgerechte Einlangen der Listen zu überwachen, sie zu verwahren und auf Ersuchen der betreffenden politischen Partei öffentlich festzustellen, ob Spenden in der ihm übermittelten Liste ordnungsgemäß deklariert wurden.

Bezügebegrenzungsgesetz

Mit dem im Jahr 1997 beschlossenen Bezügebegrenzungsgesetz wurden dem RH bzw. dessen Präsidenten nachstehende Aufgaben übertragen:

(1) Gemäß § 3 Abs. 1 des Bezügebegrenzungsgesetzes hatte der Präsident des RH im September jeden Jahres, erstmals im Jahr 1998, einen Anpassungsfaktor zu ermitteln und öffentlich kundzumachen; mit diesem war der so genannte Ausgangsbetrag (100.000 ATS) zum 1. Jänner des Folgejahres anzupassen.

Infolge einer Novelle des Bezügebegrenzungsgesetzes (BGBl. I Nr. 5/2000) hat der Präsident des RH nunmehr bis 31. Mai jeden Jahres einen Anpassungsfaktor zu ermitteln und öffentlich kundzumachen, mit dem der für das Vorjahr geltende Ausgangsbetrag mit Wirksamkeit zum 1. Juli des betreffenden Jahres anzupassen ist; die sich daraus ergebenden Beträge sind zu ermitteln und zu veröffentlichen. Die letzte entsprechende Kundmachung (Bezügeanpassung zum 1. Juli 2006) erfolgte im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 23. Mai 2006.

(2) Gemäß § 8 Abs. 1 bis 3 des Bezügebegrenzungsgesetzes sollte der RH – jedes zweite Jahr – dem Nationalrat, dem Bundesrat und den Landtagen über die Bezüge und Ruhebezüge von Personen berichten, die diese von der Kontrolle des RH unterliegenden Rechtsträgern beziehen, sofern diese Bezüge jährlich insgesamt höher als 14-mal 80 % des monatlichen Bezuges eines Mitgliedes des Nationalrates (= Ausgangsbetrag) sind. Diese Berichte sollte der RH auf der Grundlage von Mitteilungen der kontrollunterworfenen Rechtsträger erstellen.

Da einige Rechtsträger diese Mitteilungspflichten in Abrede stellten und dem RH die Einschau in die Bezugsunterlagen verweigerten, rief der RH gemäß Art. 126a B-VG den Verfassungsgerichtshof zur Klärung dieser Meinungsverschiedenheiten an.

In diesen Verfahren hatte der Verfassungsgerichtshof – nach Befassung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen einer Vorabentscheidung – vor allem zu prüfen, ob der mit der Veröffentlichung von Bezügen unter Namensnennung der jeweiligen Bezugsempfänger verbundene Eingriff in den Datenschutz in einem angemessenen Verhältnis zum Ziel steht, die Bezüge aus öffentlichen Kassen innerhalb angemessener Grenzen zu halten.

Tätigkeit des Rechnungshofes

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. November 2003, KR 1/00–33, das Vorliegen dieser Voraussetzungen im Ergebnis verneint. Begründend führte er unter anderem aus, „dass die differenziert ausgestalteten Berichtspflichten über die Ergebnisse der Gebarungsprüfung ausreichend sind, um eine ordnungsgemäße und effiziente Mittelverwendung sicherzustellen, und dass eine darüber hinausgehende namentliche Offenlegung der Bezüge für das vom Europäischen Gerichtshof anerkannte Ziel nicht notwendig und angemessen ist.

Die unmittelbar anwendbaren (...) Bestimmungen der Datenschutz-Richtlinie stehen daher der Anwendung jener Bestimmungen des § 8 des Bezügebegrenzungsgesetzes entgegen, die eine namentliche Offenlegung der Bezüge und der Beschaffung von Daten zu diesem Zweck ermöglichen.

Diesen Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts hat auch der Verfassungsgerichtshof wahrzunehmen, weshalb das Begehren des Rechnungshofes, soweit es darauf gerichtet ist, eine Einschau zum Zweck der namentlichen Einkommensberichterstattung gemäß § 8 Abs. 1 bis 3 des Bezügebegrenzungsgesetzes zu erreichen, mangels (anwendbarer) gesetzlicher Grundlage abzuweisen war.“

Am 21. Jänner 2004 fasste schließlich der Oberste Gerichtshof zu 9 Ob A 77/03v den Beschluss, mit dem einem der Kontrolle des RH unterliegenden Rechtsträger im Rahmen einer einstweiligen Verfügung verboten wurde,

- einerseits die Meldung gemäß § 8 Abs. 1 des Bezügebegrenzungsgesetzes an den RH anders als in anonymisierter Form abzugeben und
- andererseits dem RH die Einschau zum Zweck der namentlichen Einkommensberichterstattung zu gestatten. In seiner Begründung verwies der Oberste Gerichtshof auf die Erwägungen des Verfassungsgerichtshofes in den oben erwähnten Verfahren.

Zusammengefasst ergibt sich daher folgendes Bild: Der RH genießt aufgrund der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes keinen Rechtsschutz bei den ihm gemäß § 8 Abs. 1 letzter Satz des Bezügebegrenzungsgesetzes aufgetragenen Einschaun in die Unterlagen über Bezüge aus öffentlichen Kassen. Den Rechtsträgern hingegen ist es nach dem Beschluss des Obersten Gerichtshofes aus den gleichen Erwägungen verwehrt, dem RH die im Bezügebegrenzungsgesetz vorgesehenen Bezugsmeldungen zu erstatten bzw. ihm die diesbezügliche Einschau zu ermöglichen.

Aufgrund der dargelegten Rechtsprechung der Höchstgerichte ist daher davon auszugehen, dass die in § 8 Abs. 1 bis 3 des Bezügebegrenzungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Meldepflichten der Einzelpersonen und der kontrollunterworfenen Rechtsträger nicht mehr anzuwenden sind. Auf diesen Umstand hat der RH zwischenzeitlich auf seiner Website aufmerksam gemacht.

(3) Gemäß § 8 Abs. 4 des Bezügebegrenzungsgesetzes hat der RH – jedes zweite Jahr – dem Nationalrat, dem Bundesrat und den Landtagen über die durchschnittlichen Einkommen einschließlich der Sozial- und Sachleistungen der gesamten Bevölkerung – nach Branchen, Berufsgruppen und Funktionen getrennt – zu berichten. Auf der Grundlage von Datenquellen der Statistik Austria wird der RH dem Nationalrat, dem Bundesrat und den Landtagen bis spätestens 31. Dezember 2006 über die Durchschnittseinkommen der Gesamtbevölkerung der Jahre 2004 und 2005 berichten.

Einkommenserhebung

(1) Der RH hatte zunächst nur auf Grundlage einer Entschließung des Nationalrates vom November 1983 bei den seiner Kontrolle unterliegenden Unternehmungen und Einrichtungen, für die eine Berichterstattungspflicht an den Nationalrat besteht, jährlich die durchschnittlichen Einkommen (einschließlich aller Sozial- und Sachleistungen) sowie zusätzliche Leistungen für Pensionen von Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates und aller Beschäftigten zu erheben. Er hatte darüber dem Nationalrat zu berichten.

(2) Aufgrund einer Änderung des B-VG im Jahr 1988 hat der RH nunmehr jedes zweite Jahr diese Daten zu erheben und darüber dem Nationalrat zu berichten (vergleiche Art. 121 Abs. 4 B-VG bzw. § 14a des Rechnungshofgesetzes 1948). Der Bericht über die Jahre 2003 und 2004 wurde am 21. Dezember 2005 dem Nationalrat vorgelegt.

(3) Im Allgemeinen Teil des erwähnten Berichtes beschäftigte sich der RH auch mit der Frage, ob im Hinblick auf die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes zu § 8 Abs. 1 bis 3 des Bezügebegrenzungsgesetzes die bisherige Form der Berichterstattung über die durchschnittlichen Einkommen beibehalten werden kann.

Bei seinen Erwägungen ging der RH davon aus, dass bei der gegenständlichen Berichterstattung gemäß Art. 121 Abs. 4 B-VG die jeweils betroffenen Unternehmungen und Einrichtungen sowie die von bestimmten Personengruppen bei diesen Rechtsträgern im Durchschnitt erzielten Einkommen im Mittelpunkt der Berichterstattung stehen und nicht namentlich anzuführende Einzelpersonen mit ihren insgesamt aus öffentlichen Kassen zugeflossenen Bezügen.

Der RH erachtete letztlich die in Art. 121 Abs. 4 B-VG bzw. in § 14a des Rechnungshofgesetzes 1948 getroffenen Regelungen für notwendig, um dem Nationalrat einen – regelmäßigen, umfassenden und nach Personengruppen gegliederten – Überblick über die durchschnittliche Einkommenssituation bei allen Unternehmungen und Einrichtungen im Einflussbereich des Bundes zu verschaffen.

Diese Regelungen sind nach Auffassung des RH zugleich auch angemessen; sie verzichten einerseits auf die namentliche Offenlegung individueller Bezüge und informieren andererseits den Nationalrat institutionenbezogen über die durchschnittliche Personalkostenstruktur. Damit erhält der Nationalrat wertvolle Hinweise für die Entscheidung, den RH allenfalls mit besonderen Akten der Gebarungsüberprüfung bei bestimmten Rechtsträgern zu beauftragen (vergleiche Art. 126b Abs. 4 B-VG bzw. § 99 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975).

Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen

Allgemeines

Gemäß § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes hat jeder Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich ein Gesetzes- oder Verordnungsentwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob und inwiefern die Durchführung der vorgesehenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund bzw. finanzielle Auswirkungen für andere Gebietskörperschaften verursachen wird.

Befassung des RH

(1) Gemäß der Entschliebung des Nationalrates vom 19. März 1981 wurden dem RH auch im Jahr 2005 insgesamt 277 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der Bundesverwaltung zur Stellungnahme zugeleitet.

(2) Wie schon in den Vorjahren wurden auch im Jahr 2005 Bundesgesetze oder Verordnungen im Bundesgesetzblatt verlautbart, ohne dass dem RH vorher Gelegenheit zur Begutachtung der Verwaltungsentwürfe eingeräumt worden war. Dies betraf beispielsweise

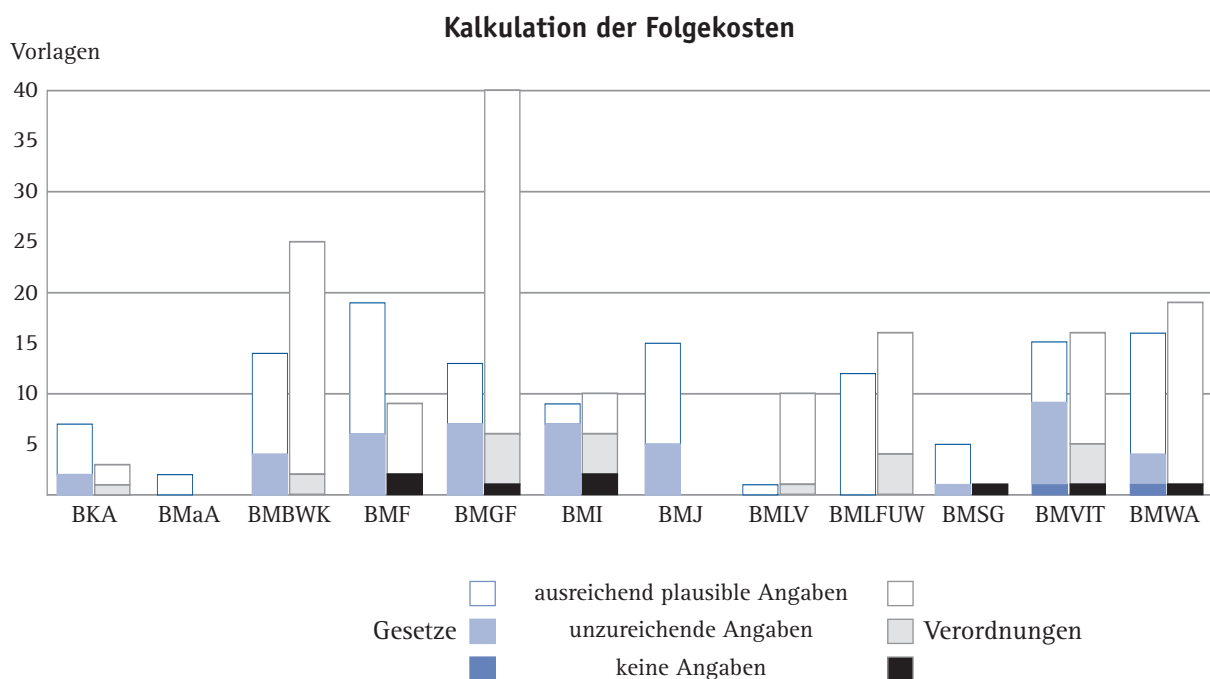
- das Bundesgesetz über die Erfassung von Umgebungslärm und über die Planung von Lärminderungsmaßnahmen (Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz, BGBl. I Nr. 60/2005);
- das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Errichtung einer „Brenner Basistunnel Aktiengesellschaft“, das Bundesgesetz zur Errichtung einer „Brenner Eisenbahn GmbH“, das Eisenbahngesetz 1957 und das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz geändert werden (BGBl. I Nr. 163/2005);
- das Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Kärnten aus Anlass der 85. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung (BGBl. I Nr. 160/2005);
- die Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen betreffend die Betriebe von öffentlichen Apotheken und Anstaltsapotheken 2006 (BGBl. II Nr. 434/2005).

Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen

Beurteilung durch den RH

Der RH hat sich in seiner Stellungnahme zu den ihm vorgelegten Gesetzes- und Verordnungsentwürfen im Wesentlichen auf eine Beurteilung aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle beschränkt; insbesondere ist er auf die Darlegung der finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen rechtsetzenden Maßnahmen eingegangen.

Die dem RH im Jahr 2005 aus dem Bundesbereich zugegangenen Entwürfe neuer rechtsetzender Maßnahmen lassen nachstehende Beurteilung des Erfüllungsgrades der Kalkulationspflicht durch die einzelnen Ressorts zu:



Der Kalkulationspflicht wurde insbesondere bei dem Entwurf

- einer Novelle zum Wirtschaftstreuhandberufsgesetz,
- einer 26. Kraftfahrzeuggesetz–Novelle,
- einer Novelle zum Gefahrgutbeförderungsgesetz,
- einer Schwerarbeitsverordnung und
- einer Novelle zur Zollrechts–Durchführungsverordnung

nicht, und bei dem Entwurf

- eines Strafrechtsänderungsgesetzes,
- eines Finanzmarktaufsichtsänderungsgesetzes 2005,
- eines Asylgesetzes 2005 und eines Fremdenpolizeigesetzes 2005,
- eines Bio–Durchführungsgesetzes u.a. sowie
- eines Energie–Versorgungssicherheitsgesetzes 2006

nicht ausreichend entsprochen.

**Zusammenfassende
Bemerkung**

Damit ist im Vergleich mit dem Jahr 2004 der Anteil der Gesetzesentwürfe mit ausreichend plausiblen Erläuterungen zu den Kostenfolgen von 59 % auf 65 % gestiegen. Bei den übermittelten Verordnungsentwürfen betrug dieser Anteil 81 % (im Vorjahr 85 %).

Rechnungshof und Bundesrat

Ladung des Präsidenten des RH als Auskunftsperson

Im Zusammenhang mit dem von Mitgliedern des Bundesrates eingebrachten Entschließungsantrag „betreffend sofortigen Stopp der Beschaffung von Eurofighter Kampfflugzeugen und Offenlegung der Verträge“ [Nr. 153/A (E)–BR/2006] wurde unter anderem auch der Präsident des RH als Auskunftsperson geladen. Zu dieser Ladung hat der RH die nachstehenden Überlegungen angestellt.

Rechtsgrundlagen der Ladung

(1) Die Rechtsgrundlage für diese Ladung bildete § 33 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates (GO–BR), wonach die Ausschüsse des Bundesrates das Recht haben, Sachverständige oder andere Auskunftspersonen zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung einzuladen. Wird einer solchen Ladung nicht Folge geleistet, kann die Vorführung durch die politische Behörde veranlasst werden (§ 33 Abs. 2 GO–BR).

(2) Zu § 33 Abs. 1 GO–BR wird im einschlägigen Schrifttum die Auffassung vertreten, dass aufgrund der gegenständlichen Vorschrift unter anderem auch der Präsident des RH als Sachverständiger oder Auskunftsperson in Ausschüssen des Bundesrates geladen werden kann (Zögernitz, Bundesrat–Geschäftsordnung 1988, 2002, Anmerkung 5 zu § 33, S. 230).

(3) Dieser Anmerkung kommt im gegebenen Zusammenhang deshalb erhöhte Bedeutung zu, weil – wie im Folgenden noch aufgezeigt werden soll – zwischen dem RH und dem Bundesrat kein spezifisch ausgestaltetes staatsrechtliches Verhältnis existiert.

Stellung des RH

Der organisatorisch unmittelbar dem Nationalrat zugeordnete RH ist nämlich funktionell Organ des Nationalrates, soweit es seine Prüfungstätigkeit im Bundesbereich betrifft. In Angelegenheiten der Länder-, Gemeindeverbände- und Gemeindegebarung wird er hingegen funktionell als Organ des betreffenden Landtages tätig (Art. 122 Abs. 1 B–VG).

Regelung der Tätigkeit des RH

(1) Die Prüfungstätigkeit des RH – Ermittlung der Sachverhalte einerseits und Berichterstattung andererseits – ist im fünften Hauptstück des B–VG und im Sinne der Kompetenzregelung des Art. 128 B–VG („Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Tätigkeit des Rechnungshofes werden durch Bundesgesetz getroffen.“) im Rechnungshofgesetz 1948 erschöpfend geregelt.

(2) Hierbei gelten zusammengefasst folgende Grundsätze:

- Dem RH ist Einblick in alle gebarungsrelevanten Unterlagen zu gewähren: Was die Ermittlungssphäre betrifft, gibt es daher vor dem RH keine Geheimnisse.
- Hinsichtlich der Berichtssphäre darf der RH besonders geschützte Daten (also personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und dergleichen) nur soweit in seine Berichte aufnehmen, als es erforderlich ist, damit sich die Mitglieder der allgemeinen Vertretungskörper (die Berichtsempfänger) ein hinreichendes Bild über die Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarungsführung der jeweils überprüften Stelle machen können (siehe dazu die Ausführungen im Bericht des RH, Reihe Bund 2005/13, S. 25 f.).

Das bedeutet, dass der RH besonders geschützte Daten nur in dem Maß veröffentlichen darf, als dies für eine nachvollziehbare Berichterstattung notwendig ist.

(3) Unbestritten ist im gegebenen Zusammenhang, dass auch juristische Personen Anspruch auf Schutz ihrer rechtsträgerbezogenen Daten haben; damit unterliegen auch die unternehmensbezogenen Wirtschaftsdaten dem Datenschutzrecht.

Umfang der Berichtspflichten des RH

(1) Im Bereich der Bundesgebarung sieht das fünfte Hauptstück des B-VG die Berichterstattung an den Nationalrat vor, wobei diese Berichte nach Vorlage an den Nationalrat zu veröffentlichen sind.

Die in § 23 Abs. 2 des Rechnungshofgesetzes 1948 vorgesehene Verpflichtung des Präsidenten des RH, dem Nationalrat über Gegenstände seines Wirkungskreises Auskunft zu erteilen, unterliegt im Hinblick auf den Daten- bzw. Geheimnisschutz den gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen wie die Berichterstattung. Das bedeutet, dass der Präsident auch bei der gebotenen Auskunftserteilung den Daten- und Geheimnisschutz nur soweit durchbrechen darf, als dies für die Nachvollziehbarkeit seiner Berichte unbedingt erforderlich ist.

(2) Weder das B-VG noch das Rechnungshofgesetz 1948 enthalten eine Regelung, die dem RH die Verpflichtung auferlegen würde, dem Nationalrat die Unterlagen vorzulegen, die ihm im Zuge seiner Gebärungskontrolle zugänglich geworden sind. Herrschender Auffassung zufolge hat der RH seine Prüfungs- und Berichtstätigkeit selbstständig und unter alleiniger Verantwortung seines Präsidenten zu erledigen.

Für die Vorlage von Unterlagen an den Nationalrat fehlen nicht nur die Rechtsgrundlagen; eine solche Verpflichtung liefe letztendlich auf eine Kontrolle des Nationalrates gegenüber dem RH hinaus, die nach der Systemscheidung des B-VG nicht vorgesehen ist (siehe hiezu ausführlich Hengstschläger, Die Geheimhaltungspflichten des Rechnungshofes, 1990, S. 82 f.).

(3) Diesen Standpunkt hat auch der Rechnungshofausschuss am 29. Juni 2005 in einer Ausschussfeststellung eingenommen und unter Berufung auf das Schrifttum ausgeführt, er gehe „weilers davon aus, dass das B-VG, das Rechnungshofgesetz und auch die Geschäftsordnung des Nationalrates ausdrücklich von Berichten, die dem Nationalrat zu erstatten, bzw. von Auskünften, die ihm zu erteilen sind, sprechen. Die Übergabe von Unterlagen sei nirgends erwähnt und entspräche auch nicht dem Wesen des Verhältnisses zwischen Rechnungshof und Nationalrat, wie es durch das 5. Hauptstück des B-VG grundgelegt wird“.

Erweiterung dieser Pflichten durch die GO-BR?

(1) Die vom Bundesrat durch Beschluss zu erlassende Geschäftsordnung kann die oben dargelegten rechtlichen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit des RH nicht abändern. Dies vor allem deshalb, weil

- es hierfür eines Bundesgesetzes im Sinne des Art. 128 B-VG bedürfte und
- in der Geschäftsordnung des Bundesrates „über den inneren Bereich des Bundesrates hinauswirkende Bestimmungen“ nur insoweit getroffen werden können, als „dies für die Regelung der Geschäftsbehandlung im Bundesrat erforderlich ist“ (siehe Art. 37 Abs. 2 B-VG). Berichte des RH sind jedoch nicht „Gegenstände der Verhandlungen“ des Bundesrates (vergleiche § 16 GO-BR).

(2) Zusammengefasst ergibt sich somit, dass der Präsident des RH einer Einladung als Auskunftsperson/Sachverständiger Folge zu leisten hat. Was den Inhalt seiner Äußerung anlangt, fehlen aber die Rechtsgrundlagen für eine Durchbrechung des Daten- und sonstigen Geheimnis-schutzes. Das läuft im Ergebnis darauf hinaus, dass der Präsident im Wesentlichen nur aus dem bereits veröffentlichten Schriftgut des RH (Berichte, Bundesrechnungsabschlüsse, Einkommensberichte) vortragen darf.

(3) Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nur zwischen dem RH und dem Nationalrat einerseits und den Landtagen andererseits ein staatsrechtliches Verhältnis besteht.

**Vorgangsweise
des RH**

(1) Im Sinne der obigen Ausführungen hat der Präsident des RH der Präsidentin des Bundesrates schriftlich sein Erscheinen zugesagt. Zugleich hat er um Verständnis dafür ersucht, dass sich seine Äußerungen zum Gegenstand nur innerhalb des Rahmens bewegen können, der dem RH vom B-VG im fünften Hauptstück und von den hiezu ergangenen gesetzlichen Vorschriften vorgegeben ist.

(2) Was Ladungen im Zusammenhang mit der Behandlung von Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates im Bundesrat anlangt, wird ihnen der Präsident des RH – wie bisher – Folge leisten, bei seinen inhaltlichen Ausführungen aber darauf Bedacht nehmen, dass der RH als Organ des Nationalrates fungiert.

Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle

Vorschläge des RH im Österreich-Konvent

(1) Im Tätigkeitsbericht 2003, Reihe Bund 2004/7, berichtete der RH über seine Aktivitäten im Rahmen des Österreich-Konvents. Die Intention des Österreich-Konvents, Vorschläge für eine Staats- und Verwaltungsreform zu erstatten, unterstützte der RH durch die Erarbeitung eines Entwurfes für ein neues Fünftes Hauptstück des B-VG (siehe dazu S. 55 ff. des erwähnten Tätigkeitsberichtes). Als wesentlichste Änderungen gegenüber der geltenden Verfassungsrechtslage sah dieser Entwurf, der dem Konvent am 23. Juni 2004 zugeleitet wurde, vor:

- Systematisierung der Bestimmungen über den RH,
- Prüfung von Direktzahlungen der EU,
- Entfall der Mindestanzahl von 20.000 Einwohnern bei der amtsweiligen Prüfung von Gemeinden,
- Prüfung von Unternehmungen bereits bei einer mindestens 25 %igen Beteiligung von Rechtsträgern, die der Zuständigkeit des RH unterliegen,
- Prüfung gesetzlich eingerichteter Rechtsträger,
- Prüfung von Rechtsträgern bei Ertrags- und/oder Ausfallshaftung der öffentlichen Hand.

(2) Am 9. März 2005 wurde der abschließende Bericht des Österreich-Konvents dem Nationalrat zugeleitet, der in seiner 99. Sitzung am 31. März 2005 die Einsetzung eines Besonderen Ausschusses beschloss. Nach Konstituierung am 11. Mai 2005 einigte sich dieser Ausschuss am 11. Mai 2005 darauf, bis zum Juli 2006 in sieben Sitzungen alle relevanten Themenbereiche zu behandeln. In diesem Sinne wurde am 7. Juni 2006 der Themenbereich Demokratische Kontrolle behandelt, der unter anderem die Kontrollrechte des Parlaments, den RH und die Volksanwaltschaft umfasste.

In dieser Sitzung bekräftigte der Präsident des RH die bereits im Juni 2004 im Österreich-Konvent eingebrachten Vorschläge für ein neues Fünftes Hauptstück des B-VG.

Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle

Tragende Gesichtspunkte der RH-Vorschläge

Wie im Folgenden noch näher ausgeführt wird, zielen die vom RH eingebrachten Vorschläge auf eine Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle. Dabei stehen zwei Gesichtspunkte im Mittelpunkt: Erstens soll der Grundsatz der Einheitlichkeit der Finanzkontrolle beibehalten und zweitens dieser Grundsatz durch die Schließung von Kontrolllücken vor allem im Einflussbereich von Gebietskörperschaften und anderer gesetzlich eingerichteter Rechtsträger abgesichert werden.

Einheitliche Finanzkontrolle

Was den vom RH im Interesse seiner Effizienz und Effektivität vertretenen Grundsatz der Einheitlichkeit der von ihm wahrzunehmenden öffentlichen Finanzkontrolle anlangt, sei vor allem daran erinnert, dass der RH bereits seit der Verfassungsreform des Jahres 1929 seine Tätigkeit grundsätzlich auf allen Gebietskörperschaftsebenen entfaltet.

Seither haben insbesondere der im Jahr 1986 erteilte Verfassungsauftrag, wonach Bund, Länder und Gemeinden bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts anzustreben haben (Art. 13 Abs. 2 B-VG), und die im Rahmen der Mitgliedschaft zur EU übernommenen Verpflichtungen zur Wahrung der gesamtstaatlichen Haushaltsdisziplin die Bedeutung einer einheitlichen Finanzkontrolle weiter unterstrichen.

Nur ein für alle Gebietskörperschaftsebenen zuständiges Prüforgang vermag sich nämlich den umfassenden Überblick zu verschaffen, der für eine ganzheitliche Betrachtungsweise unumgänglich ist.

Die ständig stärker werdende Verflechtung der Aufgaben- und Finanzierungsverteilung zwischen den einzelnen Gebietskörperschaftsebenen, die vielfach damit verbundenen intransparenten Verfahren, die widerstreitenden Interessen und die nicht mehr klar erkennbaren bzw. zurechenbaren Verantwortlichkeiten können in zunehmendem Maße auch zu unwirtschaftlichen und/oder unzumutbaren Gebarungen bei den betroffenen Haushalten führen.

Nur eine alle Gebietskörperschaftsebenen umfassende Finanzkontrolle ist aber in der Lage, solche Fehlentwicklungen zu erkennen, sie aufzuzeigen und darüber allen zuständigen Vertretungskörpern zu berichten.

Schließung von Kontrolllücken

Im Zusammenhang mit der Bekräftigung des Grundsatzes der Einheitlichen Finanzkontrolle kommt der Schließung von Kontrolllücken ganz besondere Bedeutung zu. Der RH ruft daher seine diesbezüglichen Vorschläge nochmals in Erinnerung:

Im Gemeindebereich

Der RH hat derzeit keine Möglichkeit, Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern aus eigener Initiative zu prüfen. Er kann bei solchen Gemeinden nur auf begründetes Ersuchen der zuständigen Landesregierung tätig werden. Von den 2.359 in Österreich bestehenden Gemeinden haben nur 24 mehr als 20.000 Einwohner, weitere 57 Gemeinden haben zwischen 10.000 und 20.000 Einwohner. Insgesamt verfügen nur 20 Gemeinden über ein Kontrollamt.

Bedeutsam im gegebenen Zusammenhang ist jedenfalls, dass zahlreiche Kleingemeinden ein höheres Haushaltsvolumen und/oder einen höheren Schuldenstand und/oder eine höhere Pro-Kopf-Verschuldung aufweisen als Gemeinden, die der Überprüfung durch den RH unterliegen. Die Einwohnerzahl stellt nämlich – wie die folgenden Beispiele zeigen – kein geeignetes Kriterium für die Prüfwürdigkeit dar (Daten aus 2004):

Gemeinde	Einwohner	Haushaltsvolumen	Finanzschulden	Verschuldung pro Kopf
	Anzahl		in Mill. EUR	in EUR
A	22.893	47,9	5,9	260
B	15.808	44,5	66,5	4.208
C	14.414	29,1	41,5	2.880
D	10.907	25,0	41,9	3.849

Es besteht sohin eine Kontrolllücke, die durch die Einbeziehung aller Gemeinden in die öffentliche Finanzkontrolle geschlossen werden sollte. Hinzu kommt, dass aus den Gemeindehaushalten ausgegliederte Unternehmungen von Kleingemeinden aufgrund der geltenden Rechtslage derzeit weder von der Gemeindeaufsicht noch von einem Rechnungshof überprüft werden können.

Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle

Im Unternehmungs-
bereich

(1) Nach dem Rechnungshofgesetz 1948 war der RH ursprünglich für die Prüfung jener Unternehmungen zuständig, an denen der Bund – egal in welcher Höhe – direkt oder indirekt beteiligt war; seine Zuständigkeit für die Prüfung von Unternehmungen im Einflussbereich der anderen Gebietskörperschaften war indessen nur dann gegeben, wenn diese allein oder gemeinsam alle finanziellen Anteile hielten.

Diese unterschiedlichen Kompetenzregelungen wurden erst 1977 vereinheitlicht: Seither ist die Zuständigkeit des RH entweder bei einer mindestens 50 %igen Beteiligung oder bei einer gleichzuhaltenden rechtlich abgesicherten Beherrschung durch die öffentliche Hand gegeben.

Der Vorschlag des RH, Unternehmungen schon ab einer 25 %igen Beteiligung der öffentlichen Hand seiner Kontrolle zu unterwerfen, würde vor allem jene Fälle eindeutig regeln, in denen die öffentliche Hand eine Unternehmung in der Weise beherrscht, dass neben einer solchen Beteiligung rechtlich abgesicherte Beherrschungsmöglichkeiten aus entsprechenden Syndikatsverträgen bestehen.

Im Fall einer solchen Beherrschung unterliegt die betreffende Unternehmung schon nach den geltenden Vorschriften der Kontrolle des RH; trotzdem musste der RH bei derartigen Fallkonstellationen mehrfach den Verfassungsgerichtshof zur Feststellung seiner Zuständigkeit anrufen, weil Zweifel über das Beherrschungsausmaß bestanden. Da diese Verfahren mitunter sehr lange dauern, ist eine zeitnahe Kontrolle nicht mehr möglich. Diese langen und aufwendigen Verfahren könnten durch die Absenkung des maßgeblichen Schwellenwertes auf 25 % vermieden werden.

Im Übrigen sprechen auch zuletzt in Erwägung gezogene Bemühungen zur Verringerung der Beteiligung der öffentlichen Hand auf 25 % und eine Aktie im Bereich der Energiewirtschaft für die vorgeschlagene Regelung. Wenn nämlich eine Beteiligung von knapp über 25 % zur Absicherung öffentlicher Interessen für ausreichend erachtet wird, dann muss zur Sicherstellung der diesfalls in gleicher Weise gebotenen öffentlichen Finanzkontrolle auch die für die Zuständigkeit des RH maßgebliche Beteiligung der öffentlichen Hand entsprechend abgesenkt werden.

(2) Was die Übernahme einer Haftung durch die öffentliche Hand als zuständigkeitsbegründendes Kriterium anlangt, besteht weiterhin Unsicherheit darüber, ob diese für sich allein ausreicht, um die Zuständigkeit des RH zu begründen. Im Erkenntnis vom 15. März 1993, KR 1/92–10, hat der Verfassungsgerichtshof diese Frage nicht endgültig geklärt. Aus Sicht des RH rechtfertigen Haftungsübernahmen durch die öffentliche Hand jedenfalls seine Zuständigkeit.

(3) Schließlich würden die vom RH eingebrachten Vorschläge auch Klarheit dahingehend schaffen, dass nicht nur Unternehmungen im Einflussbereich der Gebietskörperschaften, sondern auch anderer unstrittig seiner Kontrolle unterliegender Rechtsträger der öffentlichen Finanzkontrolle unterliegen. Dies gilt insbesondere für ausgegliederte Unternehmungen von gesetzlichen beruflichen Vertretungen, Universitäten, Sozialversicherungsträgern und von ähnlichen Institutionen.

Im Bereich sonstiger gesetzlich eingerichteter Rechtsträger

Dem Vorschlag einer generellen Prüfungszuständigkeit für alle gesetzlich (auch landesgesetzlich) eingerichteten Rechtsträger kommt weiterhin große Bedeutung zu, weil der Gesetzgeber im Zuge von Ausgliederungsmaßnahmen stets neue Kategorien von Rechtsträgern schafft, die den bestehenden Kompetenzregelungen nicht immer eindeutig zugeordnet werden können.

Im gegebenen Zusammenhang sei vor allem daran erinnert, dass die in einem Gesetz getroffene Qualifikation eines neu eingerichteten Rechtsträgers als Körperschaft öffentlichen Rechts noch nicht ausreicht, um die Zuständigkeit des RH zu begründen. Aus diesem Grunde bestehen z.B. Zweifel darüber, inwieweit Tourismusverbände im Einzelfall der Kontrolle des RH unterliegen, obwohl auch sie – vergleichbar den Kammern – vielfach mit verpflichtenden Verbandsbeiträgen gebaren.

Im Bereich der EU-Direktzahlungen (Direktförderungen)

Was die vom RH vorgeschlagene Einbeziehung von Direktzahlungen der EU in die Prüfungszuständigkeit des RH anlangt, ist davon auszugehen, dass Österreich als Nettozahler ein vitales Interesse an einer ordnungsgemäßen sowie wirtschaftlichen Verwaltung und Verwendung der Gemeinschaftsmittel hat. Es sollte auch im Hinblick auf die Erhöhung der Beitragszahlungen Österreichs zum EU-Budget in der kommenden Finanzperiode 2007 bis 2013 gemeinsames Ziel sein, dass der Einsatz der EU-Mittel – gleich den nationalen Abgaben – einer umfassenden externen öffentlichen Finanzkontrolle unterzogen wird.

Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle

Schon heute begleitet der RH den Europäischen Rechnungshof bei seinen Prüfungen in Österreich und kontrolliert dabei sowohl den österreichischen als auch den EU-Mittel-Anteil, sofern letztere Mittel über den Haushalt eines seiner Zuständigkeit unterliegenden Rechtsträgers, insbesondere einer Gebietskörperschaft, fließen. Es ist dem RH jedoch nicht möglich, so genannte Direktzahlungen, also jene Förderungen zu überprüfen, die von der Europäischen Kommission direkt an einzelne Empfänger fließen, die nach derzeit geltender Rechtslage nicht seiner Zuständigkeit unterliegen.

Um auch in solchen Fällen Aussagen über die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Gemeinschaftsmittel treffen zu können, sollten auch diese Direktzahlungen der EU in die Prüfungszuständigkeit des RH einbezogen werden. Im Übrigen würde dies die in Art. 248 Abs. 3 dritter Satz des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erwartete vertrauensvolle Zusammenarbeit des Europäischen Rechnungshofes mit den einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorganen uneingeschränkt ermöglichen.

Zusammenfassende Überlegungen

Zusammengefasst ergibt sich folgendes Bild: Die im Juni 2004 im Konvent eingebrachten Vorschläge des RH für ein neues Fünftes Hauptstück des B-VG zielen auf eine Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle in Österreich. Dabei erweist sich der Grundsatz der Einheitlichkeit der Finanzkontrolle durch den RH als weiterhin unverzichtbar; gleichzeitig sollte er durch die Schließung von Kontrolllücken gefestigt werden.

Mit diesen Überlegungen nicht vereinbar sind jedenfalls Bestrebungen, die darauf hinauslaufen, die Zuständigkeit des RH im Länderbereich einzuschränken. Zu dieser Feststellung sieht sich der RH auch deshalb veranlasst, weil derartige Vorschläge im Österreich-Konvent artikuliert wurden. Der RH sieht sich vielmehr in seiner diesbezüglichen Einschätzung durch folgenden Kommentar bestätigt, den Helfried Bauer, Leiter des Zentrums für Verwaltungsforschung, im Interesse der Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle in Österreich verfasst hat.

Externer Kommentar

System des Finanzausgleichs

Der Finanzausgleich ist zentrales Element jedes Bundesstaates. „Er soll die öffentlichen Einnahmen dorthin lenken, wo sie gebraucht werden“ – dieser alte Spruch steht immer noch für ein weit verbreitetes traditionelles Verständnis des Finanzausgleichs. In einem neuen finanzwissenschaftlichen Verständnis* hingegen wird jedoch zwischen Finanzausgleich im weiteren und im engeren Sinn differenziert:

- Nach der weiten Definition versteht man unter Finanzausgleich neben der Einnahmenverteilung und dem impliziten Ausgleich auch die Aufgaben- und damit Ausgabenverteilung zwischen den Gebietskörperschaften;
- der Finanzausgleich im engeren Sinne betrachtet dagegen die Aufgabenverteilung als gegeben und stellt mittels der Regelung der Einnahmenverteilung – inklusive Ausgleichsmaßnahmen – die Finanzierung der Aufgaben der Gebietskörperschaften sicher.

* vergleiche hiezu unter anderem folgende Werke:

Bröthaler J., Sieber L., Schönböck W., Maimer A., Bauer H.: Aufgabenorientierte Gemeindefinanzierung in Österreich: Befunde und Optionen, Springer, Wien New York, 2002;

KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung, Österreichischer Städtebund (Hrsg.): Finanzausgleich 2005, ein Handbuch – mit Kommentar zum FAG 2005, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien Graz, 2005;

Bröthaler J., Bauer H., Schönböck W.: Österreichs Gemeinden im Netz der finanziellen Transfers: Steuerung, Förderung, Belastung, Springer, Wien New York, 2006;

Bauer H., Handler H., Schratzenstaller M.: Finanzmanagement im föderalen Staat, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien Graz, 2006

Der **Finanzausgleich im weiteren Sinn** wurde jahrzehntelang wenig thematisiert, weil man meist von einer gegebenen Kompetenzverteilung ausgegangen ist. Das jeweilige Paktum zum Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2001 bzw. FAG 2005 zeigt aber, dass neuerdings Belange der Verwaltungsreform, worunter auch Bereinigungen in der Kompetenzverteilung zu verstehen sind, angesprochen werden.

Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle

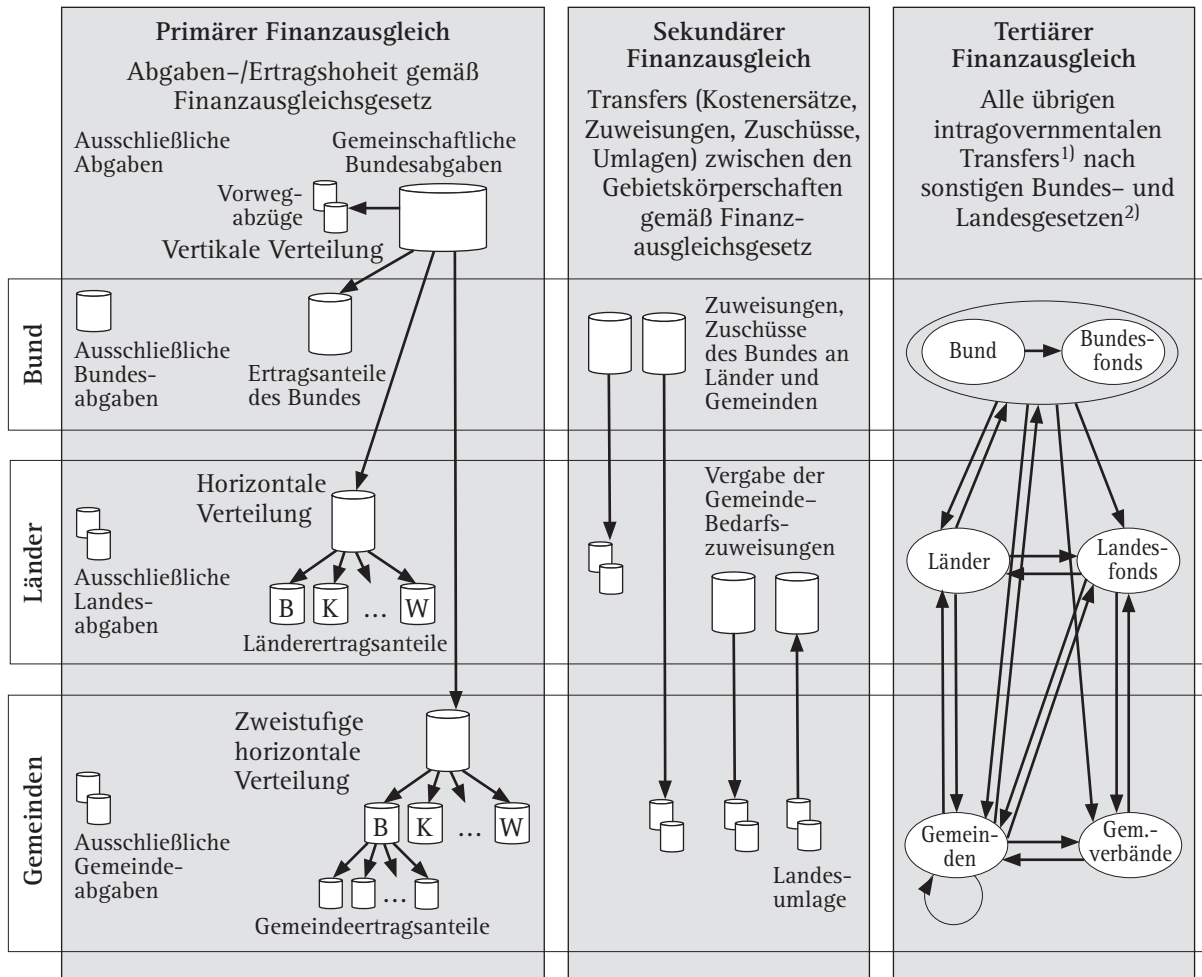
Der **Finanzausgleich im engeren Sinn** wird in der Regel nur beschränkt an geänderte Rahmenbedingungen sowie an finanzpolitische Notwendigkeiten angepasst. Angesichts verschiedener Standpunkte der Gebietskörperschaften zur Aufteilung der knappen Finanzmittel finden Verhandlungen zwischen den Vertretern von Bund, Ländern und Gemeinden statt. In der Regel wird der erzielte Kompromiss zum Abschluss der Verhandlungen des Finanzausgleichs in Form eines Paktes unterzeichnet. Dieser Pakt bildet die Grundlage für das durch den Nationalrat zu beschließende Finanzausgleichsgesetz.

Neben dem Finanzausgleichsgesetz werden auch in anderen Bundes- und Landesgesetzen einzelne öffentliche Aufgaben und ihre Finanzierung ganz oder zu wesentlichen Teilen bestimmt. So beruht die Finanzierung der öffentlichen Krankenanstalten auf einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern nach Art. 15a B-VG, wonach die Gebietskörperschaften sowie die Sozialversicherungsträger hierfür jeweils genau festgelegte Beiträge zu leisten haben.

Fallweise werden im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen solche spezielle Finanzierungsregelungen verändert und im Rahmen umfassender Kompromisslösungen ausgehandelt; dies gilt z.B. für die Krankenhausfinanzierung im Finanzausgleichspakt 2005.

Üblicherweise werden der primäre Finanzausgleich (Abgabenteilung) und ein ergänzender sekundärer Finanzausgleich betrachtet; im Folgenden wird auch der tertiäre Finanzausgleich analysiert.

Primärer, sekundärer und tertiärer Finanzausgleich



¹⁾ Übertragung von Geldleistungen zwischen öffentlichen Rechtsträgern ohne direkte ökonomische Gegenleistung

²⁾ Finanzielle Transfers zwischen den öffentlichen Rechtsträgern: Bund, Bundesfonds, Bundeskammern, sonstige (ausgegliederte) Bundeseinheiten; Sozialversicherungsträger; Länder, Landesfonds, Landeskammern, sonstige (ausgegliederte) Landeseinheiten; Gemeinden, Gemeindeverbände, -fonds, sonstige (ausgegliederte) Gemeindeeinheiten; (graphische Darstellung nur für ausgewählte Sektoren; Vorwegabzüge einschließlich jener nach vertikaler Verteilung)

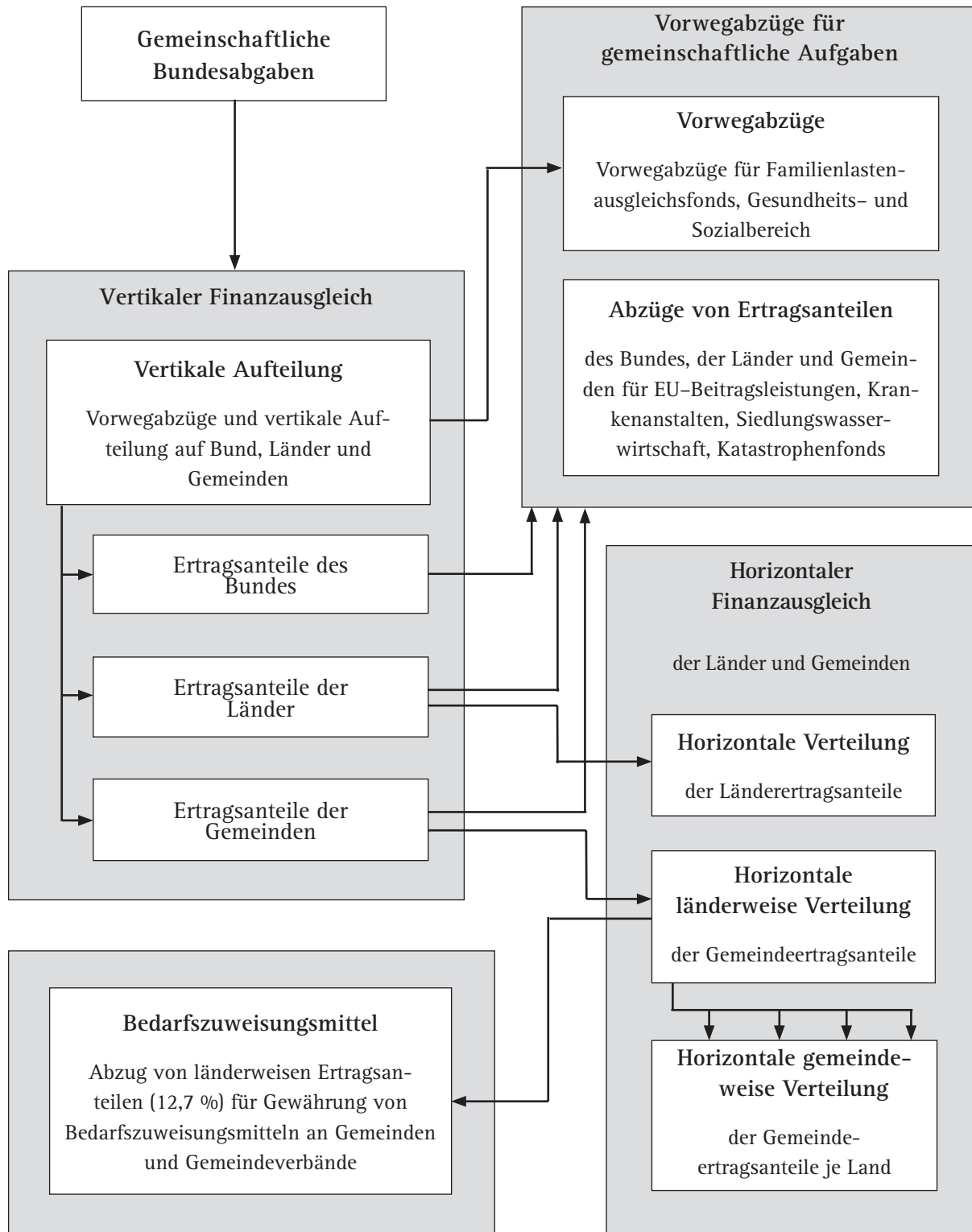
Quelle: Bröthaler u.a. 2006, S. 63

Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle

Primärer Finanzausgleich

(1) Im Finanzausgleichsgesetz wird die Aufteilung der Besteuerungsrechte (Abgabehoheit) sowie des Abgabenertrages (Ertragshoheit) auf die einzelnen Gebietskörperschaften geregelt; dies wird auch als **primärer Finanzausgleich** bezeichnet. Hierbei ist zwischen einem **vertikalen Finanzausgleich** (Aufteilung der Finanzmittel zwischen Bund, Länder und Gemeinden) und einem **horizontalen Finanzausgleich** (Aufteilung der Finanzmittel zwischen den verschiedenen Untereinheiten der jeweiligen Ebene, also zwischen den Bundesländern sowie länderweise zwischen den Gemeinden und im Anschluss daran gemeindeweise) zu unterscheiden.

Vertikale und horizontale Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben im primären Finanzausgleich



Quelle: Bröthaler u.a. 2006, S. 70

Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle

Für den Zeitraum 1995 bis 2004 sind folgende Analyseergebnisse beim primären Finanzausgleich feststellbar:

- Der **gesamte Abgabenertrag** der Gebietskörperschaften (Summe der eigenen Abgaben und der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben) betrug im Jahr 2004 rd. 60 Mrd. EUR (davon Bund 43, Länder 6, Wien als Land und Gemeinde 4 sowie Gemeinden ohne Wien 7 Mrd. EUR).
- **Ausweitung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben (Steuerverbund):** Die Finanzausgleichsmasse wurde 1995 bis 2004 um 60 % (nominell) ausgeweitet (vor allem durch Umwandlung der Körperschaftsteuer in eine gemeinschaftliche Bundesabgabe; Ausweitung ohne Körperschaftsteuer 45 %). Mit dem FAG 2005 wurde diese Entwicklung durch Umwandlung weiterer ausschließlicher Bundesabgaben fortgesetzt.

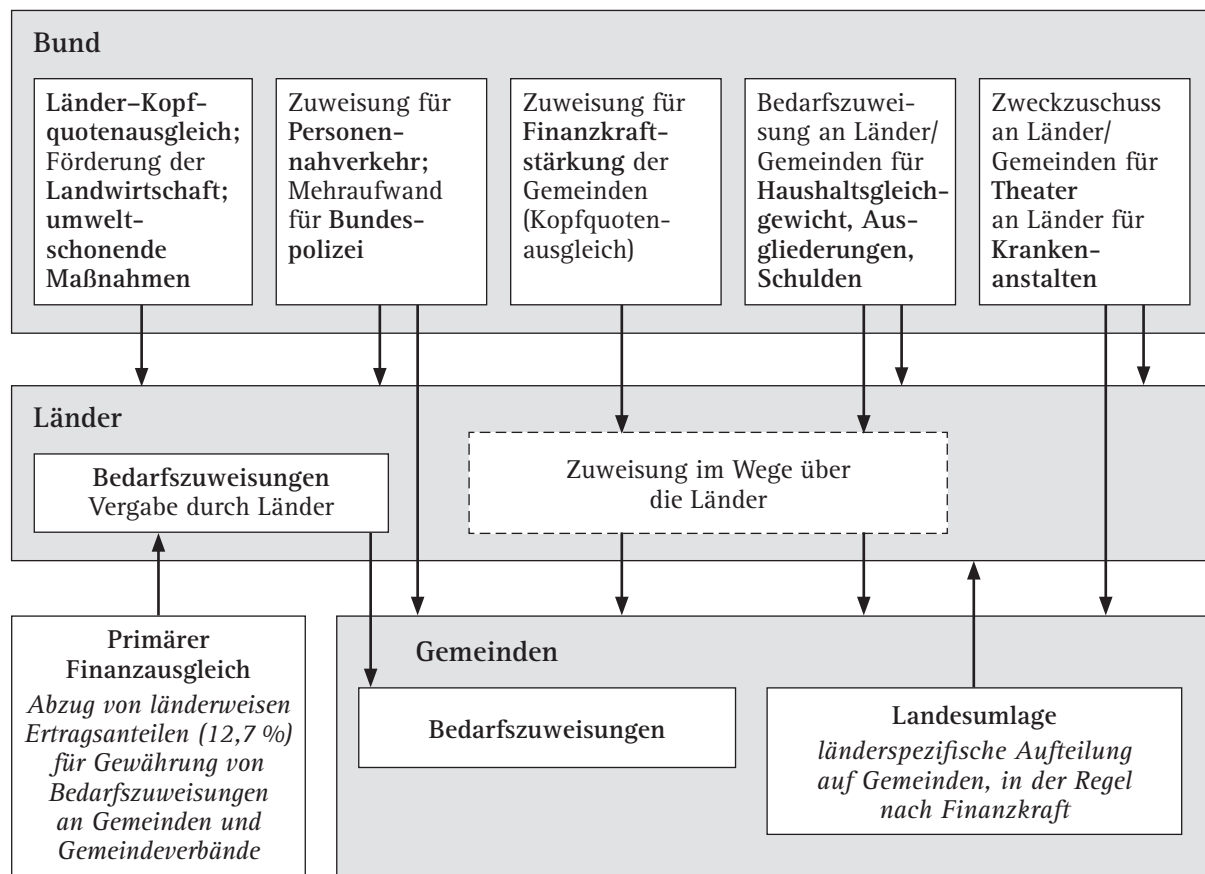
Von den Bruttoerträgen der gemeinschaftlichen Bundesabgaben wurden zwischen 1995 und 2004 einheitlich rd. 8 % für die Finanzierung gemeinschaftlicher Aufgaben (unter anderem Gesundheitsförderung, Familienlastenausgleich, EU-Beitrag) abgezogen. Anteilig gerechnet trugen hierzu die Gemeinden ohne Wien 2004 rd. 400 Mill. EUR bei.

- **Zentralisierungstendenz 1995 bis 2002:** Der Anteil des Bundes am gesamten Abgabenertrag ist von 67,5 % (1995) auf 71,9 % (2002) gestiegen, die Anteile der Gemeinden und Länder sind jeweils um 1 bis 2 Prozentpunkte gesunken. Ab 2002 (bis 2004) wurde diese Zentralisierungstendenz vorerst gemildert.
- **Stagnation der Einnahmen der Länder und Gemeinden aus dem primären Finanzausgleich:** Die gesamten Abgabenerträge der Länder und Gemeinden sind von 1995 bis 2004 bei einem Bruttoinlandsprodukt-Wachstum von 35 % jeweils um 26 % gestiegen, jene von Wien um 22 %, jene des Bundes um 53 %. Die eigenen Abgaben der Gemeinden sind lediglich um 7 %, die Ertragsanteile um 38 % gestiegen. Der Anteil der eigenen Abgaben am gesamten Abgabenertrag der Gemeinden (ohne Wien) ist von knapp 44 % (1995) auf 36 % (2004) gesunken.

Intragovernmentale Transferzahlungen im sekundären und tertiären Finanzausgleich

(1) Der sekundäre Finanzausgleich umfasst die im Finanzausgleichsgesetz geregelte ergänzende Mittelverteilung in Form von Kostentragungen und Transferzahlungen zwischen den Gebietskörperschaften (Ersätze, Umlagen, Finanzzuweisungen, Zuschüsse).

Transferverflechtungen des sekundären Finanzausgleichs gemäß FAG 2001 bzw. FAG 2005 ohne Kostentragungsbestimmungen



Quelle: Bröthaler u.a. 2006, S. 80

(2) Unter dem **tertiären Finanzausgleich** werden alle übrigen intragovernmentalen Transferzahlungen, die nicht im Finanzausgleichsgesetz geregelt sind, verstanden. Diese nach sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen geregelten Transfers umfassen Finanzzuweisungen, Zuschüsse, Beiträge und Umlagen zwischen den öffentlichen Rechtsträgern. Der tertiäre Finanzausgleich ist vor allem im Verhältnis zwischen den einzelnen Bundesländern und den jeweiligen Gemeinden bedeutend. Er betrifft primär die Kofinanzierung von Landes- und/oder Gemeindeaufgaben durch die jeweils andere staatliche Ebene, dient aber auch der Umverteilung von Mitteln zwischen finanzschwachen und finanzstarken Gemeinden.

(3) Zur Entwicklung des sekundären und tertiären Finanzausgleichs, also der gesamten intragovernmentalen Transfers der verschiedenen staatlichen Ebenen, bereinigt gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1995), wird festgehalten:

- **Enormes Transfervolumen:** Die Transferzahlungen innerhalb des Staatssektors gemäß ESVG 1995 betragen im Jahr 2004 32,8 Mrd. EUR und damit etwa so viel wie ein Drittel der gesamten Abgabeneinnahmen inklusive Sozialbeiträge (94 Mrd. EUR). Der Großteil der Transferzahlungen wurde durch die Bundesebene geleistet. Die intragovernmentalen Netto-Transfers (Transfereinnahmen abzüglich Transferausgaben) der Bundesebene betragen – 16,5 Mrd. EUR (Anstieg 1997 bis 2004 23 %). Die (positiven) Netto-Transfers der Sozialversicherungsträger betragen 6,8 Mrd. EUR (Anstieg 37 %), jene von Wien als Land und Gemeinde 2,4 Mrd. EUR (Anstieg 8 %).
- **Länder als „Transfer-Drehscheibe“:** Die Länderebene ohne Wien gemäß ESVG 1995 war 2004 mit 12 Mrd. EUR der größte Transferempfänger. Die intragovernmentalen Netto-Transfers betragen 8,5 Mrd. EUR (Anstieg 1997 bis 2004 um 33 %, zum Teil aufgrund von Aufgabenverlagerungen zu den Ländern). Die Landesebene nimmt zudem eine zentrale Position (als Geber und Empfänger) bei den Transfers zur Gemeindeebene ein.
- **Steigende Transferlasten der Gemeinden:** Die gesamten intragovernmentalen Netto-Transfers der Gemeinden ohne Wien gemäß ESVG 1995 waren im Zeitraum 1995 bis 2004 negativ. Sie stiegen von – 191 Mill. EUR (1995) auf – 573 Mill. EUR (2004). Bei diesem Gesamtbefund zur Entwicklung der intragovernmentalen Netto-Transferlasten der Gemeinden gemäß ESVG 1995 sind allerdings verschiedene länderweise Besonderheiten einzelner Gemeindegruppen und Sachbereiche sowie die gemäß ESVG 1995 ausgeblendeten marktbestimmten Betriebe zu berücksichtigen.

Intragovernmentale Transfers der Gemeinden ohne Wien 1995 bis 2004

	1995	1997	2000	2001	2002	2003	2004
	in Mill. EUR*						
Sekundäre Netto-Transfers	288	368	400	443	431	418	438
Tertiäre Netto-Transfers	- 479	- 594	- 989	- 1.030	- 934	- 976	- 1.011
Summe	- 191	- 226	- 589	- 587	- 503	- 558	- 573
Transfer-Einnahmen	1.242	1.359	1.355	1.431	1.594	1.586	1.666
Transfer-Ausgaben	1.433	1.585	1.944	2.017	2.097	2.143	2.239

* mit Rundungsdifferenzen

Finanzwirtschaftliche Verflechtungen zwischen Ländern und Gemeinden durch Transferströme

Fallbeispiel Sozial-
hilfe im weiteren
Sinn

Begriff

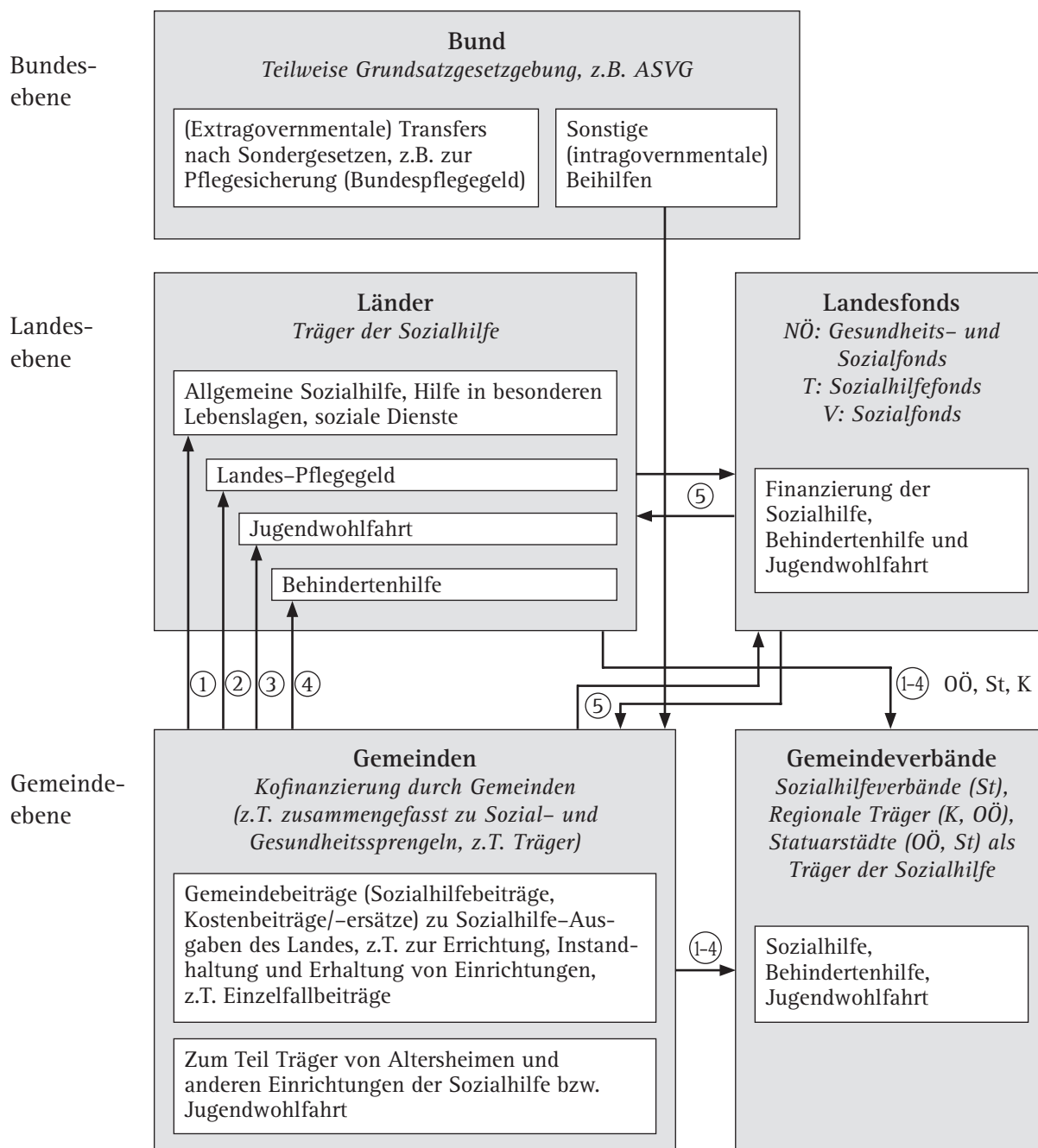
Zwischen Ländern und Gemeinden bestehen zweiseitige Transferzahlungen meist als Folge der gemischten Trägerschaft und/oder Finanzierung von Aufgaben der Länder durch die Gemeinden oder umgekehrt. Sie ergeben sich in der folgenden Darstellung des Fallbeispiels der Sozialhilfe im weiteren Sinn aus der teilweisen Trägerschaft der Sozialhilfe durch Gemeinden und Gemeindeverbände (in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich und Steiermark) sowie aus den landesgesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinden zur Kofinanzierung (Stand 2004).

Unter dem Begriff der **Sozialhilfe im weiteren Sinn** werden verschiedene behördliche Aufgaben sowie Unterstützungs- und Dienstleistungen für hilfsbedürftige bzw. in Not befindliche Bevölkerungsgruppen zusammengefasst. Der Begriff enthält zunächst die **Sozialhilfe im engeren Sinn**, welche die allgemeine Sozialhilfe, die Hilfe in besonderen Lebenslagen, die Behindertenhilfe und die sozialen Dienste umfasst.

Ergänzend dazu werden die Aufgaben der Bundesländer im Bereich der Jugendwohlfahrt sowie die Pflegesicherung durch die Landes-Pflegesetzgebung erfasst. Diese Leistungen der Länder haben Ende der 80er und Anfang der 90er Jahre das Spektrum der öffentlichen Vorsorge erweitert. Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die Transferverflechtungen im Bereich der Sozialhilfe im weiteren Sinn.

Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle

Transerverflechtungen im Aufgabenbereich Sozialhilfe im weiteren Sinn



Erläuterungen:

Transfers der Gemeinden an Länder bzw. Gemeindeverbände für

- 1. Sozialhilfe
- 2. Landes-Pflegegeld
- 3. Jugendwohlfahrt
- 4. Behindertenhilfe

Transfers der Länder und Gemeinden von und an Sozialfonds für

- 5. Kostenersätze/-beiträge vom Land und Einzelfallbeiträge von Gemeinden an Sozialfonds, Zweckaufwand von Sozialfonds an Land und Gemeinden

Extragovernmentale Transfers erfolgen zwischen öffentlichen und privaten Rechtsträgern.

Quelle: Bröthaler u.a. 2006, S. 138

Analyseergebnisse (Stand 2001)

- Auf Gemeindeebene standen den Einnahmen für Sozialhilfe im weiteren Sinn von 270 Mill. EUR Ausgaben in Höhe von 1.026 Mill. EUR gegenüber. Am ausgabenintensivsten war der Bereich der Pflegeversicherung, gefolgt von der allgemeinen Sozialhilfe. Dabei waren 51,3 % der Einnahmen Transfereinnahmen (inklusive Kostenbeiträgen); ausgabenseitig waren es 62,7 %.
- Die Gemeinden entrichteten an die Länder bzw. Landesfonds rd. 400 Mill. EUR (ohne Oberösterreich und Steiermark) an Transfers; in Oberösterreich und in der Steiermark leisteten die Gemeinden 199 Mill. EUR an die Gemeindeverbände. Anzumerken ist, dass die Statutarstädte als eigene Verbände keine Transferausgaben, jedoch als Träger von Aufgaben Transfereinnahmen verzeichnen.
- In Kärnten erfolgte die Verteilung der Transferlast (inklusive Kostenbeiträgen) nach der Einwohnerzahl, während in den anderen Bundesländern nach unterschiedlichen Finanzkraftkriterien, zu geringeren Teilen auch nach der Einwohnerzahl, verteilt wird.
- Aufgrund der verschiedenen Sozialstrukturen und wegen der unterschiedlichen Verteilung der Finanzierungslasten zeigten sich für die Gemeinden Netto-Transfers (inklusive Kostenbeiträgen) von durchschnittlich - 81 EUR/Einwohner (EW). Die Spannweite reichte von 62 EUR/EW (Burgenland) bis - 146 EUR/EW (Salzburg).

Die geringeren Durchschnittswerte in der Steiermark (- 13 EUR/EW) und in Oberösterreich (- 79 EUR/EW) waren auf den Umstand, dass die Statutarstädte eigene Sozialhilfeverbände bilden, zurückzuführen. Ohne Statutarstädte betragen die durchschnittlichen Netto-Transfers in der Steiermark - 84 EUR/EW, in Oberösterreich - 116 EUR/EW.

- In einigen Ländern zeigt sich eine Tendenz der Reduzierung der raschen jährlichen Zunahme der Transferausgaben für die Gemeinden durch Senken des gesetzlich festgelegten Gemeindeanteils (z.B. Burgenland, Niederösterreich, Salzburg; z.T. vereinbart für die Periode 2005 bis 2010); ferner war eine Reorganisation durch Einrichten von Sozialfonds (Vorarlberg, Niederösterreich) erkennbar.

Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle

Fallbeispiel Aufgabenbereich Krankenanstalten

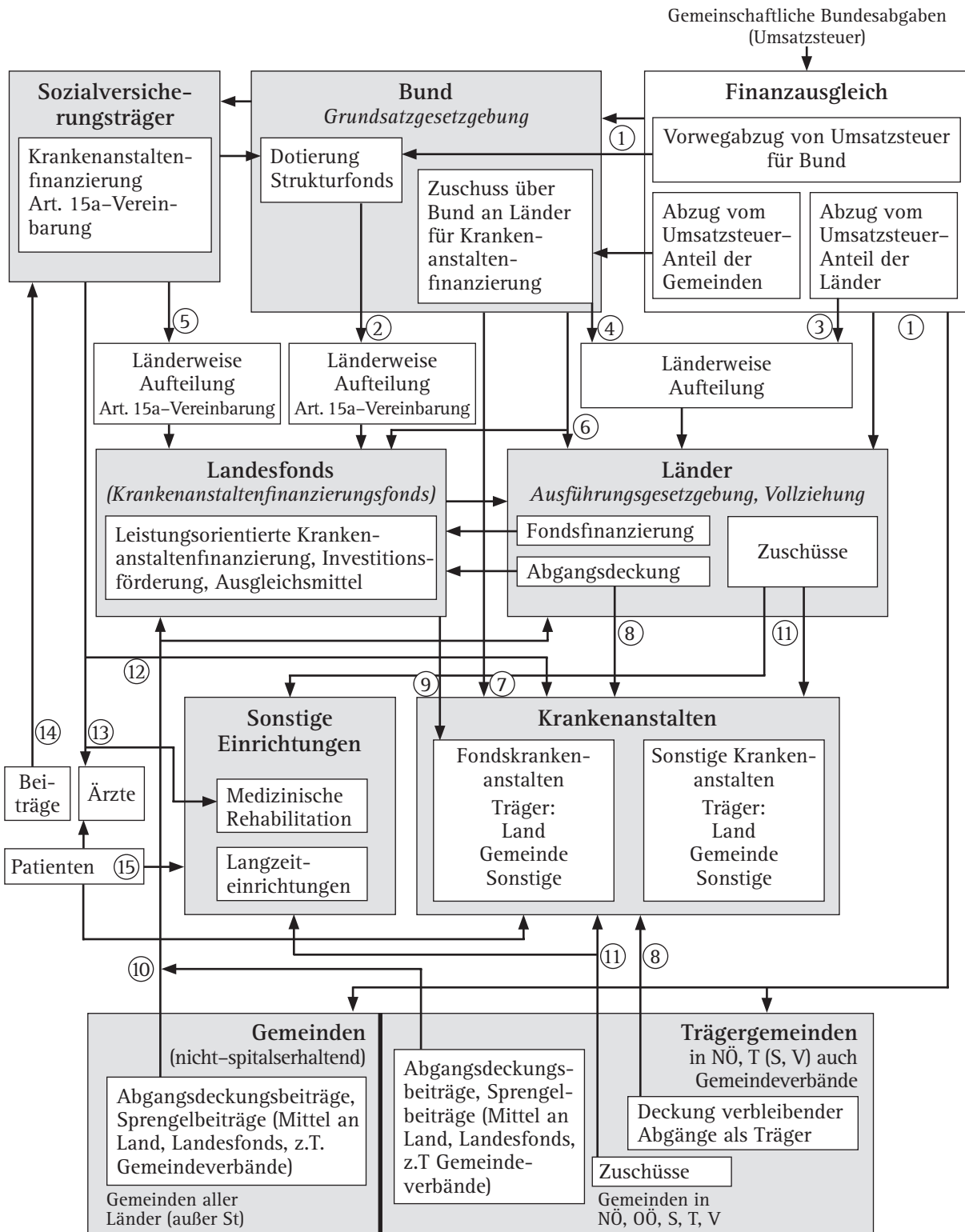
Finanzierungsströme

Der Bereich des Gesundheitswesens wird in Österreich überwiegend als öffentliche Aufgabe verstanden. Die Finanzierung wird zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel von privaten Haushalten aufgebracht.

Der Aufgabenbereich Krankenanstalten umfasst alle öffentlichen und gemeinnützig geführten privaten Krankenanstalten (stationärer und ambulanter Bereich), wobei hier primär die Fondskrankenanstalten betrachtet werden. Das sind jene Krankenanstalten, deren Leistungen – seit Einführung der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung im Jahr 1997 – über den jeweiligen Landeskrankenanstaltenfinanzierungsfonds abgerechnet werden.

In der folgenden Abbildung werden die Finanzierungsströme im Gesundheitswesen und die Verflechtungen dargestellt.

Finanzierungsströme im Gesundheitswesen



Quelle: Bröthaler u.a. 2006, S. 170

Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle

Erläuterungen:

1. Finanzausgleich (Ertragsanteile des Bundes, der Länder und der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach verschiedenen Vorwegabzügen, unter anderem für die gemeinschaftliche Krankenanstaltenfinanzierung, für den Gesundheits- und Sozialbereich gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz [GSBG] und für Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information)
2. Mittel des Strukturfonds an die Länder (Landesfonds) aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung (**Art. 15a-Vereinbarung**)
3. Mittel der Länder an die Landesfonds gemäß der Art. 15a-Vereinbarung
4. Mittel der Gemeinden an die Landesfonds gemäß der Art. 15a-Vereinbarung
5. Mittel des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger für Rechnung der in ihm zusammengefassten Sozialversicherungsträger an Länder (Landesfonds), länderspezifische Aufteilung der Mittel gemäß Art. 15a-Vereinbarung
6. Mittel gemäß GSBG auf Basis der Art. 15a-Vereinbarung: Beihilfen vom Bund an Länder (zum Teil direkt an Landesfonds)
7. Zahlungen des Bundes an Universitätskliniken gemäß dem Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz („Klinischer Mehraufwand“, der sich bei der Errichtung, Ausgestaltung und Erweiterung der zugleich dem Unterricht an Medizinischen Universitäten dienenden öffentlichen Krankenanstalten ergibt)
8. Mittel der Länder bzw. Gemeinden, die direkt an Krankenanstalten bzw. Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaften fließen:
 - a) Betriebsmittelabgang, wenn sie nicht über die Landesfonds verteilt werden
 - b) Mittel der Länder bzw. der Gemeinden als Träger von Krankenanstalten, wenn sie nicht über die Landesfonds fließen (nach Betriebsabgangsdeckung noch verbleibender Abgang, Besoldung von Bediensteten)
9. Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung (LKF) durch die Landesfonds (gemäß Abschnitt 5 und 6 der Art. 15a-Vereinbarung) – Mittelzuteilung an die Träger der Krankenanstalten: LKF-Gebührenersätze, allenfalls Investitionsförderungen, Beiträge zum Betriebsabgang, Ausgleichsmittel, Strukturmittel, Leistungen gemäß GSBG
10. Mittel der Gemeinden an Land, Landesfonds, zum Teil Gemeindeverbände zur Finanzierung des Betriebsabgangs der Krankenanstalten (Abgangsdeckungs-/Sprengeleinbeiträge)
11. Zuschüsse der Länder bzw. Gemeinden zur Investitionsfinanzierung
12. Mittel der Sozialversicherung, die direkt an Krankenanstalten fließen:
 - a) Krankenanstalten, die nicht über Landesfonds finanziert wurden, aufgrund von privatrechtlichen Verträgen
 - b) bestimmte Leistungen der Fondskrankenanstalten, die nicht über Landesfonds, sondern direkt mit den Sozialversicherungsträgern abzurechnen sind (z.B. Mutter-Kindpass-Untersuchungen)
13. Mittel der Sozialversicherungsträger für Leistungen von Vertragspartnern des außerstationären Bereiches (z.B. niedergelassene Ärzte, Apotheker) und Zahlungen der Sozialversicherungsträger an sonstige medizinische Einrichtungen, Betreiben eigener Einrichtungen
14. Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, gewerblich Selbständigen, freiberuflich Selbständigen, Landwirte, Beamte etc. nach den Sozialversicherungsgesetzen
15. Kostenbeiträge, Selbstbehalte der Patienten, Zahlungen der privaten Krankenversicherungen

Analyseergebnisse (Stand 2001)

- Die Krankenanstaltenfinanzierung erfolgt seit 1997 durch Landesfonds, in die Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger einzahlen. Aufgaben und Umfang dieser Landeskrankenanstaltenfonds sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich: in Oberösterreich, Kärnten und Steiermark werden Finanzierungsbeiträge nicht über den Fonds, sondern über den Landeshaushalt abgewickelt.
- Zahlreiche Gemeindespitäler bestanden (Stand 2001) in Niederösterreich, aber auch in Oberösterreich (AKH Linz), in Salzburg, in Tirol (Bezirkskrankenhäuser geführt von Gemeindeverbänden) und in Vorarlberg. In den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Steiermark gibt es keine Gemeindespitäler.
- Die Abgangsdeckung der Spitäler richtete sich primär nach der Trägerschaft: Bei Landeskrankenanstalten erfolgt diese jedoch nur teilweise durch die Länder, weil auch die Gemeinden Beiträge zahlen (Burgenland 10 % der Abgänge, Oberösterreich 40 %, Salzburg 25 %, Vorarlberg 40 %). Bei Gemeindespitalern erfolgte ebenso eine Teilung der Lasten der Betriebsabgänge zwischen Gemeinden und Land. Die Aufteilung der Finanzierungslasten auf die einzelnen Gemeinden (innerhalb der Krankenanstaltensprengel) erfolgt in der Regel nach der Finanzkraft.
- Die Gemeinden ohne Wien wiesen Ausgaben für Krankenanstalten in Höhe von 833 Mill. EUR aus, davon 545 Mill. EUR Transferausgaben. Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden saldiert im Bereich der Krankenanstalten betragen - 530 Mill. EUR (Netto-Belastung). Sie übernahmen damit rd. 38 % der Netto-Belastung der Landes- und Gemeindeebene zusammen (- 1.388 Mill. EUR).
- Die Netto-Belastung der Gemeinden je Einwohner ohne Wien betrug im Durchschnitt - 85 EUR/EW, wobei aufgrund der institutionellen Gegebenheiten und Finanzierungsmodalitäten in den einzelnen Bundesländern die Spannweite von 0 EUR/EW (Steiermark) bis - 134 EUR/EW (Niederösterreich) reichte. Gemeinden als Träger von Krankenanstalten wiesen mit durchschnittlich - 196 EUR/EW eine deutlich höhere Netto-Belastung auf.
- Die institutionellen und finanzwirtschaftlichen „Vermischungen“ in einzelnen Bundesländern und die schwer überschaubaren Verflechtungen sind für eine bedarfsgerechte Steuerung der Kapazitäten wenig geeignet.

Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle

Zusammenfassung der Analyseerkenntnisse der Jahre seit 1995

Zur Finanzausgleichs-
politik

(1) Die gemeinschaftlichen Bundesabgaben (Steuerverbund) wurden ausgeweitet.

(2) Es erfolgte eine Erhöhung des Anteils des Bundes an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben zu Lasten der Anteile von Ländern und Gemeinden. Die Zentralisierungstendenz bei den Ertragsanteilen wurde ab 2002 (bis 2004) vorerst gemildert.

(3) Das Transfersystem wurde nicht abgebaut, sondern im Gegenteil komplexer und ausgeweitet.

(4) Das in der Finanzverfassung verankerte Konnexitätsprinzip* wurde dadurch weiter geschwächt.

* Die Trägerschaft einer öffentlichen Aufgabe soll bestmöglich mit der Verantwortung für die dafür zu leistenden Ausgaben und die erforderlichen Einnahmen verknüpft werden.

Zur Gemeinde-
finanzierung

(1) Das Ausgleichsprinzip bei der Verteilung der Einnahmen aus Ertragsanteilen auf die einzelnen Gemeinden wurde über die Jahre weiter verstärkt.

(2) Ebenso findet bei den Transfers eine starke Umverteilung von größeren, finanzstarken Gemeinden zu kleineren, finanzschwachen Gemeinden statt.

(3) Das Äquivalenzprinzip, das den eigenen Gemeindeabgaben entspricht, wird dadurch möglicherweise verzerrt.

(4) Die Förderung der kleinen, finanzschwachen, ländlichen Gemeinden ist eine wesentliche landespolitische Zielsetzung.

(5) Die Belastung der Gemeinden durch Transferausgaben stieg insgesamt stärker als die Förderung durch Transfereinnahmen.

(6) Die stattgefundene Lastenverschiebung von den Ländern zu den Gemeinden in wichtigen gemeinschaftlichen Aufgabenbereichen durch die Landespolitik wird zuletzt wieder verlangsamt bzw. z.T. gestoppt.

(7) Transaktionskosten, Lenkungseffekte, Sockereffekte und gesamte Netto-Wohlfahrtseffekte finden zu wenig Beachtung. Dies bedeutet zunächst, dass die gewünschten/erwarteten allokativen Steuerungswirkungen tendenziell ausbleiben; weiters ist mit der Vielfalt der Transferzahlungen auch ein beachtlicher Verwaltungsaufwand (steigende Transaktionskosten) verbunden.

(8) Die Steuerung der Wirkungen der Transfers wäre verstärkt zu überprüfen.

Herausforderungen für die öffentliche Finanzkontrolle

Aus den dargestellten Erkenntnissen resultieren für die öffentliche Finanzkontrolle durch den RH vielfältige und umfassende Herausforderungen. Sie betreffen vor allem folgende Punkte:

(1) Überprüfung der vorliegenden finanzwissenschaftlichen Analysen ebenso wie die Verknüpfung der bisherigen eigenen Prüfungsergebnisse des RH mit jenen der in den letzten Jahren vorgelegten finanzwissenschaftlichen Studien.

(2) Herstellen eines umfassenden Bildes über die – teils nur spärlich formulierten – Wirkungs- und Leistungsziele in den einzelnen öffentlichen Aufgabenbereichen; Überprüfen der Erreichung dieser Ziele.

(3) Festhalten der Ziele, die mit den Finanzierungsregelungen verfolgt werden (sollen); Feststellen der tatsächlich erreichten Auswirkungen der Finanzierungsregelungen auf die einzelnen Gebietskörperschaften.

(4) Es sollte auch die Konsistenz zwischen Wirkungs- und Leistungszielen einerseits und den Finanzierungsregelungen andererseits überprüft werden.

Dies verlangt Prüfungskompetenzen für den RH, die sich auf alle Träger und Financiers in den verschiedenen öffentlichen Aufgabenbereichen und somit beispielsweise auch auf alle Gemeinden erstrecken müssen.

Weiters sollte auch der Verbesserung der öffentlichen Finanzstatistik besondere Beachtung geschenkt werden. Denn hier scheint – zumindestens derzeit – ein größerer Handlungsbedarf gegeben zu sein. Dieser betrifft unter anderem die zweckmäßige Abgrenzung der unterschiedlichen Finanzierungsströme sowie die Abstimmung der Finanzierungsströme, die derzeit nicht lückenlos und konsistent zwischen Zahlern und Empfängern dargestellt werden können.

Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle

Aufgrund der gewonnenen Einblicke und Urteile könnte eine zeitgemäße Finanzkontrolle auch wesentliche Impulse zur Weiterentwicklung der gegebenen Systeme der Aufgaben-, der Ausgaben- und der Einnahmenverteilung setzen. Sie könnte Handlungsempfehlungen an die Entscheidungsträger aller staatlichen Ebenen richten und sicher auch im Dialog mit Wissenschaft und Interessenvertretungen Vorschläge zur schrittweisen Entflechtung der Finanzierung im öffentlichen Bereich, zur Verstärkung der zeitgemäßen Prinzipien der öffentlichen Finanzierung und damit eine nachhaltige Steigerung von Effizienz und Effektivität erstatten.

Daraus ergibt sich die weitere Herausforderung für die Finanzkontrolle, die Regelungsbereiche des Finanzausgleichs im weiteren Sinn auf Kompatibilität mit Zielen und Grundsätzen von „Good Governance“ im Allgemeinen und mit anerkannten Postulaten und Zielen der Wirtschaftspolitik im Besonderen zu prüfen.

Bezogen auf das öffentliche Finanzmanagement bieten die fortgeschrittenen Konzepte von Public Governance und Management vielfältige Grundlagen für eine Modernisierung im Sinn erweiterter Inhalte und verbesserter Steuerung der öffentlichen Aufgabenerfüllung. Gleichzeitig bilden diese Konzepte auch Anlass, sich mit einer Erweiterung der Finanzkontrolle im Bereich des öffentlichen Rechnungswesens zu befassen.

Dies wird mit der nachfolgenden Übersicht verdeutlicht, in der Ziele, Objekte, aber auch Prüfungsbereiche des öffentlichen Finanzmanagements nach den verschiedenen Modellen/Konzepten zusammengestellt werden.

Inhaltliche Entwicklungen des Finanzmanagements und der Finanzkontrolle

	Traditionelles Rechnungswesen	Finanzmanagement im New Public Management-Konzept	Finanzmanagement im Governance-Modell
Ziele	Finanzwirtschaftliche Deckung, Einhalten des Budgets durch sparsamen Mitteleinsatz	Betriebswirtschaftliche Effizienz	Globalbudgets; Effizienz und Effektivität; Vergleichsrechnungen
Objekte des Rechnungswesens	Gebietskörperschaften, Verwaltungseinheiten, Ressorts, Dienststellen, Eigenbetriebe	Output (Dienstleistungen, Produkte); Projekte und Folgekosten	Kosten und Nutzen nach Interessengruppen (Stakeholders)
Rechnungsgrößen	Einnahmen, Ausgaben; Ein- und Auszahlungen; Investitionen und Schulden; Haftungen	Einnahmen und Ausgaben inklusive Vergütungen; Kosten pro Leistungseinheit; variable und fixe Kosten; Kostendeckung; Deckungsbeiträge	Einnahmen-, Ausgabenvorgaben für einzelne Organisationseinheiten und bei Beteiligungen; Zielerreichungsgrade; Bonitätsnachweise
Kontrollaspekte	Rechtmäßigkeit; Wirtschaftlichkeit; Zweckmäßigkeit	Kostendeckungsgrade; Reduzieren von Gemeinkosten; Prüfen der Auslastung	Kosten-Nutzen-Relationen; Wirkungsanalysen; Suche nach Best Practices für Vergleiche; Nachhaltigkeits- und Risikoanalysen

Quelle: Bauer H. (2005, S. 147, nach Chan, James L.)

Aus ökonomischer Sicht sprechen somit verschiedene Argumente für den Ausbau der Finanzkontrolle durch den RH. Es sind dies die Erfordernisse der System- und der Querschnittsprüfung: Die hier angesprochenen Bereiche des Finanzausgleichs im umfassenden Sinn sowie der Politik- und Verwaltungsmodernisierung einschließlich eines reformierten Haushaltswesens erfordern eine Finanzkontrolle, die von den übergeordneten staatlichen Zielen und Verfassungsgrundprinzipien ausgeht und die davon berührten nachgeordneten Regelungs- und Prüfbereiche einschließt.

Rechnungshof und EU-Ratspräsidentschaft Österreichs: Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle in der EU – Verbesserung des EU-Finanzmanagements

Ausgangslage

(1) Die Erweiterung der EU um zehn neue Mitgliedstaaten, die Heranführung der Beitrittswerberstaaten und stets an Dynamik gewinnende wirtschaftspolitische Herausforderungen für die EU bedingen einen erhöhten Finanzierungsbedarf für die Periode 2007 bis 2013. Der Finanzrahmen der EU für die Jahre 2007 bis 2013 sieht etwa Gemeinschaftsmittel von insgesamt rd. 900 Mrd. EUR vor. So wird beispielsweise die Gemeinschaftsförderung der Entwicklung des ländlichen Raumes in diesem Zeitraum rd. 77,7 Mrd. EUR betragen; auf Österreich entfallen davon rd. 3,9 Mrd. EUR (rd. 5 %).

(2) Die erforderlichen Geldmittel für den Haushalt der EU sind durch die Mitgliedstaaten, also letztlich von den Bürgern über deren Wirtschafts- und Abgabenleistung aufzubringen; jene haben demokratischen Anspruch darauf, dass die EU-Mittel – sowohl auf Ebene der EU (Europäische Kommission) als auch in den Mitgliedstaaten (z.B. durch Bundesministerien sowie Verwaltungseinrichtungen in Bund und Ländern) – in transparenter Weise, wirtschaftlich, wirksam, rechtmäßig und ordnungsgemäß eingesetzt werden.

Zudem haben sie Anspruch darauf, dass die für den Vollzug des EU-Haushalts Verantwortlichen (Europäische Kommission in Kooperation mit den Verwaltungseinrichtungen der Mitgliedstaaten) ihrer Rechenschaftspflicht gegenüber den Bürgern der EU, repräsentiert durch das Europäische Parlament und die Parlamente der Mitgliedstaaten, nachkommen.

(3) Gegenwärtig bewirtschaftet die Europäische Kommission etwa 80 % der EU-Ausgaben im Wege der indirekten oder geteilten Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, die restlichen 20 % werden von der Kommission direkt vergeben.

**Schwächen des
EU–Finanz-
managements
– eingeschränkte
Zuverlässigkeits-
erklärung**

(4) Der Europäische Rechnungshof als supranationales Organ der externen öffentlichen Finanzkontrolle hat gemäß Art. 248 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union alljährlich eine Erklärung über die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge sowie die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung der Gemeinschaft (**Zuverlässigkeitserklärung, ZVE**) vorzulegen.

(5) Seitdem diese Verpflichtung beginnend mit dem Haushaltsjahr 1994 eingeführt wurde, konnte – mit Bezug auf die Zahlungen – noch niemals eine uneingeschränkte ZVE erteilt werden; vielmehr sah sich der Europäische Rechnungshof aufgrund seiner diesbezüglich vorgenommenen Prüfungen stets veranlasst, Vorbehalte bzw. Einschränkungen wegen der zu hohen Quote an Fehlern und Unregelmäßigkeiten bei den Zahlungen zu tätigen.

Er hat unter anderem beanstandet, dass etwa bei den Zahlungen im Bereich der Struktur- und Gemeinsamen Agrarpolitik, die bei Letzterer nicht oder nicht adäquat im Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (INVEKOS) der Mitgliedstaaten abgewickelt werden, die Überwachungs- und Kontrollsysteme Schwächen aufweisen.

(6) Der Europäische Rechnungshof hat das der ZVE zugrunde liegende Konzept in mehreren Reformschritten verfeinert; seit 2002 stützt sich dieses Konzept auf vier Informationsquellen, nämlich

- die Prüfung der Überwachungssysteme und Kontrollen,
- eine vertiefte Prüfung der Vorgänge,
- die jährlichen Tätigkeitsberichte sowie Erklärungen der Generaldirektionen der Europäischen Kommission und
- die Arbeiten anderer Rechnungsprüfer.

Ungeachtet dieser konzeptiven Verbesserungen, die der Europäische Rechnungshof bisher umgesetzt hat, haftet der ZVE – nicht zuletzt wegen des primärrechtlich vorgegebenen und damit den Europäischen Rechnungshof bindenden Prüfungskalküls der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge sowie der Zuverlässigkeit der Rechnungsführung – der Charakter einer Formalkontrolle an, die der Effizienz bzw. Wirksamkeit der Verwaltung und Verwendung der EU-Mittel nicht ausreichend Rechnung trägt.

(7) Im gegebenen Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Europäische Rechnungshof sehr wohl auch die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit des EU-Finanzmanagements überprüft, wiewohl er einen beträchtlichen Teil seiner Prüfungsressourcen für Prüfungen im Rahmen der ZVE einsetzt; die Berichterstattung des Europäischen Rechnungshofes über Prüfungen der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit des EU-Finanzmanagements erfolgt im Wesentlichen in Sonderberichten.

Verbesserung des EU-Finanzmanagements

Politische Zielsetzung

(8) In Anbetracht der bisherigen Ergebnisse der ZVE hat das Europäische Parlament im Zuge der Entlastung der Europäischen Kommission für den Haushalt 2003 Schritte eingeleitet, um eine uneingeschränkte, d.h. positive ZVE in absehbarer Zeit auch für den Bereich der Zahlungen zu realisieren.

Für eine positive ZVE muss mit hinreichender Sicherheit bestätigt werden können, dass die zugrunde liegenden Vorgänge bis hin zu den einzelnen Empfängern rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Das Europäische Parlament forderte daher den Rat auf, mit dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission zusammenzuarbeiten, um der Schaffung eines umfassenden Kontroll- und Prüfungsrahmens die ihr gebührende Priorität einzuräumen und sie politisch voranzubringen.

(9) Im Zusammenhang damit hat das Europäische Parlament vorgeschlagen, die Aufgabe der nationalen Rechnungskontrollbehörden, das sind im Regelfall die Obersten Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten, bei der Verwendung der EU-Mittel sichtbar zu machen, wobei es die Unabhängigkeit dieser Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle als Tatsache anerkannte.

(10) Im Kern der Vorstellungen des Europäischen Parlaments könnten etwa die Obersten Rechnungskontrollbehörden sowohl nationale Offenlegungserklärungen als auch nationale Zuverlässigkeitserklärungen, die allenfalls auf politischer Ebene zu erteilen wären, überprüfen und den Europäischen Rechnungshof sowie die Europäische Kommission über die Ergebnisse dieser Prüfungen informieren.

Verbesserung des EU–Finanzmanagements

Der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN) hat im November 2005 diese Kernanliegen abgelehnt.

Dessen ungeachtet, bekräftigte der Haushaltskontrollausschuss des Europäischen Parlaments im September 2006, dass die externe Überprüfung der genannten Erklärungen von den nationalen Rechnungskontrollbehörden übernommen werden könnte.

Weiters hat der Haushaltskontrollausschuss des Europäischen Parlaments in seiner Sitzung mit Vertretern der zuständigen nationalen parlamentarischen Ausschüsse im Oktober 2006 – unter besonderer Berücksichtigung der Kontrolle des Gemeinschaftshaushalts – Möglichkeiten einer Neuordnung der Rechenschaftspflicht-Strukturen in den Mitgliedstaaten, einschließlich der möglichen Rolle der Obersten Rechnungskontrollbehörden, erörtert.

Maßnahmen der EU–Organe

Europäischer Rechnungshof

(11) Der Europäische Rechnungshof hat in seiner Stellungnahme Nr. 2/2004 auf das Modell der „Einzigigen Prüfung“ (Single Audit Concept) Bezug genommen und hiebei einen Vorschlag für einen Internen Kontrollrahmen der Gemeinschaft veröffentlicht (siehe Amtsblatt der EU, C 107, vom 30. April 2004).

Wiewohl es in dieser Stellungnahme keine gemeinsame Definition für das Konzept der „Einzigigen Prüfung“ gibt, geht es im Kern darum, dass interne Kontrollsysteme – die gemäß der genannten Stellungnahme im Rahmen des erwähnten Konzepts die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben sicherzustellen haben – auf einer Kette von Kontrollverfahren beruhen sollten, bei denen Kontrolleinrichtungen der verschiedenen Ebenen (am Beispiel Österreich: EU, Bund, Länder) zusammenwirken.

Europäische Kommission

(12) Die Europäische Kommission hat ihren Fahrplan für die Schaffung eines integrierten Internen Kontrollrahmens (Juni 2005) in einen Aktionsplan übergeleitet, als dessen Maßnahme 8 sie die „zusätzliche Zuverlässigkeitsgewähr durch Oberste Rechnungskontrollbehörden“ vorschlägt.

In Umsetzung dieser Maßnahme „ ... (sollten) die Mitgliedstaaten ihre nationalen und regionalen Parlamente auffordern, ihre Obersten Rechnungskontrollbehörden um die Prüfung der Verwendung der EU-Mittel und um eine Zuverlässigkeitsaussage auf ihrer Ebene zu ersuchen. Die Ergebnisse dieser Berichte sollten auch der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rechnungshof zur Verfügung gestellt werden.“

Position des RH

Grundsätzliches

(13) Die Republik Österreich als Mitglied der EU und Nettozahler hat ein vitales Interesse daran, dass die EU-Mittel ordnungsgemäß verwaltet sowie wirtschaftlich verwendet werden, um die Ziele der Förderungsprogramme der EU zu erreichen. Es ist daher selbstverständliches Ziel des RH, dass der Einsatz der EU-Mittel – gleich wie bei den für nationale Zwecke aufgebracht Abgaben – einer wirksamen verwaltungsinternen sowie externen Finanzkontrolle bedarf, zumal auch die Eigenmittel der EU von den Bürgern der Mitgliedstaaten aufgebracht werden.

(14) Der RH als unabhängiges Organ der externen öffentlichen Finanzkontrolle Österreichs bekennt sich deshalb nach Maßgabe seiner ihm bundesverfassungsgesetzlich überbundenen Prüfungszuständigkeit zur Mitverantwortung bezüglich des ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Einsatzes der EU-Mittel.

In aktiver Wahrnehmung dieser Verantwortung hat der RH seit dem Beitritt Österreichs zur EU von dem Recht gemäß Art. 248 Abs. 3 EGV, an Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes teilzunehmen, im Wege vertrauensvoller sowie partnerschaftlicher Zusammenarbeit Gebrauch gemacht und den Europäischen Rechnungshof bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch kooperative Mitwirkung unterstützt.

Verbesserung des EU–Finanzmanagements

Externe öffentliche Finanzkontrolle und integrierter Interner Kontrollrahmen

(15) Nach übereinstimmendem Selbstverständnis sind der Europäische Rechnungshof und der RH als unabhängige Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle, denen die Wahrnehmung der parlamentarischen Kontrollhoheit überbunden ist, nach dem Konzept der „Einzig Prüfung“ nicht Teil der internen Kontrolle.

Die Obersten Rechnungskontrollbehörden als Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle verfolgen im Regelfall einen wesentlich breiter gefassten Prüfungsansatz: auf der Grundlage der Recht- und Ordnungsmäßigkeit zeigen sie etwa Schwachstellen in den Überwachungs- und Kontrollsystemen auf; sie überprüfen die Konzeption und Verwaltung von Ausgabenregelungen für Programme und Maßnahmen ebenso wie Durchführungsaspekte – wie etwa bezüglich der Projektauswahl und Ausschreibungsverfahren – sowie die Zielerreichung nach den Maßstäben der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit des Mitteleinsatzes.

(16) Der RH sieht die Notwendigkeit und steht den Vorschlägen des Aktionsplans (Maßnahme 8) der Europäischen Kommission sowie den Erwägungen des Europäischen Parlaments grundsätzlich offen gegenüber, obwohl er in der allfälligen Abgabe (politischer) ex-ante-Offenlegungserklärungen und ex-post-Zuverlässigkeitserklärungen auf Ebene der Mitgliedstaaten keinen kontrollpolitischen Mehrwert zu erkennen vermag.

(17) Nach Ansicht des RH ließe die allfällige Erstellung bzw. Abgabe einer „Zuverlässigkeitsaussage“, wie in Maßnahme 8 des Aktionsplans der Europäischen Kommission angesprochen, ein besonderes Spannungsfeld entstehen; Oberste Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten könnten – z.B. durch EU-rechtlich verankerte Berichtspflichten – verhalten sein, etwa durch Prüfungsfeststellungen, welche unmittelbar an Organe der EU zu richten wären, eine Parallelstruktur vorbei an den nationalen Parlamenten aufzubauen, was schlussendlich zu einer Beschränkung der Kontrollhoheit der nationalen Parlamente führen könnte.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nicht auszuschließen ist, dass durch die Prüfungstätigkeit der nationalen Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle allfällige finanzielle Sanktionen (Anlastungen) gegen den betreffenden Mitgliedstaat bewirkt werden könnten. Gleichzeitig wäre es im Sinne aller Mitgliedstaaten, wenn der Ausschluss von finanziellen Sanktionen bei Aufdeckung von Fehlern durch mitgliedstaatliche Prüfungen bzw. Kontrollen und Abhilfe in angemessener Zeit gemeinschaftsrechtlich verankert wäre.

**Initiativen des RH
im Rahmen der
EU-Ratspräsidentschaft
Österreichs**

(18) Einem allfälligen Ober-/Unterordnungsverhältnis der nationalen Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle gegenüber dem Europäischen Rechnungshof bzw. anderen Organen der EU stünde der RH unter Hinweis auf Art. 248 Abs. 3 des EGV, demzufolge der Europäische Rechnungshof und die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit vertrauensvoll zusammenarbeiten, sowie aus Gründen der gebotenen Gewaltentrennung im demokratischen Gemeinwesen der EU kritisch gegenüber.

(19) Im Zuge der Bemühungen von Europäischem Parlament, Rat der Europäischen Union, Europäischer Kommission und Europäischem Rechnungshof, das Management sowie die Kontrolle der EU-Mittel zu verbessern, hat der RH aus eigener Initiative ein Positionspapier zur österreichischen EU-Ratspräsidentschaft (erstes Halbjahr 2006) erarbeitet.

Dabei hat der RH das BMF sowie den Kontaktausschuss der Präsidenten der Obersten Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten der EU und des Europäischen Rechnungshofes eingebunden und sein Positionspapier mit dem Memorandum der österreichischen Landesrechnungshöfe zum Vorschlag der EU für einen integrierten Internen Kontrollrahmen der Gemeinschaft abgestimmt.

Das Positionspapier des RH zur EU-Ratspräsidentschaft Österreichs ist in der Reihe Positionen 2006/1 bzw. 2006/1a in deutscher bzw. englischer Sprache erschienen und über die Website des RH (www.rechnungshof.gv.at) verfügbar.

(20) Mit seinem Positionspapier hat der RH die Herausforderungen angenommen, welche die Bestrebungen zur Verbesserung des Finanzmanagements in der EU für die Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle mit sich bringen. Diese Herausforderungen legen nach Ansicht des RH die Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit und die Vernetzung der Obersten Rechnungskontrollbehörden der EU sowie der Mitgliedstaaten nahe; diesbezügliche Maßnahmen, die das Positionspapier aufzeigt, sind etwa

- Verstärkung grenzüberschreitend koordinierter Systemprüfungen der Aufbau- und Ablauforganisation sowie der verwaltungsinternen Kontrollsysteme betreffend die Gebarung mit EU-Mitteln; so steht der RH einem Vorschlag des Ungarischen Staatsrechnungshofes, eine koordinierte Prüfung der verwaltungsinternen Kontrollsysteme der EU-Mittel-Gebarung, gemeinsam mit interessierten Obersten Rechnungskontrollbehörden mittel-ost-europäischer Staaten durchzuführen, aufgeschlossen gegenüber.

Initiativen des RH im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft Österreichs

- Hinwirken der Obersten Rechnungskontrollbehörden auf die wirksame Anwendung einheitlicher berufsspezifischer Standards, namentlich der INTOSAI-Richtlinien für die internen Kontrollnormen im öffentlichen Sektor, durch die Einrichtungen der verwaltungsinternen Kontrolle,
- Forcierung von Querschnittsüberprüfungen durch Oberste Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten (akkordiert mit dem Europäischen Rechnungshof) zu im Einzelfall hinreichend spezifizierten und abgegrenzten EU-relevanten Themen,
- Hinwirken der Obersten Rechnungskontrollbehörden auf eine sachgerechte Vereinfachung des Regelwerkes betreffend die Gebarung mit EU-Mitteln einschließlich der Bedachtnahme auf Folgekosten von Regelungen sowie
- Verwirklichung einer europaweiten qualitativ hochwertigen Weiterbildung der Prüfer der Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle.

(21) Das Positionspapier des RH zeigt somit Wege auf, die zu einer nachhaltigen Verwirklichung der Anliegen des Europäischen Parlaments beitragen könnten, ohne die Funktion und Wirkungsweise der Obersten Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf die nationalen Parlamente zu beeinträchtigen.

Auf dieser Grundlage hat der RH seine Positionen zur Stärkung der EU-Finanzkontrolle weiterentwickelt und – soweit in seiner Ingerenz gelegen – einzelne Maßnahmen während der EU-Ratspräsidentschaft Österreichs bereits realisiert:

- Mit dem Ziel, die internationale öffentliche Finanzkontrolle zu stärken sowie weiter zu vernetzen und nicht zuletzt vor dem Hintergrund des grenzüberschreitenden Mitteleinsatzes der EU (und vieler Staaten) für die internationale Katastrophenhilfe nach der Flutwelle im Indischen Ozean hat der RH – nicht zuletzt wegen seiner Funktion als Generalsekretariat der INTOSAI – eine diesbezügliche Initiative eingeleitet.

In diesem Zusammenhang fand am 20. Juni 2006 auf Einladung des Nationalrates ein Internationales Symposium über die Stärkung der weltweiten öffentlichen Finanzkontrolle im Parlament statt (siehe dazu „Internationales Symposium der öffentlichen Finanzkontrolle“ im Internationalen Teil dieses Berichts).

- Im Hinblick auf das Ziel, eine europaweite qualitativ hochwertige Weiterbildung der Prüfer der Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle nachhaltig sicherzustellen, hat der RH in Kooperation mit der Executive Academy der Wirtschaftsuniversität Wien den universitären Post-Graduate Lehrgang „Professional MBA Public Auditing“ eingerichtet; dieser hat mit Beginn des Sommersemesters 2006 zu arbeiten begonnen.

Der „Professional MBA Public Auditing“ ist für unterschiedliche Kontrolleinrichtungen auf allen Ebenen der öffentlichen Haushalte konzipiert. So rekrutiert sich der Teilnehmerkreis des laufenden Lehrganges aus dem RH, aus Landesrechnungshöfen und aus Einrichtungen der verwaltungsinternen Kontrolle.

**Ausblick –
Kompetenzzentrum
für staatliche
Finanzkontrolle in
Wien**

(22) Der RH hat aufbauend auf seinem Positionspapier – noch während der EU-Ratspräsidentschaft – Forderungen an die Politik gerichtet; so ist er im Mai 2006 an den Präsidenten des Europäischen Rates mit dem Ersuchen herangetreten, das aktuelle Anliegen einer Stärkung der Finanzkontrolle mit Bezug auf die EU-Mittel weiter zu unterstützen sowie ein Kompetenzzentrum für staatliche Finanzkontrolle in Wien, am Standort der INTOSAI, zu schaffen und hierfür die erforderlichen Ressourcen aufzubringen.

(23) Nach Ansicht des RH könnte das Kompetenzzentrum unter Einbeziehung des „Professional MBA Public Auditing“ der Executive Academy der Wirtschaftsuniversität Wien gegründet werden. Dies hätte – neben der Stärkung Österreichs als Zentrum der öffentlichen Finanzkontrolle – folgende Vorteile:

- Vermittlung von Prüfungsansätzen, Standards, Methoden sowie bewährter Praktiken (Benchmarks) mit dem Ziel eines europaweit einheitlichen Verständnisses für die Anwendung in der Prüfpraxis;
- Forcierung des Wissenstransfers, des Erfahrungsaustausches und der Vernetzung zwischen Wissenschaft und Praxis;
- Etablierung eines Forschungsfelds für „staatliche Finanzkontrolle“.

Ausblick – Kompetenzzentrum für staatliche Finanzkontrolle in Wien

- Auf der Grundlage einer hochwertigen, europaweit einheitlichen Aus- und Weiterbildung wären des Weiteren koordinierte Prüfungen auf dem Gebiet der Haushalts- und Wirtschaftsführung mit EU-Mitteln effektiver sichergestellt; dadurch könnten auch positive Rückwirkungen auf die Bewirtschaftung der EU-Mittel und die Kontrollsysteme vermehrt erzielt werden.
- Die Einrichtung eines solchen Kompetenzzentrums trägt überdies den Postulaten der Deklaration von Lima, und damit der „Magna Charta“ der internationalen Finanzkontrolle Rechnung, wonach gut ausgebildete Prüfer die wichtigste Ressource öffentlicher Finanzkontroll-einrichtungen darstellen.

Mehrkostenforderungen/Claim Management bei der Abwicklung von Bauvorhaben der öffentlichen Hand

Einleitung

Ein in den letzten Jahren vom RH feststellbares Angebotsverhalten der Bauwirtschaft bestand darin, zur Erlangung von Bauaufträgen in der Regel im Wege von Bietergemeinschaften jeweils eine Vielzahl von Alternativen mit breit aufgefächerten Angebotspreisen anzubieten. Das führte in den Fällen – in denen qualifizierte Zuschlagskriterien fehlten – zur Vergabe an den Bieter mit dem niedrigsten Angebotspreis. Die Auftragnehmer entwickelten im Verlauf der Bauabwicklung auf verschiedenen Ebenen Methoden zur Verbesserung des jeweiligen Angebotspreises.

Die Abwehr von Auseinandersetzungen mit Forderungen der Auftragnehmer zur Erzielung eines „Kosten deckenden“ Abrechnungspreises verursacht durchwegs einen massiven Mehraufwand in personeller und finanzieller Hinsicht für die öffentlichen Auftraggeber.

In den Ergebnissen der Gebarungüberprüfungen der letzten Jahre, z.B. ASFINAG: Plabutschunnel–Weströhre, Landeskrankenhaus Graz West, HL–AG: Umfahrung Melk sowie Knoten Wagram, Burghauptmannschaft Österreich: Albertina, Stadt Feldkirch: Kraftwerk Hochwuhr etc. *, zeigte der RH sowohl im Hochbau– wie auch im Tiefbaubereich (Tunnel–, Strassen–, Bahn– und Brückenbau) und im Kraftwerksbau wiederholt ähnliche bis nahezu idente Problem– und Fehlerfelder auf.

- * – ASFINAG: Plabutschunnel–Weströhre: Reihe Bund 2002/1 S. 151 f.
- Landeskrankenhaus Graz West: Reihe Bund 2004/2 S. 79 f. bzw. Steiermark 2004/7 S. 25 f.
- HL–AG: Umfahrung Melk und Knoten Wagram: Reihe Bund 2006/2 S. 3 f.
- Burghauptmannschaft Österreich: Erweiterung und Sanierung der Albertina: Reihe Bund 2005/13 S. 191 f.
- Stadt Feldkirch: Kraftwerk Hochwuhr: Reihe Vorarlberg 2004/8

Diese reichen von Abrechnungsmängeln (z.B. Fehl– oder Doppelrechnungen und Abrechnung von nicht erbrachten Leistungen) bis zur Geltendmachung von überhöhten Mehrkosten aufgrund von Leistungsänderungen oder aufgrund von nicht oder nur teilweise vorhandenen Erschwernissen bei der Bauabwicklung.

Nachfolgend werden, gestützt auf die langjährige Prüfungserfahrung des RH, einzelne Problembereiche näher beleuchtet.

Claim Management

Das eingangs dargestellte Szenario kann zum überwiegenden Teil auf die in den letzten Jahren nunmehr auch in Österreich von den Auftragnehmern nachweislich praktizierten Methoden eines systematischen Claim Managements zurückgeführt werden. In der einschlägigen Literatur werden die Zielsetzungen dieser Vorgangsweise folgendermaßen beschrieben:

„Das Claim Management hat zum Ziel, Abweichungen vom vertraglich Vereinbarten zu erkennen und Ansprüche daraus geltend zu machen und durchzusetzen.“¹⁾

¹⁾ Oberndorfer: Claim Management und alternative Streitbeilegung im Bau- und Anlagenvertrag, Teil 1 S. 20, Schriftenreihe Baubetrieb und Bauwirtschaft Band 2, Manz 2003

Dabei geht es „weder um Geschenke des Bauherrn an den Unternehmer noch um Gratis-Bauleistungen des Unternehmers an den Bauherrn, sondern schlicht und einfach um die Maximierung der Vergütung bei einem gegebenen Bauvertrag und einer Differenz zwischen dem Bau-Ist und dem Bau-Soll.“²⁾

²⁾ ebenda, S. 24

Ausgangslage

Die derzeit herrschende Praxis zeigt, dass Auftragnehmer mit großem Ressourcenaufwand auf der Baustelle, unterstützt durch Stabsstellen im Unternehmen und durch externe Gutachter, das Claim Management forcieren.

Ziel dieser Aktivitäten ist es, anhand von Niedrigstpreisangeboten („Unterpreispolitik“) zunächst den Auftrag zu erhalten und gleichzeitig alles daran zu setzen, allfällige Ausschreibungsmängel aus der Angebotsphase zu benutzen, um die in der Regel knapp kalkulierte Angebots- bzw. Auftragssumme später während der Bauausführung im Wege von umfangreichen und komplex aufgebauten Mehrkostenforderungen zu verbessern.

Die Grundlage hierfür stellen von den Auftragnehmern, erstmalig bereits im Angebotsstadium vorgenommene Schwachstellenanalysen der Bereiche Bauvertrag, Ausschreibung (Leistungsverzeichnis) sowie Ausführung dar.

Für den öffentlichen Auftraggeber resultiert aus dieser Praxis ein hohes Gefahrenpotenzial, weil einerseits diese Aktivitäten der Auftragnehmer in der Mehrzahl der Fälle überproportional hohe Auswirkungen auf die Kostenentwicklung haben. Andererseits lösen die jeweils mit Nachdruck – Unterstützung durch Gutachter und durch Rechtsberater – erhobenen Mehrkostenforderungen Streitfragen und Probleme aus, die sich auf den Bauablauf nachteilig auswirken.

Es ist bezeichnend für diese Vorgangsweise (der Auftragnehmer), dass nahezu jede Abweichung von der vertragsgegenständlichen Leistung (Bau-Soll) zum Anlass für die Herleitung von Mehrkostenforderungen genommen wird. Bei der Herleitung der Mehrkosten konnte vom RH wiederholt festgestellt werden, dass dabei nicht nur die Grundlagen der Urkalkulation keine oder nur ungenügende Berücksichtigung fanden, sondern auch Leistungsminderungen in Ansatz gebracht wurden, die mit dem tatsächlichen Bauablauf nicht in Übereinstimmung gebracht werden konnten.

„Dies ist der Grund, warum (nach Meinung des vorzitierten Autors) im Durchschnitt nur etwa 30 % einer Mehrkostenforderung letztlich berechtigt sind.“*

* ebenda, S. 46

Für jene Mehrkostenforderungen, die sich auf vom Bauablauf abweichende und nicht nachvollziehbare Begründungen stützen, eröffnet sich aus der Sicht des RH verstärkt die Thematik der Prüfung einer allfälligen strafrechtlichen Relevanz dieser Vorgangsweise. Als Beispiele können hiezu insbesondere die bewusste Veränderung von Gutachtensinhalten, die Geltendmachung von nicht im behaupteten Umfang gegebenen Arbeiterschwernissen und das fiktive Herleiten von Forcierungsmaßnahmen genannt werden.

Handlungsbedarf

Für den öffentlichen Auftraggeber ergibt sich aus dieser, innerhalb der letzten Jahre vermehrt feststellbaren Vorgangsweise der Auftragnehmer bei der Abwicklung von Bauvorhaben zwingend die Notwendigkeit zur Gegensteuerung.

Der RH empfiehlt das rasche Setzen von personellen und organisatorischen Maßnahmen zum professionellen Betreiben der Anti-Claiming-Strategien durch die öffentlichen Auftraggeber.

Handlungsbedarf

Im Personalbereich

(1) In den Teilbereichen Baurecht, Bauwirtschaft sowie im Kernbereich Projektabwicklung, Projektsteuerung müsste entsprechend qualifiziertes eigenes Personal zur aktiven eigenen Wahrnehmung von Anti-Claiming-Maßnahmen vorgehalten werden. Die organisatorische Einbindung dieses Fachpersonals sollte so erfolgen, dass sowohl die Unterstützung des jeweiligen Projekts als auch die projektübergreifende Sammlung und Weitergabe der (Bau-)Erfahrung innerhalb des Unternehmens sichergestellt ist.

(2) Einsetzen von entsprechend qualifiziertem Personal für die Wahrnehmung der auftraggeberseitigen Kontrollaufgaben gegenüber den beauftragten Dritten (Planer, Projektsteuerung, Sondersachverständige, Örtliche Bauaufsicht).

(3) Bei der Ausschreibung, Vergabe und der Beauftragung von Bauaufsichts- bzw. Bauüberwachungsleistungen ist zu beachten, dass die geforderte Qualifikation des Auftragnehmers auch bei der Umsetzung des Vertrages vor Ort in ausreichendem Umfang (qualitativ und quantitativ) im Sinne der ordnungsgemäßen Wahrung der Bauherrninteressen gewährleistet ist.

Im Bereich Planung und Ausschreibung

(4) Maßnahmen zur Verbesserung der Planungsqualität (Genauigkeit der Planunterlagen, Leistungsbeschreibungen und der Mengenermittlung, ausreichende Erkundung und Berücksichtigung der Baugrundverhältnisse) wären zu treffen. Dabei kommt insbesondere bei längeren Projektrealisierungszeiträumen der Aktualisierung der Planung (Stand der Technik, aktuelle Rechtslage, etc.) hohe Bedeutung zu, um Planänderungen während der Ausführung möglichst zu vermeiden.

(5) Der Bereinigung der Vertragsunterlagen von Widersprüchen innerhalb des Gesamtkonvoluts einer Ausschreibung (allgemeine rechtliche Bedingungen, allgemeine Beschreibung der Leistungen, eigene Positionen in Verbindung mit Standard-Leistungsbeschreibungs-Positionen) kommt ein sehr hoher Stellenwert zu.

(6) Im Rahmen des Bauvertrages sollten den Bietern unkalkulierbare Risiken nicht überbunden werden.

(7) Die Bieter sollten zur rechtzeitigen Vorlage der Detailkalkulation(en) und der Bauzeitpläne verpflichtet werden.

(8) Zur Beilegung von Streitigkeiten bei der Bauabwicklung ist bereits im Vertrag ein Verfahren vorzusehen.

Im Bereich Angebotsprüfung und Vergabe

(9) Es erscheint unabdingbar, dass die Angebote im Hinblick auf die Bewertung des jeweiligen Spekulationspotenzials sowohl im Bereich der überaus hohen als auch der überaus niedrigen Positionspreise und unter Berücksichtigung des jeweils vorgelegten Bauzeitplanes im Verhältnis zu Mitbewerbern verstärkt analysiert werden.

(10) Im Rahmen der Aufklärungsgespräche wären die Bieter rechtzeitig über die Konsequenzen im Zusammenhang mit der Nichtausübung ihrer Warnpflicht bei Mängeln in der Leistungsbeschreibung aufzuklären.

(11) Eine sorgfältige Führung der Aufklärungsgespräche, insbesondere im Hinblick auf die Bewertung des Spekulationspotenzials und das Setzen von Maßnahmen zur Beschränkung dieser Spekulationen auf den Umfang der ausgeschriebenen Mengen, ist bei Erkennen von spekulativer Preisbildung unabdingbar.

(12) Die Analyse der Alternativangebote sollte insbesondere die Aspekte der Vollständigkeit des Leistungsumfanges, des Umfangs einer Übernahme von Risiken durch den künftigen Auftragnehmer und der Festlegung des Umfangs der von seiner Mengengarantie umfassten Leistung des Alternativangebotes behandeln.

Im Bereich der Bauabwicklung

(13) Im Rahmen der Analyse und Dokumentation (Beweissicherung) der tatsächlichen Bauabwicklung durch die Vertragsparteien wäre die Einhaltung des Bau-Solls zu überwachen. Vom Auftragnehmer nachträglich vorgeschlagene Abweichungen von den Ausschreibungsvorgaben sollten vom Auftraggeber jedenfalls unter dem Aspekt der Gleichbehandlung aller Bieter und im Hinblick auf einen daraus resultierenden wirtschaftlichen Vorteil für den Auftraggeber beurteilt werden.

(14) Die umgehende Offenlegung der Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit Leistungsänderungen bzw. Leistungsstörungen und deren zeitnahe Behandlung durch den Auftraggeber (vgl. ÖNORM B 2118) sind zu gewährleisten.

(15) Abweichungen vom Bau-Soll sind, unter Berücksichtigung der Urkalkulation des Bauvertrages und des tatsächlichen Bauablaufes, auf ihre Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen.

Handlungsbedarf

(16) Die vom Auftragnehmer hierzu vorgelegten Gutachten sind im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit dem Bauablauf, die tatsächlichen Erschwernisse und Behinderungen und unter Berücksichtigung des Bauvertrages zu analysieren.

(17) Bei der Auswahl von Gutachtern und Sachverständigen durch den Auftraggeber wäre auf eine allenfalls gegebene Interessenkollision und damit zusammenhängende Befangenheit zu achten. In diesem Zusammenhang erachtet der RH eine von den oben genannten Personen abverlangte entsprechende Selbstdeklaration als zweckmäßig.

Zur Völkerrechtskonformität von Gebarungsüberprüfungen im Ausland

Im Zuge der Gebarungsüberprüfung beim Österreichischen Archäologischen Institut erwies es sich als erforderlich, auch die Zweigstelle Athen dieses Instituts an Ort und Stelle zu überprüfen. Aus diesem Anlass hatte sich der RH mit der Frage zu befassen, ob und unter welchen Voraussetzungen er im Ausland tätig werden kann. Hiezu hat der RH nachfolgende Überlegungen angestellt.

Problemstellung

Gemäß Art. 121 B-VG ist der RH zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger berufen. Im einschlägigen Schrifttum ist unbestritten, dass sich die Prüfungsbefugnis des RH bezüglich der Staatswirtschaft des Bundes (Art. 126b Abs. 1 B-VG und § 1 Abs. 1 des Rechnungshofgesetzes 1948) auf die Gebarungsaktivitäten **aller** Behörden, Ämter und Dienststellen des Bundes bezieht, gleichgültig, ob sie im Inland oder im Ausland gelegen sind.

Da die einschlägigen Vorschriften des B-VG und des Rechnungshofgesetzes 1948 diesbezüglich nicht unterscheiden, muss davon ausgegangen werden, dass der RH aus der Sicht des österreichischen Rechts in Ansehung **aller ihm zukommenden Prüfungsbefugnisse** zu Gebarungsüberprüfungen **an Ort und Stelle** auch dann berufen ist, wenn die zu überprüfende Einrichtung **im Ausland** gelegen ist. Allfällige Grenzen eines Tätigwerdens des RH im Ausland können sich jedoch aus dem Völkerrecht ergeben, das jede Entfaltung einer hoheitlichen Tätigkeit im Ausland von der Zustimmung des betreffenden Gebietsstaates abhängig macht.

Zur Zulässigkeit von Hoheitsakten im Ausland

Unter Hoheitsakten auf fremdem Staatsgebiet versteht das Völkerrecht alle Akte der Legislativ-, Exekutiv- und Rechtsprechungsgewalt in Ausübung staatlicher Hoheitsbefugnisse auf dem einer fremden Gebietshoheit unterstehenden Gebiet. Aus den Grundsätzen der Gebietshoheit und der Unabhängigkeit der Staaten ergibt sich, dass Hoheitsakte auf fremdem Staatsgebiet in Ermangelung eines Völkerrechtstitels unzulässig sind.

Zur Völkerrechtskonformität von Gebarungsüberprüfungen im Ausland

Zur Rechnungshof- tätigkeit im Ausland

Mit der völkerrechtlichen Ausgangslage für Prüfungshandlungen Oberster Rechnungskontrollbehörden (ORKB) im Ausland hat sich der IV. Internationale Kongress der ORKB in Wien bereits 1962 eingehend beschäftigt.

Im Österreichischen Beitrag zum Thema I dieses Kongresses „Kontrolle nationaler Behörden und sonstiger Institutionen im Ausland“ wurde dargelegt, dass jede Tätigkeit einer ORKB – unabhängig davon, ob diese nach der jeweiligen nationalen Rechtsordnung als Organ der gesetzgebenden Körperschaften, als Gericht, als oberste Verwaltungsbehörde oder gar als Staatsorgan sui generis konstruiert ist – eine staatliche, eine behördliche bzw. eine hoheitliche Tätigkeit darstellt. Es fallen daher auch die Überprüfungen durch die ORKB unter das völkerrechtliche Verbot der Setzung von Hoheitsakten.

Voraussetzungen für Gebarungsüberprü- fungen im Ausland

Nach einhelliger Auffassung sind Hoheitsakte auf fremdem Staatsgebiet dann zulässig, wenn für deren Ausübung die Zustimmung des betreffenden Staates vorliegt. Diese Zustimmung kann ausdrücklich oder stillschweigend erteilt werden, wobei bei der Beurteilung der stillschweigenden Zustimmung ein hohes Maß an Sicherheit über das Vorliegen der Akquieszenz erforderlich ist. Schließlich könnte sich die Zulässigkeit einer Einschau von ORKB im Ausland auch aus dem Völkergewohnheitsrecht ergeben. Im Einzelnen bedeutet dies:

(1) Völkerrechtlich unbedenklich sind Überprüfungen von Vertretungsbehörden (d.h. von Botschaften und Konsulaten, aber auch von Kulturinstituten, Missionen bei internationalen Organisationen u.a.). Diesen Einrichtungen ist gemein, dass sie Privilegien und Immunitäten auf der Grundlage völkerrechtlicher Verträge oder des Völkergewohnheitsrechts genießen.

(2) Was andere staatliche Dienststellen oder Institutionen (wie z.B. Außenhandelsstellen) anlangt, kommt es im gegebenen Zusammenhang entscheidend darauf an, ob es sich dabei um eine Einrichtung handelt, deren Räumlichkeiten bzw. deren Mitarbeiter als Teil bzw. als Angehörige der jeweiligen Vertretungsbehörde notifiziert sind.

**Zur Völkerrechtskonformität von
Gebarungsüberprüfungen im Ausland**

Staatliche Dienststellen und Institutionen, die nicht als Teil einer Vertretungsbehörde notifiziert sind, sowie nichtstaatliche Rechtsträger – insbesondere auch Wirtschaftsunternehmen, die im Regelfall nach dem Recht des Gebietsstaates errichtet sind – dürfen hingegen nur mit Zustimmung dieses Gebietsstaates an Ort und Stelle überprüft werden. Nach rechtzeitiger Bekanntgabe der Überprüfungsabsicht gegenüber dem Gebietsstaat kann im Falle des Unterbleibens einer Reaktion von einer stillschweigenden Zustimmung ausgegangen werden.

(3) In allen Fällen, in denen der RH die notwendige Zustimmung zur Vornahme von Prüfungshandlungen im Ausland erwirken möchte, wäre im diplomatischen Weg ein entsprechendes Ersuchen an den betreffenden Gebietsstaat zu richten.

**Vorgangsweise im
Anlassfall**

Bei der Zweigstelle Athen des Österreichischen Archäologischen Instituts handelt es sich um eine österreichische Dienststelle; diese ist zwar mit Zustimmung Griechenlands tätig, genießt jedoch keinen privilegierten- und immunitätsrechtlichen Status. Daher war für die in Aussicht genommene Überprüfung an Ort und Stelle eine Benachrichtigung der griechischen Behörden notwendig, die im Wege des BMaA auf diplomatischem Weg erfolgte.

BESONDERER TEIL

Wirkungsbereich des Nationalrates

Unerledigte Empfehlungen aus einem Vorjahr

Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus

im Bereich des Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus (Nationalfonds)

- (1) Der Nationalfonds sollte eine stärkere Trennung von Kontrolle und operativen Tätigkeiten sicherstellen (Reihe Bund 2005/8 S. 19 Abs. 17.5).

Laut Mitteilung des Nationalfonds habe sich die intensive Einbindung eines Mitgliedes des Kontrollausschusses in die begleitende Kontrolle bewährt.

Allgemeiner Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus

im Bereich des Allgemeinen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus (Entschädigungsfonds)

- (2) Zu einer effizienteren Fallbearbeitung sollten die drei getrennten Arbeitsbereiche Recherche, Datenaufbereitung bzw. –eingabe und juristische Sachbearbeitung zu zwei Bearbeitungsfeldern zusammengeführt werden (Reihe Bund 2005/8 S. 34 Abs. 15.2).

Der Entschädigungsfonds teilte dazu mit, das Prinzip der Mehrfachbearbeitung sei teilweise eine administrative Notwendigkeit und teilweise bewusst gewählt, weil die Arbeitsteilung zur Beschleunigung des Verfahrensablaufes beitrage. Durch die Einführung eines „Wochenreports“ werde versucht, Überschneidungen so weit wie möglich zu vermeiden.

In Verwirklichung begriffene Empfehlung

Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus

im Bereich des Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus (Nationalfonds)

Der Nationalfonds sollte eindeutige Festlegungen für die auf Dienstverhältnisse der Fondsmitarbeiter anzuwendenden rechtlichen Regelungen treffen und allen Mitarbeitern überarbeitete Dienstverträge aushändigen (Reihe Bund 2005/8 S. 19 Abs. 17.4).

Laut Mitteilung des Nationalfonds würden seit September 2004 alle neuen Dienstverträge unter Hinweis auf die Geltung des Vertragsbedienstetengesetzes abgeschlossen sowie bestehende Dienstverträge sukzessive auf Abweichungen hin überprüft und entsprechend überarbeitet. Bisher seien rund die Hälfte der bestehenden Dienstverträge aktualisiert worden.

Verwirklichte Empfehlungen

Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus

im Bereich des Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus (Nationalfonds)

- (1) Die noch offenen Anträge gemäß § 2b des Nationalfondsgesetzes (Entschädigungsleistungen zur endgültigen Abgeltung von Bestandsrechten an Wohnungen und gewerblichen Geschäftsräumlichkeiten, Hausrat und persönlichen Wertgegenständen) wären möglichst rasch zu erledigen, um mit der Auszahlung des Restbetrags von 1.000 EUR pro Leistungsberechtigten diesen Aufgabenbereich endgültig abschließen zu können (Reihe Bund 2005/8 S. 19 Abs. 17.1).

Laut Mitteilung des Nationalfonds sei die Antragsbearbeitung größtenteils abgeschlossen; auch die Auszahlung der Nachzahlungen aus dem Restbetrag sei bis auf rd. 600 Fälle erledigt. Die noch in Bearbeitung stehenden Fälle betreffen vorwiegend Erben, die nur schwer eruierbar seien.

- (2) Der Nationalfonds sollte für die Projektförderungen interne Förderungsrichtlinien veröffentlichen und Musterförderungsverträge erarbeiten. Die Abrechnungskontrolle wäre von der Projektbearbeitung zu trennen und zu verbessern (Reihe Bund 2005/8 S. 19 Abs. 17.2).

Laut Mitteilung des Nationalfonds habe er die vom Komitee des Nationalfonds im März 2004 genehmigten Richtlinien für die Projektförderung sowie Formulare für Projektanträge auf der Homepage veröffentlicht. Eine Trennung der Projektgebarung von der Abrechnung und eine Verbesserung der Abrechnungskontrolle seien bereits umgesetzt.

Wirkungsbereich aller Bundesministerien

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren

im Bereich der Einrichtungen der Internen Revision

- BKA
- (1) Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen für die Revisionseinrichtungen des Bundes mit einer Festlegung der wesentlichen Grundsätze für Einrichtung, Organisation und Aufgaben der Internen Revision (Reihe Bund 2003/2 S. 6 Abs. 3.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 45 Abs. 1).

Das BKA teilte erneut mit, dass es weiterhin eine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung einer Internen Revision befürworte. Darüber hinausgehende Regelungen sollten wegen der Ministerverantwortlichkeit jedoch dem Ressortleiter vorbehalten bleiben.

- BMBWK
- (2) Übertragung der von der Internen Revision wahrgenommenen revisionsfremden Tätigkeiten (z.B. Förderungsabrechnungen) an andere Organisationseinheiten (Reihe Bund 2003/2 S. 15 Abs. 20.2.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 45 Abs. 3).

Das BMBWK verwies auf seine Äußerung aus dem Vorjahr, wonach sich die Kapazitätsbeanspruchung der Internen Revision durch Förderungsabrechnungen wegen des Rückgangs abzurechnender Fördermittel verringert und sich die Interne Revision aus operativen IT-Angelegenheiten zurückgezogen habe.

- BMWA
- (3) Begleitende Kontrolle von Auftragsvergaben und Förderungen mit hohen finanziellen Mitteln durch die Interne Revision (Reihe Bund 2003/2 S. 19 Abs. 29.2.1, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 46 Abs. 5).

Laut erneuter Mitteilung des BMWA habe es die Vorgangsweise einer ausschließlich nachprüfenden Kontrolle beibehalten, um nicht eine Präjudizierung der Internen Revision bei der Prüfungstätigkeit zu riskieren.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

im Bereich der Einrichtungen der Internen Revision

BKA

- (1) Ausbau der zentralen Unterstützungsleistungen und Koordinationstätigkeiten für die Revisionseinrichtungen des Bundes. Neuausrichtung und personelle Stärkung einer Koordinationsstelle der Internen Revision (Reihe Bund 2003/2 S. 14 Abs. 16.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 47 Abs. 1).

Das BKA teilte erneut mit, dass die Koordinationsaufgaben der früheren Koordinationsstelle nunmehr von der Internen Revision des BKA wahrgenommen würden, die vierteljährliche Erfahrungsaustauschtreffen sowie eine Jahrestagung für die Interne Revision veranstalte. Eine personelle Aufstockung sei dafür nicht erforderlich. Das Zentrum für Verwaltungsmanagement biete nunmehr zusätzliche Schulungen an.

BMBWK

- (2) Erstellung jährlicher Revisionspläne für die Interne Revision (Reihe Bund 2003/2 S. 15 Abs. 20.2.3, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 46 Abs. 4).

Laut Mitteilung des BMBWK habe es für die Mitarbeiter der Internen Revision ein Arbeitsprogramm mit dem Schwerpunkt der Prüfung von EU-Projekten aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) erstellt. Die Aufgaben einer „unabhängigen Prüfstelle“ für die Abwicklung von ESF-Ziel 3-Mitteln im BMBWK seien einem neuen Prüfteam unter der Führung des Leiters der Internen Revision mit einer detaillierten Jahresplanung übertragen worden. Die restliche Prüferkapazität werde für Ad-hoc-Erfordernisse unverplant zurückgehalten.

Verwirklichte Empfehlungen

im Bereich der Einrichtungen der Internen Revision

BMaA

- (1) Aufstockung der Personalkapazität im Bereich der Internen Revision, um die Bildung von zwei Prüfteams zu ermöglichen (Reihe Bund 2003/2 S. 15 Abs. 19.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 45 Abs. 2).

Laut Mitteilung des BMaA habe es die Personalkapazität der Internen Revision um zwei Personen auf vier Prüferplanstellen aufgestockt. Somit könnten zwei Prüfteams gleichzeitig eingesetzt werden.

BMVIT

- (2) Aufstockung der Personalkapazität im Bereich der Internen Revision und Verbesserung der Arbeitsplatzbewertung (Reihe Bund 2003/2 S. 18 Abs. 28.2.3, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 47 Abs. 2).

Das BMVIT teilte mit, dass der Internen Revision im Februar 2006 eine zusätzliche Akademikerin zugewiesen worden sei, so dass die Interne Revision nunmehr über drei Prüferplanstellen verfüge. Die Leitungsfunktion sei von v1/3 auf v1/4 aufgewertet worden.

**Wirkungsbereich des
Bundeskanzleramtes
Bundesministeriums für Finanzen**

Prüfungsergebnis

**Qualitätssicherungs- und Kontrollsysteme
bezüglich der Daten der Volkswirtschaftlichen
Gesamtrechnungen; Teilnahme an der Prüfung des
Europäischen Rechnungshofes zur Zuverlässigkeits-
erklärung für das Haushaltsjahr 2005**

Im Prozessablauf zur Ermittlung der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen waren mehrfach Kontrollen vorgesehen, diese waren jedoch nicht umfassend dokumentiert. Qualitätsberichte lagen nur zu Teilbereichen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vor.

Kurzfassung

Erhöhte Anforderungen an die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) durch gemeinschaftsrechtliche Erfordernisse (Grundlage der EU-Beiträge, Datengrundlage für die Überwachung der Wachstums- und Stabilitätsgrundsätze) setzen hohe Standards hinsichtlich der Genauigkeit, Dokumentation, Nachweisbarkeit, Qualitätssicherung und Kontrolle voraus.

Im internen Prozessablauf der Statistik Austria zur Ermittlung der VGR-Daten waren mehrfach Plausibilitätsprüfungen für Teil- oder Gesamtergebnisse und Kontenabstimmungen mit den Produktionskonten vorgesehen, die erforderlichenfalls zu Datenkorrekturen führen. Vorgenommene Änderungen bei Zahlenwerten wurden entsprechend dokumentiert.

Es fehlte jedoch eine umfassende Darstellung aller vorgesehenen Kontrollschritte und Datenabstimmungen ebenso wie die Dokumentation aller tatsächlich durchgeführten Kontrollen. Auch eine regelmäßige umfassende Risikoanalyse zur Verfügbarkeit und Richtigkeit der Daten und Berechnungen war nicht Bestandteil des Prozesses.

Kurzfassung

Die Datengrundlagen für die VGR stammten sowohl aus eigenen statistischen Erhebungen als auch von externen Datenlieferanten. Zur Sicherstellung der Qualität der Verwaltungsdaten sollten dazu von der Statistik Austria Qualitätskriterien entwickelt und mit den externen Datenlieferanten entsprechende Vereinbarungen über Merkmale, Qualität, Qualitätsprüfungen, zusätzliche Erhebungen, Lieferzeiten, etc. abgeschlossen werden.

Die für die einzelnen statistischen Produkte unter Einbeziehung externer Experten erarbeiteten Qualitätsberichte der Statistik Austria stellen ein geeignetes Instrument zur Qualitätssicherung dar. Für die VGR wurde bisher noch kein umfassender Qualitätsbericht erstellt, entsprechende Standard-Dokumentationen und Metainformationen lagen nur zu Teilbereichen vor.

Die Umsetzung des von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Verhaltenskodex für Europäische Statistiken sollte von der Statistik Austria regelmäßig einer kritischen Evaluierung und Prüfung unterzogen werden. Für die Durchführung externer Prüfungen der Methodik und der Qualität der Verfahren zur Ermittlung der VGR-Daten erachtete der RH insbesondere ein Peer-Review-System durch Experten anderer Nationaler Statistischer Institutionen als zielführend.

Kenndaten zu den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

Rechtsgrundlagen

EU-Rechtsgrundlagen	<p>Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1995);</p> <p>Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 des Rates vom 15. Juli 2003 zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen (BNE-Verordnung);</p> <p>Beschluss des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (2000/597/EG, Euratom).</p>
Nationale Rechtsgrundlage	Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 i.d.g.F.

Bruttoinlandsprodukt und Bruttonationaleinkommen

	2002	2003	2004	2005
	in Mill. EUR			
Bruttoinlandsprodukt	220.688	226.968	237.039	246.466
Bruttonationaleinkommen	217.956	224.467	234.184	243.388

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

1 Der Europäische Rechnungshof führte im Jänner 2006 in der Bundesanstalt Statistik Austria (Statistik Austria) eine Prüfung zur Zuverlässigkeitserklärung für das Haushaltsjahr 2005 bezüglich der Bruttonationaleinkommen (BNE)-Eigenmittel durch. Das Bruttonationaleinkommen bildet die Berechnungsbasis für den finanziell bedeutendsten Teil der Einnahmen der Europäischen Union, den BNE-Eigenmitteln (66,6 % der Gesamteinnahmen der EU im Jahr 2004). Es ist einheitlich nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 (ESVG 1995) zu ermitteln.

Prüfungsschwerpunkt des Europäischen Rechnungshofes bildete der Einsatz von Qualitätssicherungs- und Kontrollsystemen bei der Ermittlung der Daten und den Berechnungsmethoden der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR). Zu den Prüfungsfeststellungen des Europäischen Rechnungshofes vom März 2006 gab die Statistik Austria im April 2006 eine Stellungnahme ab.

Der RH begleitete die Erhebungen des Europäischen Rechnungshofes in Form einer eigenständigen Gebarungüberprüfung. Zu den im April 2006 übermittelten Prüfungsmitteilungen des RH nahm die Statistik Austria im Juli 2006 Stellung. Der RH gab dazu im September 2006 eine Gegenäußerung ab.

Der RH nimmt im Interesse einer geschlossenen Darstellung auch auf die Feststellungen und Beurteilungen des Europäischen Rechnungshofes sowie die diesbezügliche Stellungnahme der Statistik Austria Bezug.

**Entwicklungen in
der Europäischen
Union**

2.1 Die Umsetzung der finanzpolitischen Rahmenvorschriften der EU hängt wesentlich von der Qualität, pünktlichen Übermittlung und Verlässlichkeit der Finanzstatistiken ab. Die Europäische Kommission beabsichtigt im Rahmen einer Europäischen Governance-Strategie für Finanzstatistiken die Erarbeitung von europaweiten Standards für die Unabhängigkeit, Integrität und Rechenschaftspflicht der nationalen statistischen Ämter; dazu schlug sie im Mai 2005 einen Verhaltenskodex für Europäische Statistiken mit 15 Grundsätzen und jeweils Indikatoren für deren Bewertung vor.*

* Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zur Unabhängigkeit, Integrität und Rechenschaftspflicht der statistischen Stellen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft; KOM(2005) 217 endgültig vom 25. Mai 2005

Entwicklungen in der Europäischen Union

Eine erste interne Evaluierung der Statistik Austria ergab, dass den Anforderungen des Verhaltenskodex durch das Bundesstatistikgesetz 2000 weitestgehend entsprochen wird. Bei einzelnen Grundsätzen oder Indikatoren sah die Statistik Austria jedoch noch Defizite bzw. Verbesserungserfordernisse. Dies betraf z.B. die Kooperation mit registerführenden Verwaltungsstellen zur Verbesserung der Datenqualität, die Abstimmung von Definitionen und Konzepten bei der Verwendung von Verwaltungsdaten sowie die Anpassung der Website an internationale Richtlinien.

- 2.2** Der RH hielt fest, dass zur Beurteilung der Erfordernisse aus dem Verhaltenskodex für Europäische Statistiken weiterführende Analysen erforderlich sind. Er empfahl, die Erfüllung der Grundsätze anhand der vorgesehenen Indikatoren regelmäßig unter Einbeziehung externer Experten, Nutzer und Datenlieferanten (z.B. durch eine Behandlung im Statistikrat) einer kritischen Evaluierung und Prüfung zu unterziehen.
- 2.3** *Die Statistik Austria teilte dazu mit, dass die Umsetzung des Verhaltenskodex entsprechend einer auf europäischer Ebene festgelegten Vorgangsweise voraussichtlich im November 2006 im Rahmen eines Peer-Review-Systems* einer externen Prüfung unter Einbeziehung der Nutzer unterzogen werden soll.*

* Mit „Peer-Review“ ist eine (anonyme) Begutachtung („Review“) durch fachliche Kollegen („Peers“) gemeint, wodurch die Qualität der Umsetzung der angeführten Grundsätze bewertet werden soll.

- 3.1** Der Europäische Rechnungshof überprüfte bereits im Vorjahr im Rahmen der Zuverlässigkeitserklärung für das Haushaltsjahr 2004 die Qualitätssicherungs- und Kontrollsysteme bezüglich der BNE-Eigenmittel in acht anderen Mitgliedstaaten und stellt in allen Staaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland Mängel bzw. das Fehlen entsprechender Bestandteile des Überwachungs- und Kontrollsystems fest. Das Europäische Parlament zeigte sich über die erheblichen Unterschiede in den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten besorgt.
- 3.2** Mängel in den Überwachungs- und Kontrollsystemen der statistischen Ämter der Mitgliedstaaten können wegen allfälliger Auswirkungen auf die Einnahmen der EU einer uneingeschränkten Zuverlässigkeitserklärung des Europäischen Rechnungshofes zur Haushaltsführung entgegenstehen. Der RH empfahl daher der Statistik Austria, diesen Bereich vorrangig zu behandeln und vermehrte Anstrengungen zu unternehmen, noch bestehende Defizite rasch zu beseitigen.

**Datenübermittlung
an die Europäische
Kommission**

- 4 Erhöhte Anforderungen an die VGR durch gemeinschaftsrechtliche Erfordernisse (Grundlage der EU-Beiträge, Datengrundlage für die Überwachung der Wachstums- und Stabilitätsgrundsätze) setzen hohe Standards hinsichtlich der Genauigkeit, Dokumentation, Nachweisbarkeit, Qualitätssicherung und Kontrolle voraus.

Die Mitgliedstaaten müssen der Europäischen Kommission (Eurostat; Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften) jährlich standardisierte Fragebögen zum Bruttonationaleinkommen übermitteln, die Zahlen für das Gesamttaggregat sowie seine Bestandteile beinhalten. Weiters ist ein Bericht zur Datenqualität anzuschließen, in dem insbesondere wesentliche Änderungen gegenüber den Vorjahren zu erläutern sind.

**Sicherstellung
der Datenqualität
– Internes Kontroll-
system**

- 5.1 Im internen Prozessablauf der Statistik Austria waren mehrfach Plausibilitätsprüfungen für Teil- oder Gesamtergebnisse (z.B. Plausibilität der Wachstumsraten, Änderungen bei Inputkoeffizienten) und Kontenabstimmungen mit den Produktionskonten vorgesehen, die erforderlichenfalls zu Datenkorrekturen führten. Vorgenommene Änderungen bei Zahlenwerten wurden in Änderungsfiles dokumentiert.

Eine umfassende Darstellung aller vorgesehenen Kontrollschritte und Datenabstimmungen ebenso wie die Dokumentation aller tatsächlich durchgeführten Kontrollen fehlten jedoch. Auch eine regelmäßige umfassende Risikoanalyse zur Verfügbarkeit und Richtigkeit der Daten und Berechnungen war nicht Bestandteil des Prozesses.

- 5.2 Im Hinblick auf die erhöhten Anforderungen an die VGR kommt der nachvollziehbaren Implementierung aller Elemente eines Internen Kontrollsystems eine wesentliche Bedeutung zu. Dies betrifft insbesondere Zielfestlegung, Risikoidentifikation und -bewertung, Risikomanagementstrategie sowie eine genaue Festlegung der Kontrolltätigkeiten.

Sicherstellung der Datenqualität – Internes Kontrollsystem

Bei der Ermittlung der VGR-Daten ergriff die Statistik Austria eine Reihe von Maßnahmen, die wesentliche Elemente eines Internen Kontrollsystems darstellten; sie setzte die diesbezüglichen Erfordernisse jedoch noch nicht vollständig um. Der RH empfahl daher, ein anerkanntes Modell* für ein Internes Kontrollsystem heranzuziehen und anhand der Elemente dieses Konzepts ein auf die Erfordernisse der VGR abgestimmtes und entsprechend dokumentiertes Internes Kontrollsystem vorzusehen.

* Siehe dazu beispielsweise die Richtlinien für die internen Kontrollnormen im öffentlichen Sektor der INTOSAI (= Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden).

5.3 *Laut Stellungnahme der Statistik Austria würden im Zuge der laufenden Planung und Durchführung der VGR die Datenquellen auf potenzielle Risiken hin überprüft und die VGR-Basisstatistiken in das Qualitätsmonitoring unter Einbeziehung des unabhängigen Statistikrates („Feedback-Gespräche“ zur Qualität) einbezogen. Eine formalisierte Risikobewertung werde jedoch nicht durchgeführt. Die Anwendbarkeit eines modifizierten anerkannten Modells für ein Internes Kontrollsystem bei der Ermittlung der VGR-Daten werde geprüft.*

Qualitätsberichte

6.1 Ein zentrales Instrument der Qualitätssicherung der Statistik Austria sind die für die einzelnen statistischen Produkte erstellten Qualitätsberichte – zuletzt als „Standard-Dokumentation“ und „Metainformation“ bezeichnet –, zu deren Erstellung in so genannten Feedback-Gesprächen auch externe Experten und Nutzer beigezogen wurden. Die standardisierten Qualitätsberichte enthielten Angaben über Datenbasis, Methoden, qualitätssichernde Maßnahmen, Qualitätsindikatoren, Imputationen¹⁾, Plausibilitätschecks (inklusive Dokumentation) und weitere Metadaten.

¹⁾ Statistisches Verfahren zum Ersetzen fehlender Daten durch geschätzte Werte

Rund 50 % der Statistiken waren Ende 2005 durch Qualitätsberichte abgedeckt. Ein umfassender Qualitätsbericht zu den VGR wurde bisher noch nicht erstellt, entsprechende Standard-Dokumentationen und Metainformationen lagen zu Teilbereichen vor (Regionale Gesamtrechnungen nach Wirtschaftsbereichen und NUTS 2²⁾-Bundesländer, Geburungsstatistik – öffentlicher Sektor).

²⁾ Europäische Regionalgliederung für statistische Zwecke

- 6.2 Die Qualitätsberichte stellen ein geeignetes Instrument zur Qualitätssicherung dar. Wegen der grundlegenden Bedeutung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für wesentliche wirtschaftspolitische Beurteilungen und Entscheidungen sowie des besonderen Stellenwerts, den die Europäischen Institutionen der korrekten Ermittlung der VGR-Daten beimessen, erachtete der RH die Vorlage eines umfassenden Qualitätsberichts zu den VGR für vorrangig.

Er empfahl daher der Statistik Austria, diesen möglichst rasch auszuarbeiten und auch mit externen Experten, Nutzern und Datenlieferanten eingehend zu erörtern.

- 6.3 *Laut Mitteilung der Statistik Austria werde der Erstellung eines Qualitätsberichts zur VGR-Jahresrechnung äußerste Priorität eingeräumt und mit der Umsetzung im zweiten Halbjahr 2006 begonnen.*

Nutzung von Verwaltungsdaten

- 7.1 Für die VGR wurden Daten aus verschiedensten Datenquellen (eigene statistische Erhebungen, externe Datenlieferanten) herangezogen. Das Bundesstatistikgesetz 2000 hebt den Grundsatz der Entlastung der Auskunftspflichtigen und der möglichst weitgehenden Nutzung von Register- und Verwaltungsdaten hervor. Dazu sind Mitwirkungspflichten (Bekanntgabe von Merkmalsdefinitionen, Art der Daten, Berechnungsmethoden) der registerführenden Stellen und der Dateninhaber festgelegt. Diesbezügliche schriftliche Vereinbarungen der Statistik Austria mit den Datenlieferanten zur Prüfung oder Bestätigung der Datenqualität bestanden nicht.
- 7.2 Zur Qualität von Verwaltungsdaten wies der RH auf die vom Statistikerat mehrfach erhobene Forderung hin, Qualitätskriterien für administrative Daten (Aktualität, Verlässlichkeit, Kontrollintensität, verwendete Kontrollkriterien) zu entwickeln. Der RH empfahl weiters den Abschluss von Vereinbarungen mit den Datenlieferanten von Verwaltungsdaten über Merkmale, Qualität, Qualitätsprüfungen, zusätzliche Erhebungen, Lieferzeiten, etc., um eine formale Grundlage zur Absicherung der Qualität des Datenbestandes zu schaffen und einen möglichst einheitlichen Standard festzulegen.

Nutzung von Verwaltungsdaten

7.3 *Laut Stellungnahme der Statistik Austria greife sie in den meisten Fällen auf vorhandenes, durch administrative Vorgänge entstandenes Datenmaterial zurück, das auf Basis von gesetzlichen Bestimmungen erstellt werde (z.B. Daten der Oesterreichischen Nationalbank bzw. Finanzmarktaufsicht). Dieses müsste jedenfalls von sonstigen externen Datenquellen unterschieden werden, die für die VGR zur Verfügung gestellt werden. In der Statistik Austria bereits vorliegende Arbeiten zur Datenqualität könnten zu Qualitätskriterien für spezielle administrative Daten weiterentwickelt werden.*

7.4 Der RH wies darauf hin, dass die formelle Festlegung von Qualitätskriterien für administrative Daten ein wesentliches Element der Qualitätssicherung darstellt und daher weiter vorangetrieben werden sollte. Die Statistik Austria sollte sowohl bei spezifisch für VGR-Zwecke zusammengestellten und übermittelten Daten als auch bei auf Basis gesetzlicher Bestimmungen ermittelten Datengrundlagen entsprechende schriftliche Vereinbarungen mit den Datenlieferanten schließen; damit könnte der jeweilige Standard und die Qualität der Daten festgelegt und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Externe Prüfungen zur Datenqualität

8.1 Die Europäische Kommission (Eurostat) nahm Systemprüfungen der VGR der Mitgliedstaaten vor. Der Europäische Rechnungshof forderte darüber hinaus direkte Überprüfungen der Datenqualität und der Zahlenangaben in den übermittelten Fragebögen zum Bruttonationaleinkommen.

8.2 Nach Ansicht des RH stellen die Maßnahmen zur Ermittlung der VGR-Daten und die korrekte Anwendung der umfangreichen Regeln des ESVG 1995 sehr komplexe Systeme dar, deren Prüfung spezifische Kenntnisse erfordert. Zur externen Überprüfung der Methodik und der Qualität der Verfahren erachtete der RH neben Prüfungen durch Eurostat insbesondere ein Peer-Review-System durch Experten anderer Nationaler Statistischer Institutionen als zielführend. Er empfahl der Statistik Austria, eine Sondierung der diesbezüglichen Möglichkeiten in Angriff zu nehmen.

8.3 *Die Statistik Austria stellte dazu fest, dass die VGR-Berechnungen stark modellhaften Charakter hätten und dass Eurostat in aufwendigen Prozessen die Einhaltung der Grundsätze des ESVG 1995 überprüfe. Die VGR-Daten der Statistik Austria würden vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung für dessen Berechnungen und Prognosen übernommen, wobei auch eine Datenprüfung stattfände. Dies stelle eine Art von Peer-Review-System dar.*

8.4 Wegen der großen Bedeutung der europaweiten Vergleichbarkeit der VGR erachtete der RH gerade für diesen Aufgabenbereich eine intensive Auseinandersetzung mit Fachexperten anderer Nationaler Statistischer Institutionen im Rahmen von Peer-Reviews als wesentlich. Letztere können gegenüber den von der Statistik Austria genannten Prüfmechanismen zusätzliche Erkenntnisse ermöglichen.

Feststellungen des Europäischen Rechnungshofes

9 Die Prüfungsfeststellungen des Europäischen Rechnungshofes enthielten insbesondere folgende Anmerkungen:

- Einige Risiken zu den Daten und Berechnungen der VGR werden implizit durch bestimmte Planungs- und Kontrollverfahren abgedeckt, es gibt bisher aber keine regelmäßige und umfassende Risikobewertung.
- Es gibt derzeit keine Vereinbarungen mit externen Datenlieferanten über die Erstellung und Vorlage von Qualitätsberichten zu den für die VGR herangezogenen externen Daten.
- Bestimmte Kontrollen werden während des Berechnungsprozesses für die VGR durchgeführt, es gibt aber keine umfassende Beschreibung aller Kontrollen insbesondere während der Zusammenstellung der Aufkommens- und Verwendungstabellen.
- Die Interne Revision plant derzeit keine statistischen oder methodischen Prüfungen zu den VGR.

**Schluss-
bemerkungen****10** Zusammenfassend empfahl der RH der Statistik Austria:

(1) Es wäre möglichst rasch ein umfassender Qualitätsbericht zu den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zu erstellen.

(2) Qualitätskriterien für administrative Daten sollten entwickelt und mit den Datenlieferanten von Verwaltungsdaten Vereinbarungen über Merkmale, Qualität, Qualitätsprüfungen, zusätzliche Erhebungen, Lieferzeiten, etc. abgeschlossen werden.

(3) Ein auf die Erfordernisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen abgestimmtes und entsprechend dokumentiertes Internes Kontrollsystem wäre vorzusehen, um noch fehlende Teilbereiche – wie eine umfassende Darstellung aller vorgesehenen Kontrollschritte und Datenabstimmungen, Dokumentation aller tatsächlich durchgeführten Kontrollen, regelmäßige umfassende Risikoanalyse – abzudecken.

(4) Die Umsetzung des von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Verhaltenskodex für Europäische Statistiken wäre regelmäßig unter Einbeziehung externer Experten, Nutzer und Datenlieferanten einer kritischen Evaluierung und Prüfung zu unterziehen.

(5) Zur externen Überprüfung der Methodik und der Qualität der Verfahren zur Ermittlung der VGR-Daten sollte eine spezifische Peer-Review durch Experten anderer Nationaler Statistischer Institutionen in Angriff genommen werden.

**Wirkungsbereich des
Bundeskanzleramtes
Bundesministeriums für Inneres**

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

im Bereich des Einsatzes von Leistungskennzahlen in der Bundesverwaltung

BKA

- (1) Die Bemühungen zum Einsatz von Instrumenten des New Public Managements in der Bundesverwaltung sollten intensiviert werden. Die Berichterstattung mit Leistungskennzahlen wäre auszuweiten (Reihe Bund 2005/4 S. 17 Abs. 15.1).

Laut Mitteilung des BKA sei der Leistungsbericht der Bundesverwaltung im Jahr 2006 aus Anlass der österreichischen EU-Präsidentschaft im neuen Design als Broschüre mit dem Titel „Verwaltung konkret, Leistungen & Daten“ erschienen. Dies stünde auch im Zusammenhang mit den Arbeiten des BMF zu einem neuen Bundes-Haushaltsrecht. Derzeit werde in einer Arbeitsgruppe gemeinsam mit der Budget- und der IT-Sektion des BMF ein Konzept für eine einheitliche Budget-, Leistungs- und Wirkungssteuerung erstellt, um unter anderem auch ein möglichst effizientes Reporting zu ermöglichen.

- (2) Je Bundesministerium oder Politikfeld sollte jährlich ein Leistungsbericht mit steuerungsrelevanten Daten und Zielwerten dem Nationalrat vorgelegt werden. Mehrgleisigkeiten im Zusammenhang mit der Erfassung von Leistungskennzahlen wären zu beseitigen (Reihe Bund 2005/4 S. 17 Abs. 15.3).

Laut Mitteilung des BKA sei ein „Muster-Leistungsbericht“ des BKA in Ausarbeitung, der den anderen Ressorts als Vorlage dienen solle. Daraus solle ein neues ressortübergreifendes Konzept für den Leistungsbericht der Bundesverwaltung entwickelt werden.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

BMI

- (3) Die Bemühungen zum Einsatz von Instrumenten des New Public Managements wären fortzusetzen und die Berichterstattung mit Leistungskennzahlen auszuweiten (Reihe Bund 2005/4 S. 17 Abs. 15.5).

Das BMI teilte mit, die Einführung des von der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit geführten Projekts „Leistungsorientierte Steuerung“ habe sich aufgrund datenschutzrechtlicher Problemstellungen verzögert. Weiters verwies es auf das Managementinformationssystem des Bundeskriminalamtes. Derzeit seien Strategieteams mit der analytischen Aufbereitung kriminalpolizeilicher Schwerpunktfelder befasst, die in der Folge zur Definition von Unternehmensstrategien und zur Weiterentwicklung des Managementinformationssystems dienen sollen.

- (4) Die Flexibilisierungseinheiten Zentrales Melderegister und Sicherheitsakademie sollten sich verstärkt um die Formulierung messbarer Ziele bemühen (Reihe Bund 2005/4 S. 17 Abs. 15.6).

Laut Mitteilung des BMI habe die Sicherheitsakademie die Formulierung weiterer messbarer Ziele und die Festlegung von Messparametern in den Vorbereitungsarbeiten für die Flexibilisierungsklausel für die Periode 2007 bis 2010 berücksichtigt. Ein diesbezüglicher Verordnungsentwurf befinde sich in Begutachtung. Das Zentrale Melderegister arbeite ebenfalls an einem entsprechenden Verordnungsentwurf für den Zeitraum 2007 bis 2010.

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Gesundheit und Frauen**

Unerledigte Empfehlungen aus einem Vorjahr

BMGF

im Bereich der Gesundheitsförderung durch das BMGF

- (1) Die Maßnahmen der Gesundheitsförderung wären besser zu koordinieren. Es sollten ein mittelfristiges, mit anderen Förderungsgebern abgestimmtes Gesundheitsförderungskonzept erstellt und regelmäßige Evaluierungen durchgeführt werden (Reihe Bund 2005/9 S. 18 Abs. 24.2).

Laut Mitteilung des BMGF obliege dem Fonds Gesundes Österreich die Abstimmung der Maßnahmen gemäß dem Gesundheitsförderungsgesetz. Erste Koordinierungsgespräche mit anderen Förderungsgebern hätten bereits stattgefunden. Um eine einheitliche und transparente Förderungsvergabe zu gewährleisten, sei eine Sonderrichtlinie betreffend Förderungen für das BMGF erlassen worden, in der auch eine regelmäßige Evaluierung vorgesehen sei.

- (2) Das gesamte Volumen des Auftrags über die Informationsbroschüre zu den Ambulanzgebühren und den Gesundheitsplanfolder wäre abzurechnen; die Überzahlungen wären rückzufordern (Reihe Bund 2005/9 S. 19 Abs. 24.4).

Das BMGF teilte mit, dass hausintern die Abteilung Revision mit einer endgültigen Überprüfung beauftragt worden sei.

- (3) Die Förderung von Ausbildungsplätzen in Lehrpraxen sollte eingestellt und die Finanzierung durch die Berufsgruppe selbst angestrebt werden (Reihe Bund 2005/9 S. 19 Abs. 24.6).

Laut Mitteilung des BMGF halte es an der bisherigen Auffassung fest. Es werde eine grundlegende Ausbildungsreform zum Facharzt für Allgemeinmedizin überlegt. In diesem Zusammenhang würde das gesamte System von Lehrpraxen vollständig neu organisiert werden.

Unerledigte Empfehlungen aus einem Vorjahr

- (4) Die Förderung des Psychosozialen Dienstes der Stadt Wien wäre von einer Reform der Arbeitszeitregelung abhängig zu machen (Reihe Bund 2005/9 S. 19 Abs. 24.7).

Laut Mitteilung des BMGF sollen psychosoziale Dienste rund um die Uhr in Anspruch genommen werden können. Eine Einflussnahme auf innerbetriebliche Angelegenheiten komme dem Ressort nicht zu.

- (5) Für die Förderung der Ludwig Boltzmann Institute wären ein Forschungskonzept zu erstellen und die Förderung auf bedeutsame Forschungsvorhaben zu konzentrieren (Reihe Bund 2005/9 S. 19 Abs. 24.8).

Das BMGF teilte mit, dass die Förderung der Ludwig Boltzmann Institute auf Basis der für den Bereich Gesundheitsförderung erlassenen Sonderrichtlinie erfolge. Die Erstellung eines eigenen Forschungskonzepts sei somit nicht erforderlich.

In Verwirklichung begriffene Empfehlung

BMGF

im Bereich der Gesundheitsförderung durch das BMGF

Die Leistungen der AIDS-Hilfe Landesvereine wären zu evaluieren. Weiters sollte ein mittelfristiges Förderungskonzept entwickelt werden (Reihe Bund 2005/9 S. 19 Abs. 24.9).

Laut Mitteilung des BMGF sei im Zuge einer extern vergebenen Evaluierung der AIDS-Hilfe Landesvereine gemeinsam mit den Vereinen ein Konzept zum quantitativen Leistungscontrolling entwickelt worden. In der nächsten Stufe werde eine Kostenrechnung bei den Vereinen implementiert. In Bezug auf das mittelfristige Förderungskonzept werde insbesondere auf erste Gespräche zur Koordinierung mit anderen Förderungsgebern und auf die Sonderrichtlinie betreffend Förderungen für das BMGF zur einheitlichen und transparenten Förderungsvergabe verwiesen.

Verwirklichte Empfehlungen

BMBWK und BMGF

im Bereich der Gesundheitsförderung durch das BMGF

- (1) Das Österreichische Netzwerk Gesundheitsfördernder Schulen und die Auslagerung von Unterstützungsleistungen sollten beendet werden. Stattdessen sollte die Gesundheitsförderung an den Schulen durch den Ausbau der Website des BMBWK und den Einsatz der Schulärzte sichergestellt werden (Reihe Bund 2005/9 S. 18 Abs. 24.1).

Laut den Mitteilungen des BMGF und des BMBWK sei der Vertrag mit dem Beratungsunternehmen, das mit der Führung des technischen Sekretariats für das Österreichische Netzwerk Gesundheitsfördernder Schulen beauftragt war, nicht mehr erneuert worden. Die relevanten Inhalte der Netzwerkhomepage seien in die Website der Servicestelle für Gesundheitsbildung der Partner BMBWK, BMGF und ÖJRK (Österreichisches Jugendrotkreuz) integriert worden.

Eine Einstellung der Servicestelle werde seitens des BMGF nicht angestrebt, jedoch eine stärkere Einbindung regionaler Partner und eine verbesserte Abstimmung der Programme. Vom BMBWK sei dazu als erster Schritt eine Strategie zur Gesundheitsförderung in den Schulen entwickelt worden.

Weiters teilte das BMBWK mit, dass eine Strategie zur Gesundheitsförderung in den Schulen Österreichs erstellt und als erstes Teilziel eine Plattform aller vorhandenen Strukturen entwickelt worden seien.

BMGF

- (2) Eine funktionsfähige Interne Revision wäre einzurichten (Reihe Bund 2005/9 S. 18 Abs. 24.3).

Laut Mitteilung des BMGF sei seit 6. Juni 2005 eine Abteilung Revision eingerichtet.

- (3) Bei Vergaben im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit wären die Einhaltung der Vergabevorschriften und eine ordnungsgemäße Dokumentation sicherzustellen (Reihe Bund 2005/9 S. 19 Abs. 24.5).

Laut Mitteilung des BMGF würden die Vergaben gemäß den Vorschriften des jeweiligen Bundesvergabegesetzes erfolgen. Die Dokumentation sei mit der Einführung des elektronischen Aktes (ELAK) gesichert.

Prüfungsergebnis

**Allgemeines Krankenhaus der
Stadt Wien–Universitätskliniken
Landeskrankenhaus Graz–Universitätsklinikum
Landeskrankenhaus–Universitätskliniken Innsbruck**

Sondergebühren und Arzthonorare

Die den einzelnen Ärzten am Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien–Universitätskliniken (AKH Wien) und am Landeskrankenhaus–Universitätskliniken Innsbruck (LKH Innsbruck) ausbezahlten Arzthonorare waren nicht bekannt. Die Honorargebarung war der öffentlichen Finanzkontrolle entzogen.

Die Verrechnung der Sondergebühren durch das Landeskrankenhaus Graz–Universitätsklinikum (LKH Graz) war mangelhaft und führte zu einem Einnahmenentgang von rd. 3,36 Mill. EUR. Aufgrund der Überprüfung durch den RH wurden davon 1,70 Mill. EUR nachbezahlt.

Fristüberschreitungen bei der Einbringung von Sondergebühren verursachten für das Jahr 2003 am AKH Wien, LKH Graz und LKH Innsbruck Zinsverluste von insgesamt rd. 197.000 EUR.

Gegen das Wiener und das Tiroler Krankenanstaltengesetz, die eine direkte Verrechnung von Arzthonoraren zwischen Arzt und Patient ermöglichten, bestanden verfassungsrechtliche Bedenken.

Nebenbeschäftigungen von Ärzten waren geeignet, das AKH Wien, das LKH Graz und das LKH Innsbruck zu konkurrenzieren.

Kurzfassung

Die rechtlichen Grundlagen für die Einhebung der Sondergebühren und Arzthonorare waren im Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz des Bundes (Grundsatzgesetz) und den Krankenanstaltengesetzen des Landes Wien, Steiermark und Tirol festgelegt. Art und Höhe der Sondergebühren sowie der Arzthonorare waren in diesen Bundesländern unterschiedlich geregelt.

Honoraranspruch

Die honorarberechtigten Ärzte vereinnahmten neben ihren Bezügen Arzthonorare. Das Wiener und das Tiroler Krankenanstaltengesetz legten einen unmittelbaren Honoraranspruch der leitenden Ärzte gegenüber den Patienten der Sonderklasse fest. Gegen diese Bestimmungen bestanden verfassungsrechtliche Bedenken. Im März 2006 wurde deshalb von Abgeordneten zum Wiener Landtag die Aufhebung dieser Bestimmung des Wiener Krankenanstaltengesetzes beim Verfassungsgerichtshof wegen Verfassungswidrigkeit beantragt.

Am AKH Wien und am LKH Innsbruck verteilten die honorarberechtigten Ärzte die Arzthonorare. Dort waren weder den Krankenanstalten noch den Medizinischen Universitäten die den einzelnen Ärzten zufließenden Arzthonorare bekannt. Es bestanden keinerlei Kontrollrechte. Die Honorargebarung war der öffentlichen Finanzkontrolle entzogen.

Am LKH Graz führte der Rechtsträger verfassungskonform die Verrechnung und Verteilung der Arztgebühren durch. Die Ärzte erhielten neben Arzthonoraren auch Zuzahlungen des Landes bzw. der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes). Diese Mittel stellten im Wesentlichen die Hälfte der zusätzlichen Entgelte für Ärzte dar; sie wurden weiters überdurchschnittlich hoch valorisiert.

Verrechnung von Sondergebühren

Am LKH Graz war die Verrechnung der Sondergebühren mangelhaft. Vor allem bei den Laborleistungen unterblieb von 1999 bis 2005 eine ordnungsgemäße Abrechnung. Die Kontrolle der Verrechnung war unzureichend. Aufgrund der Überprüfung des RH wurde für den Zeitraum 1999 bis 2005 ein Einnahmenentgang von rd. 3,36 Mill. EUR festgestellt, wovon rd. 1,70 Mill. EUR von den privaten Krankenversicherern nachbezahlt wurden.

Die gesetzlichen Fristen für die Einbringung der Sondergebühren bzw. Arzthonorare wurden an allen drei Universitätsspitalern überschritten. Diese Fristüberschreitungen verursachten z.B. für das Jahr 2003 einen Zinsverlust von rd. 197.000 EUR.

Hausanteil

Am LKH Graz wurde ein Hausanteil von 19 % der Arztgebühren (bei stationärer Behandlung) eingehoben. Die Ärzte am AKH Wien waren nicht verpflichtet, einen Hausanteil abzugeben. Dem LKH Innsbruck verblieb ein Hausanteil von nur 5,67 % der Arzthonorare, obwohl es einen Hausanteil von mindestens 10 % einhob. Die TILAK-Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH (TILAK) konnte die Ordnungsmäßigkeit und Höhe des vereinnahmten Hausanteils nicht überprüfen.

Honorarbefugnis leitender Bundesärzte

Das Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz des Bundes ermöglichte Ärzten die mehrfache Honorierung ein und derselben ärztlichen Leistung gegenüber Patienten der Sonderklasse.

Nebenbeschäftigungen von Ärzten

Die Art und das Ausmaß der gemeldeten Nebenbeschäftigungen der Ärzte, insbesondere die operativen Tätigkeiten in privaten Krankenanstalten, stellten eine Konkurrenzierung der Universitätsspitäler dar.

Kenndaten zu Sondergebühren und Arzthonoraren (2004)

- Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien-Universitätskliniken (AKH Wien)
- Landeskrankenhaus Graz-Universitätsklinikum (LKH Graz)
- Landeskrankenhaus-Universitätskliniken Innsbruck (LKH Innsbruck)

Rechtsgrundlagen Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957 i.d.g.F.
 Tiroler Krankenanstaltengesetz – Tir KAG, LGBl. Nr. 5/1958 i.d.g.F.
 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG, LGBl. Nr. 1/1958 i.d.g.F.
 Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz 1999 – KALG, LGBl. Nr. 66/1999 i.d.g.F.

	AKH Wien	LKH Graz in 1.000 EUR	LKH Innsbruck
Betriebsaufwendungen	643.252	405.767	386.168
Betriebserträge	529.264	361.010	384.235
Betriebsergebnis ¹⁾	- 113.988	- 44.757	- 1.933
Arzthonorare ²⁾	12.140	8.822	22.561
Auszahlungsbetrag an Ärzte ³⁾	12.140	14.761	19.384
Anstaltsanteil an Arzthonoraren, –gebühren	-	1.528	3.177
Anstaltsgebühren (insbesondere „Hotelkomponente“)	12.421	11.291	9.777
		in EUR	
Anstaltsgebühr pro Tag	267	128	128
		Anzahl	
Aufnahmen allgemeine Gebührenklasse	93.127	68.984	78.700
Aufnahmen Sonderklasse	5.884	9.027	9.956
Verweildauer allgemeine Gebührenklasse in Pflagetagen	7,0	6,7	5,7
Verweildauer Sonderklasse in Pflagetagen	8,6	8,5	7,2
Betten	2.206	1.661	1.608
Beschäftigte ⁴⁾	9.036	6.039	5.120

¹⁾ AKH Wien: Das Betriebsergebnis umfasst den Betriebskostenzuschuss der Stadt Wien.

²⁾ AKH Wien: Die Arzthonorare umfassen nur die Honorarzahllungen der im Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs zusammengeschlossenen privaten Krankenversicherungen. Die von anderen Kostenträgern (insbesondere selbstzahlende Patienten, ausländische Privatversicherungen) vereinnahmten Arzthonorare sind nicht enthalten.

³⁾ LKH Innsbruck: Ein Hausanteil von mindestens 10 % wurde berücksichtigt.

⁴⁾ Gesamtzahl der Vollzeitbeschäftigten (Teilzeitarbeitsverhältnisse umgerechnet in Vollzeitarbeitsverhältnisse)

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

1 Der RH überprüfte von Juni 2004 bis März 2005 die Gebarung der Sondergebühren bzw. Arzthonorare am Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien–Universitätskliniken (AKH Wien), am Landeskrankenhaus Graz–Universitätsklinikum (LKH Graz) und am Landeskrankenhaus–Universitätskliniken Innsbruck (LKH Innsbruck). Prüfungsgegenstand waren insbesondere die Verrechnung sowie Verteilung von Sondergebühren und Arzthonoraren. In die Überprüfung wurde auch die Umsetzung von früheren Empfehlungen des RH einbezogen.

Wie bereits bei einer vorhergehenden Überprüfung durch den RH weigerten sich die honorarberechtigten Ärzte am AKH Wien und am LKH Innsbruck auch diesmal, die Honorargebarung offenzulegen. Der Wiener Krankenanstaltenverbund verwies auf ein im Jahr 1996 erstelltes Gutachten, wonach dem RH die Einsicht in die Verrechnung privatrechtlicher Ansprüche nicht zustünde; daher könne auch keine Weisung des Rechtsträgers zur Offenlegung erfolgen.

Ein von der TILAK–Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH (TILAK) zur Frage der Prüfungszuständigkeit im März 2005 eingeholtes Gutachten bestätigte zwar die Auskunftspflicht der leitenden Ärzte am LKH Innsbruck gegenüber dem RH, eine diesbezügliche Offenlegung unterblieb jedoch. Eine Überprüfung der Arzthonorare am AKH Wien und am LKH Innsbruck konnte daher nicht stattfinden.

Zu dem im Juni 2005 übersandten Prüfungsergebnis des RH nahmen die Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck im August 2005 Stellung. Die Tiroler Landesregierung gab im August 2005 bekannt, von einer Stellungnahme abzusehen.

Das BMGF, das BMBWK, der Wiener Stadtsenat und die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes) übermittelten im September 2005 sowie die Steiermärkische Landesregierung im November 2005 Stellungnahmen. Der Wiener Stadtsenat ging dabei nur zum Teil auf die Empfehlungen des RH ein. Die TILAK nahm das Prüfungsergebnis im August 2005 zur Kenntnis.

Wegen der Bedeutung der Arzthonorare nicht nur für die Universitätskliniken, sondern auch für die landesfondsfinanzierten Krankenanstalten, legte der RH wichtige Empfehlungen in seiner Gegenäußerung vom Februar 2006 neuerlich dar.

Prüfungsablauf und –gegenstand

Hiezu gaben die Medizinische Universität Wien und die KAGes im Februar 2006, das BMBWK im März 2006 und der Wiener Stadtsenat im Juni 2006 Stellungnahmen ab.

Der Landeshauptmann von Tirol teilte im Februar und im Mai 2006 mit, dass das Land Tirol die Empfehlungen des RH nunmehr aufgreifen und die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen festlegen werde. Im Juli 2006 beschloss der Tiroler Landtag eine Novelle des Tiroler Krankenanstaltengesetzes (**Tir KAG**), wonach der Hausanteil auf 20 % verdoppelt wird, mindestens 45 % der Arzthonorare an die nachgeordneten Ärzte abzugeben sind und die Verrechnung der Arzthonorare bei der TILAK einzurichten ist. Diese Gesetzesänderung wurde im September 2006 kundgemacht.

Grundsätzliche Feststellungen

Begriffe

2 Arzthonorare waren Entgelte, welche die honorarberechtigten Ärzte am AKH Wien und am LKH Innsbruck von Patienten der Sonderklasse vereinnahmten. Honorarberechtigt waren Abteilungs-, Instituts- und Laboratoriumsleiter sowie andere, taxativ aufgezählte Ärzte.

Arztgebühren waren vom Rechtsträger am LKH Graz eingehobene Entgelte, die nach Abzug eines Hausanteils im Wesentlichen den Ärzten zufließen. Im Zuge der Verteilung wurden diese Entgelte auch am LKH Graz als Arzthonorare bezeichnet.

Sondergebühren waren Anstalts- und Arztgebühren, die der Rechtsträger (Krankenanstaltenträger) neben den Abgeltungen für die allgemeine Gebührenklasse von Patienten der Sonderklasse einhob. Die Anstaltsgebühr steht dem Anstaltsträger für eine verbesserte Verpflegung und Unterbringung zu (Hotelkomponente).

Als Hausanteil bzw. Anstaltsanteil wird der an die Krankenanstalt abzuführende Anteil an den Arzthonoraren bzw. Arztgebühren bezeichnet.

Empfehlungen des RH aus Vorberichten

3.1 Die Entlohnung der Ärzte in Krankenanstalten war bereits mehrmals durch den RH überprüft worden. Der RH hatte darüber dem Nationalrat und den Landtagen berichtet.*

* unter anderem Berichte Reihe Bund 1998/1, Reihe Tirol 1997/3, Reihe Steiermark 1997/4, Reihe Wien 1999/1, Reihe Bund 2005/13

Dabei hatte er angeregt, den Bereich Sondergebühren, Arzthonorare und ärztliche Nebenbeschäftigungen neu zu regeln, insbesondere durch

- Festlegung einer einzigen Sondergebühr als Anspruch des Rechtsträgers,
- Verfügbarkeit der Rechtsträger der Krankenanstalten über die Sondergebühreneinnahmen,
- Schaffung einer einheitlichen Bezugsregelung der in Krankenanstalten tätigen Ärzte,

Empfehlungen des RH aus Vorberichten

- Beendigung der Beteiligung der Ärzte an Ambulanzgebühren und
- Vermeidung der Konkurrenzierung öffentlicher Krankenanstalten durch ärztliche Nebenbeschäftigungen.

3.2 Den Empfehlungen des RH wurde erst teilweise entsprochen.

Im Land Wien unterblieb eine Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 (Wr. KAG). Im Jahr 2002 wurden die honorarberechtigten Ärzte der Wiener städtischen Krankenanstalten verpflichtet, einen Hausanteil abzuführen. Die honorarberechtigten Ärzte des AKH Wien waren davon ausgenommen.

Das Land Steiermark verfügte über eine verfassungskonforme Regelung der Sondergebühren. Die entsprechenden Bestimmungen des steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 1999 (KALG) wurden mehrmals novelliert. Vor allem die gesetzlichen Regelungen über die Mittelaufbringung und Verteilung der Arzthonorare wurden weiterentwickelt.

Das Land Tirol übernahm mit LGBl. Nr. 85/1998 die bereits bestandene vertragliche Verpflichtung der honorarberechtigten Ärzte, einen Teil der Honorare an den Rechtsträger abzugeben, in das Tir KAG. Weiters wurde die Einrichtung einer zwischen der TILAK und den Ärzten festzulegenden Verrechnungsstelle geregelt.

Gesetzliche Regelungen

4.1 (1) In öffentlichen und gemeinnützigen Krankenanstalten war neben der allgemeinen Gebührenklasse eine Sonderklasse eingerichtet. Die Sonderklasse verfügte über eine verbesserte Verpflegung und Unterkunft (Hotelkomfort). In der ärztlichen Behandlung und Pflege durfte es keinen Unterschied geben.

Bei Unterbringung in der Sonderklasse wurden Sondergebühren und Arzthonorare neben den Gebühren der allgemeinen Gebührenklasse eingehoben.

(2) Die rechtlichen Grundlagen für die Einhebung der Sondergebühren und Arzthonorare waren im Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz des Bundes (KAKuG; Grundsatzgesetz) und den Krankenanstaltengesetzen des Landes Wien, Steiermark und Tirol festgelegt. Art und Höhe der Sondergebühren sowie der Arzthonorare waren in diesen Bundesländern unterschiedlich geregelt.

In der Steiermark waren die Arzthonorare als öffentlich-rechtlicher Anspruch des Rechtsträgers festgelegt. Die landesgesetzlichen Bestimmungen im Land Wien und im Land Tirol legten hingegen einen unmittelbaren Honoraranspruch der Ärzte fest. In diesen Ländern verrechneten die leitenden Ärzte die Arzthonorare mit den Kostenträgern (insbesondere mit den privaten Krankenversicherern) selbstständig.

Der Verfassungsgerichtshof erachtete einen unmittelbaren Honoraranspruch des Arztes gegen den Patienten als unzulässig, weil das KAKuG eine direkte Rechtsbeziehung zwischen Arzt und Patient ausschloss. Im März 2006 beantragten Abgeordnete zum Wiener Landtag eine Aufhebung der diesbezüglichen Bestimmung des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 (§ 45 Abs. 3 leg. cit.) wegen Verfassungswidrigkeit.

(3) Die leitenden Ärzte an den drei Universitätsspitalern waren fast ausschließlich den dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Bundes unterworfen. Am LKH Graz sowie am LKH Innsbruck waren nachgeordnete Ärzte auch Landesbedienstete.

4.2 Der RH hatte bereits in der Vergangenheit mehrfach darauf hingewiesen, dass gegen landesgesetzliche Bestimmungen, die einen unmittelbaren Honoraranspruch der Ärzte gegenüber den Patienten festlegen, verfassungsrechtliche Bedenken bestünden. Er empfahl dem Land Wien und dem Land Tirol neuerlich, auf verfassungskonforme Regelungen hinzuwirken.

4.3 *Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates würden die Empfehlungen des RH in die weiteren Überlegungen einbezogen.*

Die Tiroler Landesregierung gab dazu keine Stellungnahme ab.

Die Medizinische Universität Wien wies auf die Möglichkeit einer Sondernorm im Dienstrecht des Bundes bzw. im Universitätsgesetz 2002 hin, wonach Zuzahlungen von Krankenanstaltenträgern gestattet und über die Besoldung bzw. Lohnverrechnung der Medizinischen Universität ausbezahlt werden könnten.

Das BMGF hielt fest, dass die im Prüfungsergebnis ergangenen Empfehlungen vorrangig in den Zuständigkeitsbereich des BMBWK bzw. der Länder fielen.

Zahlungen der privaten Krankenversicherer

5.1 Im Jahr 2003 verfügten 12,5 % der österreichischen Bevölkerung über eine private Krankenversicherung für stationäre Krankenhausaufenthalte der Sonderklasse. Die privaten Krankenversicherer zahlten in diesem Jahr 703 Mill. EUR für Krankenhausaufenthalte von Patienten der Sonderklasse. Davon entfielen rd. 61 % auf Arzthonorare und rd. 39 % auf Gebühren der Krankenanstalten.

Während die Zahl der Versicherten seit 1995 um rd. 7,5 % zurückging, stiegen die Leistungen der Versicherungen im selben Zeitraum um rd. 2,3 % an.

Entwicklung der Sonderklasseversicherung für Spitalsaufenthalte

	1995	2000	2001	2002	2003	2004	2005	Differenz zu 1995
	in Mill. EUR ¹⁾							in %
Versicherungsleistung	687,65	690,32	693,32	686,96	703,36	699,24	703,74	+ 2,34
davon Arzthonorare ²⁾	378,21	411,39	412,55	414,43	427,12	424,62	436,78	+ 15,49
davon Krankenanstalten	309,44	278,93	280,77	272,53	276,24	274,62	266,96	- 13,73
	Anzahl (in Tausend)							
Versicherte	1.087,47	1.033,87	1.023,65	1.012,42	1.006,44	1.013,29	1.354,91 ³⁾	

¹⁾ Rundungsdifferenzen

²⁾ einschließlich allfälliger an Krankenanstalten abzugebender Honoraranteile

³⁾ 2005 erfolgte eine Neudefinition des Versichertenbegriffs

Quelle: Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

5.2 Ergänzend dazu stellte der RH fest, dass der Anteil der Zahlungen an die Krankenanstalten für stationäre Aufenthalte in der Sonderklasse von rd. 45 % im Jahr 1995 auf rd. 38 % im Jahr 2005 zurückging. Im selben Zeitraum stiegen die Arzthonorare kontinuierlich um insgesamt rd. 15,5 % an; die Hauskosten verringerten sich um rd. 13,7 %. Der jährliche Verbraucherpreisindex erhöhte sich von 1995 auf 2005 um rd. 19,9 %.

Der RH empfahl den Ländern Wien, Steiermark und Tirol, auf gesetzliche Regelungen hinzuwirken, wonach die Einnahmen aus der Sonderklasse vermehrt dem Krankenanstaltenträger zukommen sollten.

5.3 *Laut den Stellungnahmen der Steiermärkischen Landesregierung und der KAGes solle durch die 2005 erfolgte Erhöhung des Anstaltsanteils auf 20,7 % an den Arztgebühren sowie durch die beabsichtigte Einführung eines zusätzlichen Anstaltsanteils bei bestimmten Leistungen der Tendenz des sich verringernden Anteils der Zahlungen für die Anstalt gegengesteuert werden.*

Der Wiener Stadtsenat und die Tiroler Landesregierung gaben hierzu keine Stellungnahme ab.

Verweildauer von Patienten in der Sonderklasse

6 Die durchschnittliche Verweildauer in der Sonderklasse war länger als in der allgemeinen Gebührenklasse:

Verweildauer in Pflagetagen	2002		2003		2004	
	allgemeine Klasse	Sonderklasse	allgemeine Klasse	Sonderklasse	allgemeine Klasse	Sonderklasse
AKH Wien	7,2	9,0	7,3	9,0	7,0	8,6
LKH Graz	7,1	8,9	6,9	8,4	6,7	8,5
LKH Innsbruck	5,9	7,3	5,9	7,0	5,7	7,2

Die längere Verweildauer von Patienten in der Sonderklasse an den drei Universitätsspitalern führte zu jährlichen Mehreinnahmen für die Krankenanstalten von rd. 6,6 Mill. EUR.

Abweichungen bei der Verweildauer zeigten sich vor allem bei den Universitätskliniken für Orthopädie und bei den Klinischen Abteilungen für Gefäßchirurgie in den Jahren 2002 und 2003. Die Patienten der Sonderklasse verweilten an der Orthopädie bis zu 5,9 Pflagetage und an der Gefäßchirurgie bis zu 1,6 Pflagetage länger als die Patienten der allgemeinen Gebührenklasse. Feststellungen von Ärzten, wonach Patienten der Sonderklasse diagnosebedingt längere Aufenthalte benötigten oder Patienten der allgemeinen Gebührenklasse früher in andere Einrichtungen verlegt würden, konnten die längere Verweildauer nicht erklären.

Einnahmen aus der Sonderklasse

7.1 Für eine verbesserte Verpflegung und Unterbringung zahlten die Patienten der Sonderklasse an die Krankenanstalt eine Anstaltsgebühr. Diese Gebühr war vom Rechtsträger der Krankenanstalt kostendeckend zu ermitteln, von der jeweiligen Landesregierung festzusetzen und im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Am LKH Graz und am LKH Innsbruck wurden den Patienten der Sonderklasse bei Inanspruchnahme einzelner medizinischer Leistungen (z.B. Magnetresonanzuntersuchung) weitere (Anstalts)Gebühren bzw. Aufzahlungen verrechnet.

Die Ärzte wurden für die Behandlung von den Patienten der Sonderklasse gesondert honoriert. Diese Entgelte wurden entweder als Arzthonorare (AKH Wien und LKH Innsbruck) oder als Arztgebühren (LKH Graz) eingehoben.

In der Steiermark wurden die Arztgebühren zwischen der KAGes und dem Verband der Versicherungsunternehmen festgelegt und durch Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung festgesetzt. Hingegen vereinbarten die honorarberechtigten Ärzte des AKH Wien und des LKH Innsbruck die Arzthonorare mit den privaten Krankenversicherern selbstständig. Diese Vereinbarungen bedurften auch keiner Genehmigung durch den Rechtsträger.

Die Anstaltsgebühren und Arzthonorare bzw. -gebühren betragen 2004:

	Anstaltsgebühren	Arzthonorare bzw. -gebühren
	in 1.000 EUR	
AKH Wien ¹⁾	12.421	12.140
LKH Graz ²⁾	11.291	12.634
LKH Innsbruck	9.777	22.561
Summe	33.489	47.335

¹⁾ Die Honorarbeträge für das AKH Wien umfassen nur die Zahlungen der privaten inländischen Krankenversicherer, nicht jedoch jene anderer Kostenträger (z.B. selbstzahlende Patienten, ausländische Privatversicherer).

²⁾ Die Arztgebühren für das LKH Graz umfassen die vereinnahmten Arztgebühren und einen Teil der Zuzahlungen (Pauschalbetrag).

- 7.2 Der RH hob hervor, dass die Arzthonorare am LKH Innsbruck mehr als doppelt so hoch wie die Anstaltsgebühren waren. Im Zeitraum 2001 bis 2003 hatten bis zu zehn Kliniken bzw. klinische Abteilungen Honorareinnahmen von mehr als 1 Mill. EUR pro Jahr.

Wie bereits erwähnt, verweigerten die honorarberechtigten Ärzte des AKH Wien und des LKH Innsbruck dem RH Auskünfte zur Honorarabgarung.

Der RH vermerkte kritisch, dass die Länder Wien und Tirol leitenden ärztlichen Bediensteten das Recht zur Verrechnung von Arzthonoraren ohne Mitwirkung des Rechtsträgers einräumten. Dadurch überließen sie den Ärzten die Gestaltung ihres dienstlichen Einkommens, obwohl die Rechtsträger die personellen und materiellen Ressourcen der Krankenanstalten aufzubringen hatten.

Der RH empfahl dem Land Wien und dem Land Tirol, die privatrechtliche Honorarbefugnis der leitenden Ärzte und die vertragliche Festlegung der Honorargebühren zu beenden. Anstelle der getrennten Anstalts- und Arztgebühren bzw. Arzthonorare wäre in den Landesgesetzen auf eine einzige Sondergebühr als Anspruch des Rechtsträgers hinzuwirken. Die Höhe der Sondergebühr sollte dem erhöhten Sach- und Personalaufwand entsprechen.*

* vgl. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. März 1995 (VfSlg. 14094)

- 7.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates würden die Empfehlungen des RH in die weiteren Überlegungen einbezogen.*

Laut den Mitteilungen der Steiermärkischen Landesregierung und der KAGes sei die Abgeltung des Hotelkomforts und die medizinische bzw. ärztliche Leistung in Verordnungen geregelt. Daher stellten die Entgelte für die Arztleistung funktionell eine Sondergebühr dar.

Weiters entspreche die Sonderklasseabgeltung im Gegensatz zu den Bundesländern Wien und Tirol der Grundsatzgesetzgebung. Die Festsetzung einer einzigen Sondergebühr sei aber bisher an Differenzen zwischen der KAGes und der Ärzteschaft gescheitert.

Die Tiroler Landesregierung gab dazu keine Stellungnahme ab.

Honorarverteilung

8.1 Wie bereits erwähnt, erhielten die Ärzte neben ihrem Bezug auch Arzthonorare. Am AKH Wien und am LKH Innsbruck wurden die vom honorarberechtigten Leiter eingehobenen Arzthonorare zwischen diesem und den nachgeordneten Ärzten aufgeteilt. Ein Leiter war berechtigt, bis zu 60 % der Arzthonorare zu behalten. Mindestens 40 % der Arzthonorare waren an nachgeordnete Ärzte abzugeben, wobei am LKH Innsbruck die um den Hausanteil verminderten Honorareinnahmen zu verteilen waren.

Im Gegensatz zum AKH Wien und zum LKH Innsbruck führte das LKH Graz als Rechtsträger die Verteilung der Arzthonorare zwischen Leiter und nachgeordneten Ärzten durch.

Die Höhe des Arzthonorars war nur am LKH Graz begrenzt. Die Obergrenze betrug für Klinikvorstände 175.560 EUR je Jahr. Am AKH Wien und am LKH Innsbruck waren keine Obergrenzen festgelegt.

Weder dem AKH Wien und dem LKH Innsbruck noch den Medizinischen Universitäten Wien sowie Innsbruck war die Honorarverteilung und damit das gesamte dienstliche Einkommen (Bezug und Arzthonorar) der einzelnen Ärzte bekannt.

8.2 Der RH empfahl dem Land Wien und dem Land Tirol, Honorarobergrenzen festzulegen und transparente Verteilungsregelungen zu schaffen. Ein Anspruch der Ärzte auf ein zusätzliches Entgelt sollte ausschließlich gegenüber dem Rechtsträger bestehen, um finanzielle Abhängigkeiten zwischen den nachgeordneten und den leitenden Ärzten zu vermeiden.

8.3 *Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates sei die Empfehlung nicht umsetzbar, weil die Ärzte des AKH Wien Bedienstete des Bundes bzw. der Medizinischen Universität seien.*

8.4 Der RH teilte diese Ansicht nicht und entgegnete, dass nur das Land Wien das Wr. KAG ändern und die empfohlene Festlegung des Rechtsträgeranspruchs sowie einer Honorarobergrenze realisieren könnte.

8.5 Was die Situation am LKH Innsbruck anlangt, bleibt abzuwarten, wie sich die im Juli 2006 vom Tiroler Landtag beschlossenen Regelungen in der Praxis bewähren werden.

Hausanteil

9.1 Aufgrund von landesgesetzlichen und vertraglichen Regelungen war ein Teil der Arzthonorare bzw. Arztgebühren für die Inanspruchnahme von Ressourcen an den Krankenanstaltenträger abzugeben. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Länder waren unterschiedlich.

(1) Die honorarberechtigten Ärzte des AKH Wien waren weder vertraglich noch gesetzlich zur Abgabe eines Hausanteils verpflichtet. In den städtischen Krankenanstalten Wiens bestand seit 2004 eine vertragliche Abgabeverpflichtung in der Höhe von 12 %.

(2) Am LKH Graz wurden 12 % (bei ambulanter Behandlung) und 19 %* (bei stationärer Behandlung) der Arztgebühren als Hausanteil abgezogen.

* Für das Jahr 2005 wurde der Anstaltsanteil an den Arztgebühren der Sonderklasse auf 20,7 % erhöht; ab 2006 beträgt dieser wieder 19 %.

(3) Am LKH Innsbruck betrug die Höhe des Haus- bzw. Anstaltsanteils gemäß vertraglichen Vereinbarungen bis 1998 10 % der Arzthonorare. Im Rahmen einer Novelle des Tir KAG wurde der Hausanteil ab 1999 gesetzlich mit mindestens 10 % festgesetzt. Bei den Landesinstituten am LKH Innsbruck betrug der Hausanteil mindestens 25 % der Honorareinnahmen bzw. war progressiv bis zu 85 % gestaffelt.

Von den universitären Einrichtungen (Universitätskliniken und Klinische Abteilungen) wurden 10 % der Honorareinnahmen als Hausanteil eingehoben. Dem LKH Innsbruck verblieben aber nur 5,67 % der Arzthonorare, weil es gemäß dem Tir KAG 3,33 % der Arzthonorare für Sozialleistungen zugunsten des gesamten Anstaltspersonals zu verwenden hatte. Weiters war 1 % der Arzthonorare als Beihilfenkürzungsaufwand gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz abzuführen.

Hausanteil

(4) Die Hausanteile der drei Universitätsspitäler betragen 2002 bis 2004 insgesamt rd. 14,64 Mill. EUR und wurden wie folgt vereinnahmt:

	2002	2003	2004	Summe
	in 1.000 EUR			
AKH Wien				
Arzthonorare	13.242	13.466	12.140	38.848
Hausanteil	-	-	-	-
LKH Graz*				
Arztgebühren	12.752	12.137	12.634	37.523
Hausanteil	1.611	1.532	1.528	4.671
LKH Innsbruck				
Arzthonorare	23.260	23.875	22.561	69.696
Hausanteil	3.156	3.634	3.177	9.967

* Die Arztgebühren am LKH Graz umfassen die vereinnahmten Arztgebühren und einen Teil der Zuzahlungen (Pauschalbetrag). Ein Hausanteil wird jedoch nur von den vereinnahmten Arztgebühren eingehoben.

9.2 Der RH bemängelte, dass die Hausanteile zu gering bemessen waren. Sie stellten keine angemessene Gegenleistung für die Übernahme von Kosten (Anschaffung von benötigten Geräten) und Risiko durch den Anstaltsträger dar.

Weiters kritisierte der RH, dass die Stadt Wien am AKH Wien auf die Einhebung eines Hausanteils gänzlich verzichtete, obwohl das AKH Wien z.B. 2004 einen Betriebskostenzuschuss der Stadt Wien von rd. 113,99 Mill. EUR erhielt. Das LKH Graz bzw. das LKH Innsbruck wiesen im Jahr 2004 ein negatives Betriebsergebnis in der Höhe von rd. 44,76 Mill. EUR bzw. rd. 1,93 Mill. EUR auf.

Der RH empfahl den Ländern Wien, Steiermark und Tirol, auf eine landesgesetzliche Festlegung einer einzigen Sondergebühr für die Unterbringung und Behandlung in der Sonderklasse hinzuwirken. Bis zu dieser Neuregelung regte er an, durch den Rechtsträger einen progressiv steigenden Hausanteil, beginnend mit mindestens 20 %, einzuheben.*

* Der empfohlene Mindesthausanteil orientiert sich an dem seit 2005 für die Steiermärkischen Landeskrankenanstalten geltenden Anstaltsanteil (Hausanteil) von 20,7 % der Arztgebühren.

**Honorarbefugnis
leitender Bundes-
ärzte**

9.3 *Der Wiener Stadtsenat und die Tiroler Landesregierung gaben hierzu keine Stellungnahme ab.*

10.1 Wurden Patienten der Sonderklasse oder ambulante Privatpatienten auf eigenen Wunsch von einem honorarberechtigten Arzt persönlich behandelt, war dieser gemäß § 46 KAKuG berechtigt, mit solchen Patienten ein ärztliches Honorar zu vereinbaren. Damit war es den leitenden Ärzten möglich, von Patienten der Sonderklasse für ein und dieselbe Leistung jeweils ein Honorar nach landesgesetzlicher und nach bundesgesetzlicher Regelung zu verrechnen.

Die Honorarhöhe unterlag keiner Beschränkung. Am AKH Wien und am LKH Graz war die Abgabe eines Hausanteils für solche Entgelte nicht vorgesehen. Allfällige Aufteilungsregelungen waren freiwillig. Am LKH Innsbruck waren solche Honorareinnahmen nach landesgesetzlichen Bestimmungen zwischen leitenden und nachgeordneten Ärzten zu verteilen und ein Hausanteil abzugeben.

Die Höhe und die Aufteilung der gemäß § 46 KAKuG vereinnahmten Arzthonorare waren weder den Krankenanstalten noch den Medizinischen Universitäten bekannt. Dem RH wurden diesbezüglich am AKH Wien und am LKH Innsbruck keine Auskünfte erteilt. Am LKH Graz erhob der RH, dass im Jahr 2003 75 % der leitenden Ärzte keine Arzthonorare gemäß § 46 KAKuG vereinnahmten. Einzelne honorarberechtigte Ärzte erzielten jedoch Arzthonorare bis zu 73.000 EUR.

10.2 Der RH stellte fest, dass der § 46 KAKuG die mehrfache Honorierung für ein und dieselbe ärztliche Leistung gegenüber Patienten der Sonderklasse ermöglichte. Er hatte bereits 1997 angeregt, die doppelte Honorarberechtigung zu beenden (Bericht Reihe Bund 1998/1). Bemühungen der Tiroler Landesregierung* und der Steiermärkischen Landesregierung, diese Bestimmung aufzuheben, blieben erfolglos.

* VfSlg. 14373

Der RH empfahl dem BMBWK daher neuerlich, auf die Beseitigung der Doppelhonorarbefugnis der Klinikvorstände und Klinischen Abteilungsleiter gegenüber den Patienten der Sonderklasse hinzuwirken und die bestehende Honorarbefugnis für die ambulante Behandlung von Privatpatienten dem Rechtsträger zu übertragen.

Honorarbefugnis leitender Bundesärzte

- 10.3** *Laut Mitteilung der Medizinischen Universität Wien sei die Liquidationsbefugnis gemäß § 46 KAKuG für honorarberechtigte Ärzte gerechtfertigt, weil diese Ärzte keine Klinikvergütungen beanspruchen könnten.*

Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Graz sei die Honorarbefugnis gemäß § 46 KAKuG für universitäre Spitzenmediziner unabdingbar.

Die Medizinische Universität Innsbruck gab dazu keine Stellungnahme ab.

Der Wiener Stadtsenat vertrat die Ansicht, dass die Aufhebung des § 46 KAKuG zum Verlust der Wahlmöglichkeit einer persönlichen Behandlung durch den Leiter führen würde.

Das BMBWK verwies auf die gemäß Universitätsgesetz 2002 zu erstellende Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Medizinischen Universitäten und Krankenanstaltenträgern.

- 10.4** Nach Ansicht des RH besteht zwischen der abzuschließenden Zusammenarbeitsvereinbarung sowie den Klinikvergütungen für den ärztlichen Mittelbau und der Honorarbefugnis gemäß § 46 KAKuG kein sachlicher Zusammenhang. Der RH erachtete die Beseitigung der doppelten Honorarbefugnis als Vereinheitlichung der Honorarbefugnis und nicht als Schlechterstellung leitender Ärzte.

Weiters vertritt der RH die Ansicht, dass nicht § 46 KAKuG, sondern erst eine entsprechende Vereinbarung zwischen Leiter und Patient einen Rechtsanspruch auf persönliche Behandlung durch den Leiter schafft.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Nebenbeschäftigungen

- 11.1** Eine im Oktober 2004 vom RH durchgeführte Analyse der Nebenbeschäftigungen an den drei Universitätsspitalern ergab, dass rd. 60 % der leitenden Bundesärzte (Vorstände, Leiter Klinischer Abteilungen) mindestens eine Nebenbeschäftigung gemeldet hatten. Die Nebenbeschäftigungen betrafen vor allem die Führung einer Ordination sowie Tätigkeiten in anderen Krankenanstalten, in geringerem Ausmaß auch Lehr-, Vortrags- und Gutachtertätigkeiten. In Einzelfällen wurden bis zu fünf Nebenbeschäftigungen pro Arzt festgestellt.

Insgesamt hatten 36 % der habilitierten und 43 % der leitenden Bundesärzte der drei Universitätsspitäler eine Privatordination gemeldet. Während am AKH Wien und am LKH Graz bei 366 habilitierten Bundesärzten Privatpraxen festgestellt wurden, hatten am LKH Innsbruck nur 25 habilitierte Bundesärzte private Ordinationen gemeldet. Dort war es dem Großteil der leitenden Ärzte gestattet, ambulante Privatpatienten unter Nutzung der Einrichtungen der Klinik gegen Abgabe eines Honoraranteils an den Rechtsträger zu behandeln.

Weiters stellte der RH fest, dass elf habilitierte Bundesärzte, die am AKH Wien tätig waren, den Betrieb einer Kassenordination gemeldet hatten.

Die Medizinischen Universitäten waren vor allem seit 2004 bestrebt, ärztliche Nebenbeschäftigungen einzuschränken.

An der Medizinischen Universität Wien wurde in einem im März 2004 abgeschlossenen Arbeitsvertrag mit einem Klinikvorstand des AKH Wien die Betreuung von Patienten in anderen Krankenanstalten untersagt.

Der Rektor der Medizinischen Universität Graz erließ im September 2003 Kriterien für die Untersagung von Nebenbeschäftigungen und legte zeitliche Obergrenzen fest. Im Falle einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden war eine Nebenbeschäftigung von mehr als zehn Stunden pro Woche zu untersagen.

Auch in den seit 2004 abgeschlossenen Dienstverträgen der Medizinischen Universität Innsbruck war vorgesehen, Nebenbeschäftigungen im Falle der Konkurrenzierung des Arbeitgebers und bei Verhinderung der ordnungsgemäßen Dienstpflichtenerfüllung untersagen zu können. Vor der 2004 erfolgten Ausgliederung der Medizinischen Fakultät waren Bemühungen der Universität Innsbruck, eine private Facharztordination zu untersagen, erfolglos gewesen, weil das BMBWK einen diesbezüglichen Untersagungsbescheid aufgehoben hatte.

- 11.2** Der RH hob hervor, dass es den Medizinischen Universitäten insbesondere erst durch die seit 2004 abgeschlossenen Dienstverträge möglich war, Regelungen für eine Beschränkung von Nebenbeschäftigungen festzulegen. Er vertrat die Ansicht, dass vor allem die operativen Tätigkeiten in privaten Krankenanstalten eine Konkurrenzierung der Universitätsspitäler darstellten.

Der RH hatte bereits 1995 auf nachteilige Auswirkungen von Nebenbeschäftigungen für öffentliche Einrichtungen hingewiesen. Eine konkrete Umsetzung blieb jedoch aus. Zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile für öffentliche Krankenanstalten durch ärztliche Nebenbeschäftigungen empfahl der RH dem BMBWK und den Medizinischen Universitäten neuerlich, in den Dienstrechtsgesetzen des Bundes auf Regelungen zur Einschränkung der Nebenbeschäftigungen hinzuwirken.

Er regte weiters an, restriktive Bestimmungen für die Genehmigung von Nebenbeschäftigungen in den Kollektivvertrag aufzunehmen, um insbesondere Nebenbeschäftigungen in privaten Krankenanstalten untersagen zu können.

- 11.3** *(1) Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien würden alle seit 2004 gemeldeten Nebenbeschäftigungen nach strengen Regelungen auf ihre Vereinbarkeit mit den Dienstpflichten geprüft. In den seit 2004 abgeschlossenen Dienstverträgen seien die Betreuung von Patienten in anderen Krankenanstalten als dem AKH Wien und der Betrieb von Kassenordinationen untersagt worden. Regelungen gegen eine unerwünschte wirtschaftliche Konkurrenzierung durch Nebenbeschäftigungen sollten in den Kollektivvertrag gemäß Universitätsgesetz 2002 aufgenommen werden.*

Die Medizinische Universität Wien entgegnete ferner, dass von elf gemeldeten Kassenordinationen nur sechs betrieben würden.

In einer weiteren Stellungnahme hielt die Medizinische Universität Wien fest, dass eine mögliche wirtschaftliche Konkurrenzierung des AKH Wien durch Nebenbeschäftigungen nur vom AKH Wien beurteilt werden könne. Aufgrund datenschutzrechtlicher Gründe könne die Medizinische Universität das AKH Wien jedoch nicht über Nebenbeschäftigungen ihrer am AKH Wien tätigen Ärzte informieren. Dieses Defizit sollte im Rahmen der gemeinsamen Betriebsgesellschaft beseitigt werden.

(2) Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates habe das AKH Wien auf die Handhabung von Nebenbeschäftigungen von Bundesärzten keinen Einfluss.

(3) Die Steiermärkische Landesregierung verwies auf die für landesbedienstete Ärzte bestehende Genehmigungspflicht für Nebenbeschäftigungen. Eine im Frühjahr 2004 eingesetzte Arbeitsgruppe aus Vertretern der KAGes, des LKH Graz und der Medizinischen Universität Graz zur Vereinheitlichung der unterschiedlichen Nebenbeschäftigungsbestimmungen für landes- und bundesbedienstete Ärzte habe im Frühjahr 2005 ihre Tätigkeit eingestellt.

(4) Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Graz würden die seit 2004 abgeschlossenen Dienstverträge die Genehmigungspflicht für erwerbsmäßige Nebenbeschäftigungen und die Untersagung von Nebenbeschäftigungen in privaten Krankenanstalten vorsehen. Für Verträge, die vor 2004 abgeschlossen wurden, bestünden infolge der geltenden Rechtslage nur sehr eingeschränkte Untersagungsmöglichkeiten.

(5) Das BMBWK verwies auf die Möglichkeit, Unvereinbarkeitsbestimmungen für Nebenbeschäftigungen im Kollektivvertrag und im Rahmen der gemeinsamen Betriebsgesellschaft festzulegen. Die empfohlene Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 sei nicht erforderlich.

- 11.4** Nach Ansicht des RH wären die gemeinsamen Bemühungen des Landes Steiermark und der Medizinischen Universität Graz zur Vereinheitlichung bzw. Einschränkung der Nebenbeschäftigungen fortzusetzen.

Gegenüber dem Wiener Stadtsenat verwies der RH auf den steigenden Bedarf an öffentlichen Mitteln im Bereich Krankenanstalten. Im Rahmen einer gemeinsamen Betriebsgesellschaft wären strengere Regelungen zur Genehmigung konkurrenzierender Nebenbeschäftigungen vorzusehen.

Dem BMBWK empfahl der RH, darauf hinzuwirken, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 dahingehend zu ändern, dass konkurrenzierende Nebenbeschäftigungen untersagt werden können.

Beitragspflicht zum Patientenentschädigungsfonds

- 12.1** Gemäß dem KAKuG hatte ein Rechtsträger von den sozialversicherten Patienten der allgemeinen Gebührenklasse und seit 2003 auch von Patienten der Sonderklasse einen Betrag von 0,73 EUR pro Tag einzuhoben. Diese Einnahmen flossen den Patientenentschädigungsfonds in den jeweiligen Bundesländern zu.

In Tirol wurden Beiträge von Patienten der Sonderklasse seit Juli 2003 eingehoben. In Wien traten die Ausführungsbestimmungen mit September 2004 in Kraft, eine Einhebung der Beiträge von Patienten der Sonderklasse unterblieb jedoch. In der Steiermark wurden bis zur Überprüfung durch den RH an Ort und Stelle keine Ausführungsbestimmungen erlassen.

Beitragspflicht zum Patientenentschädigungsfonds

- 12.2** Im Sinne einer Gleichbehandlung der Patienten der allgemeinen Klasse und der Sonderklasse empfahl der RH, in der Steiermark die rechtlichen und in Wien die organisatorischen Voraussetzungen zur Einhebung der Beiträge für die Patientenentschädigungsfonds auch von Patienten der Sonderklasse zu schaffen.
- 12.3** *Die Steiermärkische Landesregierung teilte im Oktober 2006 mit, dass der Steiermärkische Landtag eine entsprechende Novelle zum KALG beschlossen habe.*

Einzelfeststellungen

Hausanteilrückstand am LKH Innsbruck

- 13.1** Seit 1999 blieb ein Klinikvorstand des LKH Innsbruck mit der Abgabe des Hausanteils im Rückstand. Der Rückstand stieg bis Juli 2001 auf rd. 126.000 EUR.

Im August 2003 legte der Klinikvorstand seine Leitungsfunktionen zurück und schied aus der öffentlichen Krankenversorgung aus. Gleichzeitig wurde ihm die Führung einer Facharztprivatordination und die entgeltliche Nutzung eines Behandlungs- bzw. Sekretariatsraumes am LKH Innsbruck gestattet.

Für die Administrationstätigkeit der Privatordination wurde dem früheren Klinikvorstand eine Sekretärin kostenlos bereitgestellt. Die TILAK begründete die unentgeltliche Bereitstellung von Ressourcen des LKH Innsbruck damit, dass der Klinikvorstand nur unter dieser Voraussetzung bereit gewesen sei, aus dem Bereich der öffentlichen Krankenversorgung auszuscheiden.

Der aushaftende Betrag einschließlich Zinsen betrug im Juni 2005 rd. 57.000 EUR. Zur Besicherung einer neuen Ratenzahlungsvereinbarung forderte die TILAK den früheren Klinikvorstand mehrmals zum Abschluss eines gerichtlich vollstreckbaren Notariatsaktes auf. Mangels Bereitschaft des Klinikvorstandes brachte die TILAK im Juni 2005 eine Klage ein.

- 13.2** Der RH empfahl, die Einbringung nachhaltig zu betreiben.

- 13.3** *Die Tiroler Landesregierung gab dazu keine Stellungnahme ab. Die TILAK teilte mit, dass ein Vergleich zwischen dem früheren Klinikvorstand und der TILAK gescheitert sei; das Gerichtsverfahren würde im Herbst 2006 fortgesetzt werden.*

Kontrolle der Honorargebarung am LKH Innsbruck

- 14.1** Die honorarberechtigten Ärzte waren verpflichtet, 10 % der im stationären Bereich vereinnahmten Arzthonorare an die TILAK abzugeben.

Vereinzelt wurde den honorarberechtigten Leitern auch gestattet, gegen Entgelt eine Facharztordination im LKH Innsbruck zu betreiben oder ambulante Privatpatienten unter Nutzung der vorhandenen Einrichtungen zu behandeln. Die Höhe des aus dem ambulanten Bereich an den Anstaltsträger abzuführenden Entgelts betrug ebenso 10 % der Honorareinnahmen. Bei Führung einer Facharztordination war das Entgelt für den Anstaltsträger mit 15 % der Einnahmen festgesetzt.

Kontrolle der Honorargebarung am LKH Innsbruck

Die honorarberechtigten Ärzte waren verpflichtet, jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres die Gesamtsumme der vereinnahmten Arzthonorare bekannt zu geben und eine Bestätigung eines Wirtschaftstreuhanders, Notars oder Rechtsanwaltes über die ordnungsgemäße Berechnung und Abfuhr der dem Anstaltsträger sowie den nachgeordneten Ärzten zustehenden Honorarteile zu übermitteln. Die TILAK hatte keine Kontrollrechte, sondern war lediglich von der Verteilungsregelung der Arzthonorare je Organisationseinheit in Kenntnis zu setzen.

Der RH stellte fest, dass bis September 2004 nur rund ein Drittel der Leiter die erforderlichen Bestätigungen für das Jahr 2003 vorgelegt hatte. Ein Leiter bestätigte selbst die ordnungsgemäße Zahlung der Abgabe an die TILAK. Verteilungsregelungen lagen der TILAK nur in Einzelfällen vor.

- 14.2** Der RH kritisierte, dass die TILAK lediglich Bestätigungen über die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Hausanteile erhielt. Der TILAK selbst war es jedoch nicht möglich, die Höhe und den rechtzeitigen Eingang der ihr zufließenden Anstaltsanteile zu überprüfen.

Der RH hielt eine Kontrolle der Honorargebarung für unverzichtbar und empfahl dem Land Tirol, ein umfassendes Kontroll- und Einsichtsrecht festzulegen.

- 14.3** *Die Tiroler Landesregierung gab dazu keine Stellungnahme ab.*

Arztgebühren und Arzthonorare am LKH Graz

Zuzahlungen für
Ärzte

15.1 Im Jahr 2003 wurden den Ärzten am LKH Graz neben ihren Bezügen rd. 13,97 Mill. EUR ausbezahlt. Diese setzten sich aus Arztgebühren von rd. 6,35 Mill. EUR (ohne Hausanteil) und Zuzahlungen des Landes bzw. der KAGes von rd. 7,62 Mill. EUR zusammen. Die Zuzahlungen bestanden aus:

	in Mill. EUR
Pauschalbetrag	4,30
Aufstockungsmasse	2,09
Verlustausgleich	0,23
Mehraufwendungen der KAGes	1,00
Summe	7,62

Der Pauschalbetrag wurde mit der Einführung der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung als Ausgleich für den Wegfall der Arztanteile an den Ambulanzgebühren der Sozialversicherungsträger gewährt. Die Aufstockungsmasse glich Nachteile aufgrund der Überführung der Ärzte vom Angestellten- in das Vertragsbedienstetenrecht im Jahr 1997 aus und wurde teilweise aus den Arzthonoraren finanziert.

Mit dem Verlustausgleich wurden Honorarverluste aufgrund der 1999 erfolgten Umstellung des Gebührensystems abgedeckt. Die Mehraufwendungen der KAGes deckten die seit 1999 entstandenen Mehrkosten für Arzthonorare ab.

Der Pauschalbetrag wurde von 1999 bis 2004 mit rd. 16 % und die Aufstockungsmasse mit rd. 20 % valorisiert. Die Inflationsrate betrug hingegen rd. 11 %.

15.2 Der RH bemängelte die weit über der Inflationsrate erfolgte Valorisierung des Pauschalbetrages und der Aufstockungsmasse. Er vermerkte kritisch, dass im Wesentlichen die Hälfte der zusätzlichen Entgelte für Ärzte Zuzahlungen des Landes bzw. der KAGes darstellten. Derartige Zuzahlungen wurden am AKH Wien und am LKH Innsbruck nicht gewährt.

Der RH empfahl, die Valorisierung des Pauschalbetrages für die ehemalige Ambulanzgebühr einzustellen und die Wertsicherung der Aufstockungsmasse an die Inflationsrate anzupassen.

Arztgebühren und Arzthonorare am LKH Graz

15.3 Die Steiermärkische Landesregierung und die KAGes hielten fest, dass die Zuzahlungen landesweit für alle in den Landeskrankenanstalten tätigen Ärzte verwendet worden seien und Teile der Aufstockungsmasse von Arzthonoraren stammten.

15.4 Der RH entgegnete, dass der Pauschalbetrag aus dem Steiermärkischen Krankenanstaltenfinanzierungsfonds stammte und verblieb bei seiner Ansicht, dass rund die Hälfte der an die Ärzte ausbezahlten zusätzlichen Entgelte Zuzahlungen des Landes bzw. der KAGes darstellten.

Verteilung der Arzthonorare

16.1 Die Arzthonorare wurden nach einem in der Honorarpunkte-Verordnung festgelegten Punkteschema auf alle Ärzte verteilt. Dieses Punkteschema berücksichtigte den Ausbildungsstand, die Qualifikation, das Dienstalter, das Beschäftigungsausmaß und die Funktion des Arztes. Die Punkte wurden – je nach Funktion des Arztes – folgendermaßen zugeteilt:

	Punkte
Klinik-/Institutsvorstand	55
Klinischer Abteilungsleiter/Institutsleiter	46
Facharzt	6 bis 17
Arzt der Allgemeinmedizin bzw. Stationsarzt	2 bis 4
Arzt in Ausbildung zum Facharzt	2 bis 4
Arzt in Ausbildung für Allgemeinmedizin	0,5 bis 1

Für jede Abteilung wurde nach einem komplexen Verteilungsverfahren monatlich der Wert pro Punkt (Abteilungspunktwert) ermittelt. Im Rahmen dieses Verteilungsverfahrens erfolgten beim Überschreiten von bestimmten Punktwerten Abschöpfungen für die Aufstockungsmasse. Das einem Arzt gebührende Arzthonorar wurde durch Multiplikation des Abteilungspunktwertes mit seinen Punkten errechnet.

Der Abteilungspunktwert war begrenzt, wodurch unverhältnismäßig hohe Arzthonorare vermieden wurden. Überschritt der errechnete Abteilungspunktwert den maximal möglichen Punktwert, wurde der Differenzbetrag als so genannter Solidarbeitrag abgeschöpft und der Aufstockungsmasse zugeführt.

Ein Anspruch auf Zuteilung aus der Aufstockungsmasse bestand für Ärzte jener Abteilungen, deren errechneter Abteilungspunktwert unter dem für das Jahr 2003 (Datenbasis 2002) ermittelten Mindestpunktwert lag. Damit wurde landesweit ein fächerübergreifender Ausgleich zwischen „gebührenstarken“ und „gebührenschwachen“ Abteilungen ermöglicht.

Durchschnittliche Einkünfte im Jahr 2003

Funktion	Bezug	Arzthonorar	Summe ¹⁾	Verhältnis ²⁾
		in EUR		in %
Klinik-/Institutsvorstand	91.947	91.412	183.359	99,4
Klinischer Abteilungsleiter/Institutsleiter	83.308	79.440	162.748	95,4
Facharzt	74.247	15.673	89.920	21,1
Arzt der Allgemeinmedizin bzw. Stationsarzt	50.780	4.466	55.246	8,8
Arzt in Ausbildung zum Facharzt	55.429	4.693	60.122	8,5
Arzt in Ausbildung für Allgemeinmedizin	43.201	628	43.829	1,5

¹⁾ Rundungsdifferenzen

²⁾ Arzthonorar im Verhältnis zum Bezug

Die Auswertung umfasst die durchschnittlichen Bezüge und Arzthonorare von 658 vollzeitbeschäftigten Ärzten des LKH Graz, die im Jahr 2003 einen ganzjährigen Anspruch auf Arzthonorare hatten.

Die höchsten Arzthonorare wurden den Leitern von zentralen Organisationseinheiten (Labordiagnostik und Radiologie) des LKH Graz ausbezahlt.

Arztgebühren und Arzthonorare am LKH Graz

Bei den leitenden Ärzten waren der Bezug und das Arzthonorar nahezu gleich hoch. Bei den Fachärzten erreichte das Arzthonorar rd. 21 % des Bezuges, bei den Ärzten in Ausbildung zum Facharzt sowie bei den Ärzten für Allgemeinmedizin (Stationsärzte) rd. 9 % des Bezuges und bei den Ärzten in Ausbildung für Allgemeinmedizin 1,5 % des Bezuges.

- 16.2** Der RH wies auf die äußerst komplexen und kaum nachvollziehbaren gesetzlichen Regelungen bei der Honorarverteilung hin. Weiters war er der Ansicht, dass die Sondergebührentarife die Betreuungsintensität an den Patienten nicht ausreichend berücksichtigte.

Der RH empfahl dem Land Steiermark, die Verteilungsregelungen zu vereinfachen und bei der Verteilung der Arzthonorare vermehrt die betreuungsintensiven Fächer zu berücksichtigen.

- 16.3** *Die Steiermärkische Landesregierung und die KAGes verwiesen auf ihre Bemühungen, das Arzthonorarsystem zu vereinfachen und darin einen stärkeren Leistungsbezug zu verankern. Darüber hinaus würden die in die Aufstockungsmasse fließenden Abschöpfungen einen Transfer von Arzthonoraren zu betreuungsintensiven Fächern gewährleisten.*

- 16.4** Der RH hielt seine Empfehlung, die Arzthonorare stärker zugunsten der mit der unmittelbaren Patientenbetreuung befassten Ärzte zu verteilen, aufrecht.

Eingabekontrolle der Honorarpunkte

- 17.1** Die jedem Arzt gebührende Anzahl an Honorarpunkten war der Betriebsdirektion des LKH Graz zu melden. Für die Meldung waren die leitenden Ärzte verantwortlich, die diese Aufgabe in der Regel einem Oberarzt (gebührenverantwortlicher Arzt) übertrugen.

Die Honorarpunkte wurden von einer Bediensteten der Betriebsdirektion im so genannten Personalverwaltungssystem erfasst. Eine Kontrolle dieser IT-Eingaben im Sinne eines Vier-Augen-Prinzips war nicht vorgesehen.

Während der Überprüfung durch den RH führte das LKH Graz stichprobenweise Kontrollen und in größeren Abständen Schwerpunktüberprüfungen ein.

- 17.2** Der RH kritisierte die unterbliebene Kontrolle der Honorarpunkteeingabe.
- 17.3** *Die Steiermärkische Landesregierung und die KAGes teilten mit, dass von der Betriebsdirektion des LKH Graz ein internes Kontrollsystem erarbeitet würde.*

Einbringung der Sondergebühren bzw. Arzthonorare

AKH Wien

- 18.1** Die Verrechnung und Einbringung der Sondergebühren am AKH Wien führte die Abteilung Finanzverwaltung–Patientenservice durch. Die Arzthonorarrechnungen wurden hingegen von den honorarberechtigten Ärzten unter Inanspruchnahme einer Wirtschaftstreuhandkanzlei erstellt. Die Abteilung Finanzverwaltung–Patientenservice hatte dafür Patientendaten bereitzustellen.

Da das AKH Wien die Gebührennoten gemeinsam mit den in einem verschlossenen Kuvert enthaltenen Arzthonorarnoten an die Kostenträger (z.B. private Krankenversicherer) zuzuleiten hatte, konnten die Gebührennoten erst rd. vier Wochen nach der Entlassung an diese übermittelt werden. Der RH schätzte den dadurch entstandenen Zinsverlust z.B. für das Jahr 2003 auf rd. 75.000 EUR.

Für die vom AKH Wien geleistete Verwaltungstätigkeit hatten die honorarberechtigten Ärzte einen Kostenbeitrag in der Höhe von 14,77 EUR (einschließlich Umsatzsteuer) pro Patient zu bezahlen. Im Jahr 2003 erzielte das AKH Wien dadurch Einnahmen von insgesamt 74.295 EUR.

- 18.2** Der RH stellte fest, dass sich die Einbringung der Anstaltsgebühren um rund vier Wochen verzögerte, weil die Abteilung Finanzverwaltung–Patientenservice auf die Vorlage der Honorarrechnungen der Ärzte warten musste. Eine gesetzeskonforme Abrechnung der Gebühren mit dem Tag der Entlassung wurde somit verhindert. Die im Jahr 2003 dadurch entstandenen Zinsverluste von rd. 75.000 EUR entsprachen den Kostenbeiträgen, die das AKH Wien für seine Tätigkeit im Rahmen der Honorarabrechnung von den leitenden Ärzten vereinnahmte.

Der RH empfahl, die mit den Ärzten vereinbarten Verrechnungsfristen zu kürzen bzw. den AKH–Kostenbeitrag um den auftretenden Zinsverlust zu erhöhen. Weiters regte er an, eine gemeinsame und transparente Abrechnung der Arzthonorare und Sondergebühren durch den Rechtsträger einzuführen.

Einbringung der Sondergebühren bzw. Arzthonorare

18.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates sei die vertragliche Vereinbarung mit den privaten Krankenversicherern über die vierwöchige Frist zur Übermittlung der Honorarabrechnungen für den Zeitraum 2004 bis 2008 nicht abänderbar.*

18.4 Der RH verwies auf die Möglichkeit, Verträge zu ändern und verblieb bei der Empfehlung, die entstehenden Zinsverluste künftig in die Kalkulation des an das AKH Wien zu zahlenden Kostenbeitrages einzurechnen.

LKH Graz

19.1 Das KALG sah eine Abrechnung am Tag der Entlassung vor. Die Rechnungen wurden jedoch im Durchschnitt erst 41 Tage nach der Entlassung gelegt. Der Zahlungseingang erfolgte rd. 29 Tage nach der Fakturierung und entsprach der mit den privaten Krankenversicherern vereinbarten Frist. Der RH schätzte den dadurch entstandenen Zinsverlust z.B. für das Jahr 2003 auf rd. 52.000 EUR.

19.2 Der RH bemängelte die erhebliche Überschreitung der gesetzlichen Verrechnungsfrist. Nach Ansicht des RH war die verspätete Verrechnung durch säumige Datenerfassungen bei den Kliniken bzw. Abteilungen, durch IT-Probleme beim Abrechnungssystem und durch das Fehlen eines LKH-weiten automatisierten Dokumentationssystems bedingt.

Der RH empfahl, das elektronische Abrechnungs- und Leistungserfassungssystem zu optimieren. Zur Gewährleistung einer pünktlichen Verrechnung wären Datenerfassungsfristen (z.B. verbunden mit einer Einbehaltung von Verzugszinsen) gegenüber den verantwortlichen Leitern festzulegen.

19.3 *Laut den Mitteilungen der Steiermärkischen Landesregierung und der KAGes würde in Zukunft verstärkt auf eine zeitgerechte Abrechnung und Einhaltung der Zahlungsfristen geachtet werden. Sanktionsmöglichkeiten dienstrechtlicher Art stünden weder dem Land Steiermark noch der KAGes zur Verfügung.*

LKH Innsbruck

20.1 Die Verrechnung und Einbringung der Sondergebühren am LKH Innsbruck führte die Abteilung Patientenverrechnung unter Mitwirkung der Finanzbuchhaltung und der Rechtsabteilung der TILAK durch. Entgegen der gesetzlichen Vorgabe der sofortigen Fälligkeit und Zahlbarkeit betrug das durchschnittliche Zahlungsziel rund zwei Monate, wodurch z.B. im Jahr 2003 Zinsverluste von rd. EUR 70.000 entstanden.

Nach dem Tir KAG hätte die Verrechnung der Arzthonorare hingegen über eine einvernehmlich zwischen den Ärzten und dem Anstaltsträger festzulegende Stelle erfolgen sollen. Die Verrechnung wurde jedoch durch die honorarberechtigten Ärzte unter Inanspruchnahme der auch für die Ärzte des AKH Wien tätigen Wirtschaftstreuhandkanzlei durchgeführt. Den Umfang und die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen der TILAK und den honorarberechtigten Ärzten regelte ein Vertrag. Auf die Einhebung eines Kostenersatzes für die Bereitstellung der Patientendaten verzichtete die TILAK.

20.2 Der RH bemängelte, dass der Vertrag im Wesentlichen nur Pflichten des Anstaltsträgers festlegte und nicht zur Beschleunigung sowie erhöhten Transparenz der Honorarabrechnung beitrug. Weiters wurde die gemäß dem Tir KAG einvernehmlich zwischen den Ärzten und dem Anstaltsträger festzulegende Verrechnungsstelle für Honorare nicht beim LKH Innsbruck oder bei der TILAK eingerichtet.

Der RH empfahl, die gemeinsame Verrechnungsstelle für Sondergebühren bzw. Arzthonorare beim Anstaltsträger einzurichten und Maßnahmen zur Beschleunigung des Zahlungseingangs festzulegen.

20.3 *Die Tiroler Landesregierung und die TILAK gaben dazu keine Stellungnahme ab.*

Verrechnung der Sondergebühren am LKH Graz

- Ausgangslage**
- 21** In einem Bericht des Landesrechnungshofes vom Juli 2000 wurden Parallelstrukturen bei der Zentraldirektion der KAGes und der Betriebsdirektion des LKH Graz festgestellt. Daraufhin ließ die KAGes Lösungsvorschläge erarbeiten.
- Im Juni 2004 sollten die Abteilung Patientenmanagement neu organisiert und – damit verbunden – die Verrechnung der Sondergebühren dezentral an den Kliniken durchgeführt werden. Die Dezentralisierung der Sonderklasseverrechnung scheiterte jedoch insbesondere am Widerstand der Abteilung Patientenmanagement und der Belegschaftsvertretung.
- Einnahmerrückgang**
- 22** Die Einnahmen aus Sondergebühren am LKH Graz sanken in den Jahren 2001 bis 2003 von rd. 19 Mill. EUR auf rd. 16 Mill. EUR. Durch die Umstellung der Verrechnung auf das Medizinische Dokumentationssystem entstanden vor allem ab Mai 2003 Verzögerungen.
- Die Betriebsdirektion begründete den Erlöseinbruch auch mit der im November 2002 erfolgten Aussiedelung der „landschaftlichen Abteilungen“ vom LKH Graz in das neue LKH Graz West.
- Stichprobenartige Überprüfung**
- 23.1** Der RH vereinbarte mit der Betriebsdirektion eine stichprobenartige Nachkontrolle der verrechneten Leistungen in der allgemeinen Gebührenklasse und der Sonderklasse.
- Rund die Hälfte der Stichprobe aus der Sonderklasse war fehlerhaft. Die Verrechnungsmängel betrafen insbesondere Leistungen der Universitätsklinik für Innere Medizin, des Klinischen Instituts für Medizinisch-Chemische Labordiagnostik und der Klinischen Abteilung für Angiologie*.
- * Teilgebiet der Inneren Medizin, das sich mit Gefäßerkrankungen beschäftigt

Aufgrund der hohen Fehlerdichte bei den Sonderklassefällen wurde die vorgesehene Überprüfung der verrechneten Leistungen für Patienten der allgemeinen Gebührenklasse zurückgestellt.

23.2 Der RH beanstandete die fehlerhafte Verrechnung von Leistungen an Sonderklassepatienten und die Vernachlässigung der Einnahmengarantie am LKH Graz. Er empfahl eine ordnungsgemäße Verrechnung der Leistungen für Sonderklassepatienten. Außerdem wäre die Verrechnung der allgemeinen Gebührenklasse am gesamten LKH Graz zu überprüfen.

23.3 *Laut den Stellungnahmen der Steiermärkischen Landesregierung und der KAGes werde die Verrechnung der allgemeinen Gebührenklasse – aufgrund interner Richtlinien über das System der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung – laufend überprüft. Bei der Sonderklasse habe laut LKH Graz eine stichprobenartige Überprüfung von weiteren Fällen stattgefunden.*

23.4 Der RH entgegnete, dass seiner Empfehlung zur Überprüfung der Verrechnung der an Patienten der Sonderklasse erbrachten Leistungen am gesamten LKH Graz nicht entsprochen wurde. Er empfahl neuerlich, die Verrechnung der allgemeinen Gebührenklasse zu überprüfen.

Angiologische und
radiologische Leistungen

24.1 Der Versorgung von angiologischen Patienten der Sonderklasse lag ein interner Kooperationsvertrag zwischen der Angiologie und der Radiologie aus dem Jahr 1999, der eine Aufteilung der Arzthonorare im Verhältnis 50 : 50 festlegte, zugrunde.

Einer Aufforderung der KAGes an die Betriebsdirektion des LKH Graz, die Arzthonorare – wie in einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom Mai 1999 festgelegt – im Verhältnis 60 : 40 zu verrechnen, wurde bis zum Jahr 2000 nicht entsprochen. Ab dem Jahr 2001 wurde die Verrechnung für die Angiologie eingestellt.

Stichprobenweise Überprüfungen ergaben, dass bereits ab dem Jahr 1999 angiologische Leistungen teilweise überhaupt nicht und teilweise gleiche Leistungen mit unterschiedlichen Tarifpositionen verrechnet wurden.

Verrechnung der Sondergebühren am LKH Graz

Aufgrund der Erhebungen des RH ließ die Verwaltung des LKH Graz die nicht verrechneten angiologischen und radiologischen Leistungen nachverrechnen. Weiters wurde ein Projekt zur Optimierung der Sonderklasseverrechnung erarbeitet.

24.2 Der RH kritisierte, dass die Verrechnung der Sondergebühren trotz Aufforderung der KAGes nicht rechtskonform erfolgte. Rund vier Jahre wurde die Hälfte der erbrachten angiologischen und radiologischen Leistungen nicht verrechnet.

24.3 *Laut Stellungnahme der KAGes sei von Jänner 1999 bis Oktober 2005 ein Nachverrechnungsbetrag von rd. 0,29 Mill. EUR festgestellt und den privaten Krankenversicherern in Rechnung gestellt worden.*

Medizinisch-chemische Laborleistungen

25.1 Das Klinische Institut für Medizinisch-Chemische Labordiagnostik entstand aus drei Laborbereichen, die seit dem Jahr 1999 als selbstständige Organisationseinheiten zur Verrechnung ihrer Leistungen gegenüber den privaten Krankenversicherern berechtigt waren. Diese Verrechnung wies jedoch schwere Mängel auf:

- Die Laborbereiche verfügten über unterschiedliche Tariflisten und Verrechnungsanordnungen.
- Die Verrechnung von Leistungen am Tag der stationären Aufnahme unterblieb.
- Laborleistungen vor einem stationären Aufenthalt konnten nicht abgerechnet werden, weil das hiezu erforderliche Laborprogramm nicht aktiv war.
- Die Verrechnung von Leistungen für die laborintensive Universitätsklinik für Innere Medizin unterblieb im Wesentlichen seit 1999. Trotz mehrmaliger Mängelhinweise einer Urlaubsvertretung im August 2003 ergriff die Betriebsdirektion des LKH Graz keine Maßnahmen zur Behebung.
- Die Leistungsdaten mussten händisch in das Verrechnungssystem eingegeben werden, weil keine automatischen Schnittstellen beim Verrechnungssystem Patientenverwaltung und beim Medizinischen Dokumentationssystem eingerichtet wurden. Mit der Automatisierung wären die vom RH festgestellten Mängel seit fünf Jahren vermeidbar gewesen.

Die Voraussetzungen für eine einheitliche und vollständige Verrechnung der medizinisch-chemischen Laborleistungen wurden erst während der Überprüfung des RH im Jahr 2005 geschaffen. Es wurde eine Arbeitsgruppe zur Errichtung einer automatisierten Übernahme der verrechenbaren Laborleistungen eingerichtet.

25.2 Der RH empfahl dem LKH Graz, für eine korrekte Verrechnung der Laborleistungen zu sorgen und eine Nachverrechnung für den Zeitraum 1999 bis 2005 vorzunehmen. Weiters regte der RH an, die geplanten Maßnahmen zur Automatisierung der Verrechnung umgehend umzusetzen.

25.3 *Laut Stellungnahme der KAGes ergaben die für den Zeitraum von 1999 bis 2005 von der Betriebsdirektion des LKH Graz durchgeführten Nachverrechnungen eine Sondergebühre nnachforderung von 3,36 Mill. EUR, wobei rd. 3,07 Mill. EUR auf das Klinische Institut für Medizinisch-Chemische Labordiagnostik und rd. 0,29 Mill. EUR auf die angiologischen und radiologischen Leistungen entfielen. Der Gesamtbetrag werde den privaten Krankenversicherern in Rechnung gestellt.*

Die KAGes habe einen Vergleich geschlossen, wonach für Forderungen der Jahre 2002 bis 2005 1,70 Mill. EUR überwiesen worden seien und damit alle offenen Forderungen aus Nachverrechnungen der Jahre 1999 bis 2005 beglichen wären. Ein Teil des Nachzahlungsbetrages in Höhe von 1,20 Mill. EUR sollte bei künftigen Tarifverhandlungen berücksichtigt werden. Dies sei nicht als Präjudiz für künftige Verhandlungen zu sehen. Bei den Sondergebührentarifen sei eine Erhöhung von 1,3 % (für einen Teil der Tarife 3,2 %) vereinbart worden.

Die KAGes teilte ferner mit, dass die aufgrund der Überprüfung des RH eingeleiteten Maßnahmen im Jahr 2005 zu einer Erhöhung der Einnahmen um 8,2 % oder 1,60 Mill. EUR gegenüber dem Vorjahr geführt hätten.

Nach Ansicht der KAGes würden Sondergebühren als öffentlich-rechtliche Ansprüche der öffentlichen Krankenanstalten gegenüber Patienten nicht verjähren. Das Rechtsverhältnis zwischen der KAGes und den privaten Krankenversicherern sei jedoch zivilrechtlich geregelt und unterliege der dreijährigen Verjährung.

Verrechnung der Sondergebühren am LKH Graz

Die Frage, inwiefern die Nachforderungen gegenüber den privaten Krankenversicherern der dreijährigen Verjährungsfrist unterlägen, wäre in einem Rechtsstreit zu klären gewesen, dessen Erfolgsaussicht mangels entsprechender Judikatur nicht abschätzbar gewesen sei.

Verrechnung und Kontrolle

26.1 Die mit der Verrechnung der Sondergebühren betrauten Mitarbeiter bemängelten die unzureichende Betreuung und Unterstützung durch die Betriebsdirektion des LKH Graz. Sie unterstanden der Dienstaufsicht der leitenden Klinik- bzw. Institutsärzte und der Fachaufsicht der Betriebsdirektion des LKH Graz.

Die Rechnungen über Sondergebühren wurden vor ihrer Versendung nicht mehr kontrolliert. Es blieb daher fünf Jahre lang unbemerkt, dass z.B. Laborleistungen für Patienten der Sonderklasse der Universitätsklinik für Innere Medizin nicht verrechnet wurden.

Gemäß einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung war die Verantwortung für die Dokumentation und Weiterleitung der Verrechnungsunterlagen ausdrücklich den Leitern der Kliniken und Institute übertragen.

Der Institutsvorstand des Institutes für Medizinisch-Chemische Labor Diagnostik vermeinte jedoch, dass er weder von der KAGes noch vom LKH Graz in die Organisation der Verrechnung eingewiesen worden sei. Außerdem seien die mit der Verrechnung verbundenen Aufgaben auch im Gebührenvertrag zwischen der KAGes und dem Vorstand nicht enthalten. Er lehnte daher die Verantwortung für die Verrechnungsmängel ab.

26.2 Der RH sah sich zu folgenden kritischen Feststellungen veranlasst:

- Eine Kontrolle der Verrechnung sowohl durch die verantwortlichen leitenden Ärzte als auch durch die Betriebsdirektion des LKH Graz unterblieb.
- Ein effizientes Controlling hinsichtlich der Verrechnung fehlte.
- Die Institutsleitung der Medizinisch-Chemischen Labordiagnostik verschaffte sich keine Kenntnis über die ihr obliegenden Aufgaben. Dadurch war eine einheitliche und ordnungsgemäße Verrechnung nicht sichergestellt.
- Die Dienstaufsicht durch die Institutsleitung und die Fachaufsicht durch die Betriebsdirektion des LKH Graz wurden vernachlässigt.

Der RH empfahl eine Reorganisation der Verrechnung der Sondergebühren. Insbesondere wären

- das Verrechnungswesen der Betriebsdirektion des LKH Graz weiterzuentwickeln und die Aufgabenteilung bei der Verrechnung zu beseitigen;
- die leitenden Klinikärzte gemäß ihrer gesetzlichen Verantwortung in die laufenden Angelegenheiten der Verrechnung einzubinden;
- für die Verrechnungsaufgaben Mitarbeiter mit besonderer Qualifikation einzusetzen und laufend zu schulen;
- in der Betriebsdirektion ein Controlling einzurichten und eine wirksame Kontrolle sicherzustellen und
- die Verantwortlichkeit für die Verrechnungsmängel festzustellen und allenfalls dienstrechtliche Maßnahmen einzuleiten.

26.3 *Laut Stellungnahme der KAGes seien den leitenden Ärzten und Verrechnungskräften regelmäßig ihre Aufgaben im Bereich der Sondergebührenverrechnung in Erinnerung gerufen worden.*

Weiters würde der gesamte Ablaufprozess zwischen der Betriebsdirektion des LKH Graz und den Kliniken evaluiert bzw. festgelegt sowie die Abteilung Patientenmanagement neu organisiert werden. Auf die Erfüllung der Aufsichtspflichten sowie auf zentrale und dezentrale Controllingmaßnahmen würde verstärkt geachtet werden. Die Sondergebührenverrechnung stelle weiters einen Schwerpunkt des Prüfungsprogramms der Internen Revision der KAGes dar.

Die Einleitung dienstrechtlicher Maßnahmen würde unterbleiben, weil eine Regressierung nicht erfolgreich erscheine.

Sonstige Feststellungen

27 Sonstige Feststellungen betrafen

- die Kürzung des Arzthonorars bei Abwesenheit von Ärzten am LKH Graz sowie
- die fehlende Zustimmung von Patienten zur Datenweitergabe am LKH Innsbruck.

**Schluss-
bemerkungen**

28 Zusammenfassend empfahl der RH

dem BMBWK und den Medizinischen Universitäten:

(1) Auf restriktive Nebenbeschäftigungsregelungen für Ärzte wäre hinzuwirken.

(2) Es wäre darauf hinzuwirken, die Honorarbefugnis der leitenden Bundesärzte gemäß § 46 Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz aufzuheben.

den Ländern Wien, Steiermark und Tirol:

(3) Es wäre auf eine landesgesetzliche Festlegung einer einzigen öffentlich-rechtlichen Sondergebühr für die Unterbringung und Behandlung in der Sonderklasse hinzuwirken.

(4) Zwecks Vermeidung von Zinsverlusten wären Maßnahmen zur Beschleunigung des Zahlungseingangs der Sondergebühren einzuleiten.

den Ländern Wien und Tirol:

(5) Die privatrechtliche Honorarbefugnis der leitenden Ärzte und die vertragliche Festlegung der Honorartarife wären zu beenden. Anstelle der getrennten Anstalts- und Arztgebühren bzw. Arzthonorare wäre auf eine einzige Sondergebühr als Anspruch des Rechtsträgers hinzuwirken. Die Höhe der Sondergebühr sollte dem erhöhten Sach- und Personenaufwand entsprechen.

(6) Wie am LKH Graz wären auch am AKH Wien und am LKH Innsbruck Honorarobergrenzen festzulegen und transparente Verteilungsregelungen anzustreben. Ein Anspruch der Ärzte auf Entgelt aus den Sondergebühren sollte ausschließlich gegenüber dem Rechtsträger bestehen, um finanzielle Abhängigkeiten der nachgeordneten gegenüber den leitenden Ärzten zu vermeiden.

dem Land Wien:

(7) Es wären die organisatorischen Voraussetzungen zur Einhebung der Beiträge für den Patientenentschädigungsfonds von Patienten der Sonderklasse zu schaffen.

dem Land Steiermark:

(8) Am LKH Graz hätte die Verrechnung der Leistungen für Sonderklassepatienten ordnungsgemäß zu erfolgen; die Verrechnung der allgemeinen Gebührenklasse sollte überprüft werden.

(9) Die Verrechnung der Sondergebühren am LKH Graz wäre neu zu organisieren und eine wirksame Kontrolle sowie ein effizientes Controlling sicherzustellen.

(10) Es wären die Valorisierung des Pauschalbetrages für die ehemalige Ambulanzgebühr am LKH Graz einzustellen und die Wertsicherung der Aufstockungsmasse an die Inflationsrate anzupassen.

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Verkehr, Innovation und Technologie**

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

Förderungs-
datenbanken

im Bereich der Erfassung forschungsrelevanter Daten

- Es wäre eine gesamtösterreichische Forschungsförderungsdatenbank unter Einbeziehung des Bundes und der Länder als Grundvoraussetzung für eine langfristig effektive Gestaltung des österreichischen Forschungsförderungsgeschehens einzuführen (Reihe Bund 2005/9 S. 34 Abs. 21.1).
- Zur raschen Verwirklichung einer einheitlichen Bundesförderungsdatenbank sollten auf interministerieller Ebene die nötigen Schritte gesetzt und ein Ressort mit der Durchführung der geplanten Maßnahmen beauftragt werden (Reihe Bund 2005/9 S. 34 Abs. 21.3).
- Bei der Realisierung einer Bundesförderungsdatenbank sollten deren Zielsetzungen detailliert festgelegt und ein rigides Projektmanagement eingerichtet werden (Reihe Bund 2005/9 S. 34 Abs. 21.4).

Das BMBWK wies darauf hin, dass die Arbeiten zur Realisierung einer Bundesforschungsprojektbank in einem fortgeschrittenen Stadium seien; ein Testbetrieb könne voraussichtlich bereits im September 2006 aufgenommen werden.

Das BMVIT teilte mit, dass seine Forschungsförderungsprogramme ausschließlich über die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) und den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung abgewickelt würden. Die FFG würde derzeit die Datenbanken ihrer Vorgängerorganisationen harmonisieren, um dadurch eine Zusammenschau eines bedeutenden Teils der wirtschaftsorientierten Forschungsförderungsprojekte zu gewährleisten.

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Finanzen
soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz**

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren

Familie

im Bereich Familie

- (1) Verstärkte Bemühungen zur Abschaffung der Selbstträgerschaft der Gebietskörperschaften und der gemeinnützigen Krankenanstalten hinsichtlich der Finanzierung der Familienbeihilfen sowie der Sonderzahlungen aus eigenen Mitteln unter Befreiung der sonst vorgesehenen Leistung von Dienstgeberbeiträgen; nach neuesten Berechnungen durch das BMSG (2005) brächte dies ein jährliches Einsparungspotenzial für den Familienlastenausgleichsfonds von 283 Mill. EUR (Reihe Bund 1997/1 S. 76 Abs. 8.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 51 Abs. 1).

Das BMF teilte mit, es hätten sich zwischenzeitig keine neuen Aspekte in Bezug auf das wiederholt angesprochene Thema Selbstträgerschaft ergeben, wobei die Gründe dafür nicht im Kompetenzbereich des BMSG liegen würden. Die Finanzausgleichsverhandlungen hätten in Bezug auf die Selbstträgerschaft im Rahmen des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen keine Lösung gebracht.

- (2) Im Falle der Beibehaltung der Selbstträgerschaft sollte eine systemkonforme Kostenübernahme für sämtliche von den Selbstträgern in Anspruch genommenen Familienleistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz zu Lasten der Selbstträger erwogen werden (Reihe Bund 2003/2 S. 43 Abs. 16, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 51 Abs. 2).

Laut erneuter Mitteilung des BMSG sei die Einbeziehung aller Leistungen aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in die Selbstträgerschaft eine komplexe Materie, die eine umfassende Diskussion erfordere. Inwieweit eine Umsetzung realistisch sei, müsse einer eingehenden Prüfung unterzogen werden, wobei der Bundesminister für Finanzen und die Gebietskörperschaften einzubeziehen wären.

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren

- (3) Valorisierung des Länderbeitrages zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen; der kumulierte Einnahmefall betrug laut einer Berechnung des BMF aus dem Jahr 2005 seit 1968 1.003,8 Mill. EUR (Reihe Bund 2003/2 S. 42 f. Abs. 14, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 52 Abs. 3).

Laut wiederholter Mitteilung des BMSG hätten die Finanzausgleichsverhandlungen in Bezug auf die Valorisierung des Länderbeitrags zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen keine Lösung gebracht.

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Gesundheit und Frauen
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**

Verwirklichte Empfehlungen

Gesundheit und
Ernährungssicherheit

im Bereich der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

- (1) Sicherstellung einer ausgewogenen Unternehmensstrategie im Rahmen der Leistungsangebotsplanung, der Qualitätssicherung und des Finanzplans zur Vermeidung einer Dominanz haushaltspolitischer und betriebswirtschaftlicher Zielsetzungen zulasten des gesundheitspolitischen Versorgungsauftrags (Reihe Bund 2004/4 S. 82 Abs. 7.1, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 53 Abs. 1).

Laut den Mitteilungen des BMGF und des BMLFUW habe die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH mit dem BMGF und dem BMLFUW den Geschäftsplan für 2006 bis 2008 abgestimmt. Dieser Geschäftsplan enthalte eine Unternehmensstrategie, eine Leistungsangebotsplanung (Arbeitsprogramm) und die Finanzplanung (Businessplan) bis zum Jahr 2008.

Die Bundesministerien hätten weiters eine Erklärung abgegeben, dafür Sorge zu tragen, dass der Gesellschaft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben bzw. der damit zusammenhängenden Verpflichtungen (einschließlich Investitionen) die notwendigen Mittel fristgerecht zur Verfügung stehen werden.

- (2) Keine Übernahme von Privataufträgen, die zu einer Interessenkollision für die Agentur führen können. Teilweiser Rückzug der Agentur aus diesem Geschäftsfeld, insbesondere im gesamten Lebensmittelsektor; Definition von problematischen Nachfragesegmenten bzw. Kundenkategorien für den landwirtschaftlichen und veterinärmedizinischen Bereich (Reihe Bund 2004/4 S. 82 Abs. 7.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 53 Abs. 2).

Verwirklichte Empfehlungen

Laut den Mitteilungen des BMGF und des BMLFUW sei der Hauptfokus der Unternehmensstrategie die Wahrnehmung der im Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz definierten amtlichen und hoheitlichen Aufgaben. Zielsetzung der Produkt- und Prozessoptimierung sei es, die Interessenkollisionen in den einzelnen Geschäftsbereichen weitgehend zu reduzieren und in Hinkunft gänzlich zu vermeiden. Diese Produkt- und Prozessoptimierung werde im Laufe des Jahres 2007 abgeschlossen sein.

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Gesundheit und Frauen
soziale Sicherheit, Generationen und Konsumenten-
schutz**

Unerledigte Empfehlung aus einem Vorjahr

Projekt Chipkarte
(e-card)

im Bereich des Projekts Chipkarte (e-card)

Für die Projektabwicklung sollten klare Abgrenzungen der Aufgabenbereiche zwischen den Organen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (Hauptverband) und der Geschäftsführung der Sozialversicherungs-Chipkarten Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. (SV-ChipBE) sowie deren eindeutig zuordenbare Verantwortungen festgelegt werden (Reihe Bund 2005/8 S. 56 Abs. 18.2).

Laut Mitteilung des BMGF werde seitens des Hauptverbandes verstärkt Augenmerk auf eine Abgrenzung von Aufgaben und Verantwortung zwischen den Organen des Hauptverbandes und jenen der SV-ChipBE gelegt. Eine völlige Trennung von Aufgaben und Verantwortung würde allerdings die vergaberechtliche Stellung der SV-ChipBE – wegen möglichem Wegfall von Inhouse-Vergaben – schwächen.

Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

Ausgewählte
Werbemaßnahmen
der Bundesregierung

im Bereich von ausgewählten Werbemaßnahmen der Bundesregierung

- (1) Das BKA sollte generelle Regelungen für die Öffentlichkeitsarbeit bzw. die Informations- und Werbemaßnahmen der Bundesregierung erstellen (Reihe Bund 2003/2 S. 49 Abs. 4.2 und S. 51 Abs. 8.1, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 55 Abs. 2).

Laut Mitteilung des BKA erachte es weiterhin die derzeitigen Prinzipien zur Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung für ausreichend. Verbindliche Regelungen seien wegen der erforderlichen Flexibilität nicht zweckmäßig, das BKA orientiere sich aber an den vom RH empfohlenen Grundsätzen für die Öffentlichkeitsarbeit.

Volksgruppen-
förderung

im Bereich der Volksgruppenförderung

- (2) Das BKA sollte Förderungsmaßnahmen durch Richtlinien transparent machen und verstärkt auf zielorientierte Projektförderung ausrichten (Reihe Bund 2004/4 S. 13 Abs. 12.4, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 56 Abs. 5).

Laut Mitteilung des BKA würden weite Teile des zu erwartenden Inhalts von Förderungsrichtlinien bereits den Antragsformularen als Information beigegeben, jährlich verfeinert und mit den Volksgruppenbeiräten erörtert. In einigen wesentlichen Punkten sei allerdings noch keine Annäherung gefunden worden. Das BKA lege verstärkt auf Projektförderungen Wert, Basisförderungen seien nach dem Volksgruppengesetz aber nicht ausgeschlossen.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

- (3) Das BKA sollte die Zielerreichung geförderter Projekte im Sinne des Volksgruppengesetzes evaluieren (Reihe Bund 2004/4 S. 13 Abs. 12.5, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 56 Abs. 6).

Laut Mitteilung des BKA würden zur Evaluierung der Zielerreichung Kontrollen vor Ort durchgeführt sowie volksgruppenübergreifend unter Zuhilfenahme der Projektbegleitblätter Daten zum sektoralen Vergleich aufbereitet. Auswertungsteilergebnisse seien für den Volksgruppenförderungsbericht 2007 geplant.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

- (1) Vereinheitlichung der Datenbringung in der IT-Anwendung Bundesbesoldung sowie Überarbeitung der Schnittstellen zum Personalinformationssystem des Bundes (Reihe Bund 1999/2 S. 58 Abs. 10.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 55 Abs. 1).

Laut Mitteilung des BKA seien mit Jahreswechsel 2005/2006 die Altsysteme der Bundesbesoldung und das Personalinformationssystem in allen Ressorts durch die Standardsoftware PM-SAP abgelöst worden, so dass keine Redundanzprobleme mehr auftreten würden.

Volkgruppen-
förderung

im Bereich der Volkgruppenförderung

- (2) Das BKA sollte durch eine zeitlich begrenzte Bündelung von Personalressourcen für eine Beschleunigung der Vertragserstellung, Zustellung der Verträge und Anweisung der Förderungsgelder sorgen (Reihe Bund 2004/4 S. 13 Abs. 12.1, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 56 Abs. 3).

Das BKA teilte mit, entsprechende Maßnahmen zur Ressourcenbündelung hätten sich bewährt, so dass bis August 2006 alle Förderungsverträge des laufenden Jahres abgewickelt worden seien.

- (3) Das BKA sollte auf die Einhaltung gesetzlich vorgesehener Fristen durch Förderungswerber und Beiräte dringen (Reihe Bund 2004/4 S. 13 Abs. 12.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 56 Abs. 4).

Laut Mitteilung des BKA würden die den Förderungswerbern und den Volkgruppenbeiräten gesetzten Fristen bis auf wenige sachlich begründete Ausnahmefälle eingehalten werden.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

- (1) Neufassung der Haushaltsvorschriften für die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland (TB 1981 S. 117 Abs. 37.12.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 57 Abs. 1).

Laut Mitteilung des BMAA werde es mit der Neufassung der Vorschriften über die Haushaltsführung bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland noch bis zum In-Kraft-Treten der in Aussicht gestellten neuen Bundeshaushaltsverordnung zuwarten und danach eine umgehende Neufassung ins Auge fassen.

Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik

im Bereich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik

- (2) Für die Sicherstellung der EU-Einsatzkosten im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik wäre ein akkordiertes Verfahren zu entwickeln, um die Erfüllung der auf EU-Ebene gegebenen Zusagen Österreichs zeitgerecht und in vollem Umfang sicherzustellen (Reihe Bund 2004/2 S. 50 Abs. 2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 57 Abs. 2).

Laut Mitteilung des BMAA sei mit dem BMF noch keine grundsätzliche und endgültige Regelung hinsichtlich der Finanzierung der Staatsaufgabe „Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik“ erwirkt worden. Die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Lösung werde unterstrichen, hänge jedoch nicht vom BMAA ab.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

Verwaltung

im Bereich des Controllings

- (1) Ergebnisorientierte Dokumentation der ressortinternen Controllingmaßnahmen (Reihe Bund 1999/2 S. 110 Abs. 3, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 59 Abs. 1).

Laut Mitteilung des BMaA würden die weiteren Umsetzungsschritte in Übereinstimmung mit den Entwicklungsergebnissen der interministeriellen Arbeitsgruppe „Leistungscontrolling“ unter Federführung des BKA gesetzt werden.

im Bereich der Bau- und Liegenschaftsverwaltung

- (2) Ablösung der funktional ausgerichteten Organisationsstruktur durch ein Facility Management (Reihe Bund 2002/3 S. 8 Abs. 10.1, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 59 Abs. 2).

Das BMaA gab bekannt, dass es im Jahr 2005 im Hinblick auf den österreichischen EU-Ratsvorsitz im ersten Halbjahr 2006 von grundlegenden Organisationsänderungen Abstand genommen habe.

im Bereich der Bauvorhaben

- (3) Abklärung der Kostenerhöhungen und deren Auswirkungen auf den Mietzins beim Bauvorhaben des Kulturforums New York (Reihe Bund 2002/3 S. 19 Abs. 21.3, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 59 Abs. 3).

Das BMaA teilte erneut mit, dass die Weitergabe von Kostenerhöhungen an den Mieter einer detaillierten Schlussrechnung bedürfe, die jedoch weiterhin ausständig sei.

- (4) Anpassung der Vereinbarungen über die Mietzinsberechnung beim Kulturforum New York auf Basis der tatsächlichen Verhältnisse auf dem Finanzmarkt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Reihe Bund 2002/3 S. 19 Abs. 21.4, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 60 Abs. 4).

Laut Mitteilung des BMaA habe die Anpassung der Zinsklausel sowie der künftige Mietzins noch nicht näher verhandelt werden können, weil für das Projekt Kulturforum New York noch keine Schlussrechnung vorliege.

Verwirklichte Empfehlung

Verwaltung

im Bereich der Bauvorhaben

Abklärung der Kostenerhöhungen und deren Auswirkungen auf den Mietzins beim Bauvorhaben der Österreichischen Botschaft in Berlin (Reihe Bund 2002/3 S. 19 Abs. 21.3, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 59 Abs. 3).

Laut Mitteilung des BMAA sei als Folge der Schlussrechnung die Monatsmiete an die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. um 22,9 % gestiegen.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren

Schulwesen

im Bereich des Schulwesens

- (1) Verbesserung der Transparenz und der Aussagekraft der Beurteilung der Unterrichtspraktikanten durch die Festlegung einheitlicher Maßstäbe (Reihe Bund 2001/5 S. 83 Abs. 5.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 63 Abs. 4).

Das BMBWK vertrat unverändert die Auffassung, es sei anlässlich der Novellierung des Unterrichtspraktikumgesetzes kein Bedürfnis nach einer Änderung des Beurteilungsverfahrens der Unterrichtspraktikanten festgestellt worden. Die bestehenden Kalküle der Beurteilung erschienen ausreichend.

- (2) Verwendung von Lehrbeauftragten anstelle von Lehrern bei den Lehrgängen für Unterrichtspraktikanten mit einem jährlichen Einsparungspotenzial von rd. 102.000 EUR (Reihe Bund 2001/5 S. 84 Abs. 9.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 63 Abs. 2).

Das BMBWK vertrat unverändert die Auffassung, eine Mitverwendung von Lehrern sowie deren Anstellung mittels eigenen Vertrages sollte zur Sicherung der Fachkompetenz nicht ausgeschlossen werden.

- (3) Neuregelung der Lehrberechtigungen für Lehrer für land- und forstwirtschaftliche Schulen und Intensivierung der Zusammenarbeit bei der Weiterbildung (Reihe Bund 2004/5 S. 59 Abs. 13.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 64 Abs. 5).

Das BMBWK verwies erneut auf die Zuständigkeit des BMLFUW im Bereich des Dienst- und Besoldungsrechts.

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren

- (4) Verbindung der bisherigen Fachrichtungen Land-, Forst- und Hauswirtschaft in einem neuen Schultyp „Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft“ (Reihe Bund 2004/5 S. 59 Abs. 13.3, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 64 Abs. 6).

Laut wiederholter Mitteilung des BMBWK sei das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990 i.d.g.F., allenfalls zu novellieren. Dies falle in den Kompetenzbereich des BMLFUW.

Universitäten

im Bereich der Ausgliederung der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Innsbruck (nunmehr Bakteriologie)

- (5) Fachbereichsübergreifende Kooperation mit der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (Reihe Bund 2005/1 S. 14 Abs. 11.1, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 71 Abs. 19).

Laut Mitteilung der Medizinischen Universität Innsbruck hätten erste Gespräche für eine Konkretisierung der Zusammenarbeit zwischen der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH und der Bakteriologie Innsbruck stattgefunden.

im Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck

- (6) Die Förderungsentscheidungen wären dem Grunde und der Höhe nach ausreichend darzulegen und zu dokumentieren (Reihe Bund 2005/7 S. 13 Abs. 22.5).

Eine Mitteilung der Medizinischen Universität Innsbruck zu dieser Empfehlung unterblieb.

- (7) Für Aufwandspositionen wäre ab einer bestimmten Höhe ein Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen zu verlangen (Reihe Bund 2005/7 S. 13 Abs. 22.7).

Eine Mitteilung der Medizinischen Universität Innsbruck zu dieser Empfehlung unterblieb.

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren

Kulturelle
Angelegenheiten

im Bereich aller Bundesmuseen

- (8) Bestellung von zwei gleichberechtigten qualifizierten Geschäftsführern für die wissenschaftliche Leitung und für die kaufmännischen Angelegenheiten (Reihe Bund 2005/5 S. 108 Abs. 88.3).

Das BMBWK teilte mit, dass im Mai 2006 der Entwurf einer Neufassung der Museumsordnung des Kunsthistorischen Museums (KHM) versendet worden sei, in dem die Bestellung eines wissenschaftlichen und eines kaufmännischen Geschäftsführers vorgesehen sei.

Der RH wies in seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Museumsordnung für das KHM darauf hin, dass seine Empfehlung, zwei gleichberechtigte qualifizierte Geschäftsführer zu bestellen, nicht umgesetzt wurde.

im Bereich des Kunsthistorischen Museums mit Museum für Völkerkunde und Österreichischem Theatermuseum (KHM)

- (9) Keine Nachbesetzung der Direktoren des Museums für Völkerkunde und des Österreichischen Theatermuseums (Reihe Bund 2005/5 S. 108 Abs. 88.4).

Das BMBWK wiederholte, dass das Museum für Völkerkunde und das Österreichische Theatermuseum im Hinblick auf das eigenständige Profil von Wissenschaftlern des jeweiligen Fachgebiets geleitet werden müssten.

Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, die Direktoren der beiden genannten Museen nicht nachzubesetzen, weil die einzelnen Fachbereiche bereits von Kustoden* geführt werden. Dadurch könnte eine Führungsebene eingespart werden.

* wissenschaftliche Sachbearbeiter an Museen

- (10) In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des KHM sollte ein jährlicher Bericht des Geschäftsführers über die Erreichung der Ziele des KHM vorgesehen werden (Reihe Bund 2005/5 S. 108 Abs. 88.8).

Die Empfehlung des RH wurde in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des KHM nicht berücksichtigt.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

Schulwesen

im Bereich des Schulwesens

- (1) Leistungsgerechte Abgeltung der Verwaltung von Sonderunterrichtsräumen (z.B. Werkstätten und Laboratorien; NTB 1990 Abs. 55.11, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 65 Abs. 2).

Das BMBWK verwies neuerlich auf die noch ausstehende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes.

- (2) Reform der jährlich gleich bleibenden schulärztlichen Reihenuntersuchungen durch schwerpunktmäßige Untersuchungen (Reihe Bund 1998/1 S. 206 Abs. 6, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 66 Abs. 4).

Laut Mitteilung des BMBWK sei die gemeinsam mit dem BMGF beauftragte Screening-Studie abgeschlossen. Eine gemeinsame Kommission unter Federführung des BMBWK sei zur Prüfung der in der Sache erstellten Vorschläge einberufen worden.

- (3) Ausarbeitung und bundesweite Einführung von Methoden zur Qualitätsentwicklung und -evaluierung von Schulen (Reihe Bund 2000/5 S. 95 Abs. 4.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 66 Abs. 5).

Das BMBWK teilte mit, dass die Empfehlungen der Zukunftskommission teilweise umgesetzt worden seien bzw. sich weiter in der Konzeptionsphase befänden, wobei dies auch für das Weissbuch für Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen gelte.

Die Bildungsstandards für Deutsch, Englisch und Mathematik würden erprobt bzw. ausgearbeitet.

Weiters definiere eine sektionsübergreifende Arbeitsgruppe „Schulaufsicht neu“ die Rollen und Aufgaben der Schulaufsicht auch mit Fokus auf Qualitätssicherung und -entwicklung.

- (4) Erstellung von individuellen Konzepten für die Betriebsführung der einzelnen – den höheren technischen Lehranstalten angegliederten – Versuchsanstalten (Reihe Bund 2001/5 S. 95 Abs. 4.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 65 Abs. 1).

Laut Mitteilung des BMBWK würde das Projekt zur Erarbeitung von Kontrollkennzahlen für Versuchsanstalten fortgesetzt. Die ersten Kontrollkennzahlen seien erstellt und mit den Versuchsanstalten besprochen worden. Weitere Evaluierungen würden durchgeführt.

- (5) Einführung von Evaluierungssystemen für Höhere Technische Lehranstalten zur Steuerung der Praxisorientierung der Ausbildung (Reihe Bund 2001/5 S. 98 Abs. 9.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 67 Abs. 8).

Das BMBWK verwies auf die im Jahr 2005 begonnene Implementierung des Qualitätssystems HTL Q-SYS im Rahmen einer Pilotphase, die aufgrund der Dimension des Qualitätssystems jedenfalls die Schuljahre 2005/2006 und 2006/2007 umfassen werde.

Für das Schuljahr 2005/2006 sei die regelmäßige Kontaktpflege mit der regionalen Wirtschaft über Bildungsangebote und deren Umsetzung als bundesweite prioritäre Zielsetzungen festgelegt worden. Konkrete Aussagen über die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen könne es erst nach Durchführung systematischer Evaluierungen geben, wobei die Erarbeitung von Evaluierungsinstrumenten zurzeit im Gange sei.

- (6) Durchführung von speziellen Förderungsmaßnahmen zur Erhöhung der Absolventenzahl bzw. zur Verringerung der Schulabbrecher (Drop-out-Quoten; Reihe Bund 2001/5 S. 101 Abs. 16.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 67 Abs. 9).

Laut Mitteilung des BMBWK käme der Senkung der Drop-out-Rate im Rahmen des Qualitätssystems HTL Q-SYS wesentliche Bedeutung zu. Für das Schuljahr 2006/2007 gelte als bundesweites Qualitätsziel „Konzepte für pädagogische Arbeit auf der Klassenebene“, wobei hier Maßnahmen wie Abstimmung der Lehrziele, des Lehrstoffes sowie der Beurteilungskriterien, Vereinheitlichung der Anforderungen in gleichen Gegenständen und die Schaffung von Freiräumen für Übergangsphasen vorgesehen seien.

Darüber hinaus werde im Rahmen der Initiative „Die neue Schule“ der Schwerpunkt „Individuelle Förderung: Starke fordern – Schwache fördern“ gesetzt. Dabei verfolge das BMBWK das Ziel, Leistungspotenziale von begabten Schülern weiter auszubauen und Maßnahmen zu setzen, um Lernversagen von Schülern zu vermeiden.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

- (7) Es wären Lesestandards möglichst rasch zu entwickeln und als wesentliches Element der Qualitätssicherung verpflichtend einzuführen (Reihe Bund 2005/8 S. 92 Abs. 13.2).

Das BMBWK teilte mit, dass es derzeit an der Entwicklung von Bildungsstandards in den Bereichen Deutsch und Mathematik für die vierte Schulstufe sowie in den Bereichen Deutsch, Mathematik und Englisch für die achte Schulstufe arbeite.

Weiters würden zurzeit Test Items für die Überprüfung der Lesekompetenz entwickelt, wobei 2006 zwei Pretests an Pilotschulen geplant seien. Ab 2008 gäbe es Testverfahren an etwa 10 % aller Schulstandorte.

- (8) Die Möglichkeit, als Administratoren Verwaltungsbedienstete einzusetzen, sollte in künftige Überlegungen einbezogen werden (Einsparungspotenzial rd. 6,9 Mill. EUR jährlich; Reihe Bund 2005/10 S. 57 Abs. 13.1).

Das BMBWK verwies auf die Überlegungen der Zukunftskommission, ein „mittleres Management“ einzuführen. Dieser Vorschlag werde Gegenstand eingehender Beratungen sein.

Wissenschaft

im Bereich der Wissenschaft

- (9) – Das BMBWK sollte eine Plausibilitätskontrolle der von den Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen eingegebenen Finanzdaten vornehmen (Reihe Bund 2005/9 S. 53 Abs. 7.1).
- Die Struktur und der Inhalt der ausgewerteten Finanzdaten wären zu überarbeiten (Reihe Bund 2005/9 S. 53 Abs. 7.2).
- Hinsichtlich der Beurteilung des voraussichtlichen Finanzbedarfs der Studienplätze sollte das BMBWK ein aussagekräftigeres Berichtswesen einrichten (Reihe Bund 2005/9 S. 53 Abs. 7.3).

Das BMBWK teilte mit, dass die Einrichtung einer Projektgruppe geplant sei, um ein kennzahlenbasiertes Kostenmonitoring im Fachhochschul-Sektor zu entwickeln. Das Projekt solle vor dem Sommer 2006 abgeschlossen werden.

Universitäten

im Bereich der Universität Wien

- (10) Neuerliche Kalkulation der finanziellen Bedeckbarkeit der Studienpläne bei so genannten Massenstudien; Umschichtung von Budgetmitteln und Ressourcen zwischen den einzelnen Studienrichtungen bei unzureichender Ausstattung von Studienrichtungen bzw. Fakultäten (Reihe Bund 2005/1 S. 26 Abs. 15.1 und 15.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 69 Abs. 15).

Die Universität Wien teilte mit, dass sie in den bevorstehenden Verhandlungen über eine Leistungsvereinbarung Lösungsvorschläge hinsichtlich des Umgangs mit so genannten Massenstudien (insbesondere im Bereich der Betreuung von Diplomanden) einbringen werde. Die Lösung der zu Grunde liegenden Probleme bedürfe jedoch einer adäquaten Zuweisung von Finanzmitteln.

Zudem sei festzustellen, dass die Aufgaben der Universität, die im Universitätsgesetz 2002 geregelt sind, die Entwicklung der Wissenschaften in Forschung und Lehre gleichermaßen beinhalten würden. Daher sei eine reine Umschichtung der zur Verfügung stehenden Ressourcen in die Lehre nicht zulässig.

- (11) Einrichtung einer Kostenträgerrechnung zur Schaffung aussagekräftiger Budgetvergleiche auf Ebene der Studienrichtungen (Reihe Bund 2005/1 S. 26 Abs. 15.3, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 70 Abs. 16).

Laut Mitteilung der Universität Wien werde die Implementierung der Kostenträgerrechnung in Form eines Projekts abgewickelt. Ein Data-Warehouse zur universitätsweiten Verfügbarkeit von Leistungsdaten (Studierendendaten, Lehrveranstaltungsdaten etc.) sowie Maßnahmen zur Datenqualitätsverbesserung seien eingeführt worden.

Als Vorbereitung für die Kostenträgerrechnung sei die Umlage bzw. Verrechnung sämtlicher Hilfskostenstellen auf Fakultäten und Zentren geplant, so dass die Vollkosten auf Ebene der Einrichtungen der Leistungserstellung ermittelbar würden. Die Verrechnung der Vollkosten auf Ebene der Studienrichtungen sei erst für das Jahr 2007 vorgesehen. Im Berichtswesen würden Kennzahlenvergleiche (Kosten pro Studierenden, Kosten pro Absolvent etc.) im Vordergrund stehen.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

- (12) Verbesserung der Datenqualität durch organisatorische Maßnahmen und Schulungen; Unterstützung der Geschäftsprozesse im Bereich der Lehre durch den Einsatz von IT (Reihe Bund 2005/1 S. 26 Abs. 15.4 und 15.5, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 70 Abs. 17).

Laut Mitteilung der Universität Wien würden gemäß der Zielvereinbarung für 2006 sämtliche Geschäftsprozesse unter besonderer Berücksichtigung der Schnittstellen zwischen den Dienstleistungseinrichtungen und Fakultäten/Zentren sowie den Studienprogrammleitungen erhoben und Maßnahmen zur Erhöhung der Datenqualität entwickelt. Dazu diene unter anderem das neu eingeführte Data-Warehouse. Das Projekt „Lehre XXI“ sei fortgeführt worden; das Projekt „Anmeldesystem für Prüfungen und Lehrveranstaltungen“ sei 2005 gestartet worden und solle 2007 auf mehrere Studien ausgerollt werden.

Nach der Analyse und Vereinfachung der komplexen Prozesse der Lehr- und Prüfungsadministration an der Universität Wien werde ab Juli 2006 mit der Umsetzung dieser Prozesse – parallel mit einer Verbesserung und Anpassung der IT-Unterstützung – begonnen werden.

Bereits seit Beginn 2005 würden laufend Workflow-Verbesserungen mit IT-Unterstützung sowie Schulungsprogramme für die Anwendungen „i3v“ in der Lehr- und Prüfungsverwaltung organisiert und bei Neuerungen entsprechend angepasst.

im Bereich der Wirtschaftsuniversität Wien

- (13) Die Verrechnung der Universitätslehrgänge wäre mittelfristig in das zentrale Rechnungswesen der Wirtschaftsuniversität zu übernehmen (Reihe Bund 2005/2 S. 8 Abs. 9.3, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 71 Abs. 20).

Die Wirtschaftsuniversität Wien teilte mit, dass seitens der Universitätsleitung beschlossen worden sei, die Umsetzung schrittweise in einem Zeitrahmen von zwei Jahren vorzunehmen. Bis 2007 sollen derzeit noch dezentral geführte Lehrgänge in das zentrale Rechnungswesen der Wirtschaftsuniversität Wien übergeführt werden.

im Bereich der Medizinischen Universität Graz

- (14) Ein Konzept für die Einrichtung einer Internen Revision wäre zu erstellen (Reihe Bund 2005/10 S. 79 Abs. 30.4).

Laut Mitteilung der Medizinischen Universität Graz werde eine Interne Revision zur Wahrnehmung zentraler Kontroll- und Qualitätssicherungsaufgaben mit zwei Personalstellen mit rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Expertise eingerichtet. Zyklische und im Anlassfall zusätzliche Revisionen sollen durchgeführt werden, seien jedoch aufgrund der sehr engen Budgetsituation 2005 und 2006 noch nicht vorgenommen worden. Bei eventuellen Anlassfällen würde 2006 auf eine externe Wirtschaftsprüfung zurückgegriffen.

- (15) Die von der Karl-Franzens-Universität Graz übernommenen Reinigungs- und Wartungsverträge sollten neu ausgeschrieben werden (Reihe Bund 2005/10 S. 79 Abs. 30.5).

Die Medizinische Universität Graz teilte mit, dass die zur Neuausschreibung der Verträge nötige Ermittlung der Reinigungs- und Wartungserfordernisse aus Personalmangel noch nicht abgeschlossen sei. Parallel dazu gebe es Bestrebungen der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., die Reinigungs- und Wartungserfordernisse von Universitäten einer Neuordnung zuzuführen.

- (16) Der Nutzungs- und Untermietvertrag für die Räume im Landeskrankenhaus-Universitätsklinikum Graz sollte abgeschlossen werden (Reihe Bund 2005/10 S. 79 Abs. 30.7).

Laut Mitteilung der Medizinischen Universität Graz sei der Nutzungs- und Untermietvertrag inhaltlich mit der Steiermärkischen Krankengesellschaft m.b.H. (KAGes) abgestimmt worden; er liege bei der KAGes zur Unterschrift bereit.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

im Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck

- (17) Die Sicherheitsmängel im Objekt Fritz-Pregl-Straße 3 wären umgehend zu beheben (Reihe Bund 2004/2 S. 56 Abs. 11.1, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 71 Abs. 18).

Die Medizinische Universität Innsbruck teilte mit, dass die seitens der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. durchgeführten brandschutztechnischen Adaptierungsmaßnahmen zu 98 % abgeschlossen seien. Hinsichtlich der bereits durchgeführten Maßnahmen sei mit der Kollaudierung und der Erteilung der Benutzerbewilligung bzw. Übergabe an den Nutzer im Sommer 2006 zu rechnen. Die fehlenden Maßnahmen könnten bei laufendem Betrieb nicht umgesetzt werden und würden deshalb als zweiter Bauabschnitt im Zuge der Generalsanierung verwirklicht.

AKH Wien

im Bereich des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien-Universitätskliniken (AKH Wien)

- (18) Unwiderrufliche Beendigung des aus dem Jahr 1982 stammenden Übereinkommens zwischen Bund und Stadt Wien und des darauf beruhenden Baubeauftragungsvertrags mit der früheren Voest-Alpine Medizintechnik Gesellschaft m.b.H., nunmehr VAMED Medizintechnik GmbH (VAMED), im Jahr 2007 (Reihe Bund 2003/4 S. 70 Abs. 27.1, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 71 Abs. 21).

Laut Mitteilung des BMBWK seien zur Umsetzung der politischen Vereinbarung vom Juni 2005, für eine neue und zeitgemäße Regelung zur Finanzierung und Abwicklung der künftigen Bautätigkeit am AKH Wien, vom Bund mit der Stadt Wien drei Vereinbarungen (Bund/Stadt Wien; Bund/Medizinische Universität; Stadt Wien/Medizinische Universität) abgeschlossen worden. Weiters sei eine Modifizierung des Baubeauftragungsvertrags vom Juli 1982 in ein Totalübernehmerverhältnis (Totalübernehmervertrag mit der VAMED zur Fertigstellung des AKH Wien) vorgenommen worden.

Mit Fertigstellung im Sinne des Totalübernehmerverhältnisses zwischen der ARGE AKH und der VAMED würden der Syndikatsvertrag vom September 1975 sowie das Übereinkommen vom August 1982, jeweils zwischen Bund und Stadt Wien abgeschlossen, enden.

- (19) Neuregelung der finanziellen Beteiligung des Bundes an den Investitionen und dem Betrieb des AKH Wien (Reihe Bund 2003/4 S. 70 Abs. 27.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 72 Abs. 22).

Laut Mitteilung des BMBWK seien zur zeitgemäßen Regelung der Finanzierung und Abwicklung der künftigen Bautätigkeiten am AKH Wien Vereinbarungen zwischen Bund, Stadt Wien und Medizinischer Universität Wien getroffen worden. Weiters sei der Baubeauftragungsvertrag vom Juli 1982 in ein Totalübernehmerverhältnis zur Abwicklung der noch verfügbaren Mittel sowie der laut politischer Vereinbarung vom Juni 2005 zusätzlich bereitgestellten Mittel modifiziert worden.

Mit der Erfüllung des Totalübernehmerverhältnisses sollen der Syndikatsvertrag vom September 1975 sowie das Übereinkommen vom August 1982, jeweils zwischen Bund und Stadt Wien abgeschlossen, enden.

- (20) Umgehende Schaffung der personellen und organisatorischen Voraussetzungen zur problemlosen Übernahme der bisher von der VAMED erbrachten Managementleistungen, vor allem im Hinblick auf künftige Erhaltungsmaßnahmen (Reihe Bund 2003/4 S. 70 Abs. 27.3, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 72 Abs. 23).

Laut Mitteilung des BMBWK seien hinsichtlich des Übergangs von Leistungen im Rahmen der Treuhandgestion des Baubeauftragungsvertrags und dem neuen Totalübernehmervertrag-Regelungsregime (Auftragsverhältnis) Übergangsregelungen getroffen worden.

- (21) Umgehender Abschluss der offenen sanitätsbehördlichen Verfahren (Reihe Bund 2003/4 S. 70 Abs. 27.4, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 73 Abs. 25).

Laut Mitteilung des BMBWK bestehe weiterhin eine Arbeitsgruppe zur verbesserten und beschleunigten Abwicklung der behördlichen Bewilligungsverfahren, die auch auf eine Beschleunigung der offenen Verfahren hinwirken solle.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

- (22) Prüfung der unbedingten Notwendigkeit der beabsichtigten Erweiterung der unfallchirurgischen Universitätsklinik unter Einbeziehung der übrigen in Wien vorhandenen Einrichtungen zur unfallchirurgischen Versorgung. Erstellung eines Versorgungsplans für Unfallpatienten zur Entlastung der Universitätsklinik von leichteren Fällen, um das bestehende Raumproblem der Ambulanz zu lösen (Reihe Bund 2003/4 S. 70 Abs. 27.6, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 72 Abs. 24).

Laut Mitteilung des BMBWK sei ein modifiziertes Vorhaben Unfallchirurgie im Teil acht des Totalübernehmervertrags enthalten. Dieses Vorhaben würde nicht mehr die ursprünglich angeführte Ambulanz der Universitätsklinik für Kinderchirurgie enthalten.

Kulturelle
Angelegenheiten

im Bereich aller Bundesmuseen

- (23) Zustimmung des BMBWK zum Verleih von Kunstwerken in das Ausland (Reihen Bund 2002/4 S. 86 Abs. 5 und 2005/5 S. 109 Abs. 88.11, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 74 Abs. 31).

Das BMBWK führte dazu aus, dass an einer Neuregelung des Leihverkehrs gearbeitet werde. Es werde davon ausgegangen, dass jeder Fall vor Erteilung einer Entlehnungsgenehmigung im engen Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt individuell geprüft werde.

- (24) Schaffung einer gemeinsamen Plattform für alle Bundesmuseen zur Besorgung zentraler Dienste (Reihen Bund 2002/4 S. 87 Abs. 6.2 und 2005/5 S. 108 Abs. 88.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 75 Abs. 32).

Das BMBWK teilte mit, dass die Ergebnisse der Studien „Bewertung der wirtschaftlichen Gestion der österreichischen Bundesmuseen“ und „Evaluierung der Bundesmuseen“ von den Bundesmuseen schrittweise umgesetzt würden.

im Bereich des Naturhistorischen Museums und des Kunsthistorischen Museums mit Museum für Völkerkunde und Österreichischem Theatrumuseum

- (25) Abschluss der Überlassungsverträge und der Übergabe-/Übernahmeverträge sowie Vorlage der Anlagen gemäß dem Bundesmuseen-Gesetz mit den ausgegliederten Museen (Reihen Bund 2002/4 S. 85 Abs. 3 und 4 und 2005/5 S. 108 Abs. 88.1, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 74 Abs. 30).

Das BMBWK teilte mit, dass der im Einvernehmen mit dem BMWA erstellte Überlassungsvertrag dem Geschäftsführer des Naturhistorischen Museums Wien zur Unterfertigung übermittelt worden sei; nach Unterfertigung werde der Vertrag an das BMF weitergeleitet werden.

Der Überlassungsvertrag im Zusammenhang mit der Eingliederung des Museums für Völkerkunde und des Österreichischen Theatermuseums in das Kunsthistorische Museum liege vor, die Amtsbestätigung sei jedoch noch vom BMF auszustellen. Hinsichtlich der Anlagen zum Übergabe-/Übernahmevertrag des KHM gab das BMBWK keine Äußerung ab.

im Bereich des Kunsthistorischen Museums mit Museum für Völkerkunde und Österreichischem Theatermuseum

- (26) Beachtung der Funktionstrennung von Anweisung, Buchung und Zahlungsfreigabe bei allen Bediensteten (Reihe Bund 2005/5 S. 109 Abs. 88.21).

Das BMBWK teilte mit, dass die Funktionstrennung nach Möglichkeit berücksichtigt werde.

Der RH wies erneut darauf hin, dass die Anweisung, Buchung und Zahlungsfreigabe jedenfalls funktionell zu trennen wäre.

- (27) Information des BMBWK über den Verlust bzw. das Wiederauffinden von Kunstobjekten (Reihe Bund 2005/5 S. 110 Abs. 88.31).

Laut Mitteilung des BMBWK werde ihm über den Verlust bzw. das Wiederauffinden von Kunstobjekten nach Abschluss der stattfindenden Zentralisierung des Bestandsinventars und der Standortkontrolle Bericht erstattet werden.

- (28) Festlegung eines Zeitplans für die Erfassung der noch nicht inventarisierten Sammlungsobjekte und Erfassung aller Objekte sowie deren Standort in der zentralen Bestandsdatenbank (Reihe Bund 2005/5 S. 110 Abs. 88.34).

Das BMBWK führte dazu aus, dass große Konvolute nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten aufgearbeitet sowie die Standortkontrolle der Sammlungsobjekte intensiviert werden würden.

Der RH ersuchte erneut um Vorlage eines konkreten Zeitplans.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

im Bereich des Denkmalschutzes

- (29) Planung baulicher Maßnahmen zur Bergung beweglicher Kulturgüter sowie Schaffung eines neuen Konzepts für den Kulturgüterschutz, insbesondere im Hinblick auf die nicht mehr mögliche Nutzung des Steinbergstollens im Salzbergwerk Altaussee (Reihe Bund 1994/1 S. 21 f. Abs. 5 und 6, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 75 Abs. 34).

Das BMBWK verwies erneut auf seine bisherige Mitteilung, wonach für die Neuplanung von Maßnahmen gemäß der Haager Konvention eine völlige Neuerfassung der zu schützenden Objekte nach international üblichen Grundsätzen erforderlich sei. Eine Planung konkreter Schutzmaßnahmen könne erst nach Abschluss der Neuerfassung erfolgen; diese werde voraussichtlich bis Ende 2009 abgeschlossen sein.

- (30) Schaffung eines Gesamtüberblicks über den Bestand und Zustand denkmalgeschützter Objekte entsprechend der EntschlieÙung des Nationalrates vom 15. März 1978 (Reihe Bund 1994/1 S. 28 Abs. 14, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 75 Abs. 33).

Das BMBWK verwies erneut auf seine bisherige Mitteilung, wonach ein derartiger Gesamtüberblick beim Bundesdenkmalamt voraussichtlich bis 2009 fertig gestellt sein werde, weil zu diesem Zeitpunkt die automatische Unterschutzstellung unbeweglicher Objekte kraft Gesetzes ende.

Verwirklichte Empfehlungen

Schulwesen

im Bereich des Schulwesens

- (1) Zuweisung der Planstellen an die nachgeordneten Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken aufgrund von objektiven Merkmalen (insbesondere Schülerzahlen, auch geographische Gegebenheiten, städtische Ballungsräume; Reihe Bund 1996/4 S. 120 Abs. 3, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 65 Abs. 3).

Das BMBWK teilte mit, dass es aufgrund der Einsparungsmaßnahmen der Bundesregierung derzeit keine Zuweisung neuer Planstellen gäbe. Allerdings werde bei der Nachbesetzung frei gewordener Planstellen größtes Augenmerk auf die Zuteilungsgerechtigkeit anhand objektiver Merkmale gelegt.

- (2) Einsparung von bis zu fünf Planstellen durch Straffung der Verwaltungsabläufe bei den Bildungsaktionen „Österreichs Jugend lernt ihre Bundeshauptstadt kennen“ und „Europas Jugend lernt Wien kennen“ (Reihe Bund 2000/5 S. 104 Abs. 7.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 66 Abs. 6).

Das BMBWK verwies auf die bisherigen Einsparungen (zwei Planstellen) und teilte mit, dass weitere Einsparungen nur durch eine Reduktion der teilnehmenden Schulen möglich wären.

- (3) Festlegung von Standort und Struktur der künftigen Hochschule für pädagogische Berufe (Reihe Bund 2001/5 S. 90 Abs. 8.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 67 Abs. 7).

Laut Mitteilung des BMBWK seien die Standorte der Pädagogischen Hochschulen festgelegt: Wien (Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik), Niederösterreich (Baden), Oberösterreich (Linz), Salzburg (Stadt Salzburg), Tirol (Innsbruck), Vorarlberg (Feldkirch), Kärnten (Klagenfurt), Steiermark (Graz). Zu diesen öffentlichen (staatlichen) Pädagogischen Standorten käme noch eine Stiftung mit Standort Eisenstadt. Weiters habe die Bischofskonferenz private Pädagogische Hochschulen an den Standorten Wien (mit Dependence in Krems), Linz, Graz und Innsbruck (mit Dependence in Stams) angekündigt.

Verwirklichte Empfehlungen

Da es sich um autonome Institutionen im tertiären Bildungsbereich handle, gebe das BMBWK die Rahmenbedingungen vor, in denen die Struktur der Hochschule von den gesetzlich festgelegten Gremien (Hochschulrat, Rektorat) selbst bestimmt werden könne. Die Bestellung der Hochschulräte sowie die Ausschreibung der Rektoratsstellen sei bereits erfolgt. Nach Bestellung des Rektorats würden an den Standorten Strukturen und Organisationspläne erarbeitet und dem BMBWK zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Finanzierbarkeit vorgelegt.

Die ministeriellen Verordnungen zum Hochschulgesetz 2005 würden derzeit erarbeitet.

Wissenschaft

im Bereich der Wissenschaft

- (4) Verstärktes Augenmerk auf die Profilbildung sowie deutlichere fachliche Positionierung der Donau-Universität Krems (Reihe Bund 2003/5 S. 70 Abs. 5, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 68 Abs. 10).

Das BMBWK teilte mit, dass die Implementierung des Bundesgesetzes über die Universität für Weiterbildung Krems, BGBl. I Nr. 22/2004 (DUK-Gesetz 2004), termingerecht Mitte 2005 abgeschlossen worden sei. Entwicklungsplan, Wissensbilanz, Tätigkeitsbericht 2005 sowie der Entwurf der Leistungsvereinbarung seien termingerecht übermittelt worden, würden derzeit im BMBWK analysiert und bearbeitet. Die Leistungsvereinbarung mit der Donau-Universität Krems werde bis Herbst abgeschlossen sein. Der Profilbildung und der fachlichen Positionierung der Donau-Universität Krems werde besonderes Augenmerk geschenkt.

- (5) Die Organisation und Entscheidungsabläufe des BMBWK im Bereich der budgetären Angelegenheiten wären an die erhöhte Autonomie der Universitäten und an das Konzept des Globalbudgets gemäß dem Universitätsgesetz 2002 anzupassen (Reihe Bund 2004/4 S. 29 Abs. 12.3, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 68 Abs. 11).

Laut Mitteilung des BMBWK seien zwischenzeitlich die Verordnung über das formelgebundene Budget der Universitäten in Kraft getreten sowie die Muster der Leistungsvereinbarungen strukturell erstellt worden. Für die diesbezüglichen Verhandlungen sei im BMBWK eine Geschäftsstelle eingerichtet worden.

- (6) Das BMBWK sollte die Rechnungsabschlüsse der teilrechtsfähigen Universitätseinrichtungen für das Jahr 2003 einfordern (Reihe Bund 2005/2 S. 8 Abs. 9.1, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 68 Abs. 12).

Das BMBWK teilte mit, dass im Rahmen der Budgetzuweisung 2007 bis 2009 zur Berechnung des formelgebundenen Anteils des Budgets auch Drittmitteldaten des Jahres 2003 erforderlich seien. Diese Drittmitteleinnahmen der Universitäten seien daher nachträglich eingefordert und von den Universitäten dem BMBWK zur nachvollziehbaren Dokumentation übermittelt worden.

- (7) Das bestehende Berichtswesen wäre in Richtung eines strategischen Controllings auszubauen (Reihe Bund 2005/7 S. 13 Abs. 22.2).

Laut Mitteilung des BMBWK habe es in Zusammenarbeit mit dem Institut für Verwaltungsmanagement ein 2005 fertig gestelltes Controllingkonzept für die Leistungsförderung entwickelt, das von der Zuweisung der Mittel bis zum Berichtswesen reiche. Begonnen habe dieser Kreislauf mit einer Informationsveranstaltung im BMBWK am 21. September 2005 für die zuständigen Universitätsbediensteten, die in der Leistungsförderung tätig sind. Diese Veranstaltung werde jährlich stattfinden.

- (8) Eine einheitliche Vorgangsweise für eine Zuerkennung von Leistungs- und Förderungsstipendien an Studierende aus EU-Staaten wäre festzulegen (Reihe Bund 2005/7 S. 13 Abs. 22.3).

Das BMBWK teilte mit, dass der § 4 des Studienförderungsgesetzes 1992 – gleichgestellte Ausländer und Staatenlose – durch das Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 20/2006 novelliert worden sei. Das BMBWK habe allen betroffenen Universitäten und Fachhochschul-Studiengängen den neuen Gesetzestext mit den entsprechenden Erläuterungen im März 2006 übermittelt. Dies solle als Grundlage zur Information und Beratung für die Bildungseinrichtungen bei der Bewerbung von Leistungs- und Förderungsstipendien dienen.

- (9) Zur vollständigen Erfüllung seiner Aufgaben wäre das Amt der Medizinischen Universität Graz weiterhin fachlich durch das BMBWK zu unterstützen (Reihe Bund 2005/10 S. 79 Abs. 30.1).

Das BMBWK teilte mit, dass Gespräche mit dem Arbeitskreisleiter der Rektorenkonferenz hinsichtlich Berechnung der Ruhegehälter stattgefunden hätten. Seitens des BMBWK würden Vorbereitungen für eine nochmalige Schulung für einen von der Rektorenkonferenz benannten Personenkreis getroffen.

Verwirklichte Empfehlungen

Universitäten

im Bereich der Universität Wien

- (10) Die Förderungsentscheidungen wären dem Grunde und der Höhe nach ausreichend darzulegen und zu dokumentieren (Reihe Bund 2005/7 S. 13 Abs. 22.5).

Die Universität Wien teilte mit, dass die Förderungsentscheidungen dem Grunde und der Höhe nach dargelegt und dokumentiert würden.

- (11) Bei der Vergabe von Förderungsstipendien wäre die Einhaltung der gesetzlichen Erfordernisse (Vorlage eines nachvollziehbaren Kosten- und Finanzierungsplans sowie eines aussagekräftigen Gutachtens) eingehend zu prüfen (Reihe Bund 2005/7 S. 13 Abs. 22.6).

Die Universität Wien teilte mit, dass seit 2005 alle Anträge auf Förderungsstipendien einen nachvollziehbaren Kosten- und Finanzierungsplan sowie ein aussagekräftiges Gutachten eines habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiters der Universität Wien zu enthalten hätten. Zudem würden Kosten, die nicht mit der Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder keine überdurchschnittliche Belastung darstellen, nicht mehr gefördert werden.

- (12) Für Aufwandspositionen wäre ab einer bestimmten Höhe ein Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen zu verlangen (Reihe Bund 2005/7 S. 13 Abs. 22.7).

Laut Mitteilung der Universität Wien werde der Förderungsbetrag grundsätzlich gemäß § 67 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 nur noch in Höhe von 75 % ausbezahlt, das letzte Viertel komme erst nach Abgabe und Überprüfung des Abschlussberichts und der vorzulegenden Originalbelege zur Auszahlung.

im Bereich der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

- (13) Die Förderungsentscheidungen wären dem Grunde und der Höhe nach ausreichend darzulegen und zu dokumentieren (Reihe Bund 2005/7 S. 13 Abs. 22.5).

Laut Mitteilung der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien werde die Vergabe von Leistungs- und Förderungsstipendien seit 1. Jänner 2004 lückenlos dokumentiert.

- (14) Bei der Vergabe von Förderungsstipendien wäre die Einhaltung der gesetzlichen Erfordernisse (Vorlage eines nachvollziehbaren Kosten- und Finanzierungsplans sowie eines aussagekräftigen Gutachtens) eingehend zu prüfen (Reihe Bund 2005/7 S. 13 Abs. 22.6).

Gemäß der Ausschreibung von Förderungsstipendien der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien seien der Bewerbung um ein Förderungsstipendium unter anderem eine Kostenaufstellung, ein Finanzierungsplan und mindestens ein Gutachten eines Universitätslehrers beizuschließen. Laut Mitteilung der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien erfolge die Vergabe der Förderungsstipendien gemäß § 67 des Studienförderungsgesetzes 1992.

- (15) Für Aufwandspositionen wäre ab einer bestimmten Höhe ein Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen zu verlangen (Reihe Bund 2005/7 S. 13 Abs. 22.7).

Gemäß dem Förderungsvertrag der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien seien Originalbelege der Schlussabrechnung beizuschließen.

im Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck

- (16) Bei der Vergabe von Förderungsstipendien wäre die Einhaltung der gesetzlichen Erfordernisse (Vorlage eines nachvollziehbaren Kosten- und Finanzierungsplans sowie eines aussagekräftigen Gutachtens) eingehend zu prüfen (Reihe Bund 2005/7 S. 13 Abs. 22.6).

Die Medizinische Universität Innsbruck teilte mit, dass der Antragsteller seinem Antrag einen Finanzierungs- und Kostenplan sowie das Gutachten des Betreuers beilegen müsse.

Verwirklichte Empfehlungen

im Bereich der Medizinischen Universität Graz

- (17) Die Satzung sollte zur Gänze auf deren Übereinstimmung mit dem Universitätsgesetz 2002 überprüft und grundlegend überarbeitet werden (Reihe Bund 2005/10 S. 79 Abs. 30.3).

Laut Mitteilung der Medizinischen Universität Graz sei zur Überarbeitung der Satzung eine Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der Rechtsabteilung und von Mitgliedern des Senates gebildet worden. Teilweise seien die Ergebnisse bereits überprüft und beschlossen worden. Auf die innere Konsistenz der Gesamtsatzung werde im Rahmen der Überarbeitung geachtet.

- (18) Bei künftigen Beratungsverträgen sollte auf präzise Leistungsbeschreibungen und die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes geachtet werden (Reihe Bund 2005/10 S. 79 Abs. 30.6).

Die Medizinische Universität Graz teilte mit, dass diese Empfehlung aufgenommen worden sei.

Kulturelle
Angelegenheiten

im Bereich aller Bundesmuseen

- (19) Anstreben, dass in den Bilanzen aller Bundesmuseen einheitlich das Nutzungsrecht an den im Bundesvermögen stehenden Kunstgegenständen nicht ausgewiesen wird. Die jährliche Bildung dieser Bilanzposition wäre nicht gerechtfertigt, weil die Sammlungsobjekte Eigentum des Bundes sind. Das KHM führte aus, dass die angeführte Bilanzposition für den drohenden Entzug des Nutzungsrechts gebildet worden sei. Der RH wies auf die unterschiedliche Behandlung dieser Frage bei den Bundesmuseen hin und empfahl dem BMBWK, eine einheitliche Vorgangsweise anzustreben (Reihe Bund 2005/5 S. 108 Abs. 88.5 und S. 65 f. Abs. 49).

Das BMBWK gab bekannt, dass eine einheitliche Bilanzierungsrichtlinie erstmals bei der Erstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2005 anzuwenden war.

- (20) Erfüllung der Aufsichtspflicht durch Vornahme von Überprüfungen durch Einsichtnahme in die Bücher, Schriften usw. der Bundesmuseen (Reihe Bund 2005/5 S. 108 Abs. 88.6).

Das BMBWK führte dazu aus, dass die Einsichtnahme in die Bücher im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse durch Wirtschaftsprüfer erfolge.

- (21) Bestellung der Geschäftsführer nach Anhörung des Kuratoriums und nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung gemäß den Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes (Reihe Bund 2005/5 S. 108 Abs. 88.9).

Das BMBWK gab bekannt, dass die Bestellung des kaufmännischen Geschäftsführers für das KHM nach Anhörung des Kuratoriums und nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung erfolgen werde.

- (22) Einhaltung der Bestimmungen des Gehaltsgesetzes über die Gewährung von Geldaushilfen (Reihe Bund 2005/5 S. 109 Abs. 88.10).

Das BMBWK teilte mit, dass es die Einhaltung der Bestimmungen des Gehaltsgesetzes über die Gewährung von Geldaushilfen überwachen werde.

im Bereich des Kunsthistorischen Museums mit Museum für Völkerkunde und Österreichischem Theatermuseum

- (23) In der Geschäftsordnung für das Kuratorium des KHM sollte eine gesamtheitliche und wirkungsvolle Wirtschaftsaufsicht durch das Kuratorium vorgesehen werden (Reihe Bund 2005/5 S. 108 Abs. 88.7).

In der ab 1. Oktober 2006 geltenden Geschäftsordnung für das Kuratorium des KHM wurden die Rechte und Pflichten des Kuratoriums umfangreicher geregelt.

- (24) Einhaltung der Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes und Erfüllung der Ersuchen des BMBWK hinsichtlich des Jahresberichts (Vorhabensberichts) (Reihe Bund 2005/5 S. 109 Abs. 88.12).

Das BMBWK führte dazu aus, dass das KHM bestrebt sei, die Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes einzuhalten und den Ersuchen des BMBWK nachzukommen.

Verwirklichte Empfehlungen

- (25) Formulierung von operationalen Zielen in den Strategieberichten (Reihe Bund 2005/5 S. 109 Abs. 88.13).

Das BMBWK teilte dazu mit, dass in den Strategieberichten operative Ziele formuliert worden seien, die eine noch genauere Aussage über die Zielerreichung ermöglichen würden.

- (26) Zutreffende Angaben über die Personalaufwendungen und deren Entwicklung an das Kuratorium (Reihe Bund 2005/5 S. 109 Abs. 88.14).

Laut Mitteilung des BMBWK werde auf eine genauere Angabe der Bemessungsgrundlage bei der Angabe von Prozentzahlen und Personalkostenentwicklungen geachtet werden.

- (27) Abhaltung der in der Museumsordnung vorgesehenen Museums- und Direktorenkonferenzen, Ausleihsitzungen sowie der Vollversammlung des wissenschaftlichen Personals (Reihe Bund 2005/5 S. 109 Abs. 88.15).

Das BMBWK teilte mit, dass die in der Museumsordnung vorgesehenen Konferenzen, Sitzungen und Versammlungen regelmäßig abgehalten und Ergebnisprotokolle erstellt werden würden.

- (28) Besetzung der jeweiligen Funktionen und Kontinuität in der Verwaltung sowie Betrauung eines Mitarbeiters neben seiner Tätigkeit mit der Aufgabe der Innenrevision (Reihe Bund 2005/5 S. 109 Abs. 88.16).

Laut Mitteilung des BMBWK werde bei sämtlichen Positionen im KHM generell auf die Kontinuität bei der Besetzung geachtet. Mangels freier Mitarbeiterkapazitäten beim KHM werde geprüft, die Aufgaben der Innenrevision von externen Prüfungsgesellschaften wahrnehmen zu lassen.

In weiterer Folge wurde in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des KHM die Innenrevision als Organisationseinheit beim kaufmännischen Geschäftsführer vorgesehen.

- (29) Strikte Trennung zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsorgan (Reihe Bund 2005/5 S. 109 Abs. 88.17).

Das BMBWK gab bekannt, dass die strikte Trennung zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsorgan beachtet werden würde.

- (30) Einhaltung der Bestimmungen über das Verbot von In-Sich-Geschäften bzw. des Selbstkontrahierens (Reihe Bund 2005/5 S. 109 Abs. 88.18).

Laut Mitteilung des BMBWK würden die Bestimmungen über das Verbot von In-Sich-Geschäften bzw. des Selbstkontrahierens künftig beachtet werden.

- (31) Auflassung des Infoshops (Reihe Bund 2005/5 S. 109 Abs. 88.19).

Laut Mitteilung des BMBWK sei der Infoshop bereits aufgelassen worden.

- (32) Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchhaltung und Bilanzierung (Reihe Bund 2005/5 S. 109 Abs. 88.20).

Das BMBWK teilte mit, dass der Nachweis der Ordnungsmäßigkeit unter anderem durch die Entlastung durch den Eigentümervertreter vorliege.

- (33) Erstellung eines Personalentwicklungsplanes, aus dem die Personalerfordernisse sowie die sich daraus ergebenden Personalaufwendungen abgeleitet werden können (Reihe Bund 2005/5 S. 110 Abs. 88.22).

Laut Mitteilung des BMBWK sei ein Personalentwicklungsplan erstellt worden, aus dem die Personalerfordernisse sowie die sich daraus ergebenden Personalaufwendungen ersichtlich seien.

- (34) Erfassung aussagefähiger betriebswirtschaftlicher Daten über Sonderausstellungen (Reihe Bund 2005/5 S. 110 Abs. 88.23).

Das BMBWK teilte mit, dass Daten über die Sonderausstellungen auf eigenen Kostenträgern erfasst und im Rahmen des Controllings einem laufenden Soll-/Istvergleich unterzogen würden.

- (35) Erlassung von Richtlinien für die unentgeltliche Abgabe von Museumshopartikeln (Reihe Bund 2005/5 S. 110 Abs. 88.24).

Laut Mitteilung des BMBWK sei eine diesbezügliche Richtlinie erlassen worden.

Verwirklichte Empfehlungen

- (36) Hinterfragung der in der Fortbestandsprognose zum 31. Dezember 2003 angeführten Maßnahmen zur Verbesserung der Gebarung (Reihe Bund 2005/5 S. 110 Abs. 88.25).

Laut Mitteilung des BMBWK würde die Fortbestandsprognose laufend hinterfragt und an die finanziellen Möglichkeiten angepasst werden.

- (37) Maßnahmen zur Senkung der Aufwendungen (Reihe Bund 2005/5 S. 110 Abs. 88.26).

Das BMBWK gab bekannt, dass laufend Maßnahmen zur Senkung der Aufwendungen getroffen würden, wobei jedoch die Aufrechterhaltung des laufenden Museumsbetriebes sicherzustellen sei.

- (38) Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit bei den Aufwendungen für Repräsentationen und Bewirtungen (Reihe Bund 2005/5 S. 110 Abs. 88.27).

Laut Mitteilung des BMBWK werde bei diesen Aufwendungen streng auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geachtet.

- (39) Ausscheiden der PKW für den Geschäftsführer und die Leiterin der Verwaltung aus dem Betriebsvermögen (Reihe Bund 2005/5 S. 110 Abs. 88.28).

Das BMBWK teilte mit, dass die PKW aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden und als Leasingfahrzeuge organisiert worden seien.

- (40) Anwendung der Reisekosten-Betriebsvereinbarung auch für den Geschäftsführer (Reihe Bund 2005/5 S. 110 Abs. 88.29).

Laut Mitteilung des BMBWK sei eine Verbesserung in der Dokumentation der Dienstreisen des Geschäftsführers vorgenommen worden.

- (41) Laufende Investitionen in Sicherungsmaßnahmen für das Sammlungsgut und die Immobilien (Reihe Bund 2005/5 S. 110 Abs. 88.30).

Laut Mitteilung des BMBWK würden zur Sicherung des Sammlungsgutes und der Immobilien laufend Investitionen getätigt werden.

- (42) Beachtung der Preisangemessenheit beim Ankauf von Kunstobjekten (Reihe Bund 2005/5 S. 110 Abs. 88.32).

Das BMBWK teilte mit, dass beim Ankauf von Kunstobjekten entsprechende Verhandlungen geführt werden würden, um einen angemessenen Preis sicherzustellen.

- (43) Beachtung des Eigentumsrechtes des Bundes an den Sammlungsobjekten (Reihe Bund 2005/5 S. 110 Abs. 88.33).

Laut Mitteilung des BMBWK werde das Eigentumsrecht des Bundes an den Sammlungsobjekten entsprechend beachtet werden.

- (44) Vornahme einer gesamtheitlichen und wirkungsvollen Wirtschaftsaufsicht im Sinne der Bestimmungen des GmbH-Gesetzes durch das Kuratorium (Reihe Bund 2005/5 S. 111 Abs. 88.35).

Das BMBWK gab hiezu bekannt, dass im Rahmen der vierteljährlich stattfindenden Kuratoriumssitzungen eine wirkungsvolle Wirtschaftsaufsicht im Sinne der Bestimmungen des GmbH-Gesetzes durchgeführt werde.

- (45) Vorlage von konkreten Zielen und eines jährlichen Berichts über die Erreichung der Ziele des KHM an das Kuratorium durch den Geschäftsführer (Reihe Bund 2005/5 S. 111 Abs. 88.36).

Das BMBWK teilte mit, dass im jährlich erstellten Vorhabensbericht die kurz-, mittel- und langfristigen Ziele konkret angeführt werden würden. Weiters würde anlässlich der Berichterstattung über das vierte Quartal sowie den Jahresabschluss ein ausführlicher Soll-/Istvergleich unter Darstellung der Erreichung der Ziele präsentiert werden.

- (46) Vergütung für den Geschäftsführer, die sowohl die Interessen des Geschäftsführers als auch des Bundes als Eigentümer der Gesellschaft berücksichtigt (Reihe Bund 2005/5 S. 111 Abs. 88.37).

Das BMBWK gab hiezu bekannt, dass für künftige Verträge die Empfehlungen des RH in die Diskussionsgrundlage einbezogen werden würden.

Verwirklichte Empfehlungen

- (47) Heranziehen des Unternehmenserfolgs bzw. betriebswirtschaftlicher Kennzahlen für die Zuerkennung eines nicht ruhegenussfähigen leistungsbezogenen Zuschlags für die Tätigkeit als Geschäftsführer (Reihe Bund 2005/5 S. 111 Abs. 88.38).

Das BMBWK gab hierzu bekannt, dass für künftige Verträge die Empfehlungen des RH in die Diskussionsgrundlage einbezogen werden würden.

Prüfungsergebnis

Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien– Universitätskliniken mit dem Schwerpunkt Klinisches Institut für Pathologie

Am Klinischen Institut für Pathologie des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien–Universitätskliniken als einem Institut der größten österreichischen Zentralkrankenanstalt wurde – neben dem herkömmlichen Leistungsspektrum von Pathologien – medizinisch-pathologische Spitzenversorgung geboten. Das Institut war weiters als Einrichtung der Lehre und Forschung im Rahmen der Medizinischen Universität Wien tätig.

Die Dokumentation und Analyse von Leistungsdaten am Institut wurden den Anforderungen, die sich aus dessen Betriebsgröße und dessen Sonderstellung ergaben, nicht annähernd gerecht. Eine Steuerung der Kostenentwicklung und eine effiziente Gebarung waren daher nur mit Einschränkungen möglich.

Der Institutsleiter führte im Rahmen einer Nebenbeschäftigung eine Facharztordination, in der rund drei Viertel der Fachärzte des Institutes eine Nebenbeschäftigung ausübten. Dies führte zur Kollision mit dienstlichen Interessen. Einen Teil der Untersuchungen der Facharztordination ließ der Institutsleiter durch das Institut erbringen. Die vom Institut für Leistungen an die Facharztordination des Institutsleiters verrechneten Gebühren waren nicht kostendeckend. Dies führte zu finanziellen Nachteilen für das Allgemeine Krankenhaus der Stadt Wien.

Kurzfassung

Leistungsstruktur

Das Klinische Institut für Pathologie (Institut) am Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien–Universitätskliniken nahm hinsichtlich Art und Umfang der erbrachten Leistungen, Kostenvolumen, Betriebsgröße und Organisation eine Sonderstellung unter den österreichischen Pathologien ein. Neben dem herkömmlichen Leistungsspektrum von Pathologien bot das Institut medizinisch–pathologische Spitzenversorgung an.

Die Dokumentation und Analyse von Leistungsdaten am Institut wurde den Anforderungen nicht annähernd gerecht. Eine Steuerung der Kostenentwicklung und eine effiziente Gebarung waren daher nur eingeschränkt möglich.

Kosten- und Leistungsentwicklung

Während die Kosten des Institutes von 2000 bis 2004 anstiegen, entwickelten sich die Untersuchungsleistungen rückläufig. Eine Fortsetzung dieses Leistungsrückgangs in den kommenden Jahren würde Fragen der Auslastung, der Effizienz und damit auch des Personaleinsatzes bzw. –abbaues verstärkt aufwerfen. Eine Evaluierung des notwendigen Personaleinsatzes erfolgte letztmals im Jahr 1988.

Qualitätsmanagement

Die wesentlichen Voraussetzungen der Qualitätssicherung des Institutes waren erfüllt. Größe, Spezialisierung und der wissenschaftliche Hintergrund des Institutes ermöglichten es, auch hinsichtlich der Qualitätssicherung eine österreichweit führende Position einzunehmen.

Die Informationsverarbeitung sowie die Dokumentation wurden allerdings den besonderen Erfordernissen des Laborbetriebs sowie der Lehre und Forschung nicht gerecht. Erhebliche Erschwernisse traten im medizinisch–diagnostischen Bereich, hinsichtlich der Analyse und Steuerung der Arbeitsabläufe, der Analyse der Leistungsentwicklung und der Aufarbeitung von Datenbeständen für wissenschaftliche Zwecke auf.

Damit war eine wesentliche Voraussetzung des Qualitätsmanagements des Institutes – Verfügbarkeit von und Zugriff auf Daten und Informationen – entscheidend beeinträchtigt.

Die Genehmigungsdauer bei Obduktionsbefunden war insbesondere im Vergleich zu anderen Pathologien lang. Für den Zeitraum 1992 bis 2004 waren insgesamt rd. 460 Obduktionsbefunde noch unerledigt.

Entgegen einem Erlass der Ärztlichen Direktion des AKH Wien stellten die Kliniken dem Institut bei nur maximal 30 % der Obduktionen die Krankengeschichten zur Verfügung. Dies führte zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand bzw. zu Verzögerungen.

Organisation der Leistungsbereiche

Am Institut wurden bereits seit dem Jahr 1991 in verschiedenen Bereichen sowohl histologische als auch zytologische Untersuchungen durchgeführt. Seit Mai 2005 war der Institutsleiter bestrebt, umfassende organisatorische Änderungen vorzunehmen und Doppelstrukturen zu beseitigen.

Das Institut setzte Forschungsschwerpunkte in verschiedenen Bereichen. Forschungsprojekte wurden sowohl mit nationalen als auch internationalen Kooperationspartnern durchgeführt.

Nebenbeschäftigungen

Von den Institutsmitarbeitern gingen 76 % der Ärzte bzw. 9 % des nichtärztlichen Personals mindestens einer (gemeldeten) Nebenbeschäftigung nach.

Facharztordination des Institutsleiters

Die Facharztordination des Institutsleiters verfügte durch die teilweise Vergabe von Leistungen an das Institut und durch die Nebenbeschäftigung der Mehrzahl der Ärzte des Institutes für seine Facharztordination über ein Leistungsspektrum einer Pathologie eines Universitätsspitals. Die Facharztordination stand daher in Konkurrenz insbesondere zu Pathologien an öffentlichen Krankenanstalten.

Durch die Möglichkeit, Leistungen mit einer Gebietskrankenkasse abzurechnen, glich die Facharztordination des Institutsleiters einer Kassenordination.

Rund drei Viertel der am Institut beschäftigten Fachärzte waren auch in der Facharztordination des Institutsleiters in Nebenbeschäftigung tätig. Dies hatte ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Mitarbeiter und Institutsleiter zur Folge.

Bestimmte Leistungen erbrachten die Ärzte des Institutes in Nebenbeschäftigung für die Facharztordination des Institutsleiters insbesondere durch stundenweise Unterbrechung der Dienstzeit. Dies stand im Widerspruch zu dienstlichen Interessen. Darüber hinaus war nicht feststellbar, ob die in Nebenbeschäftigung von Ärzten des Institutes erbrachten Befundungen außerhalb des AKH Wien und außerhalb der Dienstzeit durchgeführt wurden.

Das AKH Wien wurde über Nebenbeschäftigungen von Bediensteten der Medizinischen Universität Wien nicht in Kenntnis gesetzt.

Prosektur

Ärzte des Institutes führten auch in Krankenanstalten außerhalb des AKH Wien Obduktionen durch. Obwohl das AKH Wien damit beauftragt wurde, erfolgte die Verrechnung nicht durch das AKH Wien, sondern durch die im Rahmen von Nebenbeschäftigungen obduzierenden Ärzte des Institutes. Die erforderlichen Verwaltungsleistungen erbrachte in der Regel das Institut. Der RH schätzte den von 2000 bis 2004 entstandenen Einnahmengang für das AKH Wien auf rd. 50.000 EUR.

Für Obduktionen von Patienten der Sonderklasse, die im AKH Wien verstarben, forderte der Institutsleiter Arzthonorare ohne rechtliche Grundlage.

Leistungen für Burgenländische Krankenanstalten

Der Institutsleiter versorgte im Rahmen seiner Facharztordination von 2001 bis 2004 drei burgenländische Spitäler. Nach Beendigung dieses Auftrages forderte er bei externen Einsendungen dieser Krankenanstalten an das Institut neben den verrechneten Gebühren Arzthonorare ohne rechtliche Grundlage ein.

Verrechnung bei externen Einsendungen

Eine lückenlose Verrechnung von Leistungen bei externen Einsendungen an das Institut zwecks Untersuchungen bzw. Befundungen war nicht gesichert. Das Verfahren und die Kontrolle der Verrechnung wiesen Mängel auf.

Der Institutsleiter beauftragte das Institut, für seine Facharztordination Untersuchungen durchzuführen. Das AKH Wien vereinnahmte dafür von 2000 bis 2004 Gebühren von insgesamt rd. 145.000 EUR. Der Tarif für bestimmte Untersuchungen war jedoch nicht kostendeckend. Es wäre Aufgabe des Institutsleiters gewesen, eine Tarifanpassung anzuregen. Auch die Verrechnung dieser Leistungen war mangelhaft. Der RH schätzte den dadurch dem AKH Wien von 2001 bis Mitte 2005 entstandenen finanziellen Nachteil auf insgesamt rd. 50.000 EUR.

Die unterbliebene Anpassung des Tarifs sowie die mangelhafte Verrechnung zeigte die aus der Führung einer Facharztordination und gleichzeitiger Leitung eines Klinischen Institutes entstandene Interessenkollision auf. Diese Konstellation führte weiters zu einem Wettbewerbsvorteil für die Facharztordination des Institutsleiters zum Nachteil des AKH Wien.

Kenndaten des Klinischen Institutes für Pathologie

Rechtsgrundlagen	Wiener Krankenanstaltengesetz 1987, LGBl. Nr. 23/1987 i.d.g.F.; Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.		
Aufgaben	Pathologie: Diagnose und Klassifikation krankhafter Veränderungen und Erkrankungen (insbesondere bei Tumorerkrankungen); Lehre und Forschung: wissenschaftliche Untersuchung von Ursachen, Wesen und Folgen von Krankheiten sowie praktische und theoretische Ausbildung von Studenten		
	2000	2003	2004
		in Mill. EUR	
Kosten	7,92	7,94	9,23
<i>davon Personalkosten</i>	5,69	5,61	6,49
Leistungskennzahlen		Anzahl	
Anzahl der Untersuchungsleistungen			
nach Untersuchungsarten:			
histologische Untersuchungen	187.383	188.758	187.664
andere Untersuchungen (zytologische, molekularpathologische usw.)	365.537	352.995	318.723
Prosektur	1.576	1.564	1.649
Summe	554.496	543.317	508.036
nach Bereichen:			
Patientenversorgung (Routine)	504.413	505.923	482.530
Wissenschaft und Lehre	50.083	37.394	25.506
Summe	554.496	543.317	508.036
Mitarbeiter (auf Vollzeitbeschäftigte umgerechnet)			
Ärzte	36,1	31,8	35,1
Medizinisch-technischer Dienst	60,4	63,0	62,1
andere Bedienstetengruppen	50,3	38,1	38,0
Summe	146,8	132,9	135,2

Datenquellen: Dokumentations- und Informationssystem für Analysen im Gesundheitswesen (DIAG);
Leistungsaufzeichnungen des Institutes

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

1 Der RH überprüfte von Mai bis Oktober 2005 die Gebarung des Klinischen Institutes für Pathologie der Medizinischen Universität Wien (Institut). Dieses erbrachte als Teil des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien–Universitätskliniken (AKH Wien) auch Leistungen in der Patientenversorgung für das AKH Wien sowie Leistungen für externe Einbringer aus dem stationären und dem niedergelassenen Bereich.

Untersucht wurde die Effizienz des als medizinischer Dienstleistungsbetrieb sowie in Forschung und Lehre tätigen Institutes. Der Prüfungszeitraum umfasste insbesondere die Jahre 2000 bis 2004.

Schwerpunkte der Analysen waren die Institutsgebarung im Hinblick auf die internen und externen Schnittstellen einschließlich der Verrechnung unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen.

Zu dem im Dezember 2005 übermittelten Prüfungsergebnis gaben der Wiener Stadtsenat, die Medizinische Universität Wien und das BMBWK im März 2006 Stellungnahmen ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Mai 2006.

**Organisations-
struktur**

2.1 (1) Das Institut war sowohl Teil der Medizinischen Universität Wien als auch (funktionell) Teil des AKH Wien. Das Institut nahm daher insbesondere Aufgaben der Wissenschaft (Forschung) und der universitären Lehre und Fortbildung sowie der Patientenversorgung wahr.

(2) Gemäß dem Universitätsgesetz 2002 erfüllen die Medizinischen Universitäten ihre Forschungs- und Lehraufgaben im Klinischen Bereich auch im Zusammenwirken mit öffentlichen Krankenanstalten. Die organisatorische Gliederung des Klinischen Bereichs der Medizinischen Universität und der Krankenanstalt sind aufeinander abzustimmen.

(3) Die Einrichtung des Institutes war in der Anstaltsordnung des AKH Wien einerseits und im Organisationsplan der Medizinischen Universität Wien andererseits festgelegt.

Die aktuell geltende Anstaltsordnung sah hinsichtlich der Organisationsstruktur des Institutes auch bereits aufgelassene Abteilungen vor.

2.2 Der RH empfahl, die Anstaltsordnung des AKH Wien regelmäßig zu aktualisieren.

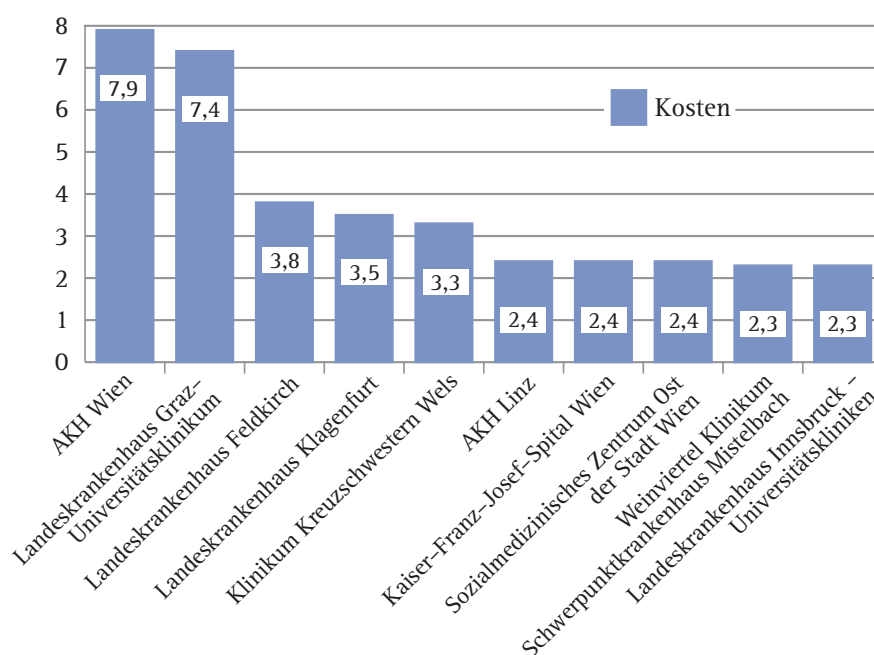
2.3 *Der Wiener Stadtsenat sagte dies zu.*

Kosten- und Leistungsstruktur

3.1 (1) Das Institut war die größte Pathologie im Krankenanstaltenbereich – gefolgt von der Pathologie am Landeskrankenhaus Graz–Universitätsklinikum. Sie wies im Vergleich zu anderen Pathologien deutlich höhere Kosten auf.

Pathologien im Krankenanstaltenbereich: Kosten des Jahres 2003 der zehn größten Pathologien

in Mill. EUR



Datenquelle: DIAG; Kostenrechnung des Landeskrankenhaus Universitätsklinikum Graz

Im Jahr 2004 betragen in der Pathologie des AKH Wien die Kosten rd. 9,2 Mill. EUR. Der überwiegende Anteil der Kosten entfiel mit rd. 6,5 Mill. EUR bzw. rd. 71 % auf die Personalkosten.

Auch in Bezug auf ihr Leistungsangebot nahm die Pathologie des AKH Wien eine Sonderstellung unter den österreichischen Pathologien ein. Über das Leistungsspektrum der Pathologien von Schwerpunktkrankenanstalten hinaus bot es als Institut der größten österreichischen Zentralkrankenanstalt sowie als Einrichtung der Lehre und Forschung im Rahmen der Medizinischen Universität Wien medizinisch–pathologische Spitzenversorgung.

(2) Die Datenbestände des Institutes waren hinsichtlich der erforderlichen Dokumentation unsystematisch und teilweise lückenhaft. Vielfach lagen nur händische Aufzeichnungen vor. Auch eine Analyse der Leistungserbringung, z.B. betreffend die Befundungszeiten oder die Personaleinsatzzeiten des medizinisch-technischen Dienstes nach Leistungskategorien, war nicht möglich.

- 3.2** Das Institut nahm hinsichtlich Art und Umfang der erbrachten Leistungen, Kosten, der Betriebsgröße sowie der Organisation eine Sonderstellung bzw. eine führende Position unter den österreichischen Pathologien ein. Die Dokumentation und Analyse von Leistungsdaten am Institut wurde jedoch den sich daraus ergebenden Anforderungen nicht annähernd gerecht.

Somit konnten strukturelle Zusammenhänge von Kosten und Leistungsdaten von der Institutsleitung lediglich aus Einschätzungen und Erfahrungswerten, nicht jedoch aus einer systematischen Kennzahlenanalyse abgeleitet werden. Eine Steuerung der Kostenentwicklung und eine effiziente Gebarung waren daher nur eingeschränkt möglich.

Der RH empfahl eine systematische Dokumentation und Analyse von Leistungsdaten, um in Hinkunft eine fundiertere Planung und Steuerung der Institutsgebarung zu ermöglichen.

- 3.3** *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates werde das im Stadium der Ausschreibung befindliche Projekt „Allgemeines Krankenhaus-Informationssystem“ den wissenschaftlichen und den für die Krankenversorgung spezifischen Anforderungen gerecht werden; eine Dokumentation der zum Befund führenden Leistungsschritte werde damit ermöglicht werden.*

Kosten- und Leistungs-entwicklung

4.1 Während sich die Anzahl der vom Institut ermittelten Untersuchungsleistungen im Betrachtungszeitraum 2000 bis 2004 verringerte, stiegen die Kosten des Institutes:

	2000	2004	Veränderung in % ¹⁾
	in Mill. EUR		
Kosten	7,92	9,23	+ 16,5
<i>davon Personalkosten</i>	5,69	6,49	+ 14,1
	Anzahl		
Untersuchungsleistungen gesamt	554.496	508.036	- 8,4
<i>davon Untersuchungsleistungen – Wissenschaft und Lehre</i>	50.083	25.506	- 49,1
<i>davon Untersuchungsleistungen – Patientenversorgung</i>	504.413	482.530	- 4,3
Gynäkopathologie: Untersuchungsleistungen	209.818	170.275	- 18,8
Ärzte ²⁾	36,1	35,1	- 2,8
Mitarbeiter im medizinisch-technischen Dienst ²⁾	62,7	62,1	- 1,0
	in Mill. EUR		
Untersuchungsleistungen je Arzt	15.372,8	14.474,0	- 5,8
Untersuchungsleistungen je medizinisch-technischen Bediensteten	8.840,8	8.178,3	- 7,6
	in EUR		
Kosten je Untersuchungsleistung	14,3	18,2	+ 27,3

¹⁾ Rundungsdifferenzen möglich

²⁾ in Vollbeschäftigungsäquivalenten

Datenquelle: DIAG; Leistungsaufzeichnungen des Institutes

Der Rückgang der Untersuchungsleistungen erfolgte insbesondere in der Kostenstelle Gynäkopathologie. Bezogen auf das gesamte Institut war der Leistungsrückgang in der Patientenversorgung verhältnismäßig gering, im wissenschaftlichen Bereich hingegen sehr hoch.

Der Personalstand wurde bei den Ärzten und dem medizinisch-technischen Dienst kaum verringert, so dass auch die Untersuchungsleistungen je Mitarbeiter sanken. Somit ergaben sich sehr deutliche Zuwächse der Kosten je Untersuchungsleistung. Der Personalbedarf des Institutes wurde zuletzt im Jahr 1988 im Rahmen einer Studie ermittelt.

Die Medizinische Universität Wien setzte die Leiter der Kliniken, Klinischen Abteilungen und Klinischen Institute von der Notwendigkeit in Kenntnis, für das Jahr 2005 den Stand der aus Bundesmitteln finanzierten Ärzte im Ausmaß von ca. 10 % zu reduzieren.

4.2 Der RH empfahl eine Evaluierung des notwendigen Personaleinsatzes auf Basis IT-unterstützt gewonnener Leistungsdaten und Daten der Leistungserbringung. Dafür sprach seiner Ansicht nach eine Reihe von Gründen:

(1) Sollte sich die rückläufige Leistungsentwicklung in den kommenden Jahren fortsetzen, würden sich verstärkt Fragen der Auslastung, der Effizienz und damit auch des Personaleinsatzes bzw. -abbaues stellen.

(2) Die Ermittlung des Personalbedarfes des Institutes erfolgte letztmals im Jahr 1988.

(3) Mit der unterschiedlichen Finanzierung bzw. Kostenträgerschaft beim Personal (Finanzierung durch die Stadt Wien, den Bund, die Medizinische Universität Wien und im Rahmen der Sondermittel) sind auch unterschiedliche Interessen (Wissenschaft und Lehre zum einen und medizinische Versorgung zum anderen) bzw. Zielvorstellungen hinsichtlich des Nachweises des Personaleinsatzes bzw. des Personalbedarfes verbunden.

(4) Eine standardmäßige IT-unterstützte Dokumentation des Personaleinsatzes bietet genauere Kalkulationsgrundlagen für die Festsetzung der Tarife im Tarifikatalog zur Verrechnung der Leistungen.

(5) Ein überwiegender Teil der Ärzte des Institutes übte Nebenbeschäftigungen aus. Eine Ausübung von Nebenbeschäftigungen auch während der Dienstzeit im Institut war nicht auszuschließen. Dies unterstreicht das Erfordernis, den tatsächlichen Personaleinsatz der Mitarbeiter während der Dienstzeit nachzuweisen.

4.3 *Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates sei eine zwischen Bund und der Stadt Wien akkordierte Personalbedarfs- und Einsatzplanung vorgesehen. Entsprechend der Empfehlung des RH werde angestrebt, eine IT-unterstützte Erfassung der Leistungsschritte sowie entsprechende Personalzuteilungen vorzunehmen.*

Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien werde bei der vom RH empfohlenen Evaluierung des Personaleinsatzes auch die Wandlung des Leistungsspektrums in Richtung Molekularbiologie und Gentechnik zu berücksichtigen sein.

Qualitätsmanagement

Qualitätssicherung

5.1 Aufgrund der vom Institut im Rahmen der Früherkennung, Diagnostik und der Obduktion zu erfüllenden interdisziplinären Funktion ergab sich implizit als Kernaufgabe die externe Qualitätssicherung für die Kliniken des AKH Wien. In diesem Zusammenhang sind die instituts-intern gesetzten Standards zur Qualitätssicherung zu betrachten.

Zahlreiche Organisationseinheiten am AKH Wien, unter anderem die Gynäkopathologie, waren nach der Europäischen Qualitätsmanagementnorm ISO 9000ff zertifiziert. Auch andere Pathologien, sowohl im niedergelassenen Bereich als auch in Krankenanstalten, waren bereits zertifiziert. Eine umfassende Zertifizierung des Institutes lag jedoch nicht vor.

Am Institut war das krankenhausesweit eingesetzte „Krankenhausinformationssystem“ in Verwendung. Das Institut verfügte über keine Software, die auf die besonderen Anforderungen des pathologischen Routinebetriebs (Patientenversorgung) und des wissenschaftlichen Betriebs ausgerichtet war. Die Dokumentation und Datenanalyse des Institutes wiesen daher insbesondere bei der Diagnose- bzw. Befundrecherche Einschränkungen auf.

5.2 Die wesentlichen Voraussetzungen der Qualitätssicherung des Institutes waren erfüllt. Größe, Spezialisierung und der wissenschaftliche Hintergrund des Institutes ermöglichten es, auch hinsichtlich der Qualitätssicherung eine österreichweit führende Position einzunehmen. Da das Institut in vielen Bereichen als zentrale Referenzstelle für komplexe Untersuchungen diente, hatte auch die Qualitätssicherung im Rahmen externer Einsendungen einen besonders hohen Stellenwert.

Allerdings wurden die Informationsverarbeitung sowie die Dokumentation den besonderen Anforderungen, die sich für das Institut aus dem Laborbetrieb sowie der Lehre und Forschung ergaben, nicht gerecht. Der diesbezüglich inadäquate technische Status und Organisationsgrad stellten erhebliche Erschwernisse

- im medizinisch–diagnostischen Bereich,
- hinsichtlich einer Analyse und Steuerung der Arbeitsabläufe,
- betreffend eine Analyse der Leistungsentwicklung sowie
- hinsichtlich einer Aufarbeitung von Datenbeständen für wissenschaftliche Zwecke

dar.

Damit war eine wesentliche Voraussetzung des Qualitätsmanagements des Institutes – die Verfügbarkeit von und der Zugriff auf Daten und Informationen – entscheidend beeinträchtigt. Die Schwerfälligkeit und Rückständigkeit im Vergleich zu Informationssystemen anderer Pathologien war augenscheinlich.

Der RH empfahl, ein dem neueren Stand der Technik und den besonderen Anforderungen des Institutes entsprechendes Pathologie–Informationssystem zu implementieren.

Er regte weiters an, eine Zertifizierung der Pathologie anzustreben, um dadurch den Standard der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zu heben bzw. zu sichern.

- 5.3** *Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates werde mit dem IT-Projekt „Allgemeines Krankenhaus–Informations–Managementsystem“ – dieses befinde sich in der Ausschreibungsphase – auch ein entsprechendes Pathologie–Informationssystem etabliert werden. Weiters werde eine Zertifizierung des gesamten Institutes vorbereitet.*

Qualitätsmanagement

Genehmigungsdauer
von Obduktions-
befunden

6.1 Gemäß § 40 Wiener Krankenanstaltengesetz ist über jede Obduktion von in öffentlichen Krankenanstalten verstorbenen Patienten eine Niederschrift aufzunehmen, die der Krankengeschichte anzuschließen ist.

Das Institut führte jährlich durchschnittlich rd. 860 Obduktionen durch. Darüber hinaus wurden weitere 720 Verstorbene einer Totenbeschau unterzogen. In beiden Fällen wurden – in unterschiedlicher Ausführlichkeit – Befunde erstellt, die ärztlich zu genehmigen waren. Bei Bedarf wurden Zusatzbefunde am Institut erstellt bzw. von anderen Stellen angefordert (z.B. neuropathologische Befunde).

Im Jahr 2004 wurden nur rd. 12 % der Befundungen innerhalb der ersten zwei Wochen bzw. weniger als ein Drittel innerhalb der ersten 30 Tage endgültig erledigt. Nach Ablauf eines halben Jahres waren immer noch rd. 9 % (im Jahr 2003: 23,5 %) der Befundungen offen.

Ein Vergleich mit Pathologien in drei anderen Krankenanstalten zeigte, dass diese im Jahr 2004 bereits innerhalb der ersten zwei Wochen zumindest zwei Drittel, in einem Fall sogar 99 % der Befundungen, abgeschlossen hatten.

Weiters stellte der RH fest, dass für den Zeitraum 2000 bis 2004 rd. 160 Obduktionen noch nicht abschließend erledigt und auch aus den Jahren 1992 bis 1999 noch rd. 300 Obduktionsbefunde offen waren.

6.2 Der RH kritisierte die verhältnismäßig lange Genehmigungsdauer bei Obduktionen am Institut, insbesondere im Vergleich zu anderen Pathologien. Darüber hinaus bemängelte er, dass aus den Jahren 1992 bis 2004 noch rd. 460 Obduktionsbefunde unerledigt waren. Er empfahl daher eine rasche Aufarbeitung der Rückstände. In Hinkunft wäre weiters – unter Einführung eines entsprechenden Kontrollsystems – für eine zeitnahe Erledigung zu sorgen.

6.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates seien die Rückstände bereits behoben und ein Kontrollsystem zur Vermeidung von Rückständen geschaffen worden.*

Übermittlung von Krankengeschichten

7.1 Ein Erlass der Ärztlichen Direktion des AKH Wien vom September 2002 legte zum wiederholten Mal fest, dass der Obduktionsanweisung die Krankengeschichte des Verstorbenen beizulegen wäre. Obduktionen könnten erst dann durchgeführt werden, wenn dem Obduzenten alle aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Informationen über den Verstorbenen vorliegen würden.

Angaben des Institutsleiters zufolge wären die Krankengeschichten jedoch lediglich in maximal rd. 30 % der Obduktionsfälle dem Institut übermittelt worden. Bei etwa 20 % der Obduktionen hätten Ärzte der anweisenden Klinik als Auskunftsbzw. Kontaktpersonen teilgenommen.

Die oftmals fehlenden Unterlagen führten zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand bzw. zu Verzögerungen bei der Durchführung der Obduktionen.

7.2 Der RH empfahl, verstärkt auf eine lückenlose Bereitstellung der (vollständigen) Krankengeschichten an das Institut zu dringen. Ebenso wäre eine verstärkte Einbindung von Ärzten der anweisenden Klinik zweckmäßig, um einen optimalen Informationsaustausch zwischen Obduzenten und Ärzten sicherzustellen.

7.3 *Der Wiener Stadtsenat sagte dies zu.*

Organisation der Leistungsbereiche

Histologische und zytologische Leistungen

8.1 Die Gynäkopathologie wurde im Jahre 1991 in das Institut eingegliedert. Seither wurden in zwei – auf verschiedenen Ebenen des AKH Wien-Gebäudes befindlichen – Bereichen des Institutes histologische¹⁾ und zytologische²⁾ Untersuchungen durchgeführt. Einem Schreiben des Institutsleiters an die Technische Direktion des AKH Wien vom Mai 2005 zufolge bestanden Bestrebungen, bestehende Doppelstrukturen zu beseitigen.

¹⁾ Histologie: Wissenschaft von den Geweben des Körpers

²⁾ Zytologie: Wissenschaft vom Aufbau und von der Funktion der Zelle

8.2 Der RH stellte kritisch fest, dass bereits seit der Eingliederung der Gynäkopathologie in das Institut im Jahr 1991 in unterschiedlichen Bereichen des Institutes sowohl histologische als auch zytologische Untersuchungen durchgeführt wurden.

Organisation der Leistungsbereiche

Er nahm die Bestrebungen des Institutsleiters, umfassende organisatorische Änderungen zur Beseitigung von Doppelstrukturen vorzunehmen, zur Kenntnis.

Der RH regte an, Kosten–Nutzen–Analysen hinsichtlich einer diesbezüglichen Umstrukturierung anzustellen. Für die gegebenenfalls erforderlichen Umbauarbeiten wäre ein detailliertes Finanzierungskonzept zu erstellen.

8.3 Der Wiener Stadtsenat sagte dies zu.

Forschungsprojekte

- 9 Das Institut setzte Forschungsschwerpunkte in verschiedenen Bereichen und führte eine Reihe von Forschungsprojekten durch. Vielfach wurden Forschungsprojekte sowohl mit nationalen als auch internationalen Kooperationspartnern durchgeführt.

In einer jährlichen Gesamtdarstellung von rd. 55 Instituten und Kliniken der Medizinischen Universität Wien schien das Institut im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Impactfaktoren* für Erstautoren-schaften und Planstellen auf den Rangpositionen 14 (2003) bzw. 19 (2004) auf und lag damit im mittleren Bereich, jedoch deutlich über dem Durchschnitt.

* Der Impactfaktor stellt ein quantitatives Maß der durchschnittlichen Häufigkeit dar, mit der eine zitierfähige, wissenschaftliche Veröffentlichung aus einer bestimmten wissenschaftlichen Zeitschrift in einem bestimmten Jahr zitiert wurde.

Nebenbeschäftigungen

Allgemeines

- 10 Eine Analyse der Nebenbeschäftigungen der Institutsmitarbeiter ergab, dass 76 % der Ärzte (Fachärzte und auszubildende Ärzte) und 9 % des nichtärztlichen Personals mindestens eine Nebenbeschäftigung gemeldet hatten. Über mindestens zwei Nebenbeschäftigungen verfügten 35 % der Fachärzte. Die häufige Ausübung von Nebenbeschäftigungen durch Ärzte wurde mit dem Erfordernis eines Zuverdienstes zur Erzielung eines berufsadäquaten Einkommens begründet.

Rund drei Viertel der 31 Fachärzte führten eine eigene Privatordination bzw. waren für pathologische Labors, Ordinationen oder Krankenanstalten außerhalb des AKH Wien tätig. Die dabei erbrachten ärztlichen Leistungen waren im Wesentlichen mit ihren Aufgaben im Bereich der Patientenbetreuung im AKH Wien identisch.

Sie umfassten insbesondere die Befundung von Präparaten und die Durchführung von Obduktionen. Weitere Nebenbeschäftigungen betrafen Lehrtätigkeiten an Schulen für Gesundheitsberufe sowie Gutachter- und Consultingtätigkeiten.

Facharztordination
des Institutsleiters

11.1 (1) Der Institutsleiter führte seit 1987 eine Facharztordination für Pathologie und Zytologie in Wien. Informierte der Institutsleiter die Dienstbehörde vorerst über unregelmäßige Ordinationstätigkeiten, so teilte er 1997 mit, dass das zeitliche Ausmaß seiner Nebenbeschäftigungen insgesamt 14 Wochenstunden betrage. Eine Meldung über Vertragsabschlüsse mit Krankenversicherungsträgern erstattete der Institutsleiter nicht.

(2) Der Institutsleiter verfügte seit 1987 für seine Facharztordination über einen Kassenvertrag mit der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien und seit 1992 mit der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter sowie der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau.

Aufgrund einer Zusatzvereinbarung zum Kassenvertrag zwischen einem Labor in Wien und einer Gebietskrankenkasse konnte der Institutsleiter im Rahmen seiner Facharztordination seit 1999 Untersuchungen gegenüber dieser Gebietskrankenkasse – und über diese gegenüber weiteren Krankenversicherungsträgern – abrechnen.

Leistungserbringer war in diesen Fällen der Institutsleiter im Rahmen seiner Facharztordination, Rechnungsleger das Labor. Der in den Jahren 1999 bis 2004 durchschnittlich erzielte jährliche Umsatz mit den Krankenversicherungsträgern betrug mehr als 1 Mill. EUR, wovon mehr als zwei Drittel über die Gebietskrankenkasse abgerechnet wurden.

In den seit 1. Jänner 2004 abgeschlossenen Dienstverträgen mit der Medizinischen Universität Wien wurden Nebenbeschäftigungen in Form von Kassenordinationen untersagt. Ebenso wurden seit damals keine Nebenbeschäftigungsmeldungen über Kassenordinationen bzw. Kassenverträge zur Kenntnis genommen. Nach Ansicht der Medizinischen Universität Wien stellte die Verrechnung der Facharztordination mit der Gebietskrankenkasse im Wege eines Dritten keinen meldepflichtigen Sachverhalt dar.

Nebenbeschäftigungen

(3) Der Institutsleiter übernahm im Rahmen seiner Facharztordination ab 2001 fallweise und ab Juli 2002 bis November 2004 zur Gänze die pathologische Versorgung von drei Krankenanstalten im Burgenland. Der dabei getätigte Umsatz betrug insgesamt rd. 1,6 Mill. EUR. Weiters erbrachte der Institutsleiter im Bereich seiner Facharztordination insbesondere für ein Ordenskrankenhaus in Wien seit 1999 und für ein Ordenskrankenhaus im Burgenland seit 2000 sämtliche histologischen und zytologischen Leistungen.

Einen Teil der Untersuchungen ließ der Institutsleiter gegen Verrechnung durch das Institut erbringen.

(4) In der Facharztordination des Institutsleiters waren seinen Angaben zufolge auch rund drei Viertel der am Institut beschäftigten Fachärzte für Pathologie nebenbeschäftigt tätig. Als Nebenbeschäftigungen wurden insbesondere Tätigkeiten in Labors gemeldet.

Das zeitliche Ausmaß war mit bis zu zehn Stunden pro Woche angegeben. Name und Adresse des Labors bzw. der Ordination, wo die Nebenbeschäftigungen stattfanden, wurden – im Gegensatz zu Nebenbeschäftigungsmeldungen von Bediensteten der Gemeinde Wien – weder genannt noch vom Dienstgeber erhoben.

11.2 (1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass der Institutsleiter durch die Vergabe von Leistungen seiner Facharztordination an das Institut und durch die Nebenbeschäftigungen der Mehrzahl der Ärzte für seine Facharztordination das Leistungsspektrum einer Pathologie eines Universitätsspitals erreichte. Die Facharztordination stand daher in Konkurrenz insbesondere zu Pathologien an öffentlichen Krankenanstalten.

(2) Der RH vertrat weiters die Ansicht, dass die Beschäftigung der Mehrheit der Ärzte in der Facharztordination des Institutsleiters und die damit verbundene Steuerung der Nebeneinkünfte der Mitarbeiter ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Mitarbeiter und Institutsleiter schufen.

(3) Der RH beanstandete ferner, dass es dem Institutsleiter im Rahmen seiner Facharztordination möglich war, indirekt mit einer Gebietskrankenkasse abzurechnen und damit wie eine Kassenordination vorzugehen. Durch diese Konstruktion wurde der Abschluss eines eigenen Kassenvertrages vermieden, wodurch die Prüfung der Zulässigkeit einer in Nebenbeschäftigung geführten Kassenordination und allenfalls deren Untersagung durch den Dienstgeber unterblieben.

Dass die Medizinische Universität Wien die indirekte Verrechnung von Umsätzen mit der Gebietskrankenkasse formalrechtlich nicht als meldepflichtigen Sachverhalt einstufte, widersprach der seit 1. Jänner 2004 herrschenden Praxis, eine Nebenbeschäftigung in Form einer Kassenordination zu untersagen.

(4) Der RH bemängelte darüber hinaus, dass eine Prüfung der Zulässigkeit von ärztlichen Nebenbeschäftigungen generell nur erschwert möglich war, weil bei Nebenbeschäftigungsmeldungen wichtige Daten wie der Name und die Adresse des Arbeitgebers (Ordination oder Labor) nicht erhoben wurden. Insbesondere konnte nicht hinterfragt werden, ob Nebenbeschäftigungen für den Institutsleiter im Bereich seiner Facharztordination die Erfüllung dienstlicher Aufgaben behinderten bzw. dienstliche Interessen gefährdeten.

Der RH kritisierte weiters, dass es der Dienstgeber unterließ, regelmäßig aktualisierte Informationen über die Art und das Ausmaß von Nebenbeschäftigungen einzuholen, um die Zulässigkeit bzw. die bereits erteilten Genehmigungen zu prüfen.

(5) Der RH sah sich in diesem Zusammenhang zu nachfolgenden Empfehlungen veranlasst:

Zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile für öffentliche Krankenanstalten durch ärztliche Nebenbeschäftigungen wäre darauf hinzuwirken, dass in den Dienstrechtsgesetzen des Bundes (insbesondere §§ 56 und 158 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979) Regelungen zur Einschränkung der Nebenbeschäftigungen geschaffen werden.

In dem vom Dachverband der Universitäten abzuschließenden Kollektivvertrag (§ 108 Universitätsgesetz 2002) wären restriktive Bestimmungen für die Genehmigung von Nebenbeschäftigungen für Ärzte aufzunehmen.

Bereits 1998 hatte der RH auf nachteilige Auswirkungen von Nebenbeschäftigungen für öffentliche Einrichtungen hingewiesen (Nachtrag zum Tätigkeitsbericht 1996, Reihe Bund 1998/1, S. 244 f.). Die damalige Anregung des RH, dienstrechtliche Vorkehrungen gegen eine unerwünschte Konkurrenzierung öffentlicher Gesundheitseinrichtungen zu schaffen, wurde bisher noch nicht aufgegriffen.

Zu berücksichtigen war jedoch, dass in den seit 1. Jänner 2004 abgeschlossenen Dienstverträgen der Medizinischen Universität Wien insbesondere der Betrieb einer Ordination mit Kassenvertrag oder die Betreuung von Patienten in anderen Krankenanstalten als dem AKH Wien im Rahmen von Nebenbeschäftigungen aus Gründen einer möglichen Dienstpflichtverletzung untersagt wurde.

Der RH empfahl weiters, Aktualität und Vollständigkeit von Nebenbeschäftigungsmeldungen sicherzustellen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere wären Nebenbeschäftigungen für den Dienstvorgesetzten zu vermeiden.

11.3 *(1) Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates werde der Umfang und die Art des Betriebes der Facharztordination des Institutsleiters mit enger Verflechtung des Institutes ebenso kritisch gesehen wie vom RH. Im Zusammenwirken mit der Medizinischen Universität Wien sei bereits durchgesetzt worden, dass das Institut Untersuchungsmaterialien aus der Facharztordination des Institutsleiters nicht mehr annehme.*

Der Wiener Stadtsenat werde sich weiters gegenüber der Medizinischen Universität Wien für eine dienstrechtliche Aufarbeitung der Problematik und für eine kritische Prüfung von Nebenbeschäftigungen einsetzen.

(2) Laut Mitteilung der Medizinischen Universität Wien habe eine Überprüfung der gemeldeten Nebenbeschäftigungen stattgefunden und ergeben, dass im Februar 2006 noch elf Fachärzte des Institutes in der Facharztordination des Institutsleiters tätig waren. Die Medizinische Universität Wien stimme der Ansicht des RH zu, dass durch die Beschäftigung von Mitarbeitern des Institutes beim eigenen Vorgesetzten ein Abhängigkeitsverhältnis entstehen kann.

Der Institutsleiter wäre daher aufgefordert worden, so rasch wie möglich Lösungen zu finden, um diese Abhängigkeitsverhältnisse zu beenden.

Es sei weiters in Aussicht genommen, die seit Jänner 2004 in den Arbeitsverträgen festgelegten restriktiven Regelungen für die Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen auch in den Kollektivvertrag aufzunehmen. Im Kollektivvertragsentwurf seien diesbezüglich entsprechende Bestimmungen vorgesehen.

Die Medizinische Universität Wien vertrat weiterhin die Ansicht, dass die indirekte Abrechnung von Aufträgen der Facharztordination des Institutsleiters mit einer Gebietskrankenkasse keinen unmittelbaren Untersagungsgrund darstelle, weil mit der Facharztordination selbst kein Kassenvertrag abgeschlossen wurde.

(3) Das BMBWK teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Rektorate im Rahmen der Verhandlungen über die Leistungsvereinbarungen dabei unterstützen werde, bei den Nebenbeschäftigungen klarere Verhältnisse zu schaffen.

- 11.4** Der RH verblieb gegenüber der Medizinischen Universität Wien bei seiner Ansicht, dass der Institutsleiter im Rahmen seiner Facharztordination wie eine Kassenordination agierte, weil er insbesondere durch die indirekte Abrechnung mit einer Gebietskrankenkasse erhebliche Umsätze tätigte. Weiters verfügte er über einen Kassenvertrag mit drei Versicherungsanstalten. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, sämtliche Nebenbeschäftigungsmeldungen zu aktualisieren und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Gegenüber dem BMBWK verwies der RH neuerlich auf seine Empfehlung, zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile für öffentliche Krankenanstalten durch ärztliche Nebenbeschäftigungen im Dienstrecht des Bundes auf entsprechende gesetzliche Regelungen hinzuwirken.

Zeit und Ort von Nebenbeschäftigungen

- 12.1** (1) Im Rahmen seiner Facharztordination vereinbarte der Institutsleiter 1999 mit einem Ordenskrankenhaus in Wien, wöchentlich für einen halben Tag einen Facharzt für Pathologie für Befundungen vor Ort bereitzustellen. Diese Leistungen wurden bis Oktober 2004 im Wesentlichen von Ärzten des Institutes einmal wöchentlich im Rahmen von Nebenbeschäftigungen wahrgenommen.

In Einzelfällen wurden dafür je Arzt und Jahr mehr als acht Urlaubstage stundenweise an mehr als 35 Arbeitstagen beansprucht. Anhand der im Ordenskrankenhaus vorhandenen Unterlagen war nicht in allen Fällen feststellbar, welcher Arzt die Tätigkeit für den Institutsleiter vor Ort vorgenommen hatte.

(2) Ärzte des Institutes führten im Rahmen von Nebenbeschäftigungen Obduktionen insbesondere in einem Ordenskrankenhaus in Wien durch. Eine Überprüfung, zu welcher Uhrzeit diese Obduktionen stattfanden, war nicht möglich. Entgegen dem gesetzlichen Auftrag wurde der Magistrat der Stadt Wien nicht über Ort und Zeit der Obduktionen informiert. Auch die Obduktionsprotokolle enthielten keine Angaben zur Uhrzeit der Obduktionen.

(3) Ärzte des Institutes waren – wie bereits erwähnt – in Nebenbeschäftigung für den Institutsleiter im Rahmen seiner Facharztordination tätig. Dem RH gegenüber wurde mehrmals versichert, dass diese ärztlichen Tätigkeiten (insbesondere Befundungen) für den Institutsleiter ausschließlich außerhalb des AKH Wien und außerhalb der Dienstzeiten ausgeführt wurden.

Eine Meldung vom November 2000, nach der eine ärztliche Nebenbeschäftigung in einem Dienstzimmer des AKH Wien ausgeübt worden sei, wurde nach Rückfrage des RH auf einen Beschäftigungsort außerhalb des AKH Wien korrigiert. Ein Kostenersatz durch das AKH Wien wurde damals mangels Kenntnis des AKH Wien über diese Nebenbeschäftigung nicht veranlasst.

- 12.2** Der RH beanstandete, dass Ärzte des Institutes ihre reguläre Dienstzeit stundenweise unterbrachen, um im Rahmen von Nebenbeschäftigungen in einer anderen Krankenanstalt Befundungen für den Institutsleiter durchzuführen. Er wies darauf hin, dass die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung während der regulären Dienstzeit erfolgte.

Nach Ansicht des RH zeigte diese Vorgangsweise den Stellenwert der Nebenbeschäftigungen und die Kollision mit dienstlichen Interessen. Die stundenweise Gewährung von Urlaubstagen widersprach den rechtlichen Vorgaben. Gemäß § 65 Abs. 9 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 waren Urlaubstage ausschließlich tagweise zu gewähren. Die Medizinische Universität Wien ließ jedoch die Inanspruchnahme von halben Urlaubstagen zu.

Der RH bemängelte weiters, dass es nicht feststellbar war, ob in Nebenbeschäftigung durchgeführte Obduktionen außerhalb der Dienstzeit durchgeführt wurden. Darüber hinaus war nicht nachvollziehbar, ob die in Nebenbeschäftigung von Ärzten des Institutes für die Facharztordination des Institutsleiters durchgeführten Befundungen tatsächlich außerhalb des AKH Wien durchgeführt wurden.

Der RH empfahl neuerlich, Nebenbeschäftigungen auf ihre Vereinbarkeit mit Dienstpflichten zu überprüfen und für deren Zulässigkeit klare und verbindliche Kriterien festzulegen. Nebenbeschäftigungen, die stundenweise Freistellungen während der regulären Dienstzeit erfordern, wären zu untersagen.

12.3 *Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien sei die Vorgangsweise, Nebenbeschäftigungen durch stundenweise Unterbrechungen der Dienstzeit auszuüben, sowie die Durchführung von Befundungen im Ordenskrankenhaus beendet worden. Die Medizinische Universität Wien wies darauf hin, dass bei den Bediensteten des Institutes keine Dienstpflichtverletzungen festgestellt worden seien.*

Information an das
AKH Wien

13.1 Nebenbeschäftigungsmeldungen von Bundes- bzw. Universitätsbediensteten des Institutes ergingen im Dienstweg an die Medizinische Universität Wien in ihrer Funktion als Dienstgeber. Da das AKH Wien nicht eingebunden wurde, unterblieb eine Prüfung der Nebenbeschäftigung im Hinblick auf eine mögliche wirtschaftliche Konkurrenzierung insbesondere des Universitätsspitals.

Ersuchen der ärztlichen Direktion des AKH Wien an die Medizinische Universität Wien um Informationen über Nebenbeschäftigungsmeldungen von Bundes- bzw. Universitätsbediensteten wurden aus datenschutzrechtlichen Gründen abgelehnt.

13.2 Der RH erachtete es zur Beurteilung einer allfälligen wirtschaftlichen Konkurrenzierung des AKH Wien sowie einer Befangenheit oder Unvereinbarkeit für unbedingt erforderlich, das AKH Wien als Anstaltsträger über Nebenbeschäftigungen in Kenntnis zu setzen. Die im Dienstweg erfolgte Einbindung des Instituts- bzw. Klinikleiters war kein ausreichender Ersatz für die Information des AKH Wien.

Der RH empfahl der Medizinischen Universität Wien, das AKH Wien über die erfolgten Nebenbeschäftigungsmeldungen – insbesondere von Ärzten – zu informieren. Aus Gründen des Datenschutzes wäre anlässlich der Meldung von Nebenbeschäftigungen die Zustimmung des Meldenden zur Datenweitergabe an das AKH Wien einzuholen.

13.3 *Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates sollte der Rechtsträger der Krankenanstalt Nebenbeschäftigungen darauf überprüfen können, ob sie seine Interessen gefährden.*

Die Medizinische Universität Wien wies darauf hin, dass zur Wahrung des Datenschutzes keine Nebenbeschäftigungsmeldungen ihrer Dienstnehmer an andere Rechtsträger weitergegeben werden könnten. Es werde ein Modell entwickelt, das die Weitergabe zumindest in anonymisierter Form erlaube. Ein Informationsaustausch mit dem AKH Wien sei im Rahmen einer möglichen gemeinsamen Betriebsgesellschaft geplant.

Nebenbeschäftigungen

Weitere
Feststellungen

14.1 Bei einer stichprobenartigen Kontrolle der Nebenbeschäftigungen der Bediensteten des Institutes stellte der RH fest:

- Neun Bedienstete übten – überwiegend für den Institutsleiter – meldepflichtige Nebenbeschäftigungen aus, ohne diese dem Dienstgeber bzw. der Dienstbehörde gemeldet zu haben. Nachmeldungen erfolgten noch während der Gebarungsüberprüfung durch den RH.
- Einer Information des Rektors der Medizinischen Universität Wien zufolge würden seit 1. Jänner 2004 gemeldete Nebenbeschäftigungen, wenn insgesamt acht Stunden pro Woche überschritten werden, untersagt. In sachlich begründeten Ausnahmefällen wären Überschreitungen in angemessenem Ausmaß jedoch zulässig.

Im Juni 2005 nahm der Rektor dennoch eine weitere Nebenbeschäftigungsmeldung des Institutsleiters (im Ausmaß von einer Wochenstunde) zur Kenntnis, ohne die bereits bestehenden Nebenbeschäftigungen im Ausmaß von 14 Wochenstunden einzuschränken.

14.2 Der RH vermerkte kritisch, dass die vorgesehene unverzügliche Meldepflicht von Nebenbeschäftigungen in Einzelfällen nicht eingehalten wurde, obwohl diese Nebenbeschäftigungen für den Institutsleiter oder mit seinem Wissen erbracht wurden. Weiters bestanden keine generell verbindlichen Vorgaben für zeitliche Obergrenzen von Nebenbeschäftigungen.

Der RH empfahl der Medizinischen Universität Wien,

- vollständige Meldungen der Nebenbeschäftigungen sicherzustellen sowie
- im Rahmen von allgemein verbindlichen Kriterien insbesondere zeitliche Obergrenzen für Nebenbeschäftigungen festzulegen.

14.3 *Laut Stellungnahme der Medizinischen Universität Wien wären stichprobenartige Überprüfungen von Nebenbeschäftigungsmeldungen bereits sichergestellt. Weiters würden bei Vorliegen der Voraussetzungen Genehmigungsverfahren stattfinden. Die Medizinische Universität Wien werde künftig die Kriterien für Nebenbeschäftigungen allen Mitarbeitern bekannt geben.*

Prosektur

Allgemeines

- 15** Im Institut war auch eine Prosektur eingerichtet, in welcher die gesetzlich vorgeschriebenen klinischen Obduktionen der im AKH Wien verstorbenen Patienten vorgenommen wurden.

Im Zeitraum 2000 bis 2004 verstarben im AKH Wien insgesamt 7.939 Personen, von denen 54 % obduziert und 46 % beschaut wurden. Die Obduktionsrate sank zwischen 2000 und 2004 von 59 % auf 50 %.

Verrechnung von externen Obduktionen

- 16.1** (1) Das Institut führte auch Obduktionen für andere Krankenanstalten durch. Die Obduktionen erfolgten in diesen Krankenanstalten, in Einzelfällen auch im AKH Wien. Wurden Obduktionen für andere Krankenanstalten durch das AKH Wien erbracht, waren diese anhand des Tarifikataloges für die Wiener Städtischen Krankenanstalten zu verrechnen.

Von 2000 bis 2004 wurden insgesamt 269 Obduktionen für andere Krankenanstalten durchgeführt. Davon wurden 16 im AKH Wien vorgenommen, 13 dieser Fälle wurden gemäß Tarifikatalog verrechnet, in drei Fällen unterblieb die Verrechnung. Nach Feststellung dieses Mangels durch den RH veranlasste der Institutsleiter eine Nachverrechnung.

(2) Teilobduktionen (insbesondere bei hochinfektiösen Fällen) verrechnete das Institut erst ab dem Jahr 2005.

(3) Externe Obduktionen für drei Krankenanstalten wurden nahezu ausschließlich vor Ort durchgeführt. Diese Obduktionen wurden nach Auskunft des Institutsleiters nicht im Namen des Institutes, sondern von Ärzten des Institutes im Rahmen einer Nebenbeschäftigung gegen persönliche Honorarverrechnung erbracht. Diesbezügliche schriftliche Vereinbarungen bestanden nicht.

Gemäß den Obduktionsanweisungen beauftragten die Krankenanstalten jedoch nicht die Ärzte, sondern das AKH Wien. Das Institut erbrachte in der Regel die erforderlichen Verwaltungsarbeiten (Führung des Seziersaalbuches, statistische Dokumentation, Schreiben, Übermittlung und Archivierung der Protokolle). Weder das AKH Wien noch das Institut veranlassten jedoch hierfür die Verrechnung eines Kostenersatzes.

Während der Gebarungsüberprüfung durch den RH an Ort und Stelle verfügte der Institutsleiter, die Verwaltungsarbeiten für externe Obduktionen durch das Institut zu beenden.

- 16.2** Der RH stellte fest, dass die Verrechnung im Bereich der Prosektur erhebliche Mängel aufwies. Einzelne Obduktionen wurden erst nach Hinweis des RH verrechnet.

Der RH bemängelte weiters die persönliche Durchführung von Obduktionsaufträgen, die an das AKH Wien gerichtet waren, durch Ärzte des Institutes im Rahmen von Nebenbeschäftigungen. Diese Nebenbeschäftigungen ermöglichten den Ärzten Einkünfte.

Nach Ansicht des RH bestand für diese Obduktionen ein Vertragsverhältnis zwischen dem AKH Wien und der auftraggebenden Krankenanstalt, weil weder personenbezogene Obduktionsansuchen noch persönliche Obduktionsprotokolle vorlagen. Die vom beauftragten Institut erstellten Befunde wären daher ausschließlich durch das AKH Wien zu verrechnen gewesen. Der RH schätzte unter Zugrundelegung der Gebühren gemäß Tarifikatalog den dadurch entstandenen Einnahmementgang für den Zeitraum 2000 bis 2004 auf rd. 50.000 EUR.

Er empfahl, eine lückenlose Leistungsverrechnung von Obduktionen, die im AKH Wien für andere Krankenanstalten durchgeführt wurden, sicherzustellen und Nachverrechnungen für alle Teilobduktionen bei hochinfektiösen Fällen vorzunehmen.

Bei Beauftragung des AKH Wien sollten Obduktionen, die in anderen Krankenanstalten durchgeführt werden, ausnahmslos gegen Gebührenverrechnung gemäß Tarifikatalog erbracht werden. Eine Nachverrechnung von Kostenersätzen für Verwaltungsleistungen, die vom AKH Wien erbracht wurden, wäre zu prüfen.

- 16.3** *Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates strebe das AKH Wien eine lückenlose Verrechnung der Obduktionsleistungen an.*

Weiters erbringe das AKH Wien keine Obduktionsleistungen an anderen Krankenanstalten. Für Obduktionen, die Ärzte des Institutes als Nebenbeschäftigung an anderen Krankenanstalten erbringen, würde das AKH Wien keine unterstützenden Leistungen beistellen; bereits erbrachte Leistungen würden nachverrechnet werden.

Verletzung von Pflichten bei externen Obduktionen

- 17.1** Die in Krankenanstalten ohne Öffentlichkeitsrecht und im Rahmen von Nebenbeschäftigungen durchgeführten externen Obduktionen waren gemäß den landesgesetzlichen Bestimmungen als Privatobduktionen einzustufen, wenn sie weder sanitätsbehördlich noch gerichtlich angeordnet waren.

Entgegen den gesetzlichen Bestimmungen zeigten weder die Obduzenten bzw. das Institut dem Magistrat der Stadt Wien diese Obduktionen unverzüglich an, noch übermittelten sie diesem die unterfertigten Obduktionsprotokolle. Die für die Durchführung von Privatobduktionen erforderliche Zustimmung der Verstorbenen zu Lebzeiten bzw. der nahen Angehörigen wurde laut Auskunft einer auftraggebenden Krankenanstalt mündlich eingeholt.

- 17.2** Der RH empfahl dem Institut, den gesetzlichen Anzeigepflichten künftig schriftlich und unverzüglich nachzukommen und die Obduktionsprotokolle dem Magistrat der Stadt Wien zur Verfügung zu stellen. Ausständige Protokolle wären nachzureichen. Weiters wäre es aus Gründen der Rechtssicherheit zweckmäßig, die Zustimmungserklärung des Verstorbenen bzw. seiner nahen Angehörigen schriftlich zu dokumentieren.

- 17.3** *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates führte das Institut keine Privatobduktionen durch. Sollte dies doch der Fall sein, werde man der Empfehlung des RH folgen.*

- 17.4** Der RH verblieb bei seiner Empfehlung.

Arzthonorare für Obduktionen von Patienten der Sonderklasse

- 18.1** Arzthonorare für Obduktionen von Patienten der Sonderklasse waren im Tarifkatalog für Arzthonorare des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs nicht vorgesehen.

Ende April 2005 wies der Institutsleiter das Prosektursekretariat an, Arzthonorare für alle im AKH Wien verstorbenen und dort obduzierten Patienten der Sonderklasse rückwirkend mit 1. Jänner 2005 zu verrechnen. Bis Anfang Juni 2005 wurde in 55 Fällen die Verrechnung von Arzthonoraren in der Höhe von 11.595 EUR veranlasst.

Während der Gebarungsüberprüfung des RH an Ort und Stelle verfügte der Institutsleiter (Anfang Juni 2005), diese irrtümlich erfolgte Honorarverrechnung sofort einzustellen, bereits ausgesandte Rechnungen zu stornieren und allenfalls bereits eingelangte Honorare zurückzuzahlen.

Arzthonorare für Obduktionen von Patienten der Sonderklasse

Im Übrigen konnte die Verrechnung der Arzthonorare für Obduktionen von Patienten der Sonderklasse nicht überprüft werden, weil dem RH – wie bereits 1995 sowie 2004 – die Einsicht in die Honorargebarung nicht möglich war.

- 18.2** Der RH kritisierte, dass Arzthonorare für Obduktionen ohne rechtliche Grundlage verrechnet wurden. Er vertrat die Ansicht, dass die den Entgelten in der Sonderklasse zugrunde liegenden Leistungen mit dem Tod des Patienten endeten.

Weiters kritisierte der RH neuerlich, dass ihm durch die fehlende Möglichkeit zur Einsicht eine Kontrolle der Honorargebarung der honorarberechtigten Ärzte des AKH Wien nicht möglich war.

Der RH nahm zur Kenntnis, dass die Verrechnung von Honoraren für Obduktionen von verstorbenen Patienten der Sonderklasse des AKH Wien eingestellt wurde. Er regte an, eine unverzügliche und vollständige Rückerstattung bereits eingelangter Honorare sicherzustellen sowie künftig keine Verrechnung durchzuführen.

Der RH empfahl der Stadt Wien erneut, die aus der Behandlung von Patienten der Sonderklasse resultierende Honorarberechtigung der Ärzte durch einen Anspruch des Rechtsträgers zu ersetzen, um auch eine Finanzkontrolle der Honorargebarung zu ermöglichen.

- 18.3** *Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates würden allenfalls eingelangte Honorare rückerstattet.*

Weiters teilte der Wiener Stadtsenat mit, dass die Stadt Wien die Einsicht des RH in alle Unterlagen und Daten, die ihr zur Honorargebarung der honorarberechtigten Ärzte des AKH Wien zur Verfügung stehen, sicherstelle.

- 18.4** Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, die Honorarberechtigung der Ärzte durch einen Anspruch des Rechtsträgers zu ersetzen.

Leistungen für burgenländische Krankenanstalten

Information durch
den Institutsleiter

- 19.1** Die pathologische Versorgung von drei burgenländischen Krankenanstalten erfolgte ab 2001 fallweise und von Juli 2002 bis November 2004 ausschließlich durch den Institutsleiter im Rahmen seiner Facharztordination.

Details der Zusammenarbeit waren in einem ab Juli 2002 wirksamen Vertrag zwischen dem Institutsleiter und der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. (KRAGES) geregelt. In diesem Vertrag wurde vereinbart, dass in Ausnahmefällen die Aufarbeitung und Befundung der Präparate durch das Institut gegen Direktverrechnung mit den einsendenden Krankenhäusern erfolgen würde.

Auf eine Anfrage der Direktion des AKH Wien teilte der Institutsleiter im Juli 2002 hingegen mit, dass der Vertrag mit der KRAGES keine Leistungserbringungen durch das Institut bewirke und die Leistungen weder im Rahmen des Abteilungsbudgets noch im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit des Institutes erbracht würden. Im Zeitraum 2001 bis 2004 wurden – entgegen der an die Direktion des AKH Wien ergangenen Informationen – jährlich rd. 150 Einsendungen der burgenländischen Krankenanstalten am AKH Wien verarbeitet und befundet.

Darüber hinaus wurden auch Präparate dieser Krankenanstalten vom Institutsleiter über seine Facharztordination an das Institut weitergeleitet und gegen Verrechnung verarbeitet und befundet.

- 19.2** Der RH beanstandete die unzureichende Information des Institutsleiters an die Direktion des AKH Wien. Dieser informierte weder über seine Absicht, Untersuchungen von Präparaten aus den burgenländischen Krankenanstalten durch das Institut durchführen zu lassen, noch über die bereits erfolgten Leistungen des Institutes für diese Krankenanstalten. Darüber hinaus unterließ es der Institutsleiter, dem AKH Wien bekannt zu geben, dass auch im Namen seiner Facharztordination Leistungen des Institutes für diese Krankenanstalten gegen Verrechnung erbracht wurden.
- 19.3** *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates habe der Institutsvorstand versichert, den Informationspflichten an die Direktion des AKH Wien in Hinkunft nachkommen zu wollen.*

Leistungen für burgenländische Krankenanstalten

Annahme externer
Einsendungen

20.1 Nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit zwischen dem Institutsleiter im Rahmen seiner Facharztordination und der KRAGES im Oktober 2004 wurde die pathologische Versorgung von burgenländischen Krankenanstalten wieder durch das Landesinstitut für klinische Pathologie und Mikrobiologie im Krankenhaus Oberwart aufgenommen. In Ausnahmefällen erfolgte die Befundung weiterhin durch das Institut gegen Gebührenverrechnung.

Die Befundung durch das Institut erfolgte nach Vertragsende jedoch erst nach einer generellen Kostenübernahmeerklärung des Krankenhauses Oberwart und nach ausdrücklicher Zustimmung des Institutsleiters zur Probenannahme. Im Dezember 2004 teilte der Institutsleiter dem Krankenhaus Oberwart schließlich mit, künftig Einsendungen ohne besonderes wissenschaftliches Interesse für das Institut bzw. solche, die auch außerhalb des AKH Wien befundet werden könnten, nicht mehr anzunehmen.

20.2 Der RH hielt fest, dass das Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz grundsätzlich keine Kontrahierungspflicht zwischen Krankenanstalten vorsieht. Ein Kontrahierungszwang ließe sich allenfalls bei Unabweisbarkeit des Patienten bzw. im Falle von Monopolleistungen ableiten. Der RH kritisierte, dass die Annahme von externen Einsendungen nicht dem Gleichbehandlungsgrundsatz entsprach.

Er empfahl daher, die Annahme von externen Einsendungen nach allgemein geltenden, objektiven medizinischen Kriterien zu entscheiden.

20.3 *Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates würde das Institut für die Annahme von Einsendungen fachspezifische medizinische Kriterien anwenden.*

Verrechnung von
Arzthonoraren

21.1 Im November 2004 informierte der Institutsleiter alle Ärzte des Institutes über die Möglichkeit der Verrechnung von Arzthonoraren für die Befundung externer Einsendungen.

Im Zeitraum November und Dezember 2004 verarbeitete und befundete das Institut Präparate von Patienten der allgemeinen Klasse von burgenländischen Krankenanstalten. Das AKH Wien legte dafür Gebührenrechnungen in der Höhe von insgesamt 1.897,51 EUR. Darüber hinaus verrechnete der Institutsleiter Arzthonorare in der Höhe von insgesamt 10.821,78 EUR und mahnte deren Zahlung mehrfach ein.

Er begründete seinen Honoraranspruch damit, dass die Annahme von externen Einsendungen durch das Institut auf einzelvertraglich vereinbarten Leistungen beruhe, die auch die Verrechnung von Arzthonoraren rechtfertige.

Eine burgenländische Krankenanstalt verweigerte jedoch mangels Vereinbarung und sonstiger Rechtsgrundlage die Bezahlung. Die der Verrechnung von Arzthonoraren zugrunde liegenden Präparate waren weder persönliche Einsendungen an den Institutsleiter noch wurden sie von diesem persönlich befundet. Nach Meinung des Institutsleiters waren die Befunde auch nicht als Gutachten einzustufen und zu verrechnen.

21.2 Der RH vertrat die Ansicht, dass für die Einsendungen der burgenländischen Krankenanstalten keine rechtliche Grundlage zur Verrechnung von Arzthonoraren vorhanden war. Er empfahl dem Institutsleiter, die diesbezüglich bereits verrechneten Arzthonorare zu stornieren. Die Verrechnung von Arzthonoraren für externe Einsendungen von Patienten der allgemeinen Klasse ist ausschließlich in Fällen der Erstellung von Gutachten möglich.

21.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates sei der Empfehlung des RH zur Stornierung der Arzthonorare entsprochen worden.*

Externe Einsendungen

Verrechnung

22.1 Das Institut erbrachte auch pathologische Leistungen für ambulante und stationäre Patienten anderer Krankenanstalten und des extramuralen Bereiches (z.B. niedergelassene Ärzte).

Bei Erhalt von Kranken- bzw. Überweisungsscheinen von sozialversicherten Patienten wurden die ambulanten Leistungen leistungsunabhängig abgegolten (Ambulanzpauschale). Durch die Annahme von Kranken- bzw. Überweisungsscheinen wurden somit keine zusätzlichen Einnahmen für das AKH Wien erwirtschaftet.

Leistungen für Selbstzahler oder für stationäre Patienten anderer Krankenanstalten waren als Einzelleistungen gemäß Tarifikatalog für die Wiener Städtischen Krankenanstalten zu verrechnen und schufen zusätzliche Einnahmen für das AKH Wien (2000 bis 2004: 583.209 EUR).

Da die Anzahl und die Art der Verrechnungen nicht dokumentiert wurden, konnten keine Auswertungen vorgenommen werden.

Externe Einsendungen

Die Einnahmen flossen dem AKH Wien zu. Das Institut verfügte jedoch weder über Aufzeichnungen dieser Einnahmen, noch war es über deren Höhe bzw. über deren Entwicklung informiert.

Im März 2005 verfügte die Ärztliche Direktion des AKH Wien, dass sämtliche Laborleistungen externer Einsender im gesamten AKH Wien künftig nur gegen Verrechnung nach dem Tarifikatalog erbracht werden sollten. Zur Sicherstellung einer lückenlosen Verrechnung wurde im April 2005 ein Projekt initiiert.

Der RH stellte aufgrund stichprobenartiger Überprüfungen fest, dass im Juni 2005 weiterhin Leistungen bei externen Einsendungen auf Basis von Kranken- bzw. Überweisungsscheinen erbracht wurden. Eine Verrechnung gemäß Tarifikatalog unterblieb.

- 22.2** Der RH bemängelte, dass die Bestrebungen des AKH Wien, Leistungen bei externen Einsendungen lückenlos zu verrechnen, noch nicht vollständig umgesetzt waren. Er beanstandete weiters das fehlende Einnahmewusstsein sowie das mangelhafte Dokumentations- und Informationssystem über die Anzahl und Art der Verrechnungen.

Der RH empfahl, das diesbezügliche Projekt umgehend umzusetzen.

- 22.3** *Der Wiener Stadtsenat sagte dies zu.*

Durchführung und Kontrolle

- 23.1** (1) Die Erfassung der einzeln gemäß Tarifikatalog zu verrechnenden Leistungen erfolgte durch die Schreibstellen des Institutes. Eine Dokumentation des befundenden Arztes zu den zu verrechnenden Leistungen bestand nicht. Ebenso fehlten einheitliche und generelle Anweisungen an die Schreibkräfte. Mangels klarer und einheitlicher Vorgaben erfolgte die Verrechnung der Leistungen unterschiedlich. In Einzelfällen unterblieb sie gänzlich. Eine Kontrolle hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der von den Schreibkräften erfassten Leistungen erfolgte nicht.

(2) Für die Verrechnung der Arzthonorare gegenüber den Patienten der Sonderklasse gab es hingegen klare schriftliche Anweisungen der Ärzte. Die Ärzte waren vom Vorstand des Institutes schriftlich angewiesen worden, eine lückenlose Verrechnung der erbrachten Einzelleistungen sicherzustellen.

23.2 Der RH bemängelte, dass die Erfassung der gemäß Tarifikatalog zu verrechnenden Leistungen durch die Schreibstelle des Institutes ohne Vorgabe von klaren und einheitlichen Anweisungen durch die Ärzte erfolgte. Laut Auskunft des Institutsleiters wurde mit dem routinemäßigen Einsatz einheitlicher Formulare für die Verrechnung und Dokumentation von externen Einsendungen erst ab Oktober 2005 begonnen.

Weiters kritisierte der RH, dass die Gebühreneinnahmen des AKH Wien – im Unterschied zur Vereinnahmung von privaten Arzthonoraren – nicht sichergestellt waren.

Der RH empfahl, eine lückenlose und ordnungsgemäße Verrechnung und Dokumentation von Leistungen bei externen Einsendungen durch klare Verrechnungsanweisungen sicherzustellen und stichprobenartige Kontrollen durchzuführen.

23.3 *Der Wiener Stadtsenat sagte dies zu.*

Aufträge des
Institutsleiters an
das AKH Wien

24.1 (1) Ein Teil der vom Institut bearbeiteten externen Einsendungen stammte aus der Facharztordination des Institutsleiters. Im Zeitraum 2000 bis 2004 betrug die Anzahl dieser Einsendungen 3.745 bzw. 19 % der im Arbeitsbereich Histologie bearbeiteten externen Einsendungen. Die verrechneten Leistungen bei Einsendungen der Facharztordination des Institutsleiters erbrachten im Zeitraum 2000 bis 2004 Einnahmen für das Institut von rd. 145.000 EUR.

(2) Eine Auswertung der von 2001 bis Mitte 2005 vom Institut gegenüber der Facharztordination verrechneten Leistungen zeigte, dass nahezu 75 % hiervon Spezialuntersuchungen unter Verwendung von bestimmten Reagenzien darstellten.

Für eine Untersuchung wurden zuletzt 34,28 EUR verrechnet. Für die Reagenzien waren Kosten in der Höhe von 1,05 EUR einkalkuliert. Nach Auskunft des Institutes betrug jedoch allein die Anschaffungskosten für die Reagenzien bereits rd. 39 EUR. Im Vergleich dazu betrug z.B. der Tarif von Krankenanstalten des Landes Kärnten für diese Untersuchung bis zu 375 EUR.

(3) Die Verrechnung des Tarifs von nur 34,28 EUR basierte auf einer 1994 erstellten Kalkulation. Die Verrechnungsvorschriften sahen jedoch bei der Verrechnung einer Spezialuntersuchung zwingend die zusätzliche Verrechnung einer Basisuntersuchung vor.

Externe Einsendungen

Entgegen den Vorgaben der Verrechnungsvorschriften ließ der Institutsleiter diese relativ kostengünstigen Basisuntersuchungen jedoch außerhalb des AKH Wien erbringen, wodurch dem AKH Wien Einnahmen entgingen.

(4) Der Tarif für die Spezialuntersuchungen wurde jährlich valorisiert. Von 1994 bis 2005 entsprach dies einer Preissteigerung von rd. 36 %.

Die Leiter der Institute im AKH Wien wurden alljährlich durch die Ärztliche Direktion ersucht, allfällige Anpassungserfordernisse für Neukalkulationen der Tarife mitzuteilen. Das Institut erstattete keine derartigen Mitteilungen für diese Spezialuntersuchungen. Für das Jahr 2002 bestätigte der Institutsleiter ausdrücklich die Gültigkeit der diesbezüglichen Kalkulation.

(5) Nach Auskunft des Institutsleiters wären die Einsendungen aus seiner Facharztordination an das Institut seit Juli 2005 stark reduziert worden; weiters wäre die Aktualisierung der Tarife für Leistungen der Pathologie eingeleitet worden.

24.2 Der RH war der Ansicht, dass die Verrechnung der Spezialuntersuchungen des Institutes gegenüber der Facharztordination des Institutsleiters wesentliche Mängel aufwies. Nach Schätzung des RH verursachte diese mangelhafte Verrechnung von 2001 bis Mitte 2005 finanzielle Nachteile für das AKH Wien von insgesamt rd. 50.000 EUR.

Der Institutsleiter hätte eine Aktualisierung dieser Tarife veranlassen und kostendeckende Gebühren verrechnen müssen.

Die mangelhafte Verrechnung von Leistungen und die unterbliebene Anpassung der Tarife zeigten nach Ansicht des RH die aus der Führung einer Facharztordination und gleichzeitigen Leitung eines Klinischen Institutes entstandene Interessenkollision auf. Weiters wies der RH auf den dadurch verursachten Wettbewerbsvorteil für die Facharztordination des Institutsleiters und die damit verbundenen Nachteile für das AKH Wien hin.

Er empfahl, die Tarife für die Verrechnung von pathologischen Leistungen im Tarifkatalog zu aktualisieren. Aufgrund der besonderen Kostenstruktur wäre ein eigener Tarifkatalog für das AKH Wien zu erwägen.

Weiters regte der RH an, die Verrechnungen von Leistungen gegenüber externen Einsendern zu überprüfen und gegebenenfalls Nachverrechnungen zu veranlassen.

24.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates werde eine Aktualisierung des Tarifkataloges vorgenommen werden.*

Weiters würde die Erstellung eines eigenen Tarifkataloges für das AKH Wien ebenso wie die Möglichkeit der Nachverrechnung von Leistungen für externe Einsendungen geprüft werden.

Sonstige Feststellungen bzw. Empfehlungen

- 25** (1) Vor allem im Hinblick auf die zwischen der Stadt Wien und der Medizinischen Universität Wien zu schließende Zusammenarbeitsvereinbarung wären die Leistungen in allen Bereichen des Institutes genauer als bisher zu definieren, um eine klare Abgrenzung zwischen Routine- und Forschungsleistungen zu erreichen.

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates und des BMBWK werde diese Thematik künftig verstärkt beachtet werden.

- (2) Die Zuordnung medizinischer und nicht-medizinischer Gebrauchs- und Verbrauchsmaterialien zu den Kostenstellen des Institutes erfolgte nicht verursachungsgerecht.

Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates werde die kostenstellenmäßige Zuordnung optimiert werden.

- (3) Die Dokumentation des Zeitpunktes der Obduktionen in den Obduktionsprotokollen sollte aus Gründen der Qualitätssicherung künftig sichergestellt werden.

Der Wiener Stadtsenat sagte dies zu.

- (4) Die gesetzwidrige lückenlose Einholung einer Zweitmeinung bei der Befundung („Second-Opinion“) bedeutete eine Besserstellung von Sonderklassepatienten.

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates werde eine „Second-Opinion“ künftig ausschließlich nach medizinischen Notwendigkeiten eingeholt werden.

**Schluss-
bemerkungen****26 Zusammenfassend empfahl der RH**

der Stadt Wien:

(1) Am Institut wären eine systematische Dokumentation und Analyse von Leistungsdaten vorzunehmen, um in Hinkunft eine fundiertere Planung und Steuerung der Institutsgebarung zu ermöglichen.

(2) Eine Evaluierung des notwendigen Personaleinsatzes auf Basis IT-unterstützt gewonnener Leistungsdaten und Daten der Leistungserbringung wäre vorzunehmen.

(3) Ein dem neueren Stand der Technik und den besonderen Anforderungen des Institutes entsprechendes Pathologie-Informationssystem sollte implementiert werden.

(4) Die Rückstände hinsichtlich der offenen Obduktionsbefunde am Institut wären rasch aufzuarbeiten. In Hinkunft sollte – unter Einführung eines entsprechenden Kontrollsystems – für eine zeitnahe Erledigung gesorgt werden.

(5) Für die Durchführung von Obduktionen wäre eine lückenlose Bereitstellung der (vollständigen) Krankengeschichten an das Institut stärker als bisher zu forcieren.

(6) Es wäre eine lückenlose Verrechnung bei externen Einsendungen durch klare Verrechnungsanweisungen sicherzustellen; stichprobenartige Kontrollen der Verrechnung wären einzuführen.

(7) Die Tarife für die Verrechnung von pathologischen Leistungen im Tarifkatalog wären zu aktualisieren. Ebenso wären die Verrechnungen von Leistungen gegenüber externen Einsendern zu überprüfen und gegebenenfalls Nachverrechnungen zu veranlassen.

(8) Die aus der Behandlung von Patienten der Sonderklasse resultierende Honorarberechtigung der Ärzte wäre durch einen Anspruch des Rechtsträgers zu ersetzen.

der Medizinischen Universität Wien:

(9) Für Ärzte an Medizinischen Universitäten wären restriktive Regelungen für die Genehmigung von Nebenbeschäftigungen in den Kollektivvertrag (§ 108 Universitätsgesetz 2002) aufzunehmen. Insbesondere wären vollständige Meldungen sicherzustellen und auch zeitliche Obergrenzen festzulegen. Nebenbeschäftigungen für den Dienstvorgesetzten wären zu vermeiden.

(10) Das AKH Wien wäre über Nebenbeschäftigungen von Ärzten der Medizinischen Universität Wien in Kenntnis zu setzen.

dem BMBWK:

(11) Zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile für öffentliche Krankenanstalten durch ärztliche Nebenbeschäftigungen wäre darauf hinzuwirken, dass im Dienstrecht des Bundes (insbesondere §§ 56 und 158 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979) entsprechende Regelungen für Nebenbeschäftigungen geschaffen werden.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren

Finanzverwaltung

im Bereich der Finanzverwaltung

- (1) Anteiliger Ausschluss des Vorsteuerabzugs für Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit deren Einnahmen aus umsatzsteuerlich nicht steuerbaren Zuschüssen bestehen, um eine ungewollte Mitfinanzierung der betreffenden Körperschaften aus der Umsatzsteuer zu verhindern und eine größere Transparenz über die zu verteilenden Finanzmittel zu erreichen (Reihe Bund 2002/1 S. 23 Abs. 13, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 81 Abs. 3).

Das BMF verblieb bei seiner Ansicht, dass die Umsetzung des vom RH angeregten anteiligen Vorsteuerauschlusses deshalb schwierig sei, weil ohne eine entsprechende Ersatzlösung zahlreiche Projekte der öffentlichen Hand in der bisherigen Form nicht finanzierbar wären.

- (2) Übertragung der gesamten Vollziehung des Familienlastenausgleichgesetzes an das BMF im Interesse einer Straffung der Entscheidungsstrukturen (Reihe Bund 2003/2 S. 42 Abs. 13, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 82 Abs. 4).

Das BMF vertrat weiterhin die Ansicht, dass es sich hierbei um ein komplexes und politisch sensibles Thema handle, zu dem es gewichtige Gegenpositionen gebe.

- (3) Ressortübergreifende Initiative zur Harmonisierung der für die Bemessung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge geltenden Rechtsvorschriften (Reihe Bund 2004/2 S. 67 Abs. 12.1, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 82 Abs. 5).

Das BMF teilte erneut mit, eine Harmonisierung sei nur im Rahmen einer großen Steuerreform bzw. einer Reform des Beitragswesens in der Sozialversicherung möglich. Eine weitgehende Harmonisierung bestehe bereits zwischen Dienstgeberbeitrag und Kommunalsteuer, zur völligen Harmonisierung hätten Arbeitsgespräche zwischen dem BMF sowie dem Städte- und Gemeindebund stattgefunden.

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren

- (4) Einbeziehung der nicht unbedeutenden steuerlichen Gebarung der Gebietskörperschaften in die rechnerischen Überlegungen über die Aufteilung der öffentlichen Mittel im Interesse einer transparenteren Gestaltung des Finanzausgleiches (Reihe Bund 2004/7 S. 178 Abs. 8.1, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 83 Abs. 7).

Das BMF teilte erneut mit, die Einbeziehung der steuerlichen Gebarung der Gebietskörperschaften in den Finanzausgleich würde eine Verschiebung der Finanzausgleichmassen bewirken. Da der Finanzausgleich regelmäßig nur im Einvernehmen mit den Ländern und Gemeinden abgeschlossen werde, sei nach Ansicht des BMF die Einbeziehung der steuerlichen Gebarung bei der Aufteilung der Mittel derzeit nicht umsetzbar.

- (5) Bundesweit sollten für vergleichbare Betriebsgrößen und Branchen möglichst einheitliche Prüfungsintervalle erzielt werden (Reihe Bund 2005/7 S. 48 Abs. 33.4).

Nach Ansicht des BMF sei einer risikoorientierten Fallauswahl der Vorzug gegenüber einer nur nach Betriebsgrößen oder Branchen differenzierten Fallauswahl einzuräumen.

Zollverwaltung

im Bereich der Zollverwaltung

- (6) Verringerung der hohen Rückstände an Geldstrafen (Reihe Bund 2003/4 S. 77 f. Abs. 8, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 83 Abs. 9).

Nach wiederholter Ansicht des BMF sei hinsichtlich der Möglichkeit, Ausländer betreffende Strafrückstände einzubringen, die Wirksamkeit des EU-Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Geldstrafen abzuwarten.

Sonstiges

in sonstigen Bereichen

- (7) Aufkommensneutrale Umstellung der Bemessungsgrundlage für Konzessionsabgaben und Wettgebühren vom (geringeren) Wetteinsatz auf das (um den Verwaltungskostenbeitrag höhere) Spielentgelt; diesfalls würde sich eine Erhöhung des Verwaltungskostenanteils der Österreichischen Lotterien Gesellschaft m.b.H. nicht mehr negativ auf das Aufkommen aus diesen Abgaben auswirken (Reihe Bund 1995/2 S. 74 Abs. 6, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 84 Abs. 11).

Das BMF verblieb erneut bei seinen Ausführungen, dass die Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H. versuchen werde, ihr unternehmerisches Risiko durch den Abgabengläubiger mittragen zu lassen. Der Konzessionär werde bei einer allfälligen Änderung der Kosten- und Nachinfrastruktur auch künftig das BMF ersuchen, eine legitime Anpassung der Tarife vorzubereiten oder über die vom BMF zu bewilligenden Spielbedingungen einen Ertragsausgleich zu erhalten.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

Verwaltungsreform

im Bereich der Verwaltungsreform

- (1) Maßnahmen im Bereich der Verwaltungsvereinfachung im Abgabewesen (TB 1983 Abs. 48.35, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 85 Abs. 1); jährliches Einsparungspotenzial rd. 22 Mill. EUR Personalaufwand.

Das BMF verblieb erneut bei seiner Ansicht, es habe im Zuge des Steuerreformgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 57/2004, den Weg der Vereinfachung der Gesetzgebung fortgesetzt und fügte hinzu, dass es bei jeder gesetzlichen Änderung darauf bedacht sei, diese möglichst einfach zu halten. Zur Vermeidung des Abgabebetruhs seien jedoch auch Missbrauchsregelungen notwendig. In diesem Zusammenhang wurde auf das vom Finanzressort zu betreuende Projekt „Better Regulation“ hingewiesen.

Finanzverwaltung

im Bereich der Finanzverwaltung

- (2) Neuorganisation der Prüfungsabteilungen Strafsachen (Steuerfahndung); die Standorte und die Ressourcenzuteilung wären von der Bedeutung, dem Umfang und der strafrechtlichen Relevanz der jeweils anfallenden Fälle abhängig zu machen (Reihe Bund 2002/1 S. 30 Abs. 6, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 81 Abs. 2).

Das BMF teilte mit, dass ab 2007 die Prüfungsabteilungen Strafsachen (Steuerfahndung) zu einer österreichweiten Organisationseinheit mit einer neuen Aufbau- und Ablauforganisation zusammengeführt werden sollen.

- (3) - Ausweitung der Kennzahlen im Rahmen des einzurichtenden Controllings und Benchmarkings für die gemeinsame Prüfung aller lohnbezogenen Abgaben (Lohnsteuerprüfung) durch Einbeziehung der Veränderungen der Mehrergebnisse aufgrund von Rechtsmittelverfahren sowie des Umfanges der tatsächlichen Entrichtung der nachgeforderten Beträge (Reihe Bund 2004/2 S. 67 Abs. 12.3, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 82 Abs. 6).
- Die vom Mehrergebnis abgeleiteten Leistungskennzahlen für die Außenprüfung sollten durch weitere Kennzahlen, wie die rechtskräftige Änderung der Steuerbemessungsgrundlage, die Art der Prüfungsfeststellung sowie das Ausmaß der Entrichtung der nachgeforderten Beträge ergänzt werden (Reihe Bund 2005/7 S. 48 Abs. 33.6).

Laut Mitteilung des BMF habe die Phase 2 des Projekts „Leistungsorientierte Steuerung“ (IT-mäßige Umsetzung des Konzepts), in dessen Rahmen eine Ausweitung der Kennzahlen erfolgen soll, im Mai 2006 begonnen. Der Echtbetrieb sei für April 2007 mit einer bestimmten Anzahl priorisierter Kennzahlen vorgesehen. Die Berücksichtigung der vom RH angesprochenen Kennzahlen sei mangels systematischer Verknüpfbarkeit der Daten in den Produktivsystemen erst in der Phase 3 möglich.

- (4) Häufigere Durchführung von Betriebsprüfungen bei Größtbetrieben (Reihe Bund 2000/5 S. 132 Abs. 3.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 85 Abs. 3).

Laut Mitteilung des BMF seien in die Zielvereinbarungen für 2006 erstmals konkrete Fallzahlen (Anzahl der zu prüfenden Großbetriebe) ergänzend zu den Maßnahmen 2005 (Personalaufnahmen, Richtwert für Prüfungsdichte) aufgenommen worden.

- (5) Realitätsbezogene Anpassung der Verordnung betreffend die Ermittlung des Einkommens von Sportlern (BGBl. II Nr. 418/2000) – der Nachfolgeregelung des ehemaligen „Schirennläufer-Erlasses“ – im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Abgabepflichtigen. Aufgrund dieser Verordnung sind 33 % der aus der sportlichen Tätigkeit einschließlich der Werbung erzielten in- und ausländischen Einkünfte in Österreich steuerlich zu erfassen; die restlichen 67 % werden bei der Steuersatzermittlung berücksichtigt (Reihe Bund 1999/1 S. 42 Abs. 4, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 86 Abs. 4).

Das BMF teilte erneut mit, dass eine Adaptierung der Verordnung für die Zukunft überlegt werde.

- (6) Umfassende Modernisierung des automationsunterstützten Familienbeihilfenverfahrens (Reihe Bund 2003/2 S. 40 Abs. 9, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 86 Abs. 5).

Laut Mitteilung des BMF werde die Umsetzung des automatisierten Abweisungsbescheides und des automatisierten Rückforderungsbescheides Ende des Jahres 2006 realisiert werden. Die geringfügige Verschiebung sei auf die Umsetzung von Maßnahmen im ersten Halbjahr 2006 aufgrund der Priorisierung der internationalen Ausrichtung zurückzuführen.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

- (7) Einrichtung eines Managementinformationssystems für die gesamte Finanzverwaltung sowie Schaffung eigener Auswertungsmöglichkeiten für die Finanzdienststellen (Reihe Bund 2003/2 S. 41 Abs. 11, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 86 Abs. 6).

Das BMF teilte mit, das Projekt „Leistungsorientierte Steuerung“, in dessen Rahmen ein umfassendes Managementinformationssystem geschaffen werde, habe bereits begonnen. Der Einsatz des Managementinformationssystems mit Berichterstellung und Analysetools sei für April 2007 vorgesehen.

- (8) Den Finanzämtern sollten standardmäßig Daten über die steuerlichen Ergebnisse der Prüfung der Abgabenerklärungen durch den Innendienst zur Verfügung gestellt werden (Reihe Bund 2003/4 S. 82 f. Abs. 2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 86 Abs. 7).

Das BMF teilte mit, das Konzept für das neue Managementinformationssystem beinhalte auch Daten der Ergebnisse von Prüfungen der Abgabenerklärungen im Innendienst.

- (9) Ersatz der händischen Datenerfassung im Zusammenhang mit der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben durch eine unmittelbare automationsunterstützte Übernahme der Daten der Lohnsteuerprüfung in die Abgabenverrechnung (Reihe 2004/2 S. 67 Abs. 12.4; zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 87 Abs. 10).

Das BMF teilte mit, die entsprechende Software für die automatische Datenerfassung im Rahmen der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben werde voraussichtlich gemeinsam mit der gemeinsamen Risikoanalyse realisiert werden. Die Verzögerung sei auf die verspätete Fertigstellung der extern zu realisierenden Prüfsoftware zurückzuführen.

- (10) Die Risikoanalyse für die IT-unterstützte Fallauswahl bei den Umsatzsteuer-Sonderprüfungen sollte durch Aufnahme innerbetrieblicher sowie branchen- und betriebsgrößenspezifischer Kriterien entscheidend verbessert werden. Dazu wäre die verpflichtende Abgabe elektronischer Umsatzsteuer-Voranmeldungen auch für Unternehmer mit (Vorjahres-)Umsätzen von weniger als 100.000 EUR weiterhin anzustreben (Reihe Bund 2005/7 S. 48 Abs. 33.3).

Laut Mitteilung des BMF solle im dritten Quartal 2006 der Pilotbetrieb für eine umfangreiche Risikoanalyse aufgenommen werden. Die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen auch für Unternehmer mit weniger als 100.000 EUR Umsatz werde weiter verfolgt.

- (11) Die Maßnahmen zur Bekämpfung des Steuerbetrugs sollten verstärkt werden, um durch zeitnahes Tätigwerden hohe Steuerausfälle so gering wie möglich zu halten (Reihe Bund 2005/7 S. 48 Abs. 33.5).

Das BMF teilte mit, dass eine Neuorganisation der Betrugsbekämpfungseinheiten im Rahmen des Betrugsbekämpfungsgesetzes 2006 legislativ umgesetzt worden sei. Die organisatorische Umsetzung werde mit 1. Jänner 2007 erfolgen, wodurch eine verstärkte Betrugsbekämpfung und eine bessere Zeitnähe gewährleistet wären.

Zollverwaltung

im Bereich der Zollverwaltung

- (12) Grundsätzliche Neustrukturierung der Finanzstrafbehörden der Zollverwaltung in Anbetracht der rückläufigen Erledigungszahlen (Reihe Bund 2003/4 S. 75 Abs. 4, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 83 Abs. 8).

Das BMF teilte mit, dass die legislative Umsetzung einer Neuorganisation der Betrugsbekämpfungseinheiten, wozu die Zollfahndung zähle, aufgrund der Evaluierung des Pilotprojekts im Rahmen des Betrugsbekämpfungsgesetzes 2006 erfolgt sei. Jedes Zollamt solle ab März 2007 auch Finanzstrafbehörde sein. Alle drei genannten Reformvorhaben würden als Organisationsprojekte bereits umgesetzt und lägen in der Umsetzungsvorbereitung im Zeitplan.

- (13) Beseitigung von Doppelgleisigkeiten bei der Erfassung von Verfahrensschritten sowie Umstellung der Evidenzhaltung der Strafverfahren auf ein einfacher zu administrierendes System (Reihe Bund 2003/4 S. 78 Abs. 9, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 87 Abs. 11).

Das BMF verwies wie im Vorjahr auf das gestartete Projekt „Redesign e-Finanz“.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

- (14) Rasche Umsetzung der notwendigen Reformmaßnahmen der Zollverwaltung, um den besonders im Jahr 2003 auffallend hohen Rückgängen an Kontrollen und Aufgriffen zu begegnen (Reihe Bund 2004/7 S. 164 Abs. 15.1, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 88 Abs. 12).

Laut Mitteilung des BMF seien die Kontroll- und Aufgriffsquoten als explizite Ziele in die Zielvereinbarungen aufgenommen worden. Überdies sei die Verbesserung der Kontroll- und Aufgriffsquoten durch effiziente Ablauforganisation ein Thema des gestarteten Projekts „Organisationsentwicklung Zoll“.

- (15) Laufende Analyse der Controllingdaten, um Leistungsveränderungen zeitgerecht feststellen und gegensteuern zu können (Reihe Bund 2004/7 S. 164 Abs. 15.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 88 Abs. 13).

Das BMF teilte mit, dass in den Phasen 2 und 3 des Projekts „Leistungsorientierte Steuerung“ Kennzahlen der Zollverwaltung entsprechend enthalten seien.

Beteiligungen des Bundes

im Bereich der Austria Wirtschaftsservice GmbH

- (16) Vereinheitlichung der unterschiedlichen Risikoklassifizierungsverfahren (Reihe Bund 2003/5 S. 110 Abs. 14.1, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 88 Abs. 14).

Laut Mitteilung der Austria Wirtschaftsservice GmbH sei der Abschluss des Verhandlungsverfahrens im ersten Halbjahr 2006 geplant gewesen; mit einem Starttermin für einen Teil der Ratingsysteme könne im vierten Quartal 2006 gerechnet werden.

Österreichische Post AG

im Bereich der Personalgestion

- (17) Dienstreie gestellte Personalvertreter:
- Verrechnung von allfälligen Überstunden nur nach den Verhältnissen eines jeweils bestimmten Vergleichsbeamten;
 - Überprüfung von Ernennungsanträgen insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Ausfallsprinzips*;

* Entsprechend den von Lehre und Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zum § 117 des Arbeitsverfassungsgesetzes darf ein vom Dienst freigestellter Personalvertreter nicht schlechter gestellt werden, als er gestellt wäre, wenn er weiterhin Dienst versähe.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

- Anweisung von Nebengebühren nur in jenem Umfang, wie sie einem Vergleichsbeamten in der jeweiligen dienst- und besoldungsmäßigen Einstufung typischerweise zustehen (Reihe Bund 2003/1 S. 16 Abs. 6.2, S. 17 Abs. 7.2 und S. 25 Abs. 14.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 89 f. Abs. 17).

Laut der gleich lautenden Mitteilung der Österreichischen Post AG sei die Neuordnung der Entlohnung der Personalvertreter noch Gegenstand von Gesprächen.

im Bereich des Zustelldienstes und der Verteilzentren

- (18)** Abschluss eines neuen Kollektivvertrages (Reihe Bund 2001/5 S. 143 Abs. 17.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 90 Abs. 18).

Die Österreichische Post AG teilte erneut mit, dass der Kollektivvertrag nach wie vor Gegenstand von Verhandlungen sei.

Verwirklichte Empfehlungen

Finanzverwaltung

im Bereich der Finanzverwaltung

- (1) Elektronische Verknüpfung der Angaben in den Umsatzsteuerjahreserklärungen mit jenen der Zusammenfassenden Meldungen, um diese im Sinne einer wirksamen Betrugsbekämpfung bei jeder Veranlagung gegeneinander abzustimmen (Reihe Bund 2002/1 S. 23 Abs. 12, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 87 Abs. 8).

Das BMF wies darauf hin, dass im Zuge der Betrugsbekämpfungsmaßnahmen 2005 die Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen seit 1. Jänner 2006 monatlich vorgesehen sei, wodurch ein direkter Abgleich mit der monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldung möglich sei.

- (2) Erarbeitung einer Risikoanalyse gemeinsam mit der Sozialversicherung als Grundlage für die Erstellung der Prüfungspläne für die gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (Reihe Bund 2004/2 S. 67 Abs. 12.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 87 Abs. 9).

Laut Mitteilung des BMF sei die gemeinsame Risikoanalyse bereits in Betrieb.

Beteiligungen des Bundes

im Bereich der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA)

- (3) Einforderung einer Leistungsbewertung im Sinne der Leistungsabgeltungs-Verordnung durch das BMF bei der ÖBFA vor der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von der Verpflichtung zur Verrechnung eines Entgelts für Leistungen des Bundes an Dritte; schriftliche Dokumentation des Verfahrens (Reihe Bund 2005/2 S. 14 Abs. 7.3; zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 84 Abs. 10).

Laut Mitteilung der ÖBFA sei die geforderte Leistungsbewertung im Sinne der Leistungsabgeltungs-Verordnung umgesetzt worden.

- (4) Nachvollziehbare Dokumentation der Aufforderungen durch den Bundesminister für Finanzen an die ÖBFA, Rechtsträgerfinanzierungen durchzuführen (Reihe Bund 2005/2 S. 14 Abs. 7.2; zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 88 Abs. 15).

Laut Mitteilung der ÖBFA habe das BMF im Mai 2006 schriftlich die generelle Zustimmung für Rechtsträgerfinanzierungen der Einheiten des Sektors Staat erteilt.

im Bereich der Oesterreichischen Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH (OeBS)

- (5) Konsequente Umsetzung der in der Unternehmensanalyse aufgezeigten Einsparungspotenziale (Reihe Bund 2005/11 S. 34 Abs. 33.1).

Laut Mitteilung der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) als Alleineigentümerin der OeBS sei es aufgrund der internen Umstrukturierung der OeBS durch Kostenoptimierung, Verbesserungen im Produktionsprozess sowie Synergien im Konzern bereits im Jahr 2005 gelungen, ein positives Ergebnis zu erzielen. Die derzeitige Auftragslage lasse auch für 2006 ein positives Ergebnis erwarten.

- (6) Bündelung sämtlicher Vertriebsaktivitäten im Konzern, aktive Bearbeitung strategisch festzulegender Zielmärkte und –kunden sowie Realisierung möglicher Synergieeffekte (Reihe Bund 2005/11 S. 34 Abs. 33.2).

Die OeNB teilte mit, dass die Integration des Vertriebs mit der Münze Österreich Aktiengesellschaft bereits Erfolge gebracht und die Strategie, sich gemeinsam mit anderen Zentralbanken um Aufträge zu bemühen, bereits zu einer wesentlich verbesserten Ertragssituation beigetragen habe.

- (7) Reduzierung der Makulaturraten durch verbesserte Qualitätskontrollen, um damit Materialeinsparungen bis zu 1 Mill. EUR jährlich zu erzielen (Reihe Bund 2005/11 S. 34 Abs. 33.5).

Laut Mitteilung der OeNB seien sowohl der Materialaufwand als auch die kumulierte Makulaturrate für alle Aufträge im Jahr 2005 durch eine effiziente Qualitätskontrolle deutlich reduziert worden.

- (8) Kritisches Überdenken der strategischen Position zur Fortführung der eigenen Banknotendruckerei durch die OeNB bzw. Festlegung neuer strategischer Ziele und Aufgaben für die OeBS (Reihe Bund 2005/11 S. 34 Abs. 33.8).

Verwirklichte Empfehlungen

Laut Mitteilung der OeNB stelle die erwartete jährliche Produktionszuteilung von zumindest 200 Mill. EUR-Banknoten eine vernünftige Grundauslastung sicher. Darüber hinaus sei es der OeBS gelungen, im Technologiebereich richtungweisende und marktorientierte Entwicklungen zu platzieren; dies mache die Fortführung der OeBS auch im Interesse des Europäischen Systems der Zentralbanken sinnvoll. Außerdem hätte die Präsenz speziell kleinerer Druckereien am Markt eine wesentliche Funktion zur Aufrechterhaltung der Stabilität der Banknotenpreise.

Weiters teilte die OeNB mit, dass sie die Entwicklung der OeBS mit großer Aufmerksamkeit verfolgen und bei Bedarf steuernd einschreiten werde.

im Bereich der Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, Aktiengesellschaft (IAKW)

- (9) Auf ein koordiniertes Vorgehen bei der Vermarktung zumindest der Kongresseinrichtungen Austria Center Vienna und Hofburg wäre hinzuwirken (Reihe Bund 2005/4 S. 37 Abs. 27.1).

Die IAKW teilte mit, dass es seit 1. Jänner 2003 ein intensives gemeinsames Vorgehen bei der Vermarktung der Wiener Kongresseinrichtungen zwischen dem Austria Center Vienna und der Hofburg gebe.

Laut Mitteilung des BMF würden die beiden Kongresszentren unterschiedliche Kundenkreise ansprechen.

- (10) Zur Sicherstellung eines zielgerichteten Ressourceneinsatzes sollte die Kostenrechnung weiterentwickelt werden. Das interne Kontrollsystem sollte optimiert werden (Reihe Bund 2005/4 S. 37 Abs. 27.2).

Laut Mitteilung des BMF würden das interne Kontrollsystem und die interne Kostenrechnung einen der Schwerpunkte bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 darstellen. Darüber hinaus habe der Vorstand entsprechende Berechnungsweisen für die Kalkulation von Veranstaltungen aufgestellt, die dem Aufsichtsrat im Zuge der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2005 vorgelegt würden.

Die IAKW teilte mit, dass die Kostenrechnung weiterentwickelt worden sei.

- (11) Bei der Dotierung des auf Großreparaturen entfallenden Teils der „Sonstigen Rückstellungen“ wäre hinsichtlich der Höhe auch auf die Erfordernisse des Bundeshaushalts Bedacht zu nehmen (Reihe Bund 2005/4 S. 37 Abs. 27.3).

Das BMF und die IAKW teilten mit, dass in den „Sonstigen Rückstellungen“ per 31. Dezember 2005 für die in den Folgejahren zu erwartenden Großreparaturen des Austria Center Vienna mit einem Betrag von 4,90 Mill. EUR vorgesorgt worden sei. Eine Neudotierung dieser Rücklage werde seit dem Jahr 1998 nicht mehr durchgeführt.

- (12) Beim Abschluss von Vorstandsverträgen wären die Regelungen der Vertragsschablonenverordnung genau einzuhalten (Reihe Bund 2005/4 S. 37 Abs. 27.4).

Laut Mitteilung des BMF werde es in materieller Hinsicht den Ausführungen des RH entsprechen.

- (13) Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder sollte auf die in der Satzung vorgesehene Mindestzahl von drei reduziert sowie die Stellvertretung des Aufsichtsratsvorsitzenden festgelegt werden. Bei der Bildung von Aufsichtsratsausschüssen sollten deren Aufgaben festgelegt werden (Reihe Bund 2005/4 S. 37 Abs. 27.5).

Laut Mitteilung des BMF sei im Jahr 2001 der Aufsichtsrat um ein Mitglied verkleinert worden. Weiters sei die Stellvertretung festgelegt worden. Die Bestellung und Aufgaben von Ausschüssen seien in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates bereits ausreichend determiniert.

- (14) Der aus dem Jahr 1973 stammende Beauftragungsvertrag, mit dem der IAKW die Errichtung des Vienna International Center übertragen wurde, wäre um die Baustufe eines weiteren Konferenzgebäudes im Amtssitzbereich zu ergänzen (Reihe Bund 2005/4 S. 37 Abs. 27.6).

Das BMF teilte mit, dass es die diesbezügliche Ergänzung des Baubeauftragungsvertrags am 3. Dezember 2004 unterfertigt habe.

Verwirklichte Empfehlungen

im Bereich sonstiger Beteiligungen des Bundes

- (15) Einbringung der bundeseigenen Grundstücke in die Flughafen Linz GesmbH (Reihe Bund 2001/2 S. 88 Abs 4.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 89 Abs. 16).

Laut Mitteilung des BMF wären gemäß § 1 des Bundesgesetzes betreffend die Veräußerung von Bundesanteilen an der Flughafen Linz GesmbH (BGBl. I Nr. 23/2005, Art. 3) die 40 %igen Geschäftsanteile des Bundes an der Flughafen Linz GesmbH zu dem gesetzlich normierten Abtretungspreis von insgesamt 6,5 Mill. EUR jeweils zur Hälfte an das Land Oberösterreich und die Landeshauptstadt Linz veräußert worden. Der diesbezügliche Abtretungsvertrag zwischen Bund, Land Oberösterreich und Landeshauptstadt Linz sei am 20. Juni 2005 unterfertigt worden.

Da es sich bei dem Flughafen Linz-Hörsching um einen Militärflugplatz mit ziviler Mitbenützung handle, wären die militärischen Interessen für den gesamten Bereich des Militärflugplatzes auch weiterhin zu wahren. In der Vereinbarung zwischen Bund, Land Oberösterreich und Landeshauptstadt Linz im Februar und März 2005 sei daher normiert worden, dass die von der Republik Österreich dem Flughafen Linz-Hörsching für die Zivilluftfahrt zur Verfügung gestellten Grundstücke (65 ha) im Eigentum der Republik Österreich verbleiben.

Laut den gleich lautenden Mitteilungen der Landeshauptstadt Linz und der Oberösterreichischen Landesregierung seien ihre Interessen an der Aufrechterhaltung der langfristigen Bestandverträge und der damit gewährleisteten günstigen Benützungsregelung im Abtretungsvertrag (Flughafengesellschaft-Anteile des Bundes an das Land Oberösterreich und die Landeshauptstadt Linz) berücksichtigt worden.

Sonstiges

in sonstigen Bereichen

- (16) Beseitigung der bestehenden „generellen medialen Unterstützung“ der von der Österreichischen Lotterien Gesellschaft m.b.H. betriebenen Spiele, die zu Lasten des Konzessionsabgabenaufkommens geht (Reihe Bund 1995/2 S. 75 f. Abs. 7 bis 10, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 84 Abs. 12); jährliches Einsparungspotenzial 15 Mill. EUR.

Laut Mitteilung des BMF sei der Anregung des RH mit der Novellierung des Glücksspielgesetzes, BGBl. I Nr. 105/2005, die den Entfall des Steuerabsetzbetrags für mediale Unterstützung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2006 vorsieht, entsprochen worden. Im Gegenzug sei eine Absenkung der Konzessionsabgabe um einen Fixbetrag erfolgt. Da der Steuerabsetzbetrag mit der zu erwartenden Steigerung der Bemessungsgrundlage mitgewachsen sei, sei die Neuregelung für den Fiskus vorteilhafter.

Prüfungsergebnis

E-Government im Bereich der Finanzverwaltung mit dem Schwerpunkt FinanzOnline

Mit FinanzOnline können seit Anfang 2003 Anbringen und Abgabenerklärungen über das Internet eingebracht sowie Einsicht in den elektronischen Steuerakt genommen werden. Mit Ende 2005 beliefen sich die Kosten für die Entwicklung und Implementierung von FinanzOnline auf rd. 5,9 Mill. EUR.

Die Finanzverwaltung zog aus der Einführung von FinanzOnline insoweit einen Nutzen, als bei der elektronischen Übermittlung der Abgabenerklärungen die manuelle Erfassung der Erklärungsdaten entfiel. Die IT-Kosten bei elektronischer Übermittlung waren nur etwa halb so hoch wie die Kosten für die Datenerfassung.

Die Erledigungsdauer der Arbeitnehmerveranlagungen für das Veranlagungsjahr 2004 betrug bei elektronischer Antragstellung durchschnittlich neun Kalendertage, bei Papiererklärungen durchschnittlich 29.

Kurzfassung

Eine hohe Akzeptanz erzielte FinanzOnline bei den Wirtschaftstreuhändern. Rund 84 % gaben in einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder aus Anlass der Gebarungsüberprüfung des RH durchgeführten Umfrage unter den Mitgliedern an, dass FinanzOnline im Verkehr mit den Finanzbehörden eine Zeitersparnis bringe.

Durch die Einführung des elektronischen Zahlungsverkehrs könnte bundesweit ein Potenzial von mindestens 40 Bediensteten von ihren bisherigen Tätigkeiten – der Eingabe und Kontrolle von Buchungen – entlastet und für andere Aufgaben bei den Finanzämtern herangezogen werden.

Ende Juli 2006 waren 1.092.457 Teilnehmer bei FinanzOnline angemeldet, 1.168.375 Teilnehmer waren als Klienten von Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten und Notaren in FinanzOnline erfasst.

Mit Ende Juli 2006 waren für das Veranlagungsjahr 2004 62 % der Abgabenerklärungen für die betriebliche Veranlagung und 18 % für die Arbeitnehmerveranlagung – insgesamt fast eine Million Erklärungen – elektronisch übermittelt worden.

Wurden Abgabenerklärungen in Papierform übermittelt, betrug die direkt zuordenbaren Personalkosten für die manuelle Datenerfassung bei den Finanzämtern rd. 900 EUR je 1.000 Abgabenerklärungen. Bei Übermittlung der Abgabenerklärungen über FinanzOnline fielen IT-Kosten von 447 EUR je 1.000 Erklärungen an. Dieser Betrag reduzierte sich bei Übermittlung der Erklärungen im Datenstromverfahren, einer Funktion von FinanzOnline, welche vor allem von Wirtschaftstreuhandern angewendet wird, auf 203 EUR je 1.000 Abgabenerklärungen.

Die elektronische Verarbeitung und Bescheiderstellung verursachte, unabhängig von der Einbringungsart der Abgabenerklärungen, IT-Kosten von rd. 710 EUR je 1.000 Abgabenbescheide.

Für die Zustellung der Steuerbescheide im Postweg fielen weitere 543 EUR je 1.000 Bescheide an. Erfolgte die Zustellung in die Data-Box des FinanzOnline-Teilnehmers – eine Funktion, die kaum genutzt wurde – beliefen sich die Kosten hingegen auf nur rd. 1 EUR je 1.000 Bescheide.

Die Verfügbarkeit der IT-Anwendungen bei den Finanzämtern wurde erst ab 2006 flächendeckend und systematisch gemessen. Bei einem Ausfall des Finanz-Portals – dem Einstieg in die weiteren IT-Anwendungen – war davon auszugehen, dass rd. 70 % der Bediensteten eines Finanzamtes ihre Tätigkeit nicht voll ausüben konnten. Nach einer Berechnung durch den RH ging durch die Ausfälle des Finanz-Portals bei einem Wiener Finanzamt allein im Oktober 2005 die monatliche Arbeitskraft von rd. 14 Bediensteten verloren.

Mit dem Anmerken der Vollmacht in FinanzOnline können Wirtschaftstreuhand, Rechtsanwälte oder Notare unter Berufung auf ihre Vollmacht sofort Einsicht in den elektronischen Steuerakt des Vertretenen nehmen.

An die Betroffenen ergeht ein Verständigungsschreiben. Dieses enthält jedoch keinen Hinweis darauf, dass der Vertreter mit der Anmerkung des Vollmachtsverhältnisses im System bereits in der Lage gewesen ist, Einsicht in den elektronischen Abgabenakt zu nehmen. Diese Information kann vor allem in Missbrauchsfällen oder bei Interessenkonflikten von Bedeutung sein.

Die IT-Sicherheitspolitik des BMF stammt aus dem Jahr 2002. Eine Überprüfung auf einen Aktualisierungsbedarf fand nicht – wie ursprünglich festgelegt – statt. Im IT-Sicherheitskonzept vorgesehene Maßnahmenpakete wurden noch nicht umgesetzt.

Kenndaten zum elektronischen Datenübermittlungsverfahren FinanzOnline

Rechtsgrundlagen Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F.
Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 i.d.g.F.
Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994 i.d.g.F.
Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401/1988 i.d.g.F.
FinanzOnline-Verordnung 2002, BGBl. II Nr. 46/2002 i.d.g.F.
FinanzOnline-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 97/2006 i.d.g.F.

Elektronische Abgabenerklärungen

Veranlagungsjahr*	2003	2004
betriebliche Veranlagung		
	Anzahl	
Abgabenerklärungen	1.441.892	1.451.135
davon elektronische Erklärungen	620.403	895.296
	in %	
FinanzOnline-Quote	43	62
Arbeitnehmerveranlagung		
	Anzahl	
Abgabenerklärungen	2.798.642	2.652.194
davon elektronische Erklärungen	344.610	477.959
	in %	
FinanzOnline-Quote	12	18

* Erklärungseingang Stand 31. Juli 2006; für 2005 stehen noch keine aussagekräftigen Daten zur Verfügung.

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von September 2005 bis Dezember 2005 E–Government im Bereich der Finanzverwaltung mit dem Schwerpunkt FinanzOnline.

Bei FinanzOnline handelt es sich um ein elektronisches Datenübermittlungsverfahren zwischen Bürgern und Finanzverwaltung. Es ermöglicht den elektronischen Zugang zum individuellen Steuerakt (elektronische Akteneinsicht), die Übermittlung von Anbringen (Steuerklärungen und andere Anträge) sowie die Zustellung von Abgabenbescheiden auf elektronischem Weg.

Die Gebarungsüberprüfung fand im BMF sowie den Finanzämtern Baden Mödling, Innsbruck und Kufstein Schwaz statt.

Schwerpunkte der Überprüfung waren

- die Umsetzung eines vom BMF selbst erstellten Fachkonzepts aus dem Jahr 2001 im Zusammenhang mit dem Technologieeinsatz in der Finanzverwaltung,
- die Projektkosten von FinanzOnline,
- der Nutzen von FinanzOnline für Bürger, Parteienvertreter und Finanzverwaltung,
- die Auswirkungen von FinanzOnline insbesondere auf die Dauer der Arbeitsabläufe,
- die Erweiterungsmöglichkeiten von FinanzOnline sowie
- das IT-Sicherheitsmanagement des BMF.

Im Rahmen einer gesondert durchgeführten Gebarungsüberprüfung hinsichtlich der Arbeitnehmerveranlagung nahm der RH unter anderem eine Evaluierung der bestehenden Verfahrensabläufe, der Kontrollmaßnahmen und –erfolge sowie der Qualität der Erledigungen vor.

Zu dem im März 2006 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMF im Juni und im Oktober 2006 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Juli 2006.

Ausgangslage

2 Bereits seit 1998 können Wirtschaftstreuhandler, seit 2001 auch Rechtsanwälte und Notare Daten von individuellen Abgabenakten elektronisch abfragen sowie bestimmte Daten elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln. In dieser ersten Ausbaustufe von FinanzOnline wurde ein geschütztes Übertragungsnetz der Datakom Austria Aktiengesellschaft genutzt.

Projektdurchführung

(1) Fachkonzept

3.1 Mit Dezember 2001 lag ein von Mitarbeitern des BMF und der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BRZ GmbH) erstelltes Fachkonzept vor, das folgende Entwicklungsmöglichkeiten für den IT-Einsatz in der Finanzverwaltung aufzeigte:

- Zugang und Teilnahme für Bürger durch Nutzbarmachung der Funktionalitäten von FinanzOnline über den zum damaligen Zeitpunkt bestehenden geschlossenen Benutzerkreis der berufsmäßigen Parteienvertreter hinaus;
- elektronische Übermittlung von Abgabenerklärungen und Rückübermittlung von Abgabenbescheiden (geplanter Einsatz ab 1. Jänner 2003);
- Steuerberechnung ohne persönliche Identifikation (anonyme Steuerberechnung); geplanter Einsatz ab 2002.

Bei elektronisch übermittelten Abgabenerklärungen sollte die Datenerfassung beim Bürger, Unternehmer oder Wirtschaftstreuhandler erfolgen. Darüber hinaus sollte die elektronische Übermittlung eine unmittelbare automatisierte Weiterverarbeitung der Daten durch die Finanzverwaltung ermöglichen.

Das Fachkonzept bildete die Grundlage für die weiteren Umsetzungsschritte.

(2) Projekthalte

Die Umsetzung der im Fachkonzept vom Dezember 2001 dargestellten Funktionalitäten und Lösungsmöglichkeiten erfolgte im Wesentlichen durch zwei Programme („eFinanz 1“ und „eFinanz 2“) sowie mehrere Projekte.

- Im Programm „eFinanz 1“, das im September 2002 begonnen wurde, waren Projekte mit folgenden Inhalten zusammengefasst:
 - Öffnung von FinanzOnline für das Internet; Schaffung der Voraussetzung für die elektronische Bescheidzustellung und für die elektronischen Grunddatenanbringen (Projektende: 28. Februar 2003);
 - strukturierte elektronische Übermittlung der Anträge auf Arbeitnehmerveranlagung ab dem Veranlagungsjahr 2002 und der Umsatzsteuervoranmeldungen ab dem Voranmeldungszeitraum Jänner 2003; Zustellung der Abgabenbescheide elektronisch oder in Papierform (Projektende: 28. Februar 2003);
 - Schaffung eines Berechnungsmoduls für die Umsatz-, Körperschaft- und Einkommensteuer im Internet (Projektende: 15. April 2003);
 - elektronische Verarbeitung der über FinanzOnline oder in Papierform übermittelten Umsatzsteuervoranmeldungsdaten (Projektende 15. März 2003).
- Das Programm „eFinanz 2“ bestand aus zwei Projekten:
 - Schaffung eines elektronischen Zugangs zur Finanzverwaltung für die berufsmäßigen Parteienvertreter durch Überführung der Funktionen aus dem „FinanzOnline für Parteienvertreter“ in das inzwischen geschaffene FinanzOnline für Bürger und Unternehmer (Projektende: 31. Dezember 2004);
 - strukturierte elektronische Übermittlung der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuererklärungen im Wege von FinanzOnline sowie Zustellung elektronischer Abgabenbescheide (Projektende je nach Applikation: 30. April 2004 bzw. 4. Mai 2004).
- Ein weiteres Projekt hatte die Schaffung der Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung einer Reihe weiterer Abgabenerklärungen und Anträge (darunter Fristverlängerungsanträge für Abgabenerklärungen, Zahlungserleichterungs- und Familienbeihilfenanträge) zum Gegenstand (Projektende: 20. Dezember 2005). Während der Gebärungsüberprüfung des RH waren Teile des Projekts bereits umgesetzt, das Projekt insgesamt jedoch noch nicht abgeschlossen.

- Durch weitere in diesem Zusammenhang durchgeführte Projekte, etwa die Einbeziehung der Gemeinden in den Teilnehmerkreis von FinanzOnline und die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Kommunalsteuererklärungen, wurden die Funktionalitäten von FinanzOnline laufend erweitert.

(3) Begleitmaßnahmen

Die Realisierung der dargestellten elektronischen Kommunikationsprozesse und Verfahrensabläufe hatte bei den Finanzämtern geänderte Verfahrensabläufe zur Folge. So sind nunmehr z.B. im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung Abgabenerklärungen grundsätzlich ohne belegmäßige Nachweise den Finanzämtern zu übermitteln („beilagenloses Massenverfahren“); die Kontrollen haben nach einem festgelegten Bedingungskatalog in Form von Vor- und Nachbescheidkontrollen zu erfolgen.

Bei der Arbeitnehmerveranlagung mussten die Belege und Unterlagen zur Durchführung von Kontrollen nunmehr gesondert angefordert werden.

- 3.2** Die im Fachkonzept vom Dezember 2001 aufgelisteten Programme bzw. Projekte wurden seit dem Jahr 2003 sukzessive umgesetzt und im Wesentlichen termingerecht abgeschlossen.

Mit dem Fachkonzept vom Dezember 2001 verfügte das BMF über eine Ausarbeitung von konkreten Umsetzungsmaßnahmen zur Weiterentwicklung des IT-Einsatzes. Berechnungen über das damit erzielbare Einsparungspotenzial konnten dem RH jedoch nicht vorgelegt werden. Auch die Auswirkungen der Änderung der Geschäftsprozesse auf den Ressourcenbedarf der Finanzämter sowie auf den Kontrollaufwand und –umfang wären zu ermitteln gewesen, weil bei den Finanzämtern nicht nur Einsparungseffekte erzielt wurden, sondern teilweise auch ein Mehraufwand an Ressourcen entstand.

Diesbezüglich wird auf die eingangs erwähnte gesondert durchgeführte Gebarungsüberprüfung des RH betreffend die Arbeitnehmerveranlagung hingewiesen.

3.3 Laut Stellungnahme des BMF sei eine Berücksichtigung der neuen Verfahrensabläufe bei der Ermittlung der notwendigen Personalressourcen im Rahmen der Reform der Finanzverwaltung erfolgt.

3.4 Da dem RH anlässlich der Gebarungüberprüfung keine Unterlagen über durchgeführte Personalbedarfsermittlungen vorgelegt worden waren, ersuchte er um Übermittlung der angeführten Berechnungen.

Projektkosten

4.1 Die eigenen Personalressourcen des BMF wurden zwar bei der Planung, nicht jedoch bei den Projektkosten berücksichtigt. Dies deshalb, weil keine durchgängigen projektbezogenen Aufzeichnungen geführt wurden.

Die Ermittlung der Gesamtkosten eines Projekts war standardmäßig nicht vorgesehen.

Nach den Erhebungen des RH fielen im Zeitraum 2002 bis 2005 Projektkosten in folgender Höhe an:

Projektbezeichnung	in EUR
eFinanz 1	1.602.322
eFinanz 2	1.275.710
FON-ERKL 3	525.464
Nachbetreuung obiger Projekte	565.944
Projekte betreffend Kommunalsteuer, Pensionsinvestmentsfonds, Finanzreform Rollout, Zahlung-FON (elektronischer Zahlungsverkehr)	511.699
Summe	4.481.139
Personalkosten BMF*	1.460.000
Gesamtkosten (Stand: Dezember 2005)	5.941.139

* Berechnung auf Grundlage der geplanten Ressourcen von 5.922,5 Personentagen

4.2 Der RH empfahl, für die Bediensteten der IT-Sektion durchgehend projektbezogene Tätigkeitsaufzeichnungen vorzusehen, um über aussagekräftige Grundlagen für die Projektkostensteuerung sowie für die Erfassung der Gesamtkosten und -leistungen eines Projekts zu verfügen.

Weiters sollte die IT-Unterstützung für die Erfassung und Verfolgung der Projektkosten so angepasst werden, dass eine standardisierte Darstellung der Gesamtkosten eines Projekts unter Berücksichtigung der Personalkosten des BMF erfolgen kann.

4.3 *Laut Mitteilung des BMF seien die Personalressourcen des BMF deshalb nicht vollständig erfasst worden, weil die Bekanntgabe der Leistungsdaten – insbesondere durch Mitarbeiter aus Fachsektionen – nur auf freiwilliger Basis erfolgen konnte. Mit 1. Juli 2006 stünde ein Controlling-Tool zur Verfügung, das die vom RH geäußerten Anregungen – auch hinsichtlich der Erfassung der BMF-Personalressourcen und Auswertungsmöglichkeiten – berücksichtigen würde.*

Verrechnungspreise der BRZ GmbH

5.1 (1) Das BMF bedient sich zur Abwicklung seiner IT-Projekte der BRZ GmbH. Ihr Unternehmensgegenstand ist die Wahrnehmung von durch Gesetz oder Verordnung übertragenen sowie von vertraglich übernommenen Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnologie. Die Aufgaben werden gegen Entgelt erbracht.

Für Leistungen, die durch Gesetz oder Verordnung übertragen wurden, ist die Höhe des Entgelts auf Grundlage einer „transparenten internen Kostenrechnung unter Zugrundelegung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nach dem Grundsatz der Kostendeckung“ festzulegen.

(2) Die Kostenrechnung der BRZ GmbH unterliegt der Überprüfung durch das BMF. Die BRZ GmbH erstellt einen Produkt- und Preiskatalog, der für unterschiedliche Produkte und Leistungskategorien die Vergütungsgrundlagen und Vergütungssätze enthält. Der Produkt- und Preiskatalog darf erst nach Genehmigung durch das BMF in Kraft gesetzt werden und ist jeweils für die Dauer eines Jahres verbindlich.

Die Prüfung der internen Kostenrechnung der BRZ GmbH erfolgte durch einen Mitarbeiter der IT-Sektion des BMF neben dessen zahlreichen anderen Tätigkeiten. Jährlich wurden rd. 200 Stunden dafür aufgewendet. Die durchgeführten Prüfungen erstreckten sich vor allem auf Änderungen gegenüber dem Vorjahr. Prüfungsergebnisse wurden nicht dokumentiert und lagen daher nicht vor.

(3) In den Jahren 2000 und 2003 beauftragte das BMF ein Unternehmen mit der Durchführung von Leistungs- und Kostenvergleichen zwischen den Produkten der BRZ GmbH und Angeboten am freien Markt.

Verrechnungspreise der BRZ GmbH

Über die Ergebnisse der Preisvergleiche lagen Power-Point-Präsentationen vor. Das beauftragte Unternehmen legte weder einen Gesamtbericht noch Erläuterungen zu den Vergleichsgrundlagen und -unternehmen vor. Beauftragt wurde in beiden Jahren dasselbe Unternehmen; dieses verrechnete Kosten von insgesamt 66.300 EUR.

- 5.2** Da die Kostenrechnung der BRZ GmbH die Grundlage für die Kalkulation der Verrechnungspreise ist, sollte das BMF seine Überprüfungsspflichten verstärkt beachten. Die Prüfungsergebnisse sowie deren Auswirkungen auf die Preiskalkulation der BRZ GmbH sollten nachvollziehbar dokumentiert werden. Preisvergleichsstudien sollten nur im Falle einer schlüssigen Darlegung der Vergleichsgrundlagen akzeptiert werden.
- 5.3** *Laut Stellungnahme des BMF seien seine Prüfungsergebnisse durch die laufende Aktualisierung der Kalkulationsgrundlagen der Verrechnungspreise der BRZ GmbH dokumentiert. Die Vergleichsgrundlagen der Preisvergleichsstudien könnte das beauftragte Unternehmen wegen der Wahrung des Betriebsgeheimnisses nicht offen legen.*
- 5.4** Der RH wies neuerlich darauf hin, dass die Ergebnisse und Auswirkung der Prüfungstätigkeit des BMF nachvollziehbar dargestellt werden sollten. Hinsichtlich der Preisvergleichsstudien wären jedenfalls die Kriterien, welche die Preisbildung beeinflusst haben, anzuführen. Die Frage nach einer Offenlegung von Betriebsgeheimnissen oder von individuellen Daten stelle sich daher nicht.

Nutzen

Nutzen für die
Finanzverwaltung

- 6.1** (1) Bei den in Papierform eingebrachten Erklärungen werden die Daten von den Bediensteten der Finanzämter manuell erfasst. Dabei fallen nach einer groben Schätzung des BMF durchschnittlich drei Minuten je Erklärung – ohne zusätzlich anfallende manipulative Tätigkeiten – an. Bei den elektronischen Erklärungen sind anstelle der Kosten für die händische Datenerfassung die Transaktionskosten der IT-Verarbeitung zu berücksichtigen.

**E-Government im Bereich der Finanzverwaltung
mit dem Schwerpunkt FinanzOnline**

Bei Ermittlung der IT-Kosten für die Einbringung von Abgabenerklärungen über FinanzOnline unterschied der RH zwischen den Möglichkeiten der Einbringung im Dialog- und im Datenstromverfahren*.

* Beim Dialogverfahren werden die Daten manuell in FinanzOnline im jeweiligen Dialogfenster eingegeben. Die Dialogfenster betreffen einzelne Bereiche der Abgabenerklärung. Es werden nur jene Bereiche der Abgabenerklärung aufgerufen, die tatsächlich benötigt werden. Allfällige im System vorhandene Daten werden dabei aufbereitet und angezeigt.

Beim Datenstromverfahren werden die Daten in einer Datei übermittelt. Dazu wird in den vorhandenen (Finanzbuchhaltungs)-Softwareprodukten ein Schnittstellenmodul integriert, das aus den lokalen Datenbeständen des Benutzers die vorgegebene Datei erzeugt. Mehrere Erklärungen mehrerer Steuerpflichtiger können gleichzeitig übertragen werden.

Die Kosten der IT-Verarbeitung von Abgabenerklärungen wiesen folgende Höhe auf (Werte größtenteils betreffend 2005):

	FinanzOnline Dialogverfahren	FinanzOnline Datenstrom	Papierform
	in EUR je 1.000 Erklärungen/Bescheide		
Erklärungseingang/Datenerfassung	447	203	900*
elektronische Bescheiderstellung	710	710	710
Zustellung im Postweg	543	543	543
Summe	1.700	1.456	2.153

* Personalkosten für die Datenerfassung; Annahme: drei Minuten je Erklärung für die Anmerkung der Abgabenerklärung und die Datenerfassung

Die mit der elektronischen Übermittlung der Abgabenerklärungen verbundenen IT-Kosten waren beim Dialogverfahren nur etwa halb so hoch wie die Kosten der händischen Datenerfassung. Bei Übermittlung der Erklärungen im Datenstromverfahren reduzierten sich die IT-Kosten weiter.

(2) Für das Veranlagungsjahr 2003 wurden von den insgesamt 4.240.534 bis Ende Juli 2006 eingelangten Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftsteuererklärungen sowie Anträgen auf Arbeitnehmerveranlagung 965.013, das entspricht 23 %, über FinanzOnline eingebracht. Damit wurden Einsparungen von rd. 450.000 EUR realisiert. Bei einer durchgängig elektronischen Abwicklung einschließlich der Zustellung der Bescheide in die Databox könnten weitere Einsparungen von rd. 500.000 EUR erzielt werden.

Nutzen

(3) Die Zustellung der Abgabenbescheide kann auf dem Postweg oder elektronisch in die Databox des FinanzOnline-Teilnehmers erfolgen. Bei Zustellung auf dem Postweg fallen rd. 543 EUR je 1.000 Bescheide an. Erfolgt die Zustellung in die Databox des FinanzOnline-Teilnehmers, ist mit rd. 1 EUR je 1.000 Bescheide zu rechnen. Die elektronische Zustellung in die Databox wird kaum in Anspruch genommen, würde jedoch für die Abgabenverwaltung erhebliche Einsparungen bringen.

(4) Eine Erhöhung der FinanzOnline-Quote um 10 % würde ein weiteres Einsparungspotenzial von rd. 14 Bediensteten (Vollbeschäftigungs-äquivalenten) bringen.

6.2 Angesichts der Kostenvorteile, die mit einer Zustellung in die Databox der FinanzOnline-Teilnehmer verbunden sind, empfahl der RH, die Inanspruchnahme dieser Zustellmöglichkeit durch Informationsmaßnahmen gezielt zu forcieren; die elektronische Zustellung wäre möglichst auf sämtliche Bescheide und Schriftstücke auszuweiten.

6.3 *Laut Mitteilung des BMF seien die Kosten der Erklärung in Papierform vom RH zu gering angenommen worden, weil der zusätzliche Aufwand für manipulative Tätigkeiten von mindestens einer Minute pro Erklärung nicht berücksichtigt wurde. Zur Forcierung der elektronischen Zustellung seien zwischenzeitlich Maßnahmen gesetzt worden.*

6.4 Der RH entgegnete, dass der von ihm durchgeführte Kostenvergleich unter anderem auf einer von der IT-Sektion des BMF dem RH mitgeteilten Zeitbedarfschätzung beruhte. Die Berechnung des Ressourcenbedarfes wurde vom RH bewusst vorsichtig angenommen.

Nutzen für die Wirtschaftstreuhänder

7.1 Aus Anlass der Gebarungsüberprüfung des RH führte die Kammer der Wirtschaftstreuhänder im November 2005 eine Umfrage unter ihren Mitgliedern zu FinanzOnline durch und stellte die Ergebnisse dem RH zur Verfügung. Sie beruhten auf der Auswertung von 1.041 gültigen Fragebögen. Die Beurteilung umfasste vier Kriterien, nämlich „sehr gut“, „gut“, „zufrieden stellend“ und „nicht zufrieden stellend“.

**E-Government im Bereich der Finanzverwaltung
mit dem Schwerpunkt FinanzOnline**

Die Mitgliederbefragung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder führte hinsichtlich der Funktionen von FinanzOnline zu folgenden Ergebnissen:

- Die Funktion **Akteneinsicht** in FinanzOnline (Funktion Steuerkonto/ Steuerakt) beurteilten 44 % der Befragten mit „sehr gut“, 46 % mit „gut“ und 9 % mit „zufrieden stellend“; lediglich 1 % hielt diese Funktion für „nicht zufrieden stellend“.
- Die Möglichkeit, **Anträge** (Fristerstreckungsanträge, Rückzahlungsanträge usw.) über FinanzOnline zu übermitteln, beurteilten 43 % der Befragten mit „sehr gut“, 35 % mit „gut“ und 19 % mit „zufrieden stellend“; nur 3 % gaben die Beurteilung „nicht zufrieden stellend“.
- Von den beiden elektronischen Eingabemöglichkeiten für Steuererklärungen, nämlich dem **Dialog-** (17 % „sehr gut“, 43 % „gut“) und dem **Datenstromverfahren** (39 % „sehr gut“, 36 % „gut“) erhielt das Datenstromverfahren eine wesentlich bessere Beurteilung.
- Überwiegend „gut“ beurteilt wurde die **Databox** in FinanzOnline (46 %) und die **Benutzerverwaltung**, eine Möglichkeit, individuelle Teilnahmerechtigungen einzuräumen (57 %).
- Die **Hilfefunktion** wurde mit 42 % mehrheitlich nur „zufrieden stellend“ beurteilt.
- Die **Bedienungsfreundlichkeit** von FinanzOnline wurde sowohl hinsichtlich der optischen Aufbereitung als auch dem Handling von der Mehrheit (53 %) mit „gut“ bewertet.
- In der **Gesamtbeurteilung** bewerteten 35 % FinanzOnline mit „sehr gut“, 55 % mit „gut“, 9 % mit „zufrieden stellend“; nur 1 % befand FinanzOnline für „nicht zufrieden stellend“. 84 % waren der Ansicht, dass FinanzOnline aus der Sicht der Berufsberechtigten eine Zeiterparnis im Verkehr mit den Finanzbehörden mit sich bringt.

7.2 Wenngleich rd. 80 % der von Wirtschaftstreuhändern eingebrachten Abgabenerklärungen im Wege des Datenstromverfahrens erfolgten und diese Möglichkeit überwiegend eine sehr gute Beurteilung erhielt, sollte die deutlich schlechtere Beurteilung des Dialogverfahrens Anlass für eine Evaluierung der Benutzerfreundlichkeit sein.

Nutzen

7.3 Laut Stellungnahme des BMF sei das Dialogverfahren primär nicht auf den Wirtschaftstreuhand, sondern auf den steuerlich nicht versierten Anwender ausgerichtet.

7.4 Der RH empfahl, die Anregung der Wirtschaftstreuhand zu nutzen, um Verbesserungen durchzuführen und damit die Akzeptanz von FinanzOnline zu erhöhen.

Nutzen für die Steuerpflichtigen

8 Eine der Zielsetzungen bei Forcierung des Technologieeinsatzes in der Finanzverwaltung bestand darin, die Verwaltungsverfahren schneller und kostengünstiger durchzuführen.

Der RH ermittelte daher für den Bereich der Arbeitnehmerveranlagung die durchschnittliche Verfahrensdauer vom Eingang der Erklärung bis zum Erstbescheid für das Veranlagungsjahr 2004. Demnach betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer bei elektronisch eingebrachten Erklärungen neun Tage, bei Papiererklärungen hingegen 29 Tage.

Bei Fällen, die im Rahmen einer Vorbescheidkontrolle inhaltlich geprüft wurden, war die Verfahrensdauer bei elektronisch eingebrachten Erklärungen durchschnittlich um 13 Tage kürzer als bei Papiererklärungen.

Fand keine Vorbescheidkontrolle statt, erging bei den elektronisch eingebrachten Erklärungen im Bundesdurchschnitt in 86 % der Fälle der Erstbescheid innerhalb von sieben Tagen; bei Papiererklärung vergleichsweise nur in 32 % der Fälle.

Elektronischer Zahlungsverkehr

9.1 Im Jahr 2004 wurden insgesamt 8,3 Mill. Einzahlungen auf Konten der Finanzämter getätigt. Rund 3,6 Mill. dieser Zahlungen (43 %) erfolgten elektronisch mittels Telebanking oder dem Multi Banking Standard (MBS)*.

* Der Multi Banking Standard (MBS) für Electronic Banking wurde vorwiegend für kommerzielle Bankkunden eingerichtet, die Kontoverbindungen bei mehreren österreichischen Geldinstituten halten. Er ermöglicht ihnen, diese mittels einer einzigen lokalen PC-Software zu bedienen und ihre Überweisungsdaten direkt aus ihrem Finanzbuchhaltungssystem zu übernehmen.

Über jede Einzahlung wurde vom kontoführenden Geldinstitut des Bundes ein Beleg in Papierform erstellt, an die Finanzämter weitergeleitet und von diesen händisch nachbearbeitet.

- 9.2 Die elektronisch übermittelten Zahlungen sollten ohne händischen Erfassungs- und Nachbearbeitungsaufwand in das System der Finanzverwaltung übernommen und auf den Abgabekonten verrechnet werden können. Dazu müssen alle erforderlichen Informationen in strukturierter Form der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Ein bereits entwickelter einheitlicher Standard für die Datenübermittlung wurde von den meisten Geldinstituten umgesetzt.

Der RH ging davon aus, dass die Nachbearbeitung durch die Finanzämter im Durchschnitt rd. eine Minute je Beleg in Anspruch nimmt. Entfällt daher dieser Eingabe- und Nachbearbeitungsaufwand aufgrund der unmittelbaren elektronischen Verarbeitung der rd. 3,6 Mill. über Telebanking oder MBS erfolgten Zahlungen, würde bundesweit ein Potenzial von rd. 40 Bediensteten (Vollbeschäftigungsäquivalenten) den Finanzämtern für andere Tätigkeiten zur Verfügung stehen.

Der RH empfahl daher dem BMF darauf hinzuwirken, dass die Erfassung und Nachbearbeitung von Informationen des Zahlungsverkehrs durch eine effiziente Nutzung der technischen Möglichkeiten so weit wie möglich entfallen kann. Dazu wäre es notwendig, die Verhandlungen mit jenen Geldinstituten, die den bereits vorhandenen Standard für die Datenübermittlung noch nicht umgesetzt haben, zu intensivieren, um sie zu dessen Übernahme zu bewegen.

Weiters sollte im Rahmen von zielgruppenorientierten Maßnahmen über die Möglichkeit der elektronischen Zahlung von Abgabenschuldigkeiten verstärkt informiert werden, um dadurch den Anteil an elektronischen Zahlungen von Abgaben zu erhöhen.

Elektronische Akteneinsicht

- 10.1 (1) FinanzOnline ermöglicht berufsmäßigen Parteienvertretern (Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte, Notare) unter Berufung auf eine ihnen erteilte Vollmacht, elektronische Akteneinsicht bei jeder Steuernummer zu nehmen. Der Vertreter ist ermächtigt, eigenständig das Vollmachtsverhältnis im System anzumerken. Damit ist die sofortige Akteneinsicht im elektronischen Akt des Vertretenen auch ohne dessen Wissen oder Zustimmung möglich.

Die Anmerkung des Vollmachtsverhältnisses bei einer Steuernummer in FinanzOnline löst automatisch einen Bescheid über die Bewilligung der Akteneinsicht aus. Dieser ergeht an den Parteienvertreter.

Gleichzeitig übermittelt die Finanzverwaltung dem Vertretenen ein Informationsschreiben. Darin wird ihm mitgeteilt, dass der im Schreiben namentlich angeführte Vertreter einen Antrag auf Akteneinsicht in elektronischer Form eingebracht hat und ein bewilligender Bescheid an diesen Vertreter ergangen ist.

Dem Betroffenen wird jedoch nicht mitgeteilt, dass der Parteienvertreter mit dem Anmerken der Vollmacht bereits in der Lage war, Akteneinsicht zu nehmen. Diese Information kann vor allem in Missbrauchsfällen oder bei Interessenkonflikten für die Vertretenen von Bedeutung sein.

In mehreren Beschwerdefällen sprachen sich die betroffenen Steuerpflichtigen ausdrücklich dagegen aus, den im Informationsschreiben angeführten (steuerlichen) Vertreter Vollmacht erteilt zu haben.

(2) Zunächst waren die Infocenter der Finanzämter mit Beschwerdefällen befasst, die eine Klärung der Angelegenheit herbeiführen sollten. Bei Verdacht auf eine missbräuchliche Anwendung wäre das BMF zu verständigen, das seinerseits den Fall an die jeweilige berufliche Vertretung weiterleitet.

Die Behandlung von Beschwerdefällen im Zusammenhang mit der Akteneinsicht in elektronischer Form durch Parteienvertreter ist vom BMF nicht in Form eines Erlasses oder Leitfadens geregelt. Den Finanzämtern war allerdings, wie der RH feststellte, nicht immer die einzuhaltende Vorgangsweise bekannt.

- 10.2** Der RH empfahl, das Informationsschreiben an den Vertretenen aus Anlass der Bewilligung der elektronischen Akteneinsicht für einen berufsmäßigen Parteienvertreter zu ergänzen. Jedenfalls sollte mitgeteilt werden, dass der angeführte Vertreter bereits die Möglichkeit hatte, Akteneinsicht zu nehmen. Nur eine vollständige Information erlaubt den Betroffenen bei Interessenkonflikten oder Missbrauchsverdacht, ihre Rechte umfassend wahrzunehmen.

Weiters sollte das BMF die in Beschwerdefällen vorgesehene Vorgangsweise in einer Arbeitsanweisung an die Finanzämter zusammenfassen.

- 10.3** *Laut Stellungnahme des BMF werde das Informationsschreiben an den Vertretenen – der Empfehlung des RH folgend – ergänzt werden. Der Prozess der Beschwerdeabwicklung werde im Organisationshandbuch Finanzverwaltung abgebildet werden.*

**Nutzung von
FinanzOnline**

11.1 (1) Der RH nahm im Rahmen seiner Überprüfung Analysen vor, um allfällige Potenziale für eine Erhöhung der FinanzOnline-Quote zu ermitteln. Den folgenden Auswertungen liegen die Abgabenerklärungen für das Veranlagungsjahr 2004 – soweit angeführt auch für 2003 – sowie die Umsatzsteuervoranmeldungen der Jahre 2004 und 2005, welche bis zum 31. Juli 2006 bei den Finanzämtern eingelangt sind, zugrunde.

Die Inanspruchnahme von FinanzOnline war in der betrieblichen Veranlagung und der Arbeitnehmerveranlagung unterschiedlich ausgeprägt, wies aber durchgehend eine steigende Tendenz auf:

Abgabenerklärungen mittels FinanzOnline

Veranlagungsjahr	E1		K1		L1		U1		U30	
	2003	2004	2003	2004	2003	2004	2003	2004	2004	2005
	Anzahl									
Erklärungen	<u>756.990</u>	<u>759.959</u>	<u>95.494</u>	<u>96.887</u>	<u>2.798.642</u>	<u>2.652.194</u>	<u>589.408</u>	<u>594.289</u>	<u>3.151.788</u>	<u>3.309.717</u>
<i>davon elektronisch</i>	<u>294.411</u>	<u>421.026</u>	<u>48.071</u>	<u>70.488</u>	<u>344.610</u>	<u>477.959</u>	<u>277.921</u>	<u>403.782</u>	<u>2.213.017</u>	<u>2.513.032</u>
	in %									
elektronische Erklärungen	38,9	55,4	50,3	72,8	12,3	18,0	47,2	67,9	70,2	75,9

Erklärung der Formularbezeichnungen

E1: Einkommensteuererklärung, K1: Körperschaftsteuererklärung, L1: Anträge auf Arbeitnehmerveranlagung, U1: Umsatzsteuererklärung, U30: Umsatzsteuervoranmeldung

Mit Ende Juli 2006 waren für das Veranlagungsjahr 2004 62 % der Abgabenerklärungen für die betriebliche Veranlagung und 18 % der Erklärungen für die Arbeitnehmerveranlagung – insgesamt fast eine Million Erklärungen – elektronisch übermittelt worden.

(2) Eine Betrachtung nach regionalen Aspekten (zum Veranlagungsstand 30. Dezember 2005) zeigte, dass bei den Wiener Finanzämtern der Anteil der elektronisch eingebrachten Abgabenerklärungen im Bereich der betrieblichen Veranlagungen deutlich unter dem bundesweiten Durchschnitt lag. Die Abweichung betrug bei den Körperschaftsteuererklärungen 9,4 % und bei den Umsatzsteuererklärungen 8,6 %.

(3) Eine Analyse der Altersstruktur der Antragsteller betreffend die Arbeitnehmerveranlagung und der Altersstruktur jener Einkommensteuerpflichtigen, die keine Unternehmer sind, ergab folgende Werte:

Anteil elektronischer Erklärungen nach Altersgruppen

	bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 50 Jahre	50 bis 60 Jahre	über 60 Jahre
<u>Erklärungen</u>	<u>87.209</u>	<u>356.979</u>	<u>443.060</u>	<u>480.204</u>	<u>316.619</u>	<u>433.530</u>
<i>davon elektronisch eingebracht</i>	4.603	71.225	107.253	96.273	46.942	34.531
<i>in %</i>	5,3	20,0	24,2	20,1	14,8	8,0

Der höchste Anteil elektronisch eingebrachter Erklärungen fand sich bei der Gruppe der 30– bis 40–jährigen. Die niedrigsten Werte wiesen die unter 20–jährigen auf.

11.2 Ungeachtet einer gesetzlichen Verpflichtung wurden für das Veranlagungsjahr 2004 etwa zwei Drittel der betrieblichen Steuererklärungen elektronisch eingebracht. Um die erheblichen Einsparungspotenziale durch FinanzOnline nutzen zu können, sollte der Anteil der elektronisch eingebrachten Steuererklärungen durch gezielte Aktivitäten jedenfalls erhöht werden.

Ende Juli 2006 waren 1.092.457 Teilnehmer bei FinanzOnline angemeldet, 1.168.375 Teilnehmer waren als Klienten von Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten und Notaren in FinanzOnline erfasst.

Der RH empfahl die Schaffung einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit für die Erklärung für Personengesellschaften und von Bilanzen. Diese Unterlagen konnten zur Zeit der Gebarungüberprüfung nur in Papierform übermittelt werden. Damit könnte die „FinanzOnline-Quote“ im betrieblichen Bereich weiter erhöht werden.

Weiters sollten die Gespräche mit der Kammer der Wirtschaftstreuhänder intensiviert und gezielt steuerliche Vertreter, die bislang FinanzOnline nicht in Anspruch genommen haben, kontaktiert werden, um den Anteil der elektronisch eingebrachten Abgabenerklärungen durch steuerliche Vertreter zu erhöhen.

E-Government im Bereich der Finanzverwaltung mit dem Schwerpunkt FinanzOnline

Im Bereich der Arbeitnehmerveranlagung hielt der RH eine verstärkte Werbung für FinanzOnline außerhalb der Amtsräume, etwa in Großbetrieben (Banken, Versicherungen usw.) als erfolgversprechend. Die angestrebte Zielgruppe für FinanzOnline könnte an Ort und Stelle informiert und ein Zugang zu FinanzOnline eingeräumt werden.

- 11.3** *Das BMF teilte mit, dass die Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung von Abgabenerklärungen für Personengesellschaften und von Bilanzen für das Veranlagungsjahr 2006 geschaffen werde. Maßnahmen zur Steigerung des Anteils der elektronisch eingebrachten Erklärungen seien bereits umgesetzt worden, weitere seien in Planung.*

IT-Sicherheitsmanagement

Grundlagen

- 12** Das IT-Sicherheitsmanagement soll unter anderem die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit von Systemen der Informationstechnologie gewährleisten. Dabei handelt es sich um einen kontinuierlichen Prozess, der ständig auf Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben ist.

Der RH legte der Beurteilung des IT-Sicherheitsmanagements die im österreichischen IT-Sicherheitshandbuch (Version November 2004) festgelegten Anforderungen zugrunde. Das IT-Sicherheitshandbuch ist eine Sammlung von Leitlinien und Empfehlungen und wurde vom BKA zur Anwendung in der Bundesverwaltung empfohlen.

IT-Sicherheitspolitik

- 13.1** Im Juli 2002 veröffentlichte das BMF unter der Bezeichnung „IT-Sicherheit – Grundsätze zur IT-Sicherheitspolitik des BMF“ seine IT-Sicherheitspolitik. Die IT-Sicherheitspolitik wurde gemeinsam mit einem externen Berater erarbeitet. Für diesen fielen Kosten von rd. 14.390 EUR an.

Die Inhalte der IT-Sicherheitspolitik des BMF sind großteils dem österreichischen IT-Sicherheitshandbuch entnommen und entsprechen daher insoweit einem anerkannten Standard.

Das BMF legte in seiner IT-Sicherheitspolitik fest, dass die Grundsätze im Bedarfsfall, mindestens jedoch alle zwei Jahre, auf Aktualität und Wirksamkeit zu überprüfen sind. In diesem Zusammenhang sind sie zu überarbeiten und im Ressort neu abzustimmen. Demnach hätte die Überprüfung hinsichtlich eines Aktualisierungsbedarfs bereits im Jahr 2004 stattfinden sollen. Bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH waren diese Maßnahmen noch nicht erfolgt.

- 13.2** Der RH empfahl dem BMF, die IT-Sicherheitspolitik auf ihre Aktualität zu überprüfen und zu aktualisieren, zumal die IT-Anwendungen und IT-Systeme kontinuierlich ausgeweitet wurden.
- 13.3** *Laut Stellungnahme des BMF werde die Anregung des RH zum Anlass für eine Überprüfung der Aktualität genommen, obwohl die Gültigkeit der Sicherheitsgrundsätze einem laufenden Überprüfungsprozess unterliege.*

Risikoanalyse und IT-Sicherheitskonzept

- 14** Im Zeitraum Juli bis Oktober 2002 wurde für das BMF mit Hilfe externer Unterstützung erstmals eine systematische IT-Risikoanalyse durchgeführt. Dafür fielen Kosten von rd. 39.890 EUR an.

Ausgehend von den in der IT-Risikoanalyse ermittelten Sicherheitsanforderungen soll ein IT-Sicherheitskonzept erstellt werden. Das IT-Sicherheitshandbuch enthielt dazu einen Katalog von Sicherheitsmaßnahmen, deren Umsetzung den geforderten Sicherheitslevel des Grundschutz-Ansatzes gewährleisten soll. Aus diesem Katalog wählte das BMF Maßnahmen aus und ermittelte den Status der Umsetzung dieser Maßnahmen. Dabei zog das BMF ein Beratungsunternehmen bei. Das Honorar betrug rd. 34.498 EUR.

In einer Risikobewertung wurden die Höhe und die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens jeweils vor und nach Durchführung der fehlenden Maßnahmen erhoben. Durch Gegenüberstellung von Schadensminderung und Aufwand der Maßnahmen ermittelte das BMF eine Prioritätenreihung für die Verbesserungspotenziale.

Die Maßnahmenvorschläge mit hoher Priorität wurden zu zehn Maßnahmenpaketen zusammengefasst. Aus wirtschaftlichen Gründen brachte das BMF nicht alle Maßnahmenvorschläge in die zehn Maßnahmenpakete ein, sondern nahm ein Restrisiko aus der Nichtumsetzung dieser Maßnahmen in Kauf.

Nachfolgend werden die noch nicht umgesetzten Maßnahmenpakete behandelt.

Umsetzung der
Maßnahmenpakete

Plattform für IT-Sicherheitsinformation im Intranet

- 15.1 Die Plattform für IT-Sicherheitsinformation soll nach dem IT-Sicherheitskonzept des BMF alle relevanten Informationen enthalten und mindestens monatlich aktualisiert werden. Diese Maßnahme sollte ab 2003 umgesetzt werden. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war diese jedoch noch nicht verwirklicht.
- 15.2 Die in Aussicht gestellte Plattform für IT-Sicherheitsinformation würde einen jederzeitigen Zugriff auf die aktuellen Arbeitsanweisungen und Informationen im Bereich der IT-Sicherheit über das Intranet ermöglichen. Durch ein verbessertes Wissen über mögliche Sicherheitsbedrohungen könnten die Mitarbeiter Sicherheitsvorfälle erkennen und umgehend melden. Der RH empfahl daher, diese Maßnahme ehestmöglich umzusetzen.
- 15.3 *Laut BMF sei die Plattform für IT-Sicherheitsmaßnahmen nunmehr umgesetzt.*

IT-Systemsicherheitspolitiken und Richtlinien zur IT-Sicherheit

- 16.1 Nach der IT-Sicherheitspolitik bzw. dem IT-Sicherheitskonzept des BMF sind insgesamt sechs IT-Systemsicherheitspolitiken sowie sechs organisationsweite Richtlinien zu Sicherheitsmaßnahmen zu erlassen. Während der Gebarungsüberprüfung lagen die vorgesehenen IT-Systemsicherheitspolitiken noch nicht vor; Entwürfe zu einigen Richtlinien bestanden jedoch.

So lagen die „Richtlinie zur IT-Sicherheit am Arbeitsplatz“, die „Sicherheitsrichtlinie zur Nutzung von Internet am Arbeitsplatz“ sowie die „Richtlinie für die Verwendung von electronic mail mittels Groupwise“ im Entwurf vor, waren allerdings noch nicht in Kraft gesetzt worden.

In den IT-Systemsicherheitspolitiken sind alle sicherheitsrelevanten Details beschrieben. Änderungen in den Betriebsabläufen können dadurch leichter auf ihre sicherheitsrelevanten Auswirkungen überprüft werden.

- 16.2** Der RH empfahl, alle im IT-Sicherheitskonzept vorgesehenen IT-Systemsicherheitspolitiken und die darin aufgelisteten Richtlinien zu entwickeln bzw. zu erlassen. Nach deren In-Kraft-Setzen sollten diese im Rahmen der beabsichtigten Plattform für Informationssicherheit im Intranet veröffentlicht werden.
- 16.3** *Laut Mitteilung des BMF würden die Inhalte der als gesondert geplanten Richtlinien in den tatsächlich umgesetzten Richtlinien mitbehandelt und im Rahmen der Internet-Plattform veröffentlicht werden.*

Verschlüsselung

- 17.1** Das IT-Sicherheitskonzept des BMF zeigte Sicherheitsrisiken bei mobilen IT-Geräten auf. Bei Verlust bzw. Diebstahl eines Laptops könnten darauf gespeicherte, personenbezogene Daten missbräuchlich verwendet werden.

Für diese Sicherheitsrisiken sieht das IT-Sicherheitskonzept des BMF die Erstellung eines übergreifenden Konzepts für den Einsatz von Kryptographie* vor.

* Verschlüsselung bzw. Entschlüsselung von Informationen

Nach dem IT-Sicherheitskonzept des BMF war die Bedarfserhebung der Kryptotechnologie für das Jahr 2003 geplant. Die Verschlüsselung von E-Mails, die Datenverschlüsselung für Laptops, die Einführung von digitalen Signaturen und eines Virtual Private Network für Remote Access sollten 2004 realisiert worden sein.

- 17.2** Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lag weder ein einheitliches Konzept für den Einsatz von Kryptographie vor, noch waren einzelne Verschlüsselungsmaßnahmen gesetzt worden. Der RH empfahl, die bereits 2002 im IT-Sicherheitskonzept als notwendig erkannten Maßnahmen so rasch wie möglich zu verwirklichen.
- 17.3** *Laut BMF würden die Empfehlungen des RH raschestmöglich umgesetzt werden bzw. wären sie bereits umgesetzt worden.*

Notfallübungen

- 18.1** Das IT-Sicherheitskonzept sieht in einem ersten Schritt die Modifikation bzw. Erweiterung des bestehenden Notfallkonzepts vor (z.B. Notfallübung zu einem Totalausfall des Bundesrechenzentrums). In einem zweiten Schritt sollten Notfallübungen mindestens einmal pro Jahr durchgeführt werden. Die Erstellung eines Notfallkonzepts (Notfall-Handbuch) sowie die Durchführung von Notfallübungen sind auch im IT-Sicherheits-Handbuch vorgesehen.
- 18.2** Nach Ansicht des RH sollte daher das aktuelle Notfallkonzept um die im Sicherheitskonzept vorgesehenen Punkte erweitert werden. Weiters regte der RH an, zumindest einmal pro Jahr die vorgesehenen Notfallübungen tatsächlich durchzuführen.
- 18.3** *Laut Stellungnahme des BMF seien Notfallübungen aufgrund gewichtiger Gründe immer wieder verschoben worden. Die Echtausfälle böten ausreichend Gelegenheit zur Überprüfung und Anpassung der vorhandenen Sicherheitsmaßnahmen.*

**FinanzOnline bei
den Finanzämtern**

- 19.1** (1) Bei den Finanzämtern kam es häufig zu längeren Ausfällen der Finanzapplikationen, insbesondere des Finanz-Portals. Letzteres stellt den Zugang zu den Finanzapplikationen dar; ein Ausfall bedeutet daher einen Komplettausfall der Finanzapplikationen. Aufzeichnungen eines Finanzamtes vom August und September 2005 belegen mehrfach Ausfälle in der Dauer von mehreren Stunden.

Bei den Finanzämtern wurden in der Vergangenheit keine flächendeckenden bzw. systematischen Messungen der Verfügbarkeit der IT-Anwendungen vorgenommen. Dazu kam, dass die Finanzämter das vorgesehene System der Störungsmeldungen nicht entsprechend nutzten. Somit war das BMF über das tatsächliche Ausmaß der Ausfälle nicht informiert.

Ab Oktober 2005 wurden bei einigen Finanzämtern so genannte Mess-PC in Probetrieb genommen. Laut BMF würden Verfügbarkeitsmessungen seit Jänner 2006 bundesweit bei allen Finanzämtern durchgeführt.

Dem RH wurden zwei Messergebnisse zur Verfügung gestellt. Demnach betrug die Verfügbarkeit des Finanz-Portals z.B. beim Finanzamt Wien 12/13/14 und Purkersdorf im Monat Oktober 2005 90 %.

Der RH geht davon aus, dass bei einem Finanzamt mit rd. 200 Bediensteten ein Ausfall des Finanz-Portals bedeutet, dass rd. 70 % der Bediensteten, das sind 140 Bedienstete, nicht voll produktiv arbeiten konnten. Nicht davon betroffen waren z.B. Bedienstete im Außendienst, im Krankenstand und auf Zeitausgleich. Waren daher 140 Bedienstete im Monat Oktober im Ausmaß von rd. 10 % der Arbeitszeit nicht produktiv, kommt dies rechnerisch dem Ausfall der monatlichen Arbeitsleistung von etwa 14 Bediensteten gleich.

(2) Durch Vereinbarungen zwischen dem BMF und der BRZ GmbH (Service Level Verträge) werden die Mindestqualität und die Kontinuität der von der BRZ GmbH zu erbringenden Dienstleistungen sowie die Modalitäten bei Abweichungen von den vereinbarten Qualitätsvorgaben geregelt. Die aktuellen Regelungen der Service Level Verträge für das Abgabensinformationssystem, für FinanzOnline und das Finanz-Portal betreffen die Verfügbarkeit, die Antwortzeiten und die maximale Einzelausfalldauer dieser Applikationen. Beobachtungszeitraum für die geregelten Leistungen und deren Berechnung ist der Kalendermonat.

Die durchschnittliche Verfügbarkeit der Applikationen muss innerhalb einer festgelegten Kernbetriebszeit an Werktagen größer als 98 % sein und innerhalb einer erweiterten Betriebszeit (Samstage, Sonn- und Feiertage sowie außerhalb der üblichen Dienstzeiten) größer als 95 % sein.

Der vertragliche Garantiebereich der Service Level Verträge deckte nur die Messergebnisse an der festgelegten Schnittstelle ab. Demnach wurden die Verfügbarkeit und Antwortzeit der Applikationen bei den Finanzämtern nicht systematisch gemessen.

- 19.2** Der RH wies darauf hin, dass bei den Finanzämtern systematische Messungen der Verfügbarkeit der IT-Anwendungen nicht durchgeführt wurden. Erst ab 2006 wurden Mess-PC flächendeckend eingesetzt. Anhand der flächendeckenden Messungen der Verfügbarkeit bei den Finanzämtern wären die Ursachen für die Leistungsprobleme der IT-Anlagen zu analysieren und geeignete Maßnahmen zu setzen.

Weiters enthielten die Verträge zwischen dem BMF und der BRZ GmbH keine garantierten Mindestverfügbarkeiten, die bei den Finanzämtern erreicht werden müssen. Der RH empfahl daher, entsprechende vertragliche Regelungen in die zwischen dem BMF und der BRZ GmbH abgeschlossenen Service- und Leistungsverträge aufzunehmen.

- 19.3** Laut Mitteilung des BMF sei die geforderte Mindestverfügbarkeit mit der Erneuerung der Hardware- und Softwarekomponenten nun auch bei den Finanzämtern gegeben.

Dem Einwand des RH, dass Verfügbarkeitsmessungen bei den Finanzämtern erst seit 2006 durchgeführt wurden, entgegnete das BMF, dass die Messungen – ebenso wie das damit verbundene organisatorische und technische Konzept – sehr aufwendig und langwierig seien.

Der Empfehlung bezüglich eines Abschlusses von Verträgen mit der BRZ GmbH zur Mindestverfügbarkeit für die IT-Anwendungen auf Ebene der Finanzämter werde ehestmöglich entsprochen werden.

- 19.4** Der RH wies darauf hin, dass der durch die Ausfälle der IT-Anwendungen hervorgerufene Arbeitsstillstand bundesweit erhebliche Kosten verursachte. Diese könnten jedoch wegen des Fehlens bundesweiter Messergebnisse über eine längere Periode derzeit nicht berechnet werden.

Schluss- bemerkungen

- 20** Der RH empfahl dem BMF zusammenfassend

hinsichtlich der Projektkosten:

(1) Die Bediensteten der IT-Sektion des BMF sollten durchgehend projektbezogene Tätigkeitsaufzeichnungen führen, um über aussagekräftige Grundlagen für die Projektkostensteuerung sowie für die Erfassung der Gesamtkosten und -leistungen eines Projekts zu verfügen.

hinsichtlich der Erhöhung des Nutzens von FinanzOnline:

(2) Angesichts der Kostenvorteile, die mit der elektronischen Zustellung verbunden sind, sollte die Inanspruchnahme dieser Zustellmöglichkeit durch Informationsmaßnahmen forciert werden.

hinsichtlich des elektronischen Zahlungsverkehrs:

(3) Über die Möglichkeit der elektronischen Zahlung von Abgabenschuldigkeiten sollte verstärkt informiert werden, um dadurch den Anteil der elektronischen Zahlungen von Abgaben zu erhöhen.

Schlussbemerkungen

hinsichtlich der elektronischen Akteneinsicht:

(4) Das anlässlich der Bewilligung der elektronischen Akteneinsicht für berufsmäßige Parteienvertreter (Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte und Notare) an den Vertretenen ergehende Informationsschreiben der Finanzverwaltung sollte diesen umfassend informieren. Jedenfalls sollte darin mitgeteilt werden, dass der angeführte Vertreter bereits die Möglichkeit gehabt hat, Akteneinsicht zu nehmen.

(5) Die von den Finanzämtern im Falle einer Beschwerde gegen die Bewilligung der elektronischen Akteneinsicht zu treffenden Maßnahmen sollten in einer Arbeitsanweisung zusammengefasst und den Finanzämtern zur Kenntnis gebracht werden.

hinsichtlich des IT-Sicherheitsmanagements:

(6) Die IT-Sicherheitspolitik aus dem Jahre 2002 sollte auf ihre Aktualität überprüft werden.

(7) Die im IT-Sicherheitskonzept vorgesehenen Maßnahmenpakete, welche noch nicht umgesetzt sind, sollten realisiert werden.

hinsichtlich der Ausfälle der IT-Anwendungen bei den Finanzämtern:

(8) In die Service- und Leistungsverträge zwischen dem BMF und der BRZ GmbH sollten Mindestverfügbarkeiten für die IT-Anwendungen bei den Finanzämtern aufgenommen werden.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren

Gesundheitswesen

im Bereich des Gesundheitswesens

- (1) Auflösung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (Reihe Bund 2000/4 S. 26 Abs. 18, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 93 Abs. 1).

Laut erneuter Mitteilung des BMGF wären die Vertragsparteien übereingekommen, dass ihre gegensätzlichen Standpunkte zu allfälligen Nachzahlungen aufrecht blieben und diese bis 31. Dezember 2008 nicht zur Diskussion stünden.

im Bereich der Heilmittel und Heilbehelfe

- (2) Preisauszeichnung von Heilmitteln zur Steigerung des Kostenbewusstseins (Reihe Bund 2004/7 S. 228 Abs. 38.5, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 93 Abs. 3).

Das BMGF gab zu bedenken, dass im Falle einer Preisauszeichnung auf Medikamentenpackungen allfällig ein gegenteiliger Effekt in dem Sinn erzielt werden würde, als die Bezieher den kurativen Wert des Medikaments am ökonomischen Wert messen könnten. Dadurch würden insbesondere die Reformschritte in Richtung einer Verschreibung von Generika unterlaufen werden.

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren

im Bereich der Ausgliederung der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Innsbruck (nunmehr Bakteriologie)

- (3) Veranlassung eines rechtlich verbindlichen Datentransfers der nunmehrigen Bakteriologie an die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH bzw. das Kompetenzzentrum Infektionsepidemiologie (Reihe Bund 2005/1 S. 14 Abs. 11.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 96 Abs. 4).

Laut Mitteilung des BMGF seien die Arbeiten zu einer Neuregelung des Epidemierechts zunächst aufgeschoben worden, bis seitens der Weltgesundheitsorganisation (WHO) die neuen Internationalen Gesundheitsvorschriften verabschiedet seien. Die Neuregelung des Epidemierechts stelle die Grundlage für die Planung und Realisierung eines EDV-Netzwerks dar, das in seinen Grundzügen bereits entwickelt sei.

Sanitäre Aufsicht

im Bereich der sanitären Aufsicht

- (4) Neuregelung der sanitären Aufsicht und ihre Übertragung an die Bundesländer zur Verwaltungsvereinfachung (Reihe Bund 2001/5 S. 241 Abs. 5, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 94 Abs. 5).

Laut Mitteilung des BMGF würde die Neuregelung der sanitären Aufsicht und ihre Übertragung an die Bundesländer nach wie vor eine Verfassungsänderung bedingen.

- (5) Vereinheitlichung der Amtsärzteausbildung und dabei Aufnahme von Lehrinhalten über die sanitäre Aufsicht (Reihe Bund 2001/5 S. 244 Abs. 7.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 97 Abs. 10).

Laut Mitteilung des BMGF werde nach wie vor eine einheitliche Ausbildung der Amtsärzte begrüßt, jedoch aber auf die Zuständigkeit der Länder verwiesen. Das BMGF könne daher nur als Mediator fungieren.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

Veterinärwesen

im Bereich des Veterinärwesens

- (1) Gesamtreform des Tierseuchenrechts und Wiederverlautbarung des Tierseuchengesetzes (TB 1985 S. 122 Abs. 22.5, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 97 Abs. 9).

Laut erneuter Mitteilung des BMGF sei eine Gesamtreform des Tierseuchenrechts unter Einbeziehung sämtlicher neu erschienenen Richtlinien und Verordnungen der EU in Bearbeitung.

Gesundheitswesen

im Bereich des Gesundheitswesens

- (2) Weiterentwicklung der begonnenen Reformen zu einem integrativen Gesundheitssystem (Reihe Bund 2000/4 S. 6 Abs. 3.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 95 Abs. 1).

Laut erneuter Mitteilung des BMGF seien im Rahmen der neuen Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens wesentliche Schritte in diese Richtung eingeleitet worden.

- (3) Vereinheitlichung der Abrechnungsmodalitäten der Länderfonds (Reihe Bund 2000/4 S. 12 Abs. 8.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 95 Abs. 3).

Das BMGF teilte erneut mit, dass im Rahmen der für die Jahre 2005 bis 2008 abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG die Vertragspartner (Bund/Länder) übereingekommen seien, die vollständige Budgetierung und die Rechnungsabschlüsse der Krankenanstalten bzw. der Krankenanstaltenverbände sowie die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Sozialversicherung für den extramuralen Bereich transparent darzustellen. Die früher geltenden Gestaltungskriterien des Steuerungsbereichs seien nicht mehr anwendbar, wodurch eine stärkere Einheitlichkeit der Abrechnungsmodalitäten zu erwarten sei.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

- (4) Ehestmögliche Vervollständigung des Datenaustausches zwischen den Fondskrankenanstalten und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Reihe Bund 2000/4 S. 22 Abs. 12.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 95 Abs. 2).

Laut wiederholter Mitteilung des BMGF sei ein wesentlicher Bestandteil der Gesundheitsreform die Zurverfügungstellung der für die Planung und Steuerung notwendigen Daten. Dies sei auch in die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG eingeflossen.

im Bereich der Heilmittel und Heilbehelfe

- (5) Verstärkung der Bemühungen zur Verbesserung der Verhandlungsposition der Sozialversicherung als Zahler auf europäischer bzw. internationaler Ebene als Gegengewicht zur Pharmaindustrie (Reihe Bund 2004/7 S. 228 Abs. 38.6, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 93 Abs. 4).

Laut Mitteilung des BMGF würden bestehende Defizite durch geeignete Maßnahmen beseitigt werden, sofern dies aufgrund von faktischen und rechtlichen Gegebenheiten möglich sei.

- (6) Einheitliche Erfassung der Daten, um die Heilbehelfe-Hilfsmittel-Statistik als Informations- und Steuerungsinstrument verwenden zu können (Reihe Bund 2004/7 S. 229 Abs. 38.10, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 96 Abs. 7).

Laut Mitteilung des BMGF stelle es weiterhin diesbezügliche Überlegungen an, um den Intentionen des RH Rechnung tragen zu können.

im Bereich der Ausgliederung der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Innsbruck (nunmehr Bakteriologie)

- (7) Die im Übernahmevertrag zur Abstattung des Übernahmepreises vorgesehenen Leistungen wären zeitnah abzurechnen (Reihe Bund 2005/1 S. 14 Abs. 11.3).

Laut Mitteilung des BMGF seien die Abrechnungen für den Zeitraum 1. Juni 2002 bis 30. November 2004 ordnungsgemäß einer fachlichen und rechnerischen Überprüfung unterzogen und dem Institut für Hygiene und Sozialmedizin der Universität Innsbruck eine Rückforderung vorgeschrieben worden. Diese sei beeinsprucht worden. Die Abrechnung für das Jahr 2005 liege bereits vor und werde derzeit geprüft.

Sanitäre Aufsicht im Bereich der sanitären Aufsicht

- (8) Erarbeitung einheitlicher Richtlinien für die Wahrnehmung der sanitären Aufsicht (Reihe Bund 2001/5 S. 241 Abs. 4.1 und Abs. 4.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 98 Abs. 12).

Das BMGF teilte neuerlich mit, dass die Weiterführung des Checklisten-Projekts zur Unterstützung der Tätigkeit der Amtsärzte (insbesondere im Hinblick auf die ärztliche Dokumentation) geplant sei.

- (9) Verbesserung der Krankenhaushygiene zur Reduktion der Infektionsrate und Verpflichtung der Krankenanstalten zur Dokumentation und Überwachung bestimmter Erreger von Krankenhausinfektionen (Reihe Bund 2001/5 S. 247 Abs. 11.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 97 Abs. 11).

Laut Mitteilung des BMGF sei in der Regierungsvorlage eines Gesundheitsrechtsänderungsgesetzes 2006 die Überwachung nosokomialer Infektionen (Krankenhausinfektion, hervorgerufen durch Mikroorganismen) ausdrücklich unter den Aufgaben des Hygieneteams genannt. Die Überwachung umfasse auch die Teilnahme an einem international anerkannten Surveillance-System.*

* Erfassung und Bewertung

Arzneimittelwesen im Bereich des Arzneimittelwesens

- (10) Abbau von Rückständen bei der Erledigung von Arzneimittelzulassungs- und -änderungsverfahren (Reihe Bund 2003/5 S. 133 Abs. 21.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 98 Abs. 13).

Laut Mitteilung des BMGF seien die Rückstände im Jahr 2005 verringert worden. Außerdem bestehe mit der Geschäftsführung der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH eine Vereinbarung über die entsprechende Aufarbeitung der Rückstände. Die abschließende Erledigung der Aufarbeitung werde im Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen erfolgen.

Verwirklichte Empfehlungen

Arzneimittelwesen

im Bereich des Arzneimittelwesens

- (1) Neudefinition der Aufgaben des Bundesinstituts für Arzneimittel (Reihe Bund 2003/5 S. 133 Abs. 21.3, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 98 Abs. 14).

Laut Mitteilung des BMGF habe sich durch die Auslagerung und Schaffung des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen sowie des Geschäftsbereichs PharmMed Austria in der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH die Zuständigkeit geändert.

- (2) Festlegung kostendeckender Gebührentarife für Arzneimittelzulassungs- und Änderungsaufträge (Reihe Bund 2003/5 S. 133 Abs. 21.5, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 98 Abs. 15).

Laut Mitteilung des BMGF sei mit Jänner 2006 ein neuer Gebührentarif des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen in Kraft getreten, der grundsätzlich auf Berechnungen über die tatsächlichen Kosten basiere.

Gesundheitswesen

im Bereich der Heilmittel und Heilbehelfe

- (3) Verstärkte Überprüfung der Einhaltung der Richtlinien über die ökonomische Verschreibeweise unter Einbeziehung auch der Wahlärzte (Reihe Bund 2004/7 S. 228 Abs. 38.8, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 96 Abs. 5).

Laut Mitteilung des BMGF seien mit dem Erstattungskodex (BGBl. I Nr. 145/2003) und mit der Heilmittel-Bewilligungs- und Kontroll-Verordnung (BGBl. II Nr. 473/2004) wesentliche Normen geschaffen worden. Diese sollten einerseits zu einem ökonomischen Verschreibeverhalten der Vertragsärzte beitragen und andererseits die nachfolgende Kontrolle bzw. Vorbewilligungspflicht durch den chef- und kontroll-ärztlichen Dienst festlegen.

- (4) Erfahrungsaustausch über unterschiedliche Versorgungssysteme und Beschaffungskonditionen (Reihe Bund 2004/7 S. 229 Abs. 38.9, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 96 Abs. 6).

Laut Mitteilung des BMGF sei zu den schon bestehenden Kooperationsmodellen zwischen den Krankenversicherungsträgern ein weiterer Sozialversicherungsträger zur gemeinsamen Ausschreibung und kostengünstigen Beschaffung von Gebrauchsgütern beigetreten.

- (5) Verbesserung der Arbeitsabläufe im Fall ungünstiger Kennzahlen (Reihe Bund 2004/7 S. 229 Abs. 38.11, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 97 Abs. 8).

Laut Mitteilung des BMGF habe die Verwaltungskostendeckelung bei den Krankenversicherungsträgern bzw. dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger dazu beigetragen, durch laufende Verbesserungen ihrer Aufbau- und Ablauforganisation Synergien zu nutzen, um damit Kosten einzusparen. Im Entwurf der neu gefassten Richtlinien des Hauptverbandes über die Zusammenarbeit in der elektronischen Datenverarbeitung werde einerseits am Prinzip von Standardprodukten festgehalten, andererseits sei eine Konsolidierung der Rechenzentren bis spätestens 2008 von 18 auf fünf vorgesehen.

Im Übrigen seien den Einflussmöglichkeiten des BMGF auf die Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufe durch die Grundsätze der Selbstverwaltung enge Grenzen gesetzt.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

- (1) Weiterer Einsatz von Unfalldatenspeichern in Dienstkraftfahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit in Ballungszentren (Reihe Bund 2005/9 S. 66 Abs. 14.7).

Laut Mitteilung des BMI sei im Jahr 2003 entschieden worden, auf Neubeschaffungen von Unfalldatenspeichern zu verzichten. Seither seien keine Umstände hervorgekommen, die eine Änderung der grundsätzlichen Entscheidung bewirken würden. Das neue Leasingmodell bringe einen Gewinn an Fahrsicherheit, weil durch die geringen Laufzeiten der Großteil des Fuhrparks auf dem neuesten Stand der Technik stehe.

- (2) Schaffung einer umfassend mit Kriminalprävention befassten Institution im Hinblick auf die Entwicklung und Umsetzung einer ganzheitlichen nationalen Strategie (Reihe Bund 2005/9 S. 89 Abs. 21.8).

Das BMI teilte mit, dass die Anregung des RH an den Präventionsbeirat herangetragen wurde. Derzeit werde dies innerhalb der einzelnen Ministerien und Organisationen, die Vertreter in den Beirat entsenden, diskutiert.

- (3) Herauslösung der Sicherheitsakademie (Abteilung II/5 des BMI) aus der Abteilungsebene und Einrichtung als Dienstbehörde erster Instanz für die Bildungszentren sowie direkte Unterstellung unter den Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit; die zehn Bildungszentren wären als Außenstellen der Sicherheitsakademie zu führen (Reihe Bund 2006/3 S. 59 Abs. 15.1).

Laut Mitteilung des BMI gebe es der Beibehaltung der bestehenden Strukturen aufgrund der daraus zu erzielenden Synergieeffekte den Vorzug.

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren

- (4) Überlassung der budgetären Mittel und der Zuständigkeit auch für die derzeit zentral verwalteten Angelegenheiten an den Direktor der Sicherheitsakademie (Reihe Bund 2006/3 S. 60 Abs. 15.9).

Das BMI teilte mit, dass diese Vorgangsweise insbesondere hinsichtlich der von der Sicherheitsakademie genutzten Gebäude der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. einen Informationsverlust für die Zentralstelle bedeute und die zentrale Bewirtschaftung erschwere, weshalb die praktizierte Aufgabentrennung beibehalten werde.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

- (1) Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Massafonds der Wachkörper des Bundes (TB 1966 Abs. 5.10 f., zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 101 Abs. 1) bzw. Übergang von der Beschaffung der Dienstkleidung durch einen Fonds (Massasystem) auf eine Anschaffung unmittelbar aus Haushaltsmitteln des Bundes (Etatsystem) und Auflösung der beiden Massafonds im Bereich des BMI (Reihe Bund 1997/1 S. 95 f. Abs. 4, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 101 Abs. 1).

Laut Mitteilung des BMI seien die Umsetzungsmaßnahmen dahingehend verwirklicht, dass die Massafonds der Gendarmerie und der Sicherheitswache in einen Bekleidungswirtschaftsfonds der Exekutive zusammengeführt worden seien. Mit Auflösung der Zollwache und deren Massafonds seien die Massaeinlagen für die in den Dienststand des BMI übernommenen Bediensteten dem Bekleidungswirtschaftsfonds der Exekutive übertragen worden.

- (2) Inhaltliche Straffung der Tätigkeitsnachweise der Gendarmeriedienststellen (nunmehr Polizeiinspektionen) unter vermehrter Orientierung an führungsrelevanten Daten (Reihe Bund 1999/3 S. 125 Abs. 8, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 102 Abs. 3).

Laut Mitteilung des BMI stehe für die Einführung der „Leistungsorientierten Steuerung“ die datenschutzrechtliche Freigabe der Datenschutzkommission beim BKA noch aus.

- (3) Erstellung eines umfassenden ressorteigenen Strategiekonzepts für die künftige Ausrichtung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Suchtmittelkriminalität (Reihe Bund 2000/5 S. 200 f. Abs. 13, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 102 Abs. 4).

Laut Mitteilung des BMI sei ein ressortübergreifender Drogenaktionsplan unter der Federführung der Bundesdrogenkoordination in Bearbeitung. Die Vorlage an den Ministerrat werde – bedingt durch die umfangreichen zusätzlichen Aufgaben im Rahmen der österreichischen EU-Präsidentschaft – voraussichtlich im kommenden Jahr möglich sein.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

- (4) Umsetzung des in Wien eingerichteten Modells der Überwachung des ruhenden Verkehrs auch in anderen Behördenbereichen (Reihe Bund 2001/5 S. 170 Abs. 7, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 102 Abs. 6).

Laut Mitteilung des BMI hätten die Länder (ausgenommen Wien) die korrespondierenden Landesgesetze nicht erlassen, um die in Rede stehende gesetzliche Bestimmung in Kraft zu setzen.

- (5) Stärkere Berücksichtigung der persönlichen Eignung von Bewerbern im Auswahlverfahren der E 2a-Ausbildung – Dienstführende Beamte (Reihe Bund 2002/4 S. 160 Abs. 6, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 103 Abs. 7).

Laut Mitteilung des BMI sei, um die persönliche Eignung der Bewerber für den Exekutivdienst der Verwendungsgruppe E 2a künftig besser bewerten zu können, eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich schwerpunktmäßig mit der Einführung von Hearings befasse, aber auch andere geeignet erscheinende Methoden auslote und prüfe.

- (6) Getrennte Erfassung des Aufwands des Grenzdienstes von den Kosten, die mit der übrigen Aufgabenvollziehung der Bundesgendarmerie (nunmehr Bundespolizei) verbunden sind sowie die Erfassung des gesamten, direkt den fremdenpolizeilichen Maßnahmen zurechenbaren Aufwands (Reihe Bund 2003/3 S. 111 Abs. 4 bzw. S. 113 Abs. 13, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 103 Abs. 8 bzw. S. 104 Abs. 11).

Laut Mitteilung des BMI sei die Kosten- und Leistungsrechnung nach Abschluss des Probetriebes in der Zentralstelle mit 1. Jänner 2006 definitiv eingeführt worden. Ein Rollout auf die nachgeordneten Behörden und Kommanden werde geprüft. Aufgrund des sich stark überschneidenden Materienvollzugs bei den Grenzdienststellen werde eine vollständige Kostentrennung auch nach Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung nicht möglich sein.

- (7) Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen zur uneingeschränkten Nutzung internationaler Fahndungsdatenbanken (Interpol-Fahndungsdatenbank ASF – Automatic Search Facilities for Stolen Motor Vehicle) (Reihe Bund 2003/3 S. 112 Abs. 8, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 103 Abs. 9).

Laut Mitteilung des BMI sei der Dienstleistervertrag bezüglich gestohlener Dokumente mit dem Interpol Secretary General rechtsgültig abgeschlossen. In naher Zukunft werde auch ein weiterer Vertrag hinsichtlich gestohlener Kraftfahrzeuge mit dem Interpol Secretary General abgeschlossen werden.

- (8) Aufnahme von Verhandlungen mit dem Ziel, die Gewichtsbeschränkung (Verbot der Zufahrt für Lastkraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t) auf der Zufahrt zum Grenzübergang Kittsee aufzuheben (Reihe Bund 2003/3 S. 113 Abs. 12, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 103 Abs. 10).

Laut Mitteilung des BMI sei es weiterhin bemüht, im Zusammenhang mit der Realisierung der A6 Nordost Autobahn eine Aufhebung der Gewichtsbeschränkung zu erreichen.

- (9) Schaffung einer angemessenen Tarifordnung für Übersetzungsleistungen bei der Vollziehung fremden- und asylrechtlicher Aufgaben (Reihe Bund 2003/3 S. 114 Abs. 16, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 104 Abs. 13).

Laut Mitteilung des BMI habe es die Empfehlung des RH in seine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Verfahrens- und Zustellrechtsanpassungsgesetzes 2006 eingearbeitet.

- (10) Ankauf einer Datenbank für Kriegsmaterialien und sonstige Sprengstoffe (National Bomb Data Center) (Reihe Bund 2003/4 S. 125 Abs. 10, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 105 Abs. 15).

Laut Mitteilung des BMI sei die Entwicklung einer Datenbank für Kriegsmaterialien und sonstige Sprengstoffe durch die EUROPOL – an der sich Österreich beteilige – noch nicht abgeschlossen.

- (11) Abschluss einer bindenden Vereinbarung zwischen Bund und den Bundesländern – einschließlich Rettungsdiensten und Feuerwehren – über die Teilnahme und anteilige Finanzierung vor Abschluss eines Vertrages über ein österreichweites Funknetz (Reihe Bund 2004/5 S. 45 Abs. 1, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 105 Abs. 16).

Laut Mitteilung des BMI seien dementsprechende Vereinbarungen mit den Bundesländern Tirol, Wien, Niederösterreich und Steiermark abgeschlossen worden. Mit den übrigen Bundesländern werden laufend intensive Gespräche geführt.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

- (12) Das BMI sollte an das zuständige BMVIT herantreten, um die zusätzlichen Vergütungen für Amtsärzte bei Amtsgutachten zu prüfen (Reihe Bund 2005/9 S. 66 Abs. 14.4).

Laut Mitteilung des BMI habe das BMVIT in einem Schreiben an das BMI zum Ausdruck gebracht, dass die kritisierte Doppelbesoldung der Amtsärzte, die bereits einmal in einer Novelle der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung abgestellt werden sollte, aber aufgrund der Kritik der Ärzteschaft nicht durchgesetzt werden konnte, nunmehr bei der nächsten Novellierung der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung – gestützt auf die Ansicht des RH – zur Gänze entfallen solle.

- (13) Ermittlung der tatsächlichen Kosten pro Hafttag und Vorschreibung gemäß § 103 des Fremdengesetzes (seit 1. Jänner 2006: § 113 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz, BGBl. I Nr. 100/2005) (Reihe Bund 2005/9 S. 66 Abs. 14.5).

Laut Mitteilung des BMI seien die tatsächlichen Kosten für einen Hafttag ermittelt und eine entsprechende Gesetzesänderung initiiert worden, die für eine Vorschreibung der Kosten an die einzelnen Gebietskörperschaften erforderlich sei.

- (14) Umsetzung des Projekts Integrierte Vollzugsverwaltung (Reihe Bund 2005/9 S. 66 Abs. 14.6).

Laut Mitteilung des BMI habe es die Projektstruktur und die Projektorganisation für eine „Anhaltedatei-Vollzugsverwaltung“ ausgearbeitet und zusammengestellt. Nach der ersten Projektphase – Prozess- und Datenflussanalyse sowie Erstellung eines Grobpflichtenhefts – werde die Entscheidung getroffen, ob die Leistung intern erbracht werden könne oder eine Fremdvergabe erforderlich wäre.

- (15) Ausbildung kompetenter, in der Linienorganisation verankerter Präventionsbeamter auf Bezirksebene im Hinblick auf die Schaffung eines einheitlichen Standards der Präventionsarbeit (Reihe Bund 2005/9 S. 88 Abs. 21.2).

Laut Mitteilung des BMI habe das Büro für Kriminalprävention und Opferhilfe mit 1. Juli 2005 einen Grundsatzterlass Kriminalprävention erlassen. Die Auswahl und Ausbildung der Präventionsbeamten erfolge bis Ende des Jahres 2006.

- (16) Rasche Umsetzung der inhaltlichen Vorgaben der Richtlinie für Präventionsbeamte der Sicherheitsexekutive und der polizeilichen Kernaufgaben innerhalb der Kriminalprävention sowie der Ausbildungsinhalte und –unterlagen für die tätigkeitsbezogene Spezialausbildung der Präventionsbeamten (Reihe Bund 2005/9 S. 88 Abs. 21.3 und 21.4).

Laut Mitteilung des BMI seien Ausbildungsinhalte und –unterlagen vom Büro für Kriminalprävention und Opferhilfe erarbeitet worden. Ein Ausbildungsmodul bzw. eine Ausbildung von Trainern hätten bereits zu den Themen „Eigentumsprävention und Sicherheitstechnik“ und „Häusliche Gewalt und Stalking“ stattgefunden bzw. befänden sich in Umsetzung zum Thema „Jugendgewaltprävention“. Bis Ende 2006 sollen flächendeckend Präventionsbeamte ausgebildet und implementiert werden.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

- (1) Schaffung der personellen und organisatorischen Voraussetzungen für einen außerordentlichen Zivildienst in Zusammenarbeit mit den Einsatzorganisationen und Bundesländern (Reihe Bund 1998/5 S. 161 Abs. 7, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 101 Abs. 2).

Laut Mitteilung des BMI sei die Zuständigkeit hinsichtlich des außerordentlichen Zivildienstes an die Zivildienstserviceagentur übergegangen. Die Zivildienstserviceagentur knüpfe an bereits bestehende grundlegende Organisationsformen des außerordentlichen Zivildienstes an und arbeite an deren kontinuierlichen Weiterentwicklung.

- (2) Zusammenlegung der in Landeshauptstädten angesiedelten Tischlerwerkstätten (Reihe Bund 2001/2 S. 103 Abs. 11, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 102 Abs. 5).

Laut Mitteilung des BMI sei im Zuge der Neuorganisation der Landespolizeikommanden, Sicherheits- und Bundespolizeidirektionen den Logistikabteilungen bei den Landespolizeikommanden die Servicierung der genannten Behörden weitestgehend übertragen worden. Dies hätte auch eine Konzentration des diesbezüglichen Personals zur Folge.

- (3) Erarbeitung und Umsetzung eines zentralen Schulungskonzepts für Sachbearbeiter, die zur Bekämpfung der Schlepperei und des Menschenhandels eingesetzt sind (Reihe Bund 2003/3 S. 114 Abs. 15, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 104 Abs. 12).

Laut Mitteilung des BMI habe das Bundeskriminalamt eine Modulausbildung für Sachbearbeiter zur Bekämpfung der Schlepperei und des Menschenhandels entwickelt und bereits im Jänner 2006 ein erstes Ausbildungsmodul abgehalten; ein zweites habe im April stattgefunden.

- (4) Erwirkung einer generellen Ausnahmebestimmung im Gefahrgutbeförderungsgesetz für den Transport von Kriegsmaterial sowie sonstigen Sprengmitteln (Reihe Bund 2003/4 S. 124 Abs. 5, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 104 Abs. 14).

Laut Mitteilung des BMI wäre für den Entminungs- und Entschärfungsdienst eine langfristige Ausnahmegewilligung gemäß dem Gefahrgutbeförderungsgesetz erwirkt worden.

- (5) Neugestaltung der aufbauorganisatorischen Gliederung der Sicherheitswache unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Zusammenführung der Wachkörper (Reihe Bund 2005/9 S. 66 Abs. 14.1).

Laut Mitteilung des BMI sei im Zuge der Zusammenführung der Wachkörper das Zentralinspektorat der Sicherheitswache in das Stadtpolizeikommando Salzburg übergeführt und neu organisiert worden.

- (6) Zur Reduzierung der Diebstahls- und Raubdelikte wären gebündelte Maßnahmen im Rahmen der Kriminalprävention zu setzen (Reihe Bund 2005/9 S. 88 Abs. 21.1).

Laut Mitteilung des BMI fänden Informationen der Bevölkerung über Präventionsmöglichkeiten sowie die Schaffung von neuen Präventionsmodellen (z.B. SMS-Infodienste – Service mit Sicherheit) in den kriminalpolizeilichen Strategievereinbarungen ihren Niederschlag. Durch die Bereitstellung aktueller Analysen aus dem Sicherheitsmonitor sowie durch die Erarbeitung von Richtlinien für ein erfolgreiches Konzept der kommunalen Kriminalprävention unterstütze das Bundeskriminalamt die lokalen Dienststellen bei der Bildung kommunaler Sicherheitspartnerschaften.

- (7) Für die eigenständig wahrzunehmende Beratungstätigkeit wären den jeweiligen Entwicklungen der Kriminalität anzupassende, inhaltliche und methodische Vorgaben zu erarbeiten und diese bundesweit den befassten Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen (Reihe Bund 2005/9 S. 89 Abs. 21.6).

Laut Mitteilung des BMI seien diese Vorgaben bereits erarbeitet worden. Im Rahmen eines Skriptums bzw. einheitlicher Powerpoint-Präsentationen seien diese Vorgaben allen befassten Beamten zur Verfügung gestellt worden.

- (8) Anpassung der Grundausbildung der Verwendungsgruppe E 2a an die Zusammenführung der Wachkörper (Reihe Bund 2006/3 S. 60 Abs. 15.4).

Laut Mitteilung des BMI sei die Grundausbildung der Verwendungsgruppe E 2a an die Zusammenführung der Wachkörper bereits angepasst.

Verwirklichte Empfehlungen

- (9) Ordnungsgemäße Aufnahme aller Dienstzuteilungen hauptamtlicher Lehrer von und zu den einzelnen Bildungszentren in die IT, um die Höhe der Zuteilungsgebühren ermitteln zu können (Reihe Bund 2006/3 S. 60 Abs. 15.6).

Laut Mitteilung des BMI seien die Dienstzuteilungen hauptamtlicher Lehrer in die IT im Bildungszentrum Traiskirchen aufgenommen worden, so dass die Höhe der ausbezahlten Zuteilungsgebühren jederzeit ermittelt werden könne.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

- (1) Abschluss von Vereinbarungen mit den Bundesländern über deren Einbindung in die Bewährungshilfe wegen des engen Bezugs zwischen Haftentlassenenhilfe (Bundessache) und Sozialhilfe (Ländersache) (Reihe Bund 2000/5 S. 212 Abs. 11, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 109 Abs. 1).

Laut Mitteilung des BMJ konnte trotz laufender Kontakte mit den zuständigen Stellen der Länder keine Bereitschaft der Länder zu vertragsmäßigen Zusagen für längerfristige Geldmittelzuwendungen in Sachen Haftentlassenen- und Sozialhilfe festgestellt werden.

- (2) Übertragung administrativer Aufgaben an Bedienstete des Allgemeinen Verwaltungsdienstes im Bereich der Justizwachsule (Reihe Bund 2004/2 S. 122 Abs. 12.3, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 109 Abs. 3).

Laut Mitteilung des BMJ sei es zweckmäßig, bei einer für den Exekutivdienst tätigen Ausbildungsorganisation Exekutivbedienstete einzusetzen. Die Frage der vermehrten Verwendung von Bediensteten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes werde nach der Zusammenführung von Justizwachsule und Fortbildungszentrum Strafvollzug neuerlich geprüft werden. Im Einvernehmen mit dem BKA werde die neue Organisationsstruktur derzeit im Rahmen einer befristeten Projektphase erprobt.

- (3) Satzungsgemäße Auflösung des Justizwache-Massafonds und vollständige Übertragung seiner Aufgaben an das Zentrale Wirtschaftsamt (Reihe Bund 2005/1 S. 33 Abs. 14.1, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 110 Abs. 4).

Das BMJ teilte mit, dass es sich im Zuge der vorgesehenen Reform der Strafvollzugsverwaltung neuerlich mit dieser Anregung auseinandersetzen werde.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

- (1) Abschluss eines Generalvertrages mit den Sachwalterschaftsvereinen (Reihe Bund 2000/5 S. 219 Abs. 8, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 109 Abs. 2).

Laut Mitteilung des BMJ seien für die für das Jahr 2005 den Sachwalterschaftsvereinen gewährten Subventionen bereits Förderungsverträge geschlossen worden, denen die „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004)“ zugrunde liegen.

Aufgrund einer Änderung des § 8 des Bundesgesetzes über Vereine zur Namhaftmachung von Sachwaltern, Patientenanwälten und Bewohnervertretern (Vereinsachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretergesetz – VSPBG) in der Fassung des Sachwalterrechts-Änderungsgesetzes 2006 wird die Frage der Zweckmäßigkeit eines Generalvertrages neu zu klären sein.

- (2) Erarbeitung von Kriterien für eine Bewertung und Klassifizierung der Betreuungsfälle der Sachwalterschaftsvereine (Reihe Bund 2000/5 S. 221 Abs. 12, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 111 Abs. 2).

Laut Mitteilung des BMJ sei eine abschließende Bewertung und Klassifizierung der Betreuungsleistungen der Sachwalterschaftsvereine erst nach Beobachtung der Auswirkungen der Reformen des Sachwalterrechts-Änderungsgesetzes 2006 – SWRÄG 2006 sinnvoll. Dennoch werde schon derzeit begonnen, Überlegungen zu einer Fallkategorisierung anzustellen.

- (3) Akquisition von Unternehmeraufträgen in der Justizanstalt Hirtenberg (Reihe Bund 2002/4 S. 174 Abs. 7, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 111 Abs. 3).

Laut Mitteilung des BMJ werden Leistungen und Produkte des Arbeitswesens Strafvollzug bereits über einen Internetauftritt der Öffentlichkeit angeboten. Mitte 2006 werde eine interne Kommunikationsplattform für den Wirtschaftsbereich in Betrieb gehen, über die unter anderem Aufträge, die mangels vorhandener Kapazität von einer Justizanstalt abgelehnt werden müssen, anderen Justizanstalten zur Übernahme angeboten werden. Die aktive Akquisition von Unternehmeraufträgen über eine zentrale Plattform werde Anfang 2007 begonnen werden.

- (4) Zusammenführung der Angelegenheiten der Aus- und Fortbildung für die im Strafvollzug tätigen Bediensteten in einer Organisationseinheit unter einheitlicher Leitung und Erlassung eines Statuts für diese Organisationseinheit (Reihe Bund 2004/2 S. 122 Abs. 12.1 und 12.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 111 Abs. 4 und S. 112 Abs. 5).

Laut Mitteilung des BMJ seien die Maßnahmen zur Zusammenführung der Justizwachschule und des Fortbildungszentrums Strafvollzug weitgehend abgeschlossen. Im Einvernehmen mit dem BKA werde die neue Organisationsstruktur derzeit im Rahmen einer befristeten Projektphase erprobt. Die Erlassung eines modernen „Schulstatuts“ für diese Bildungseinrichtung werde weiter verfolgt.

- (5) Überprüfung des Lehrstoffes in den Lehrgängen auf das für eine Grundausbildung erforderliche Ausmaß und Erlassung zeitgemäßer Prüfungsverordnungen (Reihe Bund 2004/2 S. 122 Abs. 12.5, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 111 Abs. 4 und S. 112 Abs. 6).

Laut Mitteilung des BMJ werde die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E1 der Justizanstalten reformiert. Das dafür vorliegende inhaltliche Grundkonzept werde derzeit in einem Pilotlehrgang erprobt. Nach Maßgabe der Erfahrungen aus den neu gestalteten Regelungen für die Verwendungsgruppen E 2b und E1 soll mittelfristig auch die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 2a auf den neuesten Stand gebracht werden.

- (6) Vereinheitlichung der Verrechnung von Bekleidung und Ausstattung der Justizwachebediensteten und einheitliche Führung der Dienstbekleidungsarten mittels IT-unterstützter Aufzeichnungen (Reihe Bund 2005/1 S. 34 Abs. 14.5, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 112 Abs. 7).

Laut Mitteilung des BMJ sei die Realisierung des Projekts Integrierte Wirtschaftsverwaltung zur Vereinheitlichung der IT-Applikationen im Wirtschaftsbereich genehmigt. Die Schaffung einer IT-Applikation für das Bekleidungswesen sei integrierter Bestandteil dieses Projekts; eine Inbetriebnahme werde in der zweiten Jahreshälfte 2007 erfolgen.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

- (7) Befristung der Außenstelle der Justizanstalt Wien–Josefstadt in der Justizanstalt Wien–Simmering (Reihe Bund 2005/10 S. 94 Abs. 13.2).

Laut Mitteilung des BMJ sei die Kooperation zwischen der Justizanstalt Wien–Josefstadt und (Teilen) der Justizanstalt Wien–Simmering durch den anhaltenden Überbelag in der Ostregion unabdingbar und könne letztlich erst im Weg der Bereitstellung großflächiger Haftraumkapazitäten durch den Bau eines zusätzlichen landesgerichtlichen Gefangenenhauses entflochten werden; die entsprechenden Planungsarbeiten dazu seien im Laufen.

- (8) Ankauf eines auf dem freien Markt erhältlichen Ärzteprogramms anstelle der Entwicklung eigener Programme (Reihe Bund 2005/10 S. 95 Abs. 13.7).

Das BMJ teilte mit, dass ein Projektteam bestehend aus Ärzten, Justizwachebediensteten, IT-Spezialisten und externen Beratern eine Analyse erstellt habe, die Grundlage für die Erstellung eines Pflichtenheftes für ein Ärztepaket – den Bedürfnissen des Strafvollzuges angepasst – sei. Dieses Ärztepaket solle ein Modul der Integrierten Vollzugsverwaltung darstellen.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

- (1) Qualitative und quantitative Bedarfserhebung zur Notwendigkeit und zum Umfang von Sachwalterbestellungen im Rahmen der Reformbestrebungen zum Sachwalterschaftsrecht (Reihe Bund 2000/5 S. 217 Abs. 2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 111 Abs. 1).

Das mit BGBl. I Nr. 92/2006 kundgemachte und mit 1. Juli 2007 in Kraft tretende Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006 – SWRÄG 2006 hat unter anderem mit den neuen Rechtsinstituten Vorsorgevollmacht, Angehörigenvertretung und Clearing der Sachwalterschaftsfälle zum Ziel, die Anzahl der Sachwalterschaften bzw. deren Anwachsen einzudämmen. Ein Modellprojekt über die Auswirkungen des Clearings durch die Sachwalterschaftsvereine über den Zeitraum September 2005 bis August 2006, dessen Endbericht im November 2006 erwartet wird, werde den Erfolg dieser legislatischen Maßnahme zeigen.

- (2) Überprüfung des Lehrstoffes in den Lehrgängen auf das für eine Grundausbildung erforderliche Ausmaß und Erlassung zeitgemäßer Prüfungsverordnungen (Reihe Bund 2004/2 S. 122 Abs. 12.5, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 111 Abs. 4 und 112 Abs. 6).

Das BMJ teilte mit, dass mit BGBl. II Nr. 124/2006 nunmehr die neue Verordnung über die Grundausbildung für die Bediensteten der Verwendungsgruppe E 2b des Exekutivdienstes der Justizanstalten vorliege.

- (3) Klärung der Rolle des Zentralen Wirtschaftsamtes im Rahmen des Wirtschaftskooperationsverbundes der Wiener Justizanstalten (Reihe Bund 2005/10 S. 95 Abs. 13.4).

Laut Mitteilung des BMJ fungiere das Zentrale Wirtschaftsamt über der Ebene der Regionalkoordinatoren in koordinierender Funktion. Innerhalb des Wirtschaftskooperationsverbundes komme ihm keine Funktion bzw. kein Aufgabenbereich zu. Hinsichtlich der Akquisition von Unternehmeraufträgen obliege dem Zentralen Wirtschaftsamt die Funktion einer koordinierenden und kontrollierenden Stelle innerhalb der Strafvollzugsverwaltung sowie eines Bindegliedes gegenüber dem Verein NEUSTART. Diese Funktion habe es auch gegenüber den Justizanstalten des Wirtschaftskooperationsverbundes Wien inne.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

Unerledigte Empfehlung aus einem Vorjahr

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

Beachtung der Entwicklung der finanziellen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Finanzjahre (Vorbelastungen) bei den Sachausgaben (Reihe Bund 1999/2 S. 173 Abs. 12.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 115 Abs. 1). Das BMLV wies mit Ende 2005 finanzielle Vorbelastungen für die folgenden vier Jahre (2006 bis 2009) von rd. 1.320,20 Mill. EUR auf. Dies ergibt eine Erhöhung der Vorbelastungen von Ende 2004 (rd. 1.088,60 Mill. EUR) bis Ende 2005 um rd. 231,60 Mill. EUR bzw. um rd. 21 %.

Das BMLV teilte mit, dass es sich dieser Problematik durchaus bewusst sei und versuche, diese durch interne Maßnahmen, wie z.B. die weitgehende Vermeidung von Vertragsabschlüssen, die über ein Jahr hinausgehen, zu verringern. Größere Beschaffungen würden jedoch wegen der üblichen Produktions- und Lieferzeiten das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Finanzjahre erfordern.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

- (1) Einbeziehung der Wirtschaftsgüter des Heeres in ein einheitliches IT-gestütztes System der Materialverwaltung (Reihe Bund 2000/1 S. 52 Abs. 3.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 116 Abs. 1).

Laut Mitteilung des BMLV sei die Betriebsaufnahme der Eigenversorgung für die Bereiche Inventar- und Materialverwaltung erfolgt. Die flächendeckende Erfassung erfolge schrittweise.

im Bereich der Beschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen

- (2) Die zu erwartenden flugspezifischen Betriebskosten wären festzustellen und die anfallenden Betriebskosten für die Eurofighter wären in einem Kostenrechnungssystem zu erfassen (Reihe Bund 2004/1 S. 23 Abs. 23.3, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 116 Abs. 3).

Laut wiederholter Mitteilung des BMLV habe es die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung im Jahr 2005 veranlasst. Es werde daher in der Einführungsphase der Eurofighter ein Kosten- und Leistungsrechnungssystem zur Verfügung stehen.

- (3) Der für eine Luftraumüberwachung mit 18 Flugzeugen Eurofighter noch notwendige, zu beschaffende Leistungsumfang sowie der dadurch entstehende Budgetbedarf wären festzulegen (Reihe Bund 2005/3 S. 23 Abs. 24.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 116 Abs. 2).

Laut Mitteilung des BMLV sei der noch benötigte Budgetbedarf erstellt worden und befinde sich im internen Stellungnahmeverfahren.

- (4) Die Grund- wie auch Einsatzausbildung der Piloten für das Kampfflugzeug Eurofighter wären bei einer Referenzluftwaffe vertraglich sicherzustellen (Reihe Bund 2005/3 S. 23 Abs. 24.4, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 116 Abs. 4).

Laut Mitteilung des BMLV sei geplant, eine umfassende Vereinbarung über die Ausbildung von Technikern und Piloten mit der deutschen Luftwaffe abzuschließen.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

- (5) Die notwendige Munition für das Kampfflugzeug Eurofighter sollte zeitgerecht beschafft werden (Reihe Bund 2005/3 S. 23 Abs. 24.5, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 117 Abs. 5).

Laut Mitteilung des BMLV seien die Kurzstrecken-Lenkflugkörper im Dezember 2005 beschafft worden. Die Einleitung der Beschaffung für die Munition der Bordkanone sei in Vorbereitung.

Heeresgeschichtliches Museum

im Bereich des Heeresgeschichtlichen Museums (HGM)

- (6) Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung (Reihe Bund 2004/7 S. 270 Abs. 2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 117 Abs. 7).

Das BMLV gab erneut bekannt, dass die Einführung einer flächendeckenden Kosten- und Leistungsrechnung bis Ende 2006 geplant sei.

- (7) Verstärkte Einbindung der militärgeschichtlichen Forschungsabteilung in die Angelegenheiten des HGM, wie z.B. in die Vorbereitung von Ausstellungen oder in die Grundlagenforschung (Reihe Bund 2004/7 S. 270 Abs. 3, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 117 Abs. 8).

Das BMLV teilte mit, dass ein neues Forschungskonzept für das gesamte Ressort erarbeitet worden sei und sich im internen Stellungnahmeverfahren befinde.

- (8) Erstellung eines realistischen Zeitplans für den Abschluss der IT-unterstützten Inventarisierung des HGM und Priorisierung der Inventarisierung (Reihe Bund 2004/7 S. 270 Abs. 4, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 117 Abs. 9).

Das BMLV gab bekannt, dass der IT-unterstützten wissenschaftlichen Inventarisierung der Sammlungsobjekte des HGM absolute Priorität eingeräumt würde. Der genaue Zeitpunkt für den Abschluss könne jedoch nicht angegeben werden.

- (9) Entwicklung eines Sanierungskonzepts für die Depots unter Festlegung von Prioritäten (Reihe Bund 2004/7 S. 270 Abs. 5, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 117 Abs. 10).

Das BMLV teilte mit, dass die zum Zwecke der Sanierung der Depots des HGM erforderlichen Maßnahmen im Zuge der Realisierung des Strukturplans der Stadt Wien für die Liegenschaft Arsenal im Einvernehmen mit allen beteiligten Stellen erarbeitet werden würden.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwaltung

im Bereich der Beschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen

- (1) Die militärischen Vorgaben zum Einsatz der neuen Kampfflugzeuge Eurofighter wären aufgrund des verringerten Leistungsumfanges neu zu beurteilen (Reihe Bund 2005/3 S. 23 Abs. 24.1, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 115 Abs. 2).

Laut Mitteilung des BMLV sei ein neues operativ-taktisches Konzept erarbeitet und im Juni 2005 verfügt worden.

Heeresgeschichtliches Museum

im Bereich des Heeresgeschichtlichen Museums (HGM)

- (2) Gemeinsame Ausarbeitung eines mehrjährigen Entwicklungs- und eines Unternehmenskonzepts durch das BMLV und das HGM (Reihe Bund 2004/7 S. 270 Abs. 1, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 117 Abs. 6).

Das BMLV teilte hiezu mit, dass die Konzepte erarbeitet und mit 1. März 2006 in Kraft gesetzt worden seien.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren

Land- und
Forstwirtschaft

im Bereich der Organisation und Abwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Förderung in Österreich

- (1) Zur Erreichung einer einheitlichen Förderungsabwicklung sollten der Agrarmarkt Austria alle Aufgaben für die Abwicklung der Marktordnung ohne Vorbehalte übertragen werden (Reihe Bund 2003/5 S. 188 Abs. 7.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 119 Abs. 1).

Das BMLFUW erachtet die Beibehaltung der Bewilligungsfunktion im Rahmen der Gemeinsamen Marktordnung für Wein beim BMLFUW weiterhin als die effizientere Lösung, weil seiner Ansicht nach eine Übertragung des nötigen und im BMLFUW bestehenden Fachwissens an die Agrarmarkt Austria zu aufwendig wäre.

im Bereich des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinnenverbauung (FDWL)

- (2) Für den FDWL wäre zur Erhöhung seiner Selbständigkeit in der Ressourcenverwaltung (Budget und Personaleinsatz) beim Bundesminister für Finanzen eine Ermächtigung zur Anwendung der Flexibilisierungsklausel gemäß den §§ 17a und 17b des Bundeshaushaltsgesetzes zu erwirken (Reihe Bund 2002/1 S. 82 Abs. 12.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 119 Abs. 2).

Das BMLFUW teilte erneut mit, dass – ausgehend vom Ergebnis eines internen Prüfungsprozesses – eine Inanspruchnahme der Flexibilisierungsklausel zu keiner wesentlichen Verbesserung der Ressourcenverwaltung führen würde.

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren

im Bereich Erstellung des Berghöfekatasters und Gewährung der nationalen Beihilfe

- (3) Die Kontrollparameter hinsichtlich der Prüfung der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ sollten um praxisrelevante, objektive Parameter erweitert werden; zur Erhöhung der Kontrollsicherheit sollte eine vermehrte Überprüfung der Bodenbeschaffenheit erfolgen (Reihe Bund 2002/4 S. 193 Abs. 3.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 120 Abs. 1).

Das BMLFUW erachtete Bodenproben zur Kontrolle der Düngerausbringung als nur bedingt aussagefähig. Die bisherigen Kriterien hätten sich als praxistauglich erwiesen. Aufgrund des ab 2007 gültigen Konzepts der „Cross Compliance“, das die Einhaltung eines „guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes“ verlangt, würden die Kriterien der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ 2006 zum letzten Mal zur Anwendung gelangen.

im Bereich der Bundeskellereiinspektion

- (4) Die bestehenden rechtlichen Mängel im Bereich des pauschalierten Entlohnungssystems innerhalb des Verwaltungsinnovationsmodells wären rasch zu beheben (Reihe Bund 2005/7 S. 86 Abs. 16.2).

Laut Mitteilung des BMLFUW würden die bisherigen Einsparungen und Leistungssteigerungen für eine Beibehaltung des „Innovationsmodells“ in seiner zwischen Dienstgeber und Arbeitnehmern vereinbarten Form sprechen.

im Bereich der Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH

- (5) Gesundheitspolitische Ziele sollten bei der Förderung des Agrarmarketings verstärkt berücksichtigt werden (Reihe Bund 2005/9 S. 99 Abs. 10.5).

Das BMLFUW gab hierzu keine Äußerung ab.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

Land- und
Forstwirtschaft

im Bereich des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenerverbauung (FDWL)

- (1) Controlling und Statistikaufgaben sollten verstärkt von der Leitung des BMLFUW wahrgenommen werden. Die derzeit sieben Ländersektionen wären auf maximal vier Regionalzentren zu reduzieren. Die Gebietsbauleitungen wären zu regionalen, bürgernahen Kompetenzzentren für Naturgefahrenprävention aufzuwerten (Reihe Bund 2002/1 S. 80 Abs. 7.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 120 Abs. 2).

Das BMLFUW teilte erneut mit, dass ein Strategiekonzept für den FDWL entwickelt worden sei; an der Schaffung der notwendigen Grundlagen für ein operatives Controlling werde weiter gearbeitet. Eine Reduktion der Ländersektionen werde als nicht zielführend erachtet. Zukünftiger Ressourceneinsatz und Aufgabenverteilung würden sich an einem – bereits für 2005 angekündigten – 2006 fertig zu stellenden strategischen Programm „Strategie 2010“ orientieren. Die Gebietsbauleitungen würden im Sinne der Empfehlung verstärkt als Kommunikations- und Naturraum-Managementzentren ausgebaut werden.

im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens

- (2) Neuregelung der Lehrberechtigungen für Lehrer für land- und forstwirtschaftliche Schulen und Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen dem BMLFUW und dem BMBWK bei der Weiterbildung (Reihe Bund 2004/5 S. 59 Abs. 13.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 121 Abs. 3).

Laut Mitteilung des BMLFUW wäre die gesamte Lehreraus- und Lehrerfortbildung an die neu eingerichtete Pädagogische Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien übertragen worden (Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006). Damit sei sichergestellt, dass die land- und forstwirtschaftliche Lehreraus- und Lehrerfortbildung dem gleichen hohen Niveau entspreche wie die übrige Lehreraus- und Lehrerfortbildung. An der Erweiterung der Lehrberechtigung der Absolventen werde im Bereich der berufsbildenden sowie der allgemein bildenden Schulen gearbeitet.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

- (3) Verbindung der bisherigen Fachrichtungen Land-, Forst- und Hauswirtschaft in einem neuen Schultyp „Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft“ (Reihe Bund 2004/5 S. 59 Abs. 13.3, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 121 Abs. 4).

Das BMLFUW teilte mit, dass im Rahmen der laufenden Verhandlungen mit den Ländern erstmals auch ein Werteinheitenmodell diskutiert werde. Im Zuge dieser Diskussion gebe es mit der bundesweiten Vereinheitlichung der Lehrpläne Erfolge. Der neue Schultyp „Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft“ sei ein mittel- bis langfristiges Ziel; davor müsse jedoch die länderspezifische Vielfalt analysiert und aufgearbeitet werden.

Verwirklichte Empfehlungen

Land- und
Forstwirtschaft

im Bereich des ÖPUL-Programms

- (1) - Im Zuge der Ausarbeitung eines neuen ÖPUL-Programms* für die Planungsperiode ab 2006 sollten der Aufbau und die Bewertungskriterien der Maßnahme ÖKOPUNKTE überdacht und auf eine nicht so verwaltungsintensive und fehleranfällige Abwicklung geachtet werden (Reihe Bund 2006/1 S. 44 Abs. 10.1).

* Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft

- Im Falle einer Beibehaltung der Aufgabenübertragung an die Niederösterreichische Agrarbezirksbehörde sollte die Agrarmarkt Austria die übermittelten Daten zumindest stichprobenweise kontrollieren (Reihe Bund 2006/1 S. 44 Abs. 10.2).
- Es wären Überlegungen anzustellen, ob nicht insbesondere hinsichtlich der von ihr zu tragenden Verantwortung zumindest die Vor-Ort-Kontrolle durch den Technischen Prüfdienst der Agrarmarkt Austria erfolgen sollte (Reihe Bund 2006/1 S. 44 Abs. 10.3).

Laut den Mitteilungen des BMLFUW und der Agrarmarkt Austria seien die Anregungen des RH in der Konzeption des neuen ÖPUL 2007-Programmwerfs berücksichtigt worden. Die Agrarmarkt Austria teilte weiters mit, eine Kontrolle der Datenerfassungsqualität durchgeführt zu haben.

im Bereich der Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH (AMA)

- (2) Die Aktualität der Daten, die Qualität der Zielformulierungen des Marketingplans sowie der Evaluierungsprozess wären verstärkt zu beachten (Reihe Bund 2005/9 S. 99 Abs. 10.1).

Laut Mitteilung der AMA habe eine Analyse der Organisationsstruktur im Bereich Qualitätssicherung zu Änderungs- und Verbesserungsmaßnahmen geführt, die sich auf die Erstellung und Evaluierung des Marketingplans auswirken werden würden.

Verwirklichte Empfehlungen

- (3) Im Bereich Qualitätsmanagement sollten die Zielwerte für die Anzahl der selbst durchgeführten Kontrollen möglichst eingehalten werden (Reihe Bund 2005/9 S. 99 Abs. 10.2).

Die AMA teilte mit, dass die Zielwerte für die selbst durchgeführten Kontrollen in Zukunft besser mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen abgestimmt werden würden.

- (4) Das BMLFUW sollte eine Neuformulierung des § 21a des AMA-Gesetzes 1992 über den Zweck der Agrarmarketingbeiträge gemäß den europäischen Rechtsvorschriften anstreben (Reihe Bund 2005/9 S. 99 Abs. 10.4).

Laut Mitteilung des BMLFUW beinhaltet die der parlamentarischen Behandlung zugeleitete Änderung des AMA-Gesetzes 1992 eine Anpassung des § 21a.

im Bereich der Bundeskellereiinspektion

- (5) Es sollte ein System entwickelt werden, mit dem die kontrollierten Betriebe systematisch erfasst und die Kontrolle selbst geregelt werden sowie die Tätigkeiten der Kellereiinspektoren auf Plausibilität hin überprüft werden können (Reihe Bund 2005/7 S. 86 Abs. 16.1).

Laut Mitteilung des BMLFUW sei ein umfassendes neues Kontrollkonzept entwickelt worden, das die Vorschläge des RH umsetze.

- (6) Im Sinne der Kostenwahrheit sollten bei der Kostenermittlung der Mostwägung alle Einnahmen und Ausgaben erfasst werden (Reihe Bund 2005/7 S. 86 Abs. 16.3).

Laut Mitteilung des BMLFUW würden alle relevanten Daten in der Kostenrechnung der Bundeskellereiinspektion erfasst.

- (7) Die Einführung eines regelmäßigen Berichtswesens und die Erarbeitung von aussagekräftigen Kenndaten sollten angestrebt werden (Reihe Bund 2005/7 S. 86 Abs. 16.4).

Laut Mitteilung des BMLFUW sei entsprechend den Anregungen des RH ein neues Berichtssystem eingeführt worden.

Prüfungsergebnisse

Abfallwirtschaftskonzept im Land Kärnten

Die Kapazität der im Jahr 2004 in Betrieb genommenen Müllverbrennungsanlage Arnoldstein war nicht ausreichend, um den gesamten in Kärnten anfallenden Restmüll zu behandeln.

Die Zielvorgabe der Deponieverordnung, wonach ab dem 1. Jänner 2004 nur mehr reaktionsarme Abfälle zur Ablagerung gelangen sollten, wurde nicht umgesetzt.

Kurzfassung

Müllverbrennungsanlage Arnoldstein

Die Errichtung einer Müllverbrennungsanlage am aus ökologischer und ökonomischer Sicht besten Standort Klagenfurt scheiterte an der ablehnenden Haltung der Stadt. Am Alternativstandort Arnoldstein gelang es, die bei großen Teilen der Bevölkerung gegen die Müllverbrennung bestehenden Vorbehalte zu überwinden. Die Müllverbrennungsanlage Arnoldstein ging 2004 in Betrieb.

Die 2004 in Kärnten angefallene Restmüllmenge (Haus- und Sperrmüll) von 113.000 t überstieg die Kapazität der errichteten Müllverbrennungsanlage um mehr als 40 %. Die Festsetzung der Kapazität beruhte auf falschen Annahmen zur Entwicklung des Abfallaufkommens.

Zur Nutzung der bei der Müllverbrennung anfallenden Energie wurde in Arnoldstein ein Fernwärmenetz errichtet. Die daraus entstehenden Zusatzkosten wären am Standort Klagenfurt, wo es bereits ein Fernwärmenetz gab und auch die Erneuerung des alten Fernheizkraftwerkes anstand, nicht angefallen. Das Ziel der Klimastrategie einer größtmöglichen Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen wurde nicht erreicht.

Die im Vergleich geringe Kapazität der Müllverbrennungsanlage und die den Standortgemeinden gewährten Vergünstigungen verursachten einen höheren Verbrennungspreis. Dieser lag um rd. 15 % über dem günstigsten Preis, den Abfallwirtschaftsverbände in anderen Bundesländern vereinbaren konnten.

Abfallsammlung

Die auf Gemeindeebene organisierten Abfallsammlungen waren wirtschaftlich nicht optimal. Die Einrichtung von Sammelsystemen für größere Entsorgungsgebiete wäre vorteilhafter.

Obwohl sich die Anzahl an Altstoffsammelzentren in den vergangenen Jahren laufend erhöhte, bestanden diesbezüglich noch Gebiete mit einer geringen Anzahl. Dies traf insbesondere auf die Gemeinden im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Völkermarkt-St. Veit zu.

Abfalldeponierung

Aufgrund der nicht ausreichenden Verbrennungskapazität erließ der Landeshauptmann 2003 eine Verordnung, mit der die Anpassungsfrist für das Verbot der Deponierung für vier Kärntner Deponien bis zum 31. Dezember 2008 verlängert wurde.

Die Zielvorgabe der Deponieverordnung, ab dem 1. Jänner 2004 nur mehr Stoffe abzulagern, deren Ablagerung kein Gefährdungspotenzial für nachfolgende Generationen darstellt, hätte in Kärnten durch eine entsprechende Festlegung der Verbrennungskapazität erreicht werden können. Statt dessen wurden 2005 – trotz der Errichtung einer Müllverbrennungsanlage – unbehandelte Abfälle im Ausmaß von 44.000 t auf Kärntner Deponien abgelagert.

Nachsorgeverpflichtungen für Deponien waren nicht entsprechend besichert.

Kenndaten zum Abfallwirtschaftskonzept im Land Kärnten

Rechtsgrundlagen	Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F. Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996 i.d.g.F. Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, LGBl. Nr. 17/2004					
	2000	2001	2002	2003	2004	2005
	in Mill. EUR					
Ausgaben für Abfallwirtschaft	1,13	1,24	1,14	1,24	0,70	0,55
Abfallaufkommen	in t					
Siedlungsabfälle gesamt	183.000	184.000	184.000	182.000	189.000	185.000
<i>davon Restmüll*</i>	<i>111.000</i>	<i>111.000</i>	<i>111.000</i>	<i>108.000</i>	<i>113.000</i>	<i>110.000</i>
kg/Einwohner	326	328	329	326	338	332

* Haus- und Sperrmüll

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte im Oktober 2005 die Gebarung des Landes Kärnten im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung. Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2000 bis 2004.

Zentrales Thema der Gebarungsüberprüfung war die Erfassung der im Landesabfallwirtschaftskonzept getroffenen Festlegungen hinsichtlich ihrer Eignung, die bundes- und landesrechtlichen Zielsetzungen der Abfallwirtschaft – vor allem in Hinblick auf die ab dem Jahr 2004 geltenden spezifischen Anforderungen an die Qualität der abgelagerten Abfälle – zu erfüllen.

Zu dem im März 2006 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BMLFUW im Juni 2006 und die Kärntner Landesregierung im August 2006 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im September 2006.

Rechtliche Grundlagen und Ziele

2.1 Die Abfallwirtschaft ist gemäß den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit nach folgenden Zielen auszurichten:

- Nur solche Stoffe sollen als Abfälle zurückbleiben, deren Ablagerung kein Gefährdungspotenzial für nachfolgende Generationen darstellt.
- Die Emission von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen soll so gering wie möglich gehalten werden.
- Die Ressourcen sollen geschont werden.

Die am 1. Jänner 1997 in Kraft getretene Deponieverordnung sollte die Erreichung der genannten Ziele sicherstellen. Nach Ablauf der bis zum 1. Jänner 2004 geltenden Übergangsfrist durften nur mehr solche Abfälle deponiert werden, die den in der Deponieverordnung festgelegten Kriterien entsprachen.

Regionale Ausnahmen vom Deponierungsverbot ermöglichte das Abfallwirtschaftsgesetz 2002. Demnach konnte der Landeshauptmann per Verordnung eine Ablagerung unbehandelter Abfälle bis längstens 31. Dezember 2008 zulassen.

2.2 Der RH hielt kritisch fest, dass im Jahr 2003 die Ablagerung unbehandelter Abfälle bis längstens 31. Dezember 2008 mit Verordnung des Landeshauptmannes* für vier Kärntner kommunale Deponien erlaubt wurde.

* LGBL. Nr. 61/2003 bzw. auch LGBL. Nr. 64/2004

Abfallwirtschaftliche Planung

Koordination

3.1 Die ab 1. Jänner 2004 geltenden spezifischen Anforderungen an die Qualität abzulagernder Abfälle erfordern eine Vorbehandlung dieser Abfälle in dafür geeigneten Behandlungsanlagen. Der bundesweit unzureichende Versorgungsgrad bedingte die Errichtung zusätzlicher Anlagen.

Von Seiten des Bundes gab es keine Vorgaben. Eine von Vertretern des Landes Kärnten verfolgte Variante einer Einbeziehung des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol in die „Kärntner Behandlungslösung“ (Müllverbrennungsanlage Arnoldstein) scheiterte bereits frühzeitig.

3.2 Der RH erachtete eine zur Bewältigung der Aufgabenstellung bundesweit koordinierte Vorgangsweise sowie eine Abstimmung der Planungen zwischen benachbarten Bundesländern für zweckmäßig.

Planung des Landes

4.1 Die jeweils geltende Kärntner Abfallwirtschaftsordnung verpflichtete die Landesregierung, zur Umsetzung sowie zur Einhaltung der Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen und zu veröffentlichen. Dieses Abfallwirtschaftskonzept war alle drei bzw. fünf Jahre fortzuschreiben und den abfallwirtschaftlichen Entwicklungen anzupassen.

Das erste, auf der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 1994 basierende Kärntner Abfallwirtschaftskonzept wurde 1996 beschlossen. Zur Zeit der Gebarungüberprüfung im Oktober 2005 stand die „1. Fortschreibung 2000“ dieses Abfallwirtschaftskonzeptes in Geltung.

4.2 Der RH bemängelte die geringe Verbindlichkeit und die nur allgemein gehaltenen Formulierungen einzelner Maßnahmen des Abfallwirtschaftskonzeptes. Zwecks besserer Eignung des Konzeptes als Steuerungsinstrument sollten Zielsetzungen und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele detaillierter ausgeführt werden.

Die Zielvorgaben wären zu quantifizieren, um den Erfolg (Zielerreichungsgrad) bewerten zu können.

Aufgaben der Gemeinden

5.1 Gemäß der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung oblag die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll den Gemeinden. Diese konnten sich dabei Dritter bedienen bzw. auch Aufgaben an Abfallwirtschaftsverbände übertragen. Für die Behandlung der erfassten Abfälle waren die auf Grundlage der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung gebildeten Abfallwirtschaftsverbände zuständig. Letztere hatten für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung von öffentlichen Behandlungsanlagen zu sorgen.

Die Gemeinden handelten in ihren abfallwirtschaftlichen Angelegenheiten weitgehend selbständig. Von der Möglichkeit einer Übertragung von Aufgaben an die Abfallwirtschaftsverbände wurde im Allgemeinen nicht Gebrauch gemacht.

Aufgaben der Gemeinden

- 5.2** Der RH erachtete die Organisationsform eines Gemeindeverbandes für besser geeignet, die Aufgaben der Abfallwirtschaft zu bewältigen. Er wies in diesem Zusammenhang auf die erfolgreiche Tätigkeit von Abfallwirtschaftsverbänden in anderen Bundesländern, wie z.B. in Niederösterreich, hin.

Um die bei größeren Einheiten grundsätzlich gegebene Fixkostendegression nutzen zu können, empfahl der RH, die Aufgaben der Gemeinden hinsichtlich Organisation und Koordinierung an Abfallwirtschaftsverbände zu delegieren. Mit der eigentlichen Leistungserbringung könnten – nach Durchführung von Vergabeverfahren – in der Entsorgungswirtschaft tätige Unternehmen beauftragt werden.

Ausgaben des Landes

- 6.1** Die jährlichen Ausgaben des Landes für die Abfallwirtschaft entwickelten sich von 2000 bis 2005 wie folgt:

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
	in 1.000 EUR					
Abfallwirtschaft	797	934	764	877	640	528
Altlasten	330	301	371	359	56	19
Summe	1.127	1.235	1.135	1.236	696	547

Der Großteil der Mittel des Ansatzes Abfallwirtschaft wurde für die Förderung regionaler Kompostieranlagen und die Errichtung von Altstoffsammelzentren eingesetzt. Der Ansatz Altlasten betraf in erster Linie Beiträge für das Aufsuchen bzw. die Sanierung von Altlasten.

Neben den direkt der Abfallwirtschaft zugeordneten Ausgaben gewährte das Land durch Förderungen begleitender Umweltmaßnahmen noch weitere im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft stehende Zahlungen. So wurden der Marktgemeinde Arnoldstein als Standort der Müllverbrennungsanlage in den Jahren 2000 bis 2004 für die Installation eines Fernwärmenetzes sowie zur Förderung von Bioheizanlagen und alternativen Energieanlagen jährlich 1,45 Mill. EUR zur Verfügung gestellt.

- 6.2** Die Vergabe der Förderungsmittel stand im Einklang mit den im Abfallwirtschaftskonzept des Landes dargestellten Zielsetzungen.

Abfallaufkommen

7.1 Die Qualität der Daten im Bereich der nicht gefährlichen Abfälle war je nach Abfallart unterschiedlich hoch. Während die im kommunalen Bereich anfallenden Abfälle im Detail erfasst waren, lagen für den betrieblichen Bereich, für welchen bislang keine Meldeverpflichtung bestand, nur Teildaten vor.

Abfallaufkommen in Kärnten

Abfallarten	t/Jahr	Bezugsjahr
gefährliche Abfälle und Altöle ¹⁾	56.127	2004
Abfälle aus Haushalten und ähnlichen Einrichtungen	189.000	2004
Bodenaushub	rd. 1.200.000 ²⁾	Schätzung
Baurestmassen und Baustellenabfälle	rd. 220.000	Schätzung
Abfälle mineralischen Ursprungs ohne Baurestmassen	–	keine Angabe
Holzabfälle ohne Holzverpackungen	–	keine Angabe
Abfälle aus der Wasseraufbereitung, Abwasserbehandlung und der Gewässernutzung ³⁾	39.400	2004
getrennt gesammelte Altstoffe aus Gewerbe und Industrie	–	keine Angabe
sonstige nicht gefährliche Abfälle	–	keine Angabe

¹⁾ in Kärnten erzeugte Mengen

²⁾ geschätztes Massenpotenzial laut Abfallwirtschaftskonzept 2000

³⁾ Klärschlamm aus kommunalen Kläranlagen ab 1.000 Einwohnerwerte; bezogen auf 30 % Trockensubstanzgehalt

7.2 Für die Durchführung der Planungs- und Kontrollaufgaben in der Abfallwirtschaft sollte jedenfalls ein Überblick über Abfallart, -menge, Herkunft und Verbleib aller in Kärnten anfallenden Abfälle gegeben sein. Der RH empfahl, die in Teilbereichen lückenhafte abfallwirtschaftliche Datenlage zu verbessern und die erhobenen Daten in der Fortschreibung des Kärntner Abfallwirtschaftskonzeptes zu berücksichtigen.

7.3 Laut Stellungnahme des BMLFUW sei von der im Ministerium in Ausarbeitung stehenden Abfallbilanzverordnung eine wesentliche Verbesserung der Datenlage zum Abfallaufkommen zu erwarten. Auch solle diese zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten bei der Datenerhebung beitragen.

Abfallaufkommen

Laut Mitteilung der Kärntner Landesregierung habe man sich in der Vergangenheit insbesondere auf die Erhebung und Zusammenstellung jener Abfälle beschränkt, für die Verwertungs- und Behandlungskapazitäten in Kärnten gefehlt hätten bzw. geschaffen werden sollten. Nicht erhoben wären z.B. die in Kärntner Betrieben anfallenden Mengen an Altmetallen, Altholz u.a. worden, weil für deren (stoffliche) Verwertung ausreichende Kapazitäten verfügbar gewesen wären.

7.4 Die Beurteilung, ob die vorhandenen Behandlungskapazitäten tatsächlich ausreichend sind, erfordert aus Sicht des RH eine hinreichende Kenntnis des Abfallaufkommens. Diese erachtete er als nicht gegeben.

8.1 Als Siedlungsabfälle werden Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind, bezeichnet. Dazu zählen der aus Haus- und Sperrmüll bestehende Restmüll, getrennt gesammelte Altstoffe (Papier, Glas, Metall, Kunststoff, Textilien), biogene Abfälle und Problemstoffe. Das Gesamtaufkommen an Siedlungsabfällen stieg im Zeitraum von 2000 bis 2005 von 183.000 t auf 185.000 t an.

Jährliches Siedlungsabfallaufkommen in Kärnten, kommunale Sammlungen*

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
	in t					
Haus- und Sperrmüll (Restmüll)	111.300	111.300	110.500	108.400	113.000	109.700
Biogene Abfälle	13.100	13.400	13.500	12.800	13.400	13.000
Altstoffe	57.500	57.300	58.600	59.200	60.800	61.000
Problemstoffe	1.370	2.130	1.780	2.000	1.990	1.550
Gesamtaufkommen Siedlungsabfälle*	183.000	184.000	184.000	182.000	189.000	185.000
kg/Einwohner	326	328	329	326	338	332

* gerundete Mengenangaben

- 8.2** Das Abfallaufkommen aus Haushalten und ähnlichen Anfallstellen entsprach dem gesamtösterreichischen Trend.
- 9.1** Im Jahr 1999 fielen in Kärnten 111.500 t Restmüll an. Um den Anfall auf die Kapazität der geplanten Müllverbrennungsanlage Arnoldstein (80.000 t) zu reduzieren, sollten Abfallwirtschaftsverbände und Gemeinden gemäß dem Kärntner Abfallwirtschaftskonzept 2000 geeignete Maßnahmen setzen. Verringerungspotenzial bestand laut Abfallwirtschaftskonzept insbesondere beim Sperrmüll und beim Anteil der biogenen Abfälle im Hausmüll. Dieses Ziel wurde nicht erreicht.
- 9.2** Nach Ansicht des RH war die Zielvorgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes unrealistisch. Die angestrebte Mengenreduktion von rd. 30 % war durch einfache Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen nicht zu erreichen.
- 9.3** *Wie die Kärntner Landesregierung in ihrer Stellungnahme ergänzend mitteilte, hätte die angestrebte Mengenreduktion auch die Möglichkeit berücksichtigt, dass Betriebe ihre betrieblichen Abfälle zukünftig nicht mehr über die kommunalen Sammlungen, sondern über die private Entsorgungswirtschaft entsorgen lassen.*
- 10.1** Abfälle aus dem Baubereich stellen mengenmäßig die größte Abfallgruppe dar. Hinsichtlich des Aufkommens in Kärnten bestanden nur grobe Schätzungen. Laut dem Abfallwirtschaftskonzept 2000 war von einem jährlichen Massenpotenzial von rd. 1,2 Mill. t Bodenaushub und rd. 220.000 t Baurestmassen und Baustellenabfällen auszugehen. Für Bodenaushub wurde ein Wiederverwertungsgrad von 95 %, für Baurestmassen und Baustellenabfälle von 60 % bis 75 % angegeben.
- 10.2** Der RH wiederholte seine Empfehlung hinsichtlich einer Verbesserung der Datenlage zum Abfallaufkommen in Kärnten.

Restmüllbehandlung

Standorte

11.1 Die im Juni 1996 vorliegende Studie zur Standortsuche für eine Müllverbrennungsanlage wies mehrere geeignete Anlagenstandorte aus. Auf eine Reihung der möglichen Standorte wurde verzichtet. Jedoch war offensichtlich, dass der optimale Anlagenstandort in Hinblick auf ein möglichst geringes zusätzliches Verkehrsaufkommen in der Nähe des „Müllschwerpunktes“ (= rechnerischer Mittelpunkt mit den geringsten Zusatztransportleistungen) zwischen der Stadt Villach und der Landeshauptstadt Klagenfurt und – in Hinblick auf eine optimale Energienutzung aufgrund des bestehenden Fernwärmenetzes – nahe Klagenfurt liegen sollte.

Nachdem der Klagenfurter Gemeinderat 1998 einen Beschluss gegen eine Anlagenerrichtung auf Klagenfurter Gemeindegebiet fasste und auch aus allen anderen Regionen des Landes, mit Ausnahme des Bezirkes Villach, Ablehnung signalisiert wurde, fiel die Wahl 1999 auf einen Standort im Industriegelände der Marktgemeinde Arnoldstein.

11.2 Der RH anerkannte, dass es – trotz weitgehender Vorbehalte großer Teile der Bevölkerung gegen die Müllverbrennung – gelang, einen Konsens über den Standort Arnoldstein herzustellen.

Jedoch war der Standort Arnoldstein nach Ansicht des RH gegenüber dem Standort Klagenfurt durch die beschränkte Möglichkeit der Abwärmenutzung und verlängerte Transportwege nicht gleichwertig. Auch fielen durch die Errichtung eines Fernwärmenetzes in Arnoldstein Zusatzkosten an, die in Klagenfurt, wo bereits ein Fernwärmenetz bestand und die Erneuerung des alten Fernheizkraftwerkes anstand, nicht angefallen wären.

11.3 *Die Kärntner Landesregierung verwies in ihrer Stellungnahme auf die Bewertung des Ergebnisses der EU-weiten Ausschreibung der Restmüllbehandlung. In dieser hätte der Standort Arnoldstein/Industriegelände die höchste Bewertung erhalten.*

11.4 Der RH merkte dazu an, dass sich die in der Ausschreibung vorgenommene Bewertung auf die von den Bietern gelegten Angebote bezog. Wichtige Standortfaktoren, wie die Möglichkeit der Abwärmenutzung, zusätzliches Verkehrsaufkommen und insbesondere die Erreichung der gesetzten Klimaschutzziele, wurden dabei gering gewichtet.

Ausschreibung

12.1 Die sechs Kärntner Abfallwirtschaftsverbände (als „Müllbesitzer“) beschlossen, in der Frage der Restmüllbehandlung gemeinsam vorzugehen. Im Jahr 1997 gründeten sie die KÄRNTNER Entsorgungsvermittlung GMBH (KEV), die in der Folge eine EU-weite Ausschreibung der Dienstleistung „Planung, Finanzierung, Errichtung und Betrieb einer thermischen Abfallbehandlungsanlage für Restabfälle“ durchführte. Der Auftrag erging 1998 an eine Restmüllverwertungsgesellschaft, deren Angebot im Vergabeverfahren am besten bewertet wurde.

Nach Einsprüchen eines unterlegenen Bieters verzögerten sich der Baubeginn der Müllverbrennungsanlage Arnoldstein bis Juli 2002, die erste Müllanlieferung bis Mai 2004 und die Aufnahme des Vollbetriebes bis Juli 2004.

12.2 Die verspätete Inbetriebnahme der Müllverbrennungsanlage war in erster Linie auf Verzögerungen zurückzuführen, die durch eine Beschwerde gegen die Vergabeentscheidung eines Mitbewerbers bei der Europäischen Kommission entstanden. Dieser Zeitverlust konnte trotz einer raschen Abwicklung des Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht ausgeglichen werden.

Wirkungsgrad

13.1 Laut Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2001 und der Strategie Österreichs zur Erreichung des Kyoto-Zieles weist die Verbrennung von Abfällen bei maximaler Wärme- und Stromauskopplung im Bereich Abfallwirtschaft das bei weitem größte Treibhausgas-Reduktionspotenzial auf. Als Ziel wird ein Mindestwirkungsgrad von 65 % für Müllverbrennungsanlagen genannt.

13.2 Nach Ansicht des RH wirkten sich die Errichtung des Fernwärmenetzes in Arnoldstein und die begleitenden Umweltmaßnahmen positiv auf die Luftqualität im Einzugsgebiet der Müllverbrennungsanlage aus. Das Ziel der Klimastrategie, den Ausstoß an Treibhausgasen durch bestmögliche Nutzung der bei der Müllverbrennung anfallenden Energie weitestgehend zu reduzieren, wurde allerdings nicht erreicht.

Restmüllbehandlung

Behandlungs-
kapazität; Verrech-
nungspreis

14.1 (1) Der von der KEV im Jahr 1997 mittels EU-weiter Ausschreibung vergebene Behandlungsauftrag betraf eine Jahresmenge von 80.000 t Restmüll. Die Festlegung dieser Menge, die deutlich unter dem 1996 verzeichneten Aufkommen von 105.000 t lag, erfolgte in Erwartung eines sinkenden Müllaufkommens. Dieses sollte sich durch vermehrte Abfallverwertung und Wegfall haushaltsähnlicher Müllmengen aus Betrieben einstellen.

Obwohl die festgelegte Behandlungsmenge wesentlich vom Bedarf (120.000 t) abwich, der in vorangehenden Untersuchungen ermittelt wurde, stimmte auch die Landesregierung dieser Entscheidung zu.

Im Jahr 2004 fielen 113.000 t an Restmüll an; damit wurde die Kapazität der Müllverbrennungsanlage Arnoldstein um mehr als 40 % überschritten.

(2) Der 2005 für eine Tonne Restmüll von der KEV an die Abfallwirtschaftsverbände verrechnete Preis betrug 148 EUR. Dieser Preis beinhaltete neben den vertraglich vereinbarten Behandlungskosten auch standortspezifische Kosten und Verwaltungskosten der KEV.

14.2 (1) Der RH vermerkte kritisch, dass die Festsetzung der Behandlungskapazität auf der bereits erwähnten unrealistischen Annahme einer Müllmengenreduktion von mehr als 30 % beruhte. Diese Fehleinschätzung führte zur Errichtung einer Anlage, in der nur ein Teil des gesamten Kärntner Restmüllaufkommens verbrannt werden kann. Mit der vergleichsweise kleinen Anlage waren auch höhere spezifische Kosten verbunden, die im Bestreben, teure Überkapazitäten jedenfalls zu vermeiden, bewusst in Kauf genommen wurden.

(2) Der Verrechnungspreis der KEV an die Abfallwirtschaftsverbände lag rd. 15 % über dem günstigsten in anderen Bundesländern (z.B. Niederösterreich) vereinbarten Preis.

14.3 *Nach Ansicht der Kärntner Landesregierung hätte die Errichtung einer Anlage mit einer Kapazität von 110.000 t keine wesentlich geringeren spezifischen Behandlungskosten ermöglicht. Weiters wurde in der Stellungnahme mitgeteilt, dass der den Abfallverbänden ursprünglich verrechnete Preis von 148 EUR/t Müll nach Abschluss des Rechnungsjahres 2005 auf 138 EUR/t habe reduziert werden können; die Differenz sei den Abfallverbänden rückerstattet worden.*

Zweite
Verbrennungslinie

14.4 Der RH bekräftigte seine Ansicht, dass die spezifischen Behandlungskosten wesentlich von der Anlagengröße abhängig sind. Zur mitgeteilten Kostenrückerstattung merkte er an, dass die Rückerstattung nicht mit einer generellen Preissenkung gleichzusetzen ist.

15.1 Im Jahr 2004 wurde ein Aufkommen von 113.000 t Restmüll und 32.000 t Betriebsmüll verzeichnet. Die Prognose für 2005 lag in gleicher Höhe. Da der Müllanfall weit über der in Kärnten vorhandenen Verbrennungskapazität von 80.000 t/Jahr lag, stellte sich die Frage der Behandlung der ab 2008 anfallenden Mehrmengen. Eine im Dezember 2005 vorgelegte Studie empfahl die Errichtung einer zweiten Verbrennungslinie in Arnoldstein.

15.2 Nach Ansicht des RH bestand bei der KEV, die ab spätestens 2009 für die erforderliche Behandlung des gesamten Kärntner Restmüllaufkommens zu sorgen hat, Handlungsbedarf. Die Erweiterung der Müllverbrennungsanlage wäre eine der Möglichkeiten; alternativ dazu könnten Abfälle aber auch in einer außerhalb Kärntens gelegenen Anlage behandelt werden.

Die für eine Lösung verfügbare Zeit ist jedoch bereits sehr knapp; die Chancen auf eine rechtzeitige Umsetzung der empfohlenen Erweiterung müssen als gering eingestuft werden.

Abfallwirtschaftsverband Westkärnten

16.1 Die Gemeinden des Abfallwirtschaftsverbandes Westkärnten entsorgten ihren eingesammelten Restmüll (rd. 5.000 t/Jahr) auf der Deponie des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol (Deponie Lavant). Ihre Gemeindegebiete waren von dem das gesamte Landesgebiet umfassenden Entsorgungsbereich bis längstens 31. Dezember 2008 ausgenommen; sie bildeten einen eigenen, der Deponie Lavant zugeordneten Entsorgungsbereich.

Der für die Abfallbehandlung zuständige Abfallwirtschaftsverband Westkärnten strebte, obgleich er sich als Gesellschafter der KEV an der „Kärntner Behandlungslösung“ beteiligt hatte, eine über den 31. Dezember 2008 hinaus dauernde Zusammenarbeit mit dem Abfallwirtschaftsverband Osttirol an. Mit dem Ziel einer gemeinsamen Behandlung des Restmülls in einer für diesen Zweck neu zu errichtenden mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage schied der Verband im September 2005 als Gesellschafter aus der KEV aus.

Restmüllbehandlung

Die angestrebte mechanisch-biologische Behandlungslösung und das Ausscheiden des Abfallwirtschaftsverbandes Westkärnten aus der KEV widersprachen den Intentionen der Landesregierung, die eine thermische Abfallbehandlung als ökologisch und ökonomisch vorteilhafter erachtete. Der Ausstieg des Abfallwirtschaftsverbandes Westkärnten aus der KEV wurde folglich noch nicht genehmigt. Dahinter stand auch die Absicht, dem Verband im Falle eines Scheiterns der Kooperation mit dem Abfallwirtschaftsverband Osttirol eine Rückkehr in die Kärntner Entsorgungsschiene zu sichern.

- 16.2** Der RH erhebt unter der Voraussetzung einer hinreichenden Funktionstüchtigkeit und der ökonomischen Zweckmäßigkeit keine prinzipiellen Einwendungen gegen regionale Lösungen bei der Restmüllbehandlung.

Er würdigte jedoch in diesem Fall die Bemühungen der Landesregierung, für den Abfallwirtschaftsverband Westkärnten eine langfristig gesicherte Restmüllbehandlung sicherzustellen.

Sammelsysteme

Altstoffsammelzentren

- 17.1** Die Zahl an Altstoffsammelzentren in Kärnten erhöhte sich in den vergangenen Jahren laufend. Die Errichtung von Altstoffsammelzentren erfolgte durch die Gemeinden auf freiwilliger Basis und wurde vom Land gefördert.

Im Oktober 2005 bestanden in Kärnten 70 Altstoffsammelzentren, in denen Einwohner aus 95 Kärntner Gemeinden Abfälle abgeben konnten. In den restlichen 37 Gemeinden waren weder eigene Altstoffsammelzentren eingerichtet noch wurden Nutzungsvereinbarungen mit anderen Gemeinden abgeschlossen. Dies traf insbesondere auf die Gemeinden im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Völkermarkt-St. Veit zu.

Im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Westkärnten bestanden Altstoffsammelzentren zwar in allen 19 Verbandsgemeinden, diese entsprachen allerdings vielfach nicht den heutigen Anforderungen.

- 17.2** Der RH befürwortete die Einrichtung von Altstoffsammelzentren. Sie bieten privaten Haushalten und kleinen Betrieben die Möglichkeit, die angefallenen Alt- und Problemstoffe auf einfache Weise einer geordneten Verwertung zuzuführen.

Nach Ansicht des RH ist die Einrichtung von Altstoffsammelzentren in jeder Gemeinde des Landes nicht erforderlich. Damit die Altstoffsammelzentren aber den erwünschten Zweck erfüllen, ist neben anderen Kriterien, wie z.B. kundenfreundlichen Öffnungszeiten, die leichte Erreichbarkeit eine Grundvoraussetzung.

Der RH empfahl, die Situation in den einzelnen Bezirken im Detail zu untersuchen und in unzureichend versorgten Gebieten die Errichtung zusätzlicher Altstoffsammelzentren zu initiieren. In diesem Zusammenhang erachtete er auch den Einsatz von Förderungsmitteln für zweckmäßig.

Biogene Abfälle

- 18.1** Der Anteil an biogenen Abfällen im Restmüll betrug über 20 %. Gemäß dem Abfallwirtschaftskonzept 2000 waren die Gemeinden und Abfallwirtschaftsverbände angehalten, die getrennte Sammlung biogener Abfälle unter Berücksichtigung der Eigenkompostierung weiter auszubauen. Ziel war, den Anteil an biogenen Abfällen im Restmüll und damit das Restmüllaufkommen insgesamt zu reduzieren.

Die bei der so genannten Biotonnen-Sammlung erfasste Menge stieg von 1999 (12.600 t) bis 2005 (13.000 t) um 3 %; dies entsprach einer spezifischen Sammelmenge von rd. 21 kg/Einwohner. Der Wert lag damit deutlich unter der spezifischen Sammelmenge anderer Bundesländer, wie z.B. in Salzburg (55 kg/Einwohner) oder in Niederösterreich (86 kg/Einwohner).

- 18.2** Der RH erachtete die Eigenkompostierung wegen möglicher Einsparungen beim Transport und der Behandlung als vorteilhaft. Niedrige Werte bei den spezifischen Sammelmengen waren deshalb nicht von vornherein negativ einzustufen. Dem stand allerdings das Ergebnis der Restmüllanalyse gegenüber. Der Anteil an biogenen Abfällen im Restmüll von über 20 % entsprach einer Menge von rd. 40 kg/Einwohner. Dieser Umstand und die vergleichsweise geringen Sammelmengen ließen auf ein bestehendes Verbesserungspotenzial im Bereich der biogenen Abfallsammlung schließen.

Sammelsysteme

Leichtverpackungs- sammlung

- 19.1** Nur rd. 30 % der getrennt gesammelten Leichtverpackungen eignen sich zu einer stofflichen Verwertung. Der Hauptteil der eingesammelten Mengen wird einer thermischen Nutzung zugeführt.

Nach Aufnahme der thermischen Restmüllbehandlung vereinbarten Vertreter der kommunalen Kärntner Abfallwirtschaft mit der für die Sammlung der Leichtverpackungen zuständigen ARGEV Verpackungsverwertungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (ARGEV) eine Adaptierung des Sammelmodells. Dadurch sollten Kosten eingespart werden.

Die Sammlung der Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen wurde für jene Landesregionen, in denen die erfassten Restmüllmengen thermisch behandelt wurden, auf stofflich verwertbare Verpackungen, wie z.B. PET-Flaschen, beschränkt. Für die übrigen Verpackungen waren eine gemeinsame Sammlung und thermische Verwertung mit dem Restmüll vorgesehen.

Da von dieser Umstellung die für die Verpackungssammlung verantwortliche ARGEV profitierte, während die Kosten der für die Restmüllsammlung zuständigen Gemeinden durch zusätzliche Sammelmengen stiegen, wurden Ausgleichszahlungen der ARGEV an die Gemeinden vereinbart.

Dabei wurden unterschiedlich hohe Kostenbelastungen der einzelnen Gemeinden – solche wurden z.B. anlässlich einer Untersuchung in Salzburg festgestellt – nicht berücksichtigt.

- 19.2** Der RH befürwortete die Umstellung der Leichtverpackungssammlung. Die Mitsammlung von Leichtverpackungen im Hausmüll erbringt, wie eine im Auftrag des Umweltbundesamtes durchgeführte Untersuchung zeigte, ein gesamtwirtschaftliches Einsparungspotenzial von 0,5 EUR bis 0,6 EUR je Kilogramm Leichtverpackung.

Nach Ansicht des RH sollten von erzielten Einsparungen alle Beteiligten und insbesondere auch die Gebührenzahler profitieren. Die zusätzlichen Kosten der Mitsammlung von Leichtverpackungen im Restmüll waren in den einzelnen Gemeinden unterschiedlich hoch. Die Gemeinden bzw. Abfallwirtschaftsverbände sollten daher prüfen, ob die mit der ARGEV vereinbarte Kostenabgeltung dieser Intention entspricht; gegebenenfalls wären Nachverhandlungen anzustreben.

Abfaldeponierung

- 20.1** Wie bereits eingangs erwähnt, erließ der Landeshauptmann im Jahr 2003 eine Verordnung, mit der die Anpassungsfrist für das Verbot der Deponierung für vier Kärntner Deponien bis zum 31. Dezember 2008 verlängert wurde. Die Fristverlängerung erfolgte unter der Auflage, dass zumindest 51 % der pro Jahr eingesammelten Haus- und Sperrmüllmengen einer thermischen Behandlung zugeführt werden.
- 20.2** Der RH vermerkte kritisch, dass die Zielvorgabe der Deponieverordnung, wonach ab dem 1. Jänner 2004 nur mehr Stoffe zur Ablagerung gelangen sollten, deren Ablagerung kein Gefährdungspotenzial für nachfolgende Generationen darstellt, in Kärnten nicht umgesetzt wurde. Dieses Ziel hätte durch eine entsprechende Festlegung der Verbrennungskapazität erreicht werden können. Stattdessen wurden 2005 – trotz der Errichtung einer Müllverbrennungsanlage – unbehandelte Abfälle im Ausmaß von 44.000 t auf Kärntner Deponien abgelagert.
- 20.3** *Die Kärntner Landesregierung hielt in diesem Zusammenhang fest, dass sich die abgelagerte Menge 2006 durch eine geplante Erweiterung der Behandlungskapazität in Arnoldstein um 8.000 t pro Jahr verringern solle.*
- 21.1** Das auf den vier kommunalen Deponien noch freie Volumen (rd. 100.000 m³) soll bis Ende 2008 mit den Restmüllmengen, die von der Müllverbrennungsanlage Arnoldstein mangels ausreichender Kapazität nicht thermisch behandelt werden können, befüllt werden.
- 21.2** Die Deponierung unbehandelter Abfälle steht im Widerspruch zu den normierten Zielen der Abfallwirtschaft. Bei dieser Art der Entsorgung tritt die höchste Belastung hinsichtlich klimarelevanter Gase (speziell Methan) auf. Durch die Ablagerung unbehandelter Abfälle entstehen zusätzliche Treibhausgasmengen und damit auch zusätzliche Nachsorgekosten.

Damit für die Deckung der Kosten der Deponieschließungen und der in der Folge jahrelangen notwendigen Nachsorgemaßnahmen ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, sollten die Betreiber der kommunalen Deponien angehalten werden, die zusätzlichen Einnahmen aus der Nutzung der noch bestehenden Restvolumina für den Aufbau von Rücklagen zu verwenden.

Sicherstellung

22.1 Der Inhaber einer Deponie hatte nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 bis spätestens 1. Jänner 2004 eine angemessene Sicherstellung zur Erfüllung allfälliger Auflagen und Verpflichtungen, insbesondere für die ordnungsgemäße Erhaltung und Stilllegung der Anlage, einschließlich der Nachsorge, zu leisten. Als Sicherstellung galt eine finanzielle Sicherheitsleistung oder etwas Gleichwertiges, wie z.B. eine ausreichende Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft bzw. eines Wasser- oder Abfallverbandes.

Die Sicherstellungsanpassung ist eine (gegebenenfalls von der Behörde einzumahmende) Betreiberpflicht, die bei Nichterfüllung zu einem Einbringungsverbot oder zur Schließung der Deponie führen kann. Stichproben des RH zeigten, dass zwar Sicherheitsleistungen vorlagen, eine Anpassung an die ab 1. Jänner 2004 geltenden Bedingungen in aller Regel jedoch nicht vorgenommen wurde.

22.2 Der RH beanstandete, dass in den überprüften Fällen die Höhe der Sicherstellung nicht ausreichend und damit die Nachsorgeverpflichtungen nicht entsprechend besichert waren. Er regte an, von den Betreibern angemessene Sicherstellungen vorlegen zu lassen. Die Berechnung der Höhe sollte dabei gemäß den vom BMLFUW im Dezember 2003 erstellten Vorgaben erfolgen.

**Schluss-
bemerkungen**

23 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an das Land Kärnten hervor:

(1) Die Gemeinden sollten ihre Aufgaben hinsichtlich der abfallwirtschaftlichen Organisation und Koordinierung an Abfallwirtschaftsverbände delegieren, um die bei größeren Einheiten grundsätzlich gegebene Fixkostendegression zu nutzen.

(2) In Gebieten mit geringem Versorgungsgrad an Altstoffsammelzentren sollte die Errichtung zusätzlicher Altstoffsammelzentren initiiert werden.

(3) Bei der Erstellung zukünftiger Fortschreibungen des Kärntner Abfallwirtschaftskonzeptes wären Maßnahmen präzise zu formulieren und Zielvorgaben zu quantifizieren.

(4) Die in Teilbereichen lückenhafte abfallwirtschaftliche Datenlage wäre zu verbessern; die erhobenen Daten wären in der Fortschreibung des Kärntner Abfallwirtschaftskonzeptes zu berücksichtigen.

(5) Von Deponiebetreibern wäre die Leistung angemessener Sicherstellungen einzufordern.

Abfallwirtschaftskonzept im Land Salzburg

Die Vorgabe der Deponieverordnung, wonach ab 1. Jänner 2004 nur mehr reaktionsarme Abfälle abgelagert werden dürfen, konnte in Salzburg erfüllt werden.

Die Empfehlung einer Studie, für die Behandlung des Salzburger Restmülls eine Müllverbrennungsanlage am Standort Siggerwiesen zu errichten, wurde nicht aufgegriffen.

Kurzfassung

Restmüllbehandlung

Die seit 1. Jänner 2004 geltenden spezifischen Anforderungen der Deponieverordnung an die Qualität abzulagernder Abfälle erfordern eine Vorbehandlung des anfallenden Restmülls.

Die Landesregierung verzichtete auf Festlegungen, in welcher Weise bzw. mit welchen technischen Konzepten den Vorgaben der Deponieverordnung entsprochen werden soll. Damit hatten die Bestrebungen zur Errichtung einer eigenen thermischen Behandlungsanlage in Salzburg – aufgrund der bei einem Großteil der Bevölkerung und ihrer Vertreter vorhandenen Vorbehalte gegen die Müllverbrennung – geringe Aussicht auf Umsetzung.

Mit der realisierten Behandlungsvariante – Vorbehandlung des angefallenen Restmülls in den an den Standorten Bergheim/Siggerwiesen und Zell am See bestehenden mechanisch–biologischen Abfallbehandlungsanlagen und anschließende thermische Behandlung in den Anlagen eines Reststoffverwertungsunternehmens in Lenzing – wurde unter den gegebenen Randbedingungen eine praktikable Lösung gefunden; diese war aus Sicht des Klimaschutzes als vorteilhaft anzusehen.

Beide mechanisch–biologischen Abfallbehandlungsanlagen haben bis spätestens 31. Oktober 2007 dem Stand der Technik zu entsprechen. Die Notwendigkeit von Anpassungsmaßnahmen wäre rechtzeitig zu prüfen und diese erforderlichenfalls umzusetzen.

Kurzfassung

Abfalldeponierung

Die auf der größten Salzburger Deponie in Siggerwiesen abgelagerte Menge hat sich nach In-Kraft-Treten der für die Abfalldeponierung maßgebenden Regelungen der Deponieverordnung stark reduziert. Das Deponieaufkommen aus der normalen Geschäftstätigkeit sank von 138.000 t im Jahr 2003 auf 15.800 t im Jahr 2004.

Nachsorgeverpflichtungen der überprüften Deponien, die insbesondere bei Massenabfalldeponien aufgrund der lang anhaltenden Reaktionsfähigkeit der abgelagerten Stoffe finanziell bedeutend sind, waren nicht ausreichend besichert.

Abfallerfassung

Abfallsammlungen auf Gemeindeebene stellen im Regelfall nicht die wirtschaftlich günstigste Lösung dar. Aufgrund höherer Optimierungsmöglichkeiten und eines größeren Ausschreibungsvolumens wäre es vorteilhafter, Sammelsysteme für größere Gebiete einzurichten.

Kenndaten zum Salzburger Abfallwirtschaftskonzept

Rechtsgrundlagen	Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F. Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996 i.d.g.F. Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998, LGBl. Nr. 35/1999 i.d.g.F.					
	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Mitteleinsatz	1,58	0,23	0,38	0,38	0,28	0,25
	in Mill. EUR					
Abfallaufkommen	in t					
aus Haushalten und ähnlichen Anfallstellen	206.900	207.300	213.700	211.700	220.100	225.250
<i>davon Rest- und Sperrmüll</i>	<i>103.500</i>	<i>102.100</i>	<i>106.000</i>	<i>104.400</i>	<i>109.450</i>	<i>111.250</i>
	in kg					
kg/Einwohner	398	399	411	407	423	428

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

- 1** Der RH überprüfte im November 2005 die Gebarung des Landes Salzburg im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung. Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2000 bis 2004.

Zentrales Thema der Gebarungsüberprüfung war die Erfassung der im Landesabfallwirtschaftskonzept getroffenen Festlegungen hinsichtlich ihrer Eignung, die bundes- und landesrechtlichen Zielsetzungen der Abfallwirtschaft – vor allem im Hinblick auf die seit dem Jahr 2004 geltenden spezifischen Anforderungen an die Qualität der abzulagernden Abfälle – zu erfüllen.

Zu dem im Mai 2006 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Salzburger Landesregierung und das BMLFUW im Juli 2006 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im September 2006.

Rechtliche Grundlagen und Ziele

- 2.1** Die Abfallwirtschaft war gemäß bundes- und landesrechtlicher Vorschriften im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit danach auszurichten, dass

- schädliche oder nachteilige Einwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, deren Lebensgrundlagen sowie deren natürliche Umwelt vermieden oder sonst das allgemeine menschliche Wohlbefinden beeinträchtigende Einwirkungen so gering wie möglich gehalten werden,
- die Emission von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen so gering wie möglich gehalten wird,
- Ressourcen geschont werden,
- bei der stofflichen Verwertung die Abfälle oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe kein höheres Gefährdungspotenzial aufweisen als vergleichbare Primärrohstoffe oder Produkte aus Primärrohstoffen und
- nur solche Stoffe als Abfälle zurückbleiben, deren Ablagerung kein Gefährdungspotenzial für nachfolgende Generationen darstellt.

Die am 1. Jänner 1997 in Kraft getretene Deponieverordnung sollte die Erreichung des letztgenannten Ziels sicherstellen. Die Verordnung enthielt Vorschriften über die Ausgestaltung von Deponien und spezifische Anforderungen an die Qualität abzulagernder Abfälle. Nach Ablauf der bis 1. Jänner 2004 geltenden Übergangsfrist durften nur mehr solche Abfälle deponiert werden, die festgelegten Kriterien entsprachen.

Rechtliche Grundlagen und Ziele

Regionale Ausnahmen vom Deponierungsverbot ermöglichte das Abfallwirtschaftsgesetz 2002. Demnach konnte der Landeshauptmann per Verordnung eine Ablagerung unbehandelter Abfälle bis längstens 31. Dezember 2008 zulassen. Von der Möglichkeit, den Termin 1. Jänner 2004 für das Verbot der Ablagerung unbehandelter Abfälle durch Verordnung des Landeshauptmannes zu erstrecken, wurde kein Gebrauch gemacht.

- 2.2** Die Vorgabe der Deponieverordnung, wonach ab 1. Jänner 2004 nur mehr reaktionsarme Abfälle gelagert werden durften, wurde in Salzburg erfüllt. Neben Niederösterreich, Oberösterreich und der Steiermark zählte Salzburg zu jenen Bundesländern, die auf die Möglichkeit einer Erstreckung der Übergangsfrist für das In-Kraft-Treten des Deponierungsverbots verzichtet haben. Der RH hob positiv hervor, dass Salzburg somit die Verwirklichung einer ökologisch tragfähigen Abfallwirtschaft gefördert hat.

Abfallwirtschaftliche Planung

Koordination

- 3.1** Die seit 1. Jänner 2004 geltenden spezifischen Anforderungen an die Qualität abzulagernder Abfälle erfordern eine Vorbehandlung dieser Abfälle in dafür geeigneten Behandlungsanlagen. Der bundesweit unzureichende Versorgungsgrad bedingte die Adaptierung bestehender und die Errichtung zusätzlicher Anlagen.

Seitens des Bundes gab es keine Vorgaben. Es blieb den einzelnen Ländern überlassen, geeignete Behandlungslösungen zu finden. In Salzburg erteilte die Landesregierung den für die Abfallbehandlung verantwortlichen Abfallverbänden ebenfalls keine Vorgaben. Sie fasste aber bereits im Dezember 1994 einen Beschluss, in dem die Zusammenarbeit zwischen den Ländern Oberösterreich und Salzburg als sinnvolle Lösung der überregionalen und integrierten Abfallbewirtschaftung erachtet wurde.

Die in Salzburg umgesetzte Behandlungslösung – Vorbehandlung der Abfälle in den beiden in Bergheim/Siggerwiesen und Zell am See bestehenden mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen und anschließende thermische Verwertung in einer in Oberösterreich gelegenen Anlage – entsprach dieser Intention.

- 3.2 Der RH wertete die Entscheidung, die in Oberösterreich vorhandenen Kapazitäten zur thermischen Abfallverwertung zu nutzen und auf die Errichtung einer eigenen Anlage in Salzburg zu verzichten, grundsätzlich positiv. Dennoch erachtete er zur Bewältigung der Aufgabenstellung eine bundesweit koordinierte Vorgangsweise für zweckmäßig.
- 3.3 *Laut Stellungnahme des BMLFUW könnte eine bundesweit koordinierte Vorgangsweise vergaberechtlich bedenklich sein und weise eher planwirtschaftlichen Charakter auf. Insbesondere bei thermischen Abfallbehandlungsanlagen handle es sich um nach marktwirtschaftlichen Überlegungen auszurichtende Wirtschaftsbetriebe. Ordnungspolitische Eingriffe könnten nur bei einem solchen drastischen Anlagendefizit wahrgenommen werden, welches das Ziel der österreichischen Entsorgungsautarkie und der abfallwirtschaftlichen Ordnung ernsthaft gefährden würde.*

Aufgaben des Landes

- 4.1 Gemäß dem Salzburger Abfallgesetz 1991 bzw. dem Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 (Salzburger AWG 1998) hat die Salzburger Landesregierung zur Verwirklichung der abfallwirtschaftlichen Ziele und Grundsätze Abfallwirtschaftspläne zu erstellen. Diese sind zu veröffentlichen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Der im Jahr 2005 gültige Landesabfallwirtschaftsplan wurde bereits im Jahr 1992 auf der Grundlage des Salzburger Abfallgesetzes 1991 erstellt.

- 4.2 Der RH beanstandete, dass die Salzburger Landesregierung trotz der seit 1992 wesentlich veränderten rechtlichen Vorgaben, wie dem Inkraft-Treten der Deponieverordnung, des Salzburger AWG 1998 oder des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, keine Aktualisierung des Landesabfallwirtschaftsplans vorgenommen hat. Sie verzichtete damit auf Festlegungen, in welcher Weise bzw. mit welchen technischen Konzepten den geänderten abfallwirtschaftlichen Zielvorstellungen, wie beispielsweise den Vorgaben der Deponieverordnung, entsprochen werden soll.
- 4.3 *Laut Stellungnahme der Salzburger Landesregierung sei im Zuge der Vorbereitungsarbeiten für das Salzburger AWG 1998 auf Abteilungsebene ein Handlungspapier erstellt worden. Darin seien wesentliche abfallwirtschaftliche Veränderungen thematisiert und Zielsetzungen sowie Maßnahmen formuliert worden. Da allerdings kein breiter Konsens erzielt werden konnte, sei darüber keine Beschlussfassung auf politischer Ebene erfolgt. Einige Überlegungen hätten Eingang in die Neugestaltung des Salzburger AWG 1998 gefunden.*

- 5.1** Vor Erstellung des seit Mai 2005 vorliegenden Entwurfs des neuen Salzburger Abfallwirtschaftsplans wurde die strategische Umweltprüfung „Abfallwirtschaft Salzburg“ abgewickelt. Im Rahmen dieser Prüfung wurden verschiedene Szenarien mit der gegebenen Situation verglichen. Es zeigte sich, dass das bestehende Szenario eine gute Basis für die Abfallwirtschaft in Salzburg darstellt, weil Optimierungspotenziale bereits weitgehend ausgeschöpft wurden.

Durch Auflassung der getrennten Sammlung gemischter Kunststoffverpackungsabfälle ließen sich Einsparungen bei der Abfallsammlung erzielen.

Weiters könnte sich das Bundesland Salzburg durch Schaffung thermischer Behandlungskapazitäten Wertschöpfungspotenziale aus Investition und Betrieb der Anlagen sichern. Den positiven Aspekten wurden das damit einhergehende höhere wirtschaftliche Risiko (Auslastungserfordernis) und der Umstand, dass eine positive Umweltbilanz nur dann gegeben wäre, wenn eine konstante ganzjährige Abwärmenutzung auf hohem Niveau erreicht werden könnte, gegenübergestellt.

- 5.2** Die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung deckten sich weitgehend mit der Ansicht des RH. In Bezug auf die Errichtung einer thermischen Behandlungsanlage im Bundesland Salzburg vertrat er die Ansicht, dass es schwierig sein wird, einen geeigneten Anlagenstandort zu finden.

Damit eine konstante ganzjährige Abwärmenutzung auf hohem Niveau erzielt werden kann, müsste dieser im Nahbereich einer Großstadt oder einer großen Industrieanlage mit hohem Wärmebedarf liegen. Zudem sollten am potenziellen Anlagenstandort keine anderen großen Wärmeerzeuger, wie z.B. Heizkraftwerke in Salzburg, als konkurrierende Wärmeanbieter auftreten. Auch die soziale Akzeptanz müsste erreicht werden.

- 5.3** *Laut Mitteilung der Salzburger Landesregierung sei der neue Abfallwirtschaftsplan am 15. Mai 2006 beschlossen worden.*

**Aufgaben der
Gemeinden und
Abfallverbände**

- 6.1** Gemäß dem Salzburger AWG 1998 oblag die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll den Gemeinden. Diese konnten sich dabei Dritter bedienen und auch Aufgaben an die Abfallverbände übertragen. Für die Behandlung der erfassten Abfälle waren die auf landesrechtlicher Grundlage eingerichteten Abfallverbände zuständig. Sie hatten geeignete Abfallbehandlungsanlagen bereitzustellen und zu betreiben oder dafür zu sorgen, dass die genannten Abfälle in geeigneten Anlagen behandelt werden konnten.

Die Gemeinden handelten in ihren abfallwirtschaftlichen Angelegenheiten weitgehend selbständig. Von der Möglichkeit einer Übertragung von Aufgaben an die Abfallverbände wurde im Allgemeinen nicht Gebrauch gemacht.

Die Abfallverbände betrauten die Salzburger Abfallbeseitigung Gesellschaft m.b.H. (SAB) und die Zentrale Müllklärschlammverwertungsanlagen Gesellschaft m.b.H. (ZEMKA) mit der Abfallbehandlung.

- 6.2** Der RH erachtete die Organisationsform des Gemeindeverbandes für besser geeignet, die Aufgaben der Abfallwirtschaft zu bewältigen. Er wies in diesem Zusammenhang auf die erfolgreiche Tätigkeit von Abfallverbänden in anderen Bundesländern, wie beispielsweise in Niederösterreich, hin. Um den Effekt der Fixkostendegression, der in der Aufgabenerfüllung für größere Einheiten grundsätzlich gegeben ist, zu nützen, empfahl der RH eine weitgehende Aufgabendelegation der Gemeinden an die Abfallverbände.

Mit der eigentlichen Leistungserbringung sollten – nach Durchführung von Vergabeverfahren – in der Entsorgungswirtschaft tätige Unternehmen beauftragt werden.

- 6.3** *Die Salzburger Landesregierung unterstützte in ihrer Stellungnahme die Ansicht des RH, wonach sich die meisten abfallwirtschaftlichen Aufgaben in größerem Rahmen effizienter erledigen ließen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Einbindung anderer öffentlich dominierter Einrichtungen (z.B. Gesellschaften wie ZEMKA) neben Gemeindeverbänden als Träger für Organisation und Koordinierung von Gemeinden als wünschenswert erachtet.*

Ausgaben des Landes für die Abfallwirtschaft

7.1 Von 2000 bis 2004 wies das Land Ausgaben für die Abfallwirtschaft von insgesamt 4,97 Mill. EUR aus. Davon wurden insgesamt 2,13 Mill. EUR einer Rücklage zugeführt und in weiterer Folge für andere umweltrelevante Maßnahmen (Lärmschutzeinrichtungen bei Schienenbestandsstreckensanierungen) verwendet. Somit fielen für die Abfallwirtschaft tatsächlich getätigte Ausgaben von 2,84 Mill. EUR an.

Entwicklung der Landesausgaben für die Abfallwirtschaft

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
	in 1.000 EUR					
regionale Abfallwirtschaft	1.482*	104	246	225	130	120
Wiederverwertung von Abfällen	99	126	129	152	147	126
Summe	1.581	230	375	377	277	246
<i>davon Förderungen (laut den Subventionsberichten)</i>	<i>144</i>	<i>135</i>	<i>203</i>	<i>185</i>	<i>161</i>	<i>140</i>

* Diese Ausgaben setzten sich grobteils aus Zahlungen zur Sanierung einer Altlast zusammen. Ihnen standen in etwa gleich hohe Einnahmen gegenüber, weil dieses Projekt zu 95 % gefördert wurde.

In den 2,84 Mill. EUR waren Förderungen in Höhe von insgesamt 828.000 EUR enthalten, die in erster Linie Gemeinden und Abfallverbände erhielten.

7.2 Die Vergabe der Förderungsmittel stand im Einklang mit den im Abfallwirtschaftsplan des Landes dargestellten Zielsetzungen.

Abfallaufkommen

8.1 In Salzburg fielen im Jahr 2003 – laut dem zur Zeit der Gebarungsüberprüfung als Entwurf vorliegenden Salzburger Abfallwirtschaftsplan (Stand Mai 2005) – jährlich rd. 1,65 Mill. t Abfall aus Haushalten und Betrieben an.

Abfallgesamtaufkommen in Salzburg

Abfallarten	t/Jahr*
Abfälle aus dem Baubereich	1.178.500
Haus- und Sperrmüll sowie ähnliche Gewerbeabfälle	173.700
Biogene Abfälle einschließlich Grünschnitt	60.300
Klärschlamm (25 % Trockensubstanzgehalt)	54.400
Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt	52.900
Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet	41.000
Verpackungsmaterial und Kartonagen	20.900
Schlamm aus der mechanischen Abwasserbehandlung der Zellstoff- und Papierherstellung	14.000
übrige Abfälle	54.600
Gesamtsumme*	1.650.000

* gerundete Mengenangaben

8.2 Salzburg und Wien waren bisher die einzigen Bundesländer, in denen Abfallsammler und –behandler zur Erstellung und Meldung von Jahresabfallbilanzen verpflichtet waren. Obwohl die erstellten Jahresabfallbilanzen nicht den gesamten Bereich abdeckten – beispielsweise wurden im Baubereich anfallende Abfälle nur teilweise erfasst – stellten diese einen guten Anhaltspunkt für das Gesamtabfallaufkommen in Salzburg und eine gute Grundlage für die abfallwirtschaftliche Planung dar.

8.3 *Laut Stellungnahme des BMLFUW sei von der im Ministerium in Ausarbeitung stehenden Abfallbilanzverordnung eine wesentliche Verbesserung der Datenlage zum Abfallaufkommen zu erwarten. Auch solle diese zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten bei der Datenerhebung beitragen.*

Abfallaufkommen

9.1 Im Salzburger AWG 1998 werden Abfälle in die Abfallarten Haus- und Sperrmüll sowie sonstige Abfälle, wie beispielsweise produktionsspezifische Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben, Bauabfälle, Altreifen, eingeteilt. Haus- und Sperrmüll stammen aus Haushalten und ähnlichen Anfallstellen. Das bei diesen Abfallarten zu verzeichnende Gesamtaufkommen stieg von 2000 bis 2005 von 207.000 t um fast 9 % auf 225.000 t an. Der Anteil des Restmülls an der Gesamtmenge lag seit dem Jahr 2000 bei etwa 50 %.

Abfälle aus Haushalten und ähnlichen Anfallstellen, kommunale Sammlung*

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
	in t					
Haus- und Sperrmüll (Restmüll)	103.500	102.100	106.000	104.400	109.450	111.250
Biogene Abfälle (Biotonne)	27.100	27.000	28.100	27.950	28.900	28.900
Altpapier und Kartonagen	36.500	38.750	38.050	38.900	39.200	42.600
Andere Altstoffe	39.778	39.480	41.567	40.450	42.550	42.500
<u>Gesamtaufkommen*</u>	<u>206.900</u>	<u>207.300</u>	<u>213.700</u>	<u>211.700</u>	<u>220.100</u>	<u>225.250</u>
	in kg					
kg/Einwohner	398	399	411	407	423	428

* gerundete Mengenangaben

9.2 Die in Salzburg zu verzeichnende Entwicklung des Abfallaufkommens aus Haushalten und ähnlichen Anfallstellen entsprach dem gesamtösterreichischen Trend. Ein weiterer Anstieg ist, abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung und den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, zu erwarten.

10.1 Abfälle aus dem Baubereich bildeten mit einem Jahresaufkommen von rd. 1,2 Mill. t die größte Abfallgruppe. Dabei stellte der Bodenaushub mit einem registrierten Anfall von rd. 800.000 t die weitaus größte Einzelfraktion dar. Dieser wurde meist ohne weitere Behandlung hauptsächlich zur Durchführung von Geländeanpassungen und zur Verfüllung von Geländeunebenheiten verwendet bzw. einer Deponierung zugeführt.

Andere Baurestmassen wurden zu einem geringen Teil in technisch gut ausgestatteten Aufbereitungsanlagen zu qualitativ hochwertigen Sekundärrohstoffen verarbeitet. Der überwiegende Teil wurde ohne weitere Fraktionierung und Schadstoffentfrachtung gebrochen und für untergeordnete Schütt- und Verfüllmaßnahmen eingesetzt.

Über den tatsächlichen Anfall und den Verbleib eines nicht unwesentlichen Teils der Bauabfälle bestand laut der im Rahmen der Erstellung des neuen Abfallwirtschaftsplans vorgenommenen Bestandsaufnahme keine befriedigende Kenntnis.

- 10.2** Die Summe der gemeldeten Mengen an Abfällen aus dem Baubereich entsprach nicht dem tatsächlichen Aufkommen, weil nur ein Teil der Bauunternehmen als Abfallsammler oder –behandler registriert war.

Einen Anhaltspunkt lieferte ein Vergleich mit den Daten des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001. Auf Basis der dort genannten Mengen errechnete sich ein bundesweiter Jahresanfall von 3,4 t/Einwohner, während in Salzburg im Jahr 2004 lediglich 2,4 t/Einwohner registriert worden waren. Der RH erachtete eine Verbesserung der Datenlage für erforderlich, um die Nachvollziehbarkeit von Entsorgungswegen zu verbessern und drohende Fehlentwicklungen, wie beispielsweise das Entstehen unerwünscht großer Zwischenlager, hintanhalten zu können.

Restmüllbehandlung

Auswahl des Behandlungsverfahrens

- 11.1** Der in Salzburg anfallende Restmüll wurde in den von der SAB am Standort Bergheim/Siggerwiesen und der ZEMKA in Zell am See seit 1978 betriebenen Müllklärschlamm-Kompostierungsanlagen behandelt. Zweck der in diesen Anlagen durchgeführten Abfallbehandlung war, das Volumen zu verringern und die Deponierungseigenschaft der Abfälle zu verbessern. Sie war aber nicht ausreichend, um die seit 1. Jänner 2004 geltenden spezifischen Anforderungen der Deponieverordnung an die Qualität abzulagernder Abfälle erfüllen zu können. Es waren daher geeignete Behandlungsoptionen zu überlegen.

In der im Auftrag des Amtes der Salzburger Landesregierung erstellten „Studie FICHTNER 1996 zur Fortschreibung der Abfallwirtschaftskonzeption in Salzburg“ wurde die Adaptierung der bestehenden Anlagen der SAB und der ZEMKA empfohlen. Heizwertreiche Abfallbestandteile sollten durch Müllsplitting abgetrennt und zur thermischen Behandlung nach Oberösterreich verbracht werden; der verbleibende Rest sollte durch eine geeignete biologische Behandlung in einen endlagerungsfähigen Zustand übergeführt werden.

Diese Empfehlung entsprach einem Beschluss der Landesregierung vom Dezember 1994, in dem die Zusammenarbeit zwischen den Ländern Oberösterreich und Salzburg als sinnvolle Lösung der überregionalen und integrierten Abfallbewirtschaftung erachtet wurde.

Anlässlich einer weiteren Untersuchung für den Standort Siggerwiesen im Jahr 2001 wurde die Errichtung einer Müllverbrennungsanlage am Standort Siggerwiesen – ohne vorhergehende mechanisch–biologische Vorbehandlung – gegenüber der im Jahr 1996 vorgeschlagenen Kombination aus mechanisch–biologischer und thermischer Behandlung als kostengünstiger erkannt.

Da die Errichtung einer Müllverbrennungsanlage am Standort Siggerwiesen vom Reinhalteverband Großraum Salzburg als Eigentümerin der SAB aber mehrheitlich ausgeschlossen wurde und eine solche Lösung überdies bis 1. Jänner 2004 nicht realisierbar erschien, wurde letztlich an beiden Standorten eine Lösung mit mechanisch–biologischer und anschließender thermischer Behandlung der Abfälle umgesetzt.

- 11.2** Die Salzburger Landesregierung verzichtete auf Festlegungen, in welcher Weise bzw. mit welchen technischen Konzepten den Vorgaben der Deponieverordnung entsprochen werden soll. Nach Ansicht des RH hatten damit Bestrebungen zur Errichtung einer eigenen thermischen Behandlungsanlage in Salzburg – aufgrund der bei einem Großteil der Bevölkerung und ihrer Vertreter vorhandenen Vorbehalte gegen die Müllverbrennung – geringe Aussicht auf Umsetzung.

Mit der realisierten Behandlungsvariante wurde unter den gegebenen Randbedingungen eine praktikable Lösung gefunden, die aus Sicht des Klimaschutzes als vorteilhaft anzusehen war.

Mechanisch–
biologische Anlage
Siggerwiesen

- 12.1** Die Anlage gehört zu den Umweltschutzanlagen Siggerwiesen in der Gemeinde Bergheim bei Salzburg. Eigentümer und Betreiber ist die zu 100 % im Eigentum des Reinhalteverbandes Großraum Salzburg stehende SAB. Im Jahr 2005 wurden in dieser Anlage überwiegend kommunale Restabfälle aus der Stadt Salzburg, dem Tennengau und dem Flachgau sowie haushaltsähnliche Gewerbeabfälle behandelt.

Im Hinblick auf die Anforderungen der Deponieverordnung wurde die bestehende Anlage im Jahr 2003 mit einem Kostenaufwand von rd. 11 Mill. EUR adaptiert. Um die angelieferten Abfälle in eine heizwertreiche Leichtfraktion und eine der biologischen Behandlung zugeführte Schwerfraktion zu trennen, wurden Müllsplittingsanlagen sowie zum Abtransport der vorbehandelten Abfälle ein Gleisanschluss errichtet. Die zur biologischen Behandlung (Rotte) dienenden Anlagenteile blieben bei der Adaptierung im Wesentlichen unverändert.

Da aus Kostengründen auf eine Erweiterung der Rotteanlagen verzichtet wurde, erlaubte die beschränkte Dauer der biologischen Behandlung nur die Herstellung einer unzureichend stabilisierten Abfallfraktion, die vor der Deponierung noch thermisch behandelt werden musste. Lediglich ein geringer Abfallanteil, wie beispielsweise Steine und Glasteilchen, konnte ohne weitere Behandlung auf der unternehmenseigenen Deponie abgelagert werden.

Die thermische Behandlung der heizwertreichen Leichtfraktion und der vorbehandelten Schwerfraktion erfolgte bei einem Reststoffverwertungsunternehmen in Lenzing. Der bis 2018 geltende Behandlungsvertrag beinhaltet auch den Transport der Abfälle mit der Bahn.

Auf den Input bezogen wurden rd. 75 % thermisch sowie rd. 5 % stofflich verwertet, rd. 9 % deponiert und rd. 11 % waren Rotteverluste (gasförmige Emissionen).

- 12.2** Der RH anerkannte, dass die Deponierung unbehandelter Abfälle mit Aufnahme des Probetriebs im Jänner 2004 zeitgerecht eingestellt werden konnte.

Er beanstandete jedoch, dass im Anlagenteil, in dem die biologische Behandlung durchgeführt wird, keine Anpassungsmaßnahmen erfolgten, obwohl die emissionsbezogenen Anforderungen der Richtlinie des BMLFUW für die mechanisch-biologische Behandlung von Abfällen vom März 2002 nicht erfüllt werden.

Die Anlage Siggerwiesen ist aufgrund ihrer Kapazität als IPPC-Behandlungsanlage* einzustufen. Solche Anlagen müssen festgelegten Anforderungen entsprechen. So sind unter anderem alle geeigneten und wirtschaftlich verhältnismäßigen Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen zu treffen.

* IPPC (integrated pollution prevention and control; eine aus dem Titel der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung abgeleitete Abkürzung); Behandlungsanlagen sind mittelgroße Anlagen, in denen Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können, durchgeführt werden. Nähere Details enthält Anhang 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002.

Die Überprüfung des Standes der Technik hat spätestens alle zehn Jahre zu erfolgen. Gemäß den im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 festgelegten Übergangsbestimmungen ist die Überprüfung und Aktualisierung bei bestehenden IPPC-Anlagen bis spätestens 31. Oktober 2007 durchzuführen.

Der RH empfahl, die Behandlungsanlage im Hinblick auf die Vorgaben der Richtlinie für die mechanisch-biologische Behandlung von Abfällen zu überprüfen und erforderlichenfalls an den Stand der Technik heranzuführen.

12.3 *Laut Stellungnahme der Salzburger Landesregierung seien die in der Richtlinie für die mechanisch-biologische Behandlung von Abfällen enthaltenen Vorgaben aufgrund des nicht verbindlichen Charakters der Richtlinie nicht zwingend einzuhalten; sachverständig begründete Abweichungen seien daher möglich.*

12.4 Für den RH hat ein vergleichbares Umweltschutz-Niveau für alle mechanisch-biologischen Anlagen hohe Priorität. Er sprach sich deshalb gegen ein Abgehen von den in der erwähnten Richtlinie als erforderlich angesehenen Lösungen aus. Der Umstand, dass in den Salzburger Anlagen nur wenig deponierbares Material erzeugt wird, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass während der biologischen Behandlung umweltschädliche Emissionen entstehen, deren Beseitigung eine aufwendige, in der Regel mehrstufige Abluftbehandlung erfordert.

Mechanisch-
biologische Anlage
Zell am See

- 13.1** Eigentümer und Betreiber der im Jahr 1978 errichteten und in den Jahren 1994 bis 1996 ausgebauten Behandlungsanlage ist die im Eigentum von 28 Pinzgauer und sechs Pongauer Gemeinden stehende ZEMKA. In der Anlage wurden im Jahr 2005 die Abfälle aus den so genannten Innergebirgsgemeinden (Gemeinden im Pinzgau, Pongau und Lungau) behandelt.

Bei der Anlage Zell am See wurden keine im Zusammenhang mit den Anforderungen der Deponieverordnung stehenden baulichen Anpassungsmaßnahmen vorgenommen. Die in der Anlage behandelten Abfälle erfüllten – wie bei der Anlage Siggerwiesen – nicht die Kriterien der Deponieverordnung. Der angelieferte Restmüll wurde lediglich vorbehandelt.

Seit In-Kraft-Treten des Deponierungsverbots mussten sowohl die im Zuge der mechanischen Aufbereitung abgetrennte heizwertreiche Leichtfraktion als auch die durch biologische Behandlung produzierte Abfallfraktion vor der Deponierung noch thermisch behandelt werden. Diese Behandlung erfolgte ebenfalls in der Anlage in Lenzing. Der Transport des vorbehandelten Restmülls nach Lenzing erfolgte mittels LKW.

Da wichtige Anlagenteile am Ende ihrer Nutzungsdauer standen und auch die über die thermische Behandlung des Anlagenoutputs abgeschlossene Vereinbarung einer Verlängerung bedurfte, war der Betrieb der bestehenden Anlage nur bis 2008 gesichert. Eine Entscheidung über die weitere Vorgangsweise sollte im Jahr 2006 erfolgen.

- 13.2** Auch für die aufgrund ihrer Kapazität ebenfalls als IPPC-Behandlungsanlage einzustufende Anlage Zell am See gilt, dass die Überprüfung und Aktualisierung an den Stand der Technik bis spätestens 31. Oktober 2007 durchzuführen ist. Aufgrund des Alters der Anlage ist davon auszugehen, dass wesentliche Anlagenteile nicht dem Stand der Technik entsprechen und Anpassungsmaßnahmen erforderlich sind.

Wegen des gegebenen Reinvestitionsbedarfs und der nur bis 2008 gesicherten thermischen Behandlung des Anlagenoutputs bestand dringender Handlungsbedarf, um die Entsorgung über das Jahr 2008 hinaus sicherzustellen.

- 13.3** *Laut Mitteilung der Salzburger Landesregierung seien die notwendigen Schritte zur Absicherung der Entsorgung bereits gesetzt oder zumindest in Angriff genommen worden. Dadurch sei eine Entsorgungssicherheit über das Jahr 2008 hinaus gegeben.*

Restmüllbehandlung

Behandlungspreis

- 14.1** Der im Jahr 2005 von der SAB und der ZEMKA den Gemeinden für die Behandlung einer Tonne angelieferter Hausabfälle verrechnete Behandlungspreis betrug 141,60 EUR bzw. 139 EUR. Er lag damit um rd. 10 % über den Preisen, den nieder- und oberösterreichische Gemeinden zu zahlen hatten. Diese Preise wurden von der SAB und der ZEMKA nach dem Prinzip der Aufwandsdeckung jährlich neu festgelegt. Die in Nieder- und Oberösterreich vereinbarten Entgelte waren im Rahmen einer Ausschreibung ermittelte Einheitspreise, deren Wertanpassung über Indexklauseln erfolgte.
- 14.2** Die in Salzburg durchgeführte Abfallbehandlung mit mechanisch-biologischer Vorbehandlung und anschließender thermischer Verwertung des großen Reststoffanteils – 75 % bis 80 % des Anlageninputs gegenüber rd. 50 % bei anderen Anlagen – stellte eine aufwendige und damit vergleichsweise teure Behandlungslösung dar.

Es bestand auch keine Gewähr, dass mit den aktuellen Preisen künftig das Auslangen gefunden werden wird. Durch notwendige Investitionen (Anlagenerneuerung, Anpassungen an den Stand der Technik) erschienen Preiserhöhungen absehbar, auch eine allfällige Minderauslastung der Anlagen könnte ein Grund für höhere Behandlungspreise sein.

In diesem Zusammenhang erachtete der RH eine verstärkte Zusammenarbeit der beiden, bisher ohne besondere Abstimmung agierenden Abfallbehandler SAB und ZEMKA für vorteilhaft. Durch abgestimmtes Vorgehen und gemeinsames Auftreten am Markt könnten Kostenvorteile erzielt werden.

- 14.3** *Laut Stellungnahme der Salzburger Landesregierung habe ZEMKA im Rahmen der Finanzplanung für die kommenden Jahre notwendige Investitionen bereits berücksichtigt, wodurch künftig Preisanpassungen vermieden werden sollen. Weiters habe ZEMKA in den Jahren 2003, 2004 und 2005 allen Anlieferungsgemeinden Bonifikationen (Preisnachlässe) von jeweils 10 EUR/t Haus-/Restabfall mit Ende des entsprechenden Jahres gutgeschrieben.*

Zu den vergleichsweise hohen Kosten der thermischen Verwertung von 75 % bis 80 % des Inputs der Anlage Zell am See wurde angemerkt, dass reduzierte Investitions- und Betriebskosten gegenüberstünden, die sonst für die verlängerte Nachrotte des mechanisch-biologischen Materials bis zur Erreichung der Qualitätsanforderungen für eine Deponierung erforderlich gewesen wären.

Energienutzung und
Klimaschutz

15.1 Laut Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2001 und der Strategie Österreichs zur Erreichung des Kyoto-Ziels hat die Verbrennung von Abfällen bei maximaler Wärme- und Stromauskopplung im Bereich Abfallwirtschaft das bei weitem größte Treibhausgas-Reduktionspotenzial. Als Ziel für die Errichtung von thermischen Behandlungsanlagen wird ein Mindestwirkungsgrad von 65 % genannt.

Der in Salzburg anfallende kommunale Restmüll wurde nach der Vorbehandlung in den Anlagen der SAB und der ZEMKA – mit Ausnahme eines geringen Teils, der auf der Deponie der SAB in Siggerwiesen abgelagert wurde – nach Oberösterreich transportiert und in der Anlage in Lenzing thermisch verwertet. Die dabei anfallende Energie wurde in der Produktion des ansässigen Industriebetriebs genutzt. Der Transport der vorbehandelten Abfälle erfolgte von Siggerwiesen aus mit der Bahn, von Zell am See mit LKW.

15.2 Die Behandlung des in Salzburg anfallenden Restmülls erfüllte die Anforderungen der Klimaschutzstrategie. Die bei der thermischen Abfallverwertung am Standort Lenzing eingesetzte Wirbelschichttechnologie mit Kraftwärmekopplung ermöglichte einen Wirkungsgrad von mehr als 80 %. In Verbindung mit dem Bahntransport von großen Teilen des vorbehandelten Mülls ergab sich insgesamt eine günstige ökologische Bilanz.

Zielsetzung des mittlerweile vorliegenden Salzburger Abfallwirtschaftsplans 2006 ist die Nutzung ausgewählter Abfallteilfraktionen in Salzburger Industrieanlagen und in Anlagen zur Energie-Wärmeversorgung. Dazu merkte der RH an, dass dies aus Klimaschutzgründen nur dann erfolgen sollte, wenn ein ähnlich hoher Energienutzungsgrad wie in Lenzing erreicht werden kann.

15.3 *Laut Mitteilung der Salzburger Landesregierung sei die Erreichung eines Wirkungsgrads von 80 % im neuen Salzburger Abfallwirtschaftsplan verankert worden.*

Abfallerfassung

16.1 Die Gemeinden haben in Erfüllung ihrer Verpflichtung, für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet anfallenden Haus-, Sperr- und biogenen Abfälle zu sorgen, eigene Erfassungssysteme eingerichtet. Diese wurden je nach Struktur und Bevölkerungsdichte als Hol- oder Bringsystem bzw. als Kombination aus beiden Systemen konzipiert. Die operative Durchführung der Sammlung erfolgte in der Mehrzahl der Gemeinden durch beauftragte Entsorgungsunternehmen.

Mit Ausnahme weniger Gemeinden haben bereits alle Salzburger Kommunen selbst oder gemeinsam mit einer Nachbargemeinde auch Recyclinghöfe zur getrennten Erfassung von Abfällen eingerichtet. Die Errichtung dieser Sammelzentren erfolgte auf freiwilliger Basis durch die Gemeinden und wurde vom Land gefördert.

16.2 Aus Sicht des RH stellen Sammlungen auf Gemeindeebene im Regelfall wegen der kleinen Entsorgungsgebiete nicht die wirtschaftlich günstigste Lösung dar. Er erachtete Sammelsysteme, die für größere Gebiete (ein oder auch mehrere politische Bezirke) eingerichtet werden, aufgrund höherer Optimierungsmöglichkeiten und des größeren Ausschreibungsvolumens für vorteilhafter.

Der RH befürwortete die Einrichtung von Recyclinghöfen, weil sie in der heutigen Abfallwirtschaft wichtige Funktionen erfüllen. Wie bei der Systemsammlung („Müllabfuhr“) gäbe es auch bei den Recyclinghöfen Optimierungsmöglichkeiten. Durch eine gemeinsame Vorgangsweise der Gemeinden, wie sie über die Abfallverbände erfolgen könnte, ließen sich verschiedene Aufgaben, wie die Entsorgung von Abfällen, die Vermarktung von Altstoffen, die Containerbewirtschaftung etc., effizienter gestalten.

Ein Beispiel für den Nutzen von solchen Kooperationen stellt die Vorgangsweise bei der Elektroaltgerätesammlung dar, wo eine vorteilhafte Lösung gefunden wurde („Salzburger Weg“).

Um Kostenvorteile aufzuzeigen, regte der RH eine Studie an, in deren Rahmen – für interessierte Gemeinden und Abfallverbände – Optimierungsoptionen untersucht und Kostenvergleiche angestellt werden.

- 17.1** Weniger als ein Drittel der getrennt gesammelten Leichtverpackungen eignen sich zur stofflichen Verwertung. Der Hauptteil der eingesammelten Mengen wird einer thermischen Nutzung zugeführt. Die erforderliche Behandlung des Restmülls ermöglicht die Modifizierung der getrennten Sammlung der Verpackungsabfälle aus Kunst- und Verbundstoffen dahingehend, dass nur noch gut stofflich verwertbare Verpackungsarten, wie z.B. PET-Flaschen, getrennt gesammelt werden.

Für die übrigen Verpackungen ist eine gemeinsame Sammlung und thermische Verwertung mit dem Restmüll vorgesehen.

In vielen Regionen Österreichs, unter anderem auch in der Stadt Salzburg, wurde seit Beginn des Jahres 2004 die Leichtverpackungssammlung umgestellt. Für Salzburger Landgemeinden wurde die Auswirkung einer solchen Umstellung im Rahmen einer Studie untersucht. Die Untersuchung zeigte, dass die durch die Mitsammlung der Leichtverpackungen im Hausmüll entstehenden zusätzlichen Kosten in den einzelnen Gemeinden sehr unterschiedlich wären. Laut Studie könnten Kostenveränderungen bis zu 38 % des Jahreserfordernisses entstehen.

Da mögliche Einsparungen bei der für die Verpackungssammlung verantwortlichen ARGEV Verpackungsverwertungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (ARGEV) anfallen, während die Kosten der Gemeinden durch die gemeinsame Sammlung und Verwertung von Leichtverpackungen und Hausmüll steigen, sind Ausgleichszahlungen der ARGEV an die Gemeinden erforderlich.

- 17.2** Der RH befürwortete die Umstellung der Leichtverpackungssammlung. Die Mitsammlung der Leichtverpackungen im Hausmüll erbringt, wie eine im Auftrag des Umweltbundesamtes durchgeführte Untersuchung zeigte, ein gesamtwirtschaftliches Einsparungspotenzial von 0,5 EUR/kg bis 0,6 EUR/kg Leichtverpackung.

Wesentlich für die Unterstützung der Umstellung erschien die Bereitschaft der Weitergabe erzielter Einsparungen durch die ARGEV infolge der Gewährung eines angemessenen Kostenausgleichs für die in den Restmüll umgeleiteten Leichtverpackungen. Den Gemeinden und insbesondere den Gebührenzahlern sollten aus der Systemumstellung keine Mehrkosten entstehen.

Eine individuell angepasste Abgeltung der in den einzelnen Gemeinden durch die Mitsammlung des Restmülls entstehenden unterschiedlich hohen, zusätzlichen Kosten ließe sich durch ein über die Abfallverbände laufendes Verrechnungsmodell berücksichtigen.

Abfalldeponierung

Massenabfälle und Reststoffe

18.1 Seit 1. Jänner 2004 durften auf den Salzburger Deponien nur mehr Abfälle abgelagert werden, die den Kriterien der Deponieverordnung entsprachen. Eine Ablagerung unzulässiger Abfälle wurde von den für die Überwachung zuständigen Deponieaufsichtsorganen nicht gemeldet.

Zur Ablagerung von Massenabfällen und Reststoffen standen der kommunalen Abfallwirtschaft in Salzburg im Jahr 2005 an drei Standorten geeignete Deponien mit freiem Volumen von insgesamt rd. 1 Mill. m³ zur Verfügung. Der weitaus größte Teil des noch offenen Deponievolumens befand sich am Standort Siggerwiesen, wo die SAB eine Massenabfalldeponie (700.000 m³ frei) und eine Reststoffdeponie (150.000 m³ frei) betrieb. Die anderen Deponien, auf denen aus Betrieben stammende Abfälle abgelagert wurden, betrieben private Unternehmen.

Die geänderten Deponierungsvorschriften führten zu einem Rückgang der abgelagerten Mengen. Auf der Massenabfalldeponie der SAB, wo bis 2003 ein Großteil des in Salzburg anfallenden kommunalen Restmülls abgelagert wurde, sank das Deponieaufkommen aus der normalen Geschäftstätigkeit von 138.000 t im Jahr 2003 auf 15.800 t im Jahr 2004.

18.2 Der RH anerkannte, dass die Einhaltung der strengen Deponierungsvorschriften fristgerecht sichergestellt wurde. Für die Ablagerung von aus dem kommunalen Bereich stammenden Abfällen stand auf Basis der im Jahr 2004 abgelagerten Mengen noch ausreichend freies Deponievolumen zur Verfügung.

18.3 *Laut Mitteilung der Salzburger Landesregierung sei auf der Deponie in Siggerwiesen im Februar 2006 ein zusätzliches Volumen von 482.000 m³ für die Ablagerung von Massenabfällen genehmigt worden, wodurch sich das freie Deponievolumen auf rd. 1,5 Mill. m³ erhöht habe.*

Sicherstellungen für Deponien

19.1 Der Inhaber einer Deponie hatte nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 bis spätestens 1. Jänner 2004 eine angemessene Sicherstellung zur Erfüllung allfälliger Auflagen und Verpflichtungen, insbesondere für die ordnungsgemäße Erhaltung und Stilllegung der Anlage, einschließlich der Nachsorge, zu leisten. Als Sicherstellung galt eine finanzielle Sicherheitsleistung oder etwas Gleichwertiges, wie z.B. eine ausreichende Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft bzw. eines Wasser- oder Abfallverbandes.

Die Sicherstellungsanpassung ist eine (gegebenenfalls von der Behörde einzumahrende) Betreiberpflicht, die bei Nichterfüllung zu einem Einbringungsverbot oder der Schließung der Deponie führen kann. Stichproben des RH zeigten, dass zwar Sicherheitsleistungen vorlagen, eine Anpassung an die seit 1. Jänner 2004 geltenden Bedingungen jedoch noch nicht durchgehend vorgenommen wurde.

- 19.2** Der RH beanstandete, dass bei den überprüften Fällen die Höhe der Sicherstellung ungenügend war und damit Nachsorgeverpflichtungen, die insbesondere bei Massenabfalldeponien aufgrund der lang anhaltenden Reaktionsfähigkeit der abgelagerten Stoffe finanziell bedeutend sind, nicht entsprechend besichert waren.

Er regte an, von den Betreibern angemessene Sicherstellungen vorlegen zu lassen. Die Berechnung der Höhe sollte dabei gemäß den vom BMLFUW im Dezember 2003 erstellten Vorgaben erfolgen.

- 19.3** *Laut Stellungnahme der Salzburger Landesregierung sei die Höhe der Sicherstellung bei einer Deponie bereits entsprechend der vom RH empfohlenen Vorgangsweise ermittelt worden. In einem anderen Fall sei eine Wertanpassung vorgesehen.*

Altlasten und Verdachtsflächen

- 20.1** Nach einem mehrstufigen Verfahren als Altlasten ausgewiesene Flächen und Verdachtsflächen werden in den vom Umweltbundesamt geführten und fortlaufend aktualisierten Altlastenatlas bzw. Verdachtsflächenkataster aufgenommen. Die Erfassung dieser Flächen wird auf Veranlassung des BMLFUW in Zusammenarbeit mit den Ämtern der Landesregierungen durchgeführt.

Der Altlastenatlas wies mit Stand November 2005 14 in Salzburg gelegene Altlasten aus; bei neun war die Sanierung bereits abgeschlossen. Bei den Altlasten Salzachsee Nord und Herrenau lagen noch keine Untersuchungen vor, auf welche Art eine Sanierung am zweckmäßigsten erfolgen sollte. Bei den restlichen Altlasten war die Sanierung oder Sicherung in Durchführung.

Im Verdachtsflächenkataster waren zur selben Zeit 138 Altablagerungen und Altstandorte eingetragen. Insgesamt wurden in Salzburg bereits mehr als 6.000 Altstandorte und Altablagerungen mit einem Gefährdungspotenzial für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt erhoben. Ob sich daraus ein weiterer Sanierungsbedarf ergibt, muss noch untersucht werden.

- 20.2** Der RH anerkannte die Bemühungen, die Altstandorte und Altablagerungen flächendeckend zu erfassen.

Für die Altlasten Salzachsee Nord und Herrenau sollten, um eine Bewertung des Sicherungs- oder Sanierungsaufwands zur tatsächlichen Umweltgefährdung zu ermöglichen, Sicherungs- oder Sanierungsschritte im Rahmen einer Variantenstudie evaluiert werden.

- 20.3** *Die Salzburger Landesregierung teilte betreffend die Altlasten Salzachsee Nord und Herrenau mit, dass eine Auftragserteilung bevorstünde.*

Schluss- bemerkungen

- 21** Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an das Land Salzburg hervor:

(1) Die Gemeinden sollten abfallwirtschaftliche Aufgaben weitgehend an die Abfallverbände delegieren. Damit könnte der Effekt der Fixkostendegression, der in der Aufgabenerfüllung für größere Einheiten grundsätzlich gegeben ist, genützt werden.

(2) Um Kostenvorteile aufzuzeigen, sollte eine Studie durchgeführt werden, in deren Rahmen – für interessierte Gemeinden und Abfallverbände – Optimierungsoptionen untersucht und Kostenvergleiche angestellt werden.

(3) Die Behandlungsanlagen wären im Hinblick auf die Vorgaben der Richtlinie des BMLFUW für die mechanisch-biologische Behandlung von Abfällen vom März 2002 zu überprüfen und erforderlichenfalls an den Stand der Technik heranzuführen.

(4) Zur Erzielung von Kostenvorteilen sollten die beiden Abfallbehandler Salzburger Abfallbeseitigung Gesellschaft m.b.H. und ZEMKA – Zentrale Müllklärschlammverwertungsanlagen Gesellschaft m.b.H. verstärkt zusammenarbeiten.

(5) Von Deponiebetreibern wäre die Leistung einer angemessenen Sicherstellung einzufordern.

Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft: Zuverlässigkeitserklärung 2005; Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes

Kurzfassung

Die Prüfung von ausgewählten Förderungsfällen im Bereich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft durch den RH und den Europäischen Rechnungshof gab im Bereich der Zahlstelle Agrarmarkt Austria keinen Anlass zu Beanstandungen.

Bei den Vor-Ort-Kontrollen wurden Abweichungen bei der Größe der beantragten Feldstücke gegenüber den tatsächlich bewirtschafteten Feldern und von den Auflagen einer Förderungsmaßnahme (Erhaltung von Streuobstbeständen) festgestellt.

Kenndaten zu den Transaktionen im Bereich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)

Förderungsfälle	Förderung	Zahlungen laut Tabelle 104 ¹⁾ in EUR ²⁾	
Entwicklung des ländlichen Raums – Agrarumweltmaßnahmen Neue Regelung (ÖPUL ³⁾ 2000) Fall 1	7.027,62	} EU-Mittel:	284.217.172,43
Entwicklung des ländlichen Raums – Agrarumweltmaßnahmen Neue Regelung (ÖPUL ³⁾ 2000) Fall 2	25.586,36		
Tierische Erzeugnisse: Milch und Milch-erzeuger/Zusätzliche Abgabe der Milch-erzeuger Monatserklärung September 2005 (Prüfung bei NÖM AG)	528,39	EU-Mittel:	10.046.122,74
Pflanzliche Erzeugnisse: Kulturpflanzen-Flächenzahlung (KPF) Fall 1	16.427,85	} EU-Mittel:	349.912.391,84
Pflanzliche Erzeugnisse: Kulturpflanzen-Flächenzahlung (KPF) Fall 2	5.132,87		
Tierische Erzeugnisse: Extensivierungsprämie für Milchkühe im EU-Berggebiet	1.800,00	EU-Mittel:	18.235.586,87

1) Quelle: Agrarmarkt Austria

2) im betreffenden Zeitraum an die Europäische Kommission gemeldete Gesamtbeträge der Förderungsmaßnahmen

3) Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

- 1 Der RH überprüfte im November 2005 und im März 2006 die Rechnungsführung im Bereich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie. Er begleitete dabei eine vom Europäischen Rechnungshof durchgeführte Prüfung im Rahmen der Zuverlässigkeitserklärung für das Haushaltsjahr 2005. Zu dem im Mai 2006 übermittelten Prüfungsergebnis langte die Stellungnahme des BMLFUW im August 2006 ein.

Der Europäische Rechnungshof übermittelte dem RH im Mai 2006 den Sektorletter (Prüfbericht) über den ersten Teil der Prüfung (vier Stichproben), der keine Feststellungen ergab.

Zu den im März 2006 überprüften Förderungsfällen übermittelte der Europäische Rechnungshof dem RH im Juni 2006 den Sektorletter mit dem Ersuchen an die Agrarmarkt Austria, für zwei Stichproben, bei denen ein „Offenkundiger wesentlicher Fehler und ein Offenkundiger formaler Fehler“ festgestellt wurden, noch fehlende Unterlagen (Prüfungsprotokoll einer Nachprüfung durch den Technischen Prüfdienst bzw. Interpretation der Gewährung des Zuschusses für die Maßnahme 2.21 Erhaltung von Streuobstwiesen) zu übermitteln.

Im August 2006 übermittelte die Agrarmarkt Austria dem Europäischen Rechnungshof und dem RH das Ergebnis ihrer Nacherhebungen.

Der RH verzichtete auf die Erstattung einer Gegenäußerung.

**Stichproben-
erhebung zur
Zuverlässigkeits-
erklärung 2005**

- 2 Der Europäische Rechnungshof wählte sieben Transaktionen aus dem Bereich EAGFL als Stichproben aus. Diese betrafen die Agrarumweltmaßnahmen Neue Regelung (ÖPUL 2000), die Kulturpflanzen-Flächenzahlung, Milch und Milcherzeuger/Zusätzliche Abgabe der Milcherzeuger und die Extensivierungsprämie für Milchkühe im EU-Berggebiet.

Im Zuge dieser Prüfung untersuchte der Europäische Rechnungshof die Rechtmäßigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Abwicklung der Maßnahmen sowie die Zuverlässigkeit der Rechenwerke. Die rechtlichen Grundlagen waren dabei insbesondere die EU-Vorschriften betreffend das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (INVEKOS) zur Abwicklung des Agrarumweltprogramms ÖPUL 2000 sowie die den betreffenden Maßnahmen zugrunde liegenden EU- und nationalen Normen.

Buchhalterischer Nachvollzug der Stichproben

3 Der Europäische Rechnungshof vollzog die Zahlungsabläufe in der Buchhaltung der Zahlstelle Agrarmarkt Austria* nach und stimmte die Unterlagen der ausgewählten Förderungsfälle bei der Agrarmarkt Austria mit den ihm vorliegenden Informationen ab. Dabei wurden die bei der Agrarmarkt Austria eingereichten Anträge mit den Prüfunterlagen verglichen.

* Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwicklung der wesentlichen Förderungsmaßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft waren gemäß den EU-Vorschriften Zahlstellen einzurichten. Diese haben eine vorgegebene Verwaltungsstruktur mit einer Trennung der drei Funktionen Bewilligung, Ausführung und Verbuchung sowie einen Internen Revisionsdienst und einen Technischen Prüfdienst.

Die Zahlungsabläufe der ausgewählten Förderungsfälle konnten in der Buchhaltung der Agrarmarkt Austria und in den Fachabteilungen lückenlos und fehlerfrei nachvollzogen werden. Es ergaben sich daher aus Sicht des RH und des Europäischen Rechnungshofes in diesem Bereich keinerlei Beanstandungen.

Vor-Ort-Kontrollen

4.1 Im Zuge der Vor-Ort-Kontrolle der vom Europäischen Rechnungshof ausgewählten Förderungsfälle wurde Einsicht in die jeweiligen Unterlagen und in den die Überweisung der Agrarmarkt Austria enthaltenden Kontoauszug genommen. Gemeinsam mit dem Technischen Prüfdienst der Agrarmarkt Austria erfolgte eine örtliche Kontrolle, wobei die Tierlisten und die Feldstücke am Hof abgeglichen und die für die Flächenkontrolle erforderlichen Feldstücke festgelegt wurden.

Bei zwei Betrieben ergab die Vor-Ort-Kontrolle Abweichungen hinsichtlich der Größe der beantragten Feldstücke gegenüber den tatsächlich bewirtschafteten Feldern. Darüber hinaus wurden bei einem Betrieb die Auflagen hinsichtlich der Förderung für die Abgeltung von Bewirtschaftungerschwernissen bei der Erhaltung von Streuobstbeständen (Streuobstwiesen und Baumreihen) auf Grünland nicht eingehalten.

Eine Gesamtprüfung der ÖPUL-Maßnahmen der im März 2006 ausgewählten Betriebe konnte aufgrund der schlechten Witterung und der noch vorhandenen Schneebedeckung des Bodens bzw. der Unbegehbarkeit der Feldstücke infolge der Feuchtigkeit nicht erfolgen. Der Technische Prüfdienst der Agrarmarkt Austria überprüfte daher diese Betriebe im Mai 2006.

4.2 Die Ergebnisse der Prüfungen sowie die zu Unrecht ausbezahlten Beträge für die Berücksichtigung von Streuobstbeständen werden bei der nächsten Auszahlung berücksichtigt werden und eine Rückforderung von Förderungsmitteln zur Folge haben. Da jedoch bei beiden Betrieben die Prüfung des Europäischen Rechnungshofes eine Erstprüfung dargestellt hatte, wurden die festgestellten Abweichungen nicht als DAS*-Fehler eingestuft, die in weiterer Folge zu einer Anlastung führen könnten.

* déclaration d'assurance (Zuverlässigkeitserklärung)

Beratungsleistungen

5.1 Die Qualität der eingereichten Anträge war regional unterschiedlich. Dies war nach Ansicht des RH zum Teil auf unzureichende Beratungsleistungen der Antragsstellen der jeweiligen Landwirtschaftskammern bei der Einreichung der Förderungsanträge zurückzuführen.

5.2 Der RH empfahl dem BMLFUW, auf eine Stärkung des Problembewusstseins der Landwirte hinsichtlich der Genauigkeit der Angaben in den Förderungsansuchen zu achten. Weiters regte er an, die im Rahmen des Vertrags mit den Landwirtschaftskammern für Beratungs- und Förderungsabwicklung festgelegte qualitative Evaluierung zur Verbesserung der Beratungsleistungen zu nutzen.

5.3 *Laut Stellungnahme des BMLFUW werde die im Rahmen des Vertrags mit den Landwirtschaftskammern für Beratungs- und Förderungsabwicklung festgelegte Evaluierung für eine Verbesserung der Beratungsleistungen verstärkt genutzt. Darüber hinaus würden auch die im Einzelnen maßgeblichen Arbeitsanweisungen und Qualitätsstandards im Rahmen von Qualitätskontrollen überprüft werden.*

**Schluss-
bemerkungen**

6 Zusammenfassend empfahl der RH dem BMLFUW:

(1) Auf eine Stärkung des Problembewusstseins der Landwirte hinsichtlich der Genauigkeit der Angaben in den Förderungsansuchen wäre zu achten.

(2) Die im Rahmen des Vertrags mit den Landwirtschaftskammern für Beratungs- und Förderungsabwicklung festgelegte qualitative Evaluierung sollte zur Verbesserung der Beratungsleistungen genutzt werden.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren

Verkehr

im Bereich des Verkehrs

- (1) – Es wäre ein Controlling für die Pensionsgebarung der ÖBB einzurichten, soweit die Pensionsgebarung gemäß dem Eisenbahnrechtsanpassungsgesetz 1997 in der finanziellen Verantwortung des Bundes liegt; jährlicher Ausgabensaldo zuletzt laut Bundesrechnungsabschluss 2005 rd. 1.300 Mill. EUR (Reihe Bund 2004/6 S. 29 Abs. 27.1).
 - Die finanziellen Auswirkungen des gesetzlich festgelegten Nebengebührendurchschnittssatzes wären zu prüfen. Erforderlichenfalls sollte dafür gesorgt werden, dass – wie bei anderen Pensionssystemen – anstelle eines Durchschnittssatzes auf tatsächlich pensionsrelevante Zahlungsflüsse abgestellt wird (Reihe Bund 2004/6 S. 29 Abs. 27.2).
 - Die Nachvollziehbarkeit des von den ÖBB im Jahr 2002 in die Gehaltsansätze einbezogenen allgemeinen Nebenbezugspauschales wäre zu prüfen. Gegebenenfalls sollten die für den Bund drohenden Mehrkosten von insgesamt rd. 1.200 Mill. EUR abgewehrt werden (Reihe Bund 2004/6 S. 29 Abs. 27.3).

Laut Mitteilung des BMVIT handle es sich dabei um Aufgaben des BMF, weshalb eine Kompetenz des BMVIT nicht bestehe.

- (2) Auf eine Entflechtung der Eigentümer- und Bestellerfunktion im Rahmen des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs wäre zu achten (Reihe Bund 2005/8 S. 147 Abs. 22.5).

Das BMVIT teilte mit, dass es darin eine Angelegenheit des Gesetzgebers erblicke.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

Verkehr

im Bereich des Verkehrs

- (1) – Beseitigung des unbefriedigenden Zustandes, dass Bundesbeamte und Bundesbahnbedienstete gleichartige Tätigkeiten bei unterschiedlichen Besoldungssystemen ausüben (TB 1985 Abs. 50.4, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 169 Abs. 1).
- Die ÖBB sollten Richtlinien zur Begrenzung der Dauer von Arbeitskräfteüberlassungen festlegen (Reihe Bund 2005/1 S. 47 Abs. 23.5).

Laut Mitteilung des BMVIT ermögliche die Novelle BGBl. I Nr. 125/2006 zum Eisenbahngesetz 1957 die Einrichtung benannter Stellen mit gutachterlicher Tätigkeit anstelle des BMVIT. Auf einen kleinen Mitarbeiterstab an ÖBB-Technikern werde das BMVIT aber auch künftig nicht verzichten können.

Der Vorstand der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft betonte das konzernweite Bestreben, Verträge für Arbeitskräfteüberlassungen nach Möglichkeit überhaupt zu vermeiden oder nur befristet abzuschließen. Eine strikte zeitliche Begrenzung der Arbeitskräfteüberlassungen würde hingegen zum Aufbau weiterer Personalüberhänge beitragen.

- (2) Bessere Nutzung der Zahlungen des Bundes für bestellte gemeinwirtschaftliche Leistungen im Hinblick auf einen wirksamen Anreiz zum Umstieg auf den öffentlichen Verkehr (Reihe Bund 2001/5 S. 280 Abs. 20.4, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 171 Abs. 2).

Das BMVIT wies auf Verbesserungen beim kombinierten Güterverkehr hin. Hingegen seien Verbesserungsmaßnahmen im Rahmen des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs vorerst nicht umsetzbar.

- (3) Erarbeitung eines konkreten Katalogs der verkehrspolitischen Grundsätze (Reihe Bund 2002/1 S. 149 Abs. 21.1, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 171 Abs. 3).

Das BMVIT wiederholte erneut seinen Hinweis auf die im Generalverkehrsplan 2002 enthaltenen Ziele.

- (4) – Im Zuge der Umsetzung des Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrsgesetzes 1999 wäre die pauschale Alteinnahmengarantie durch konkrete Leistungsbestellungen umgehend zu ersetzen (Reihe Bund 2003/5 S. 262 Abs. 18.4, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 172 Abs. 7).
- Die Neuverträge mit den Ländern sollten unter Wahrung größtmöglicher Einheitlichkeit ehestmöglich abgeschlossen werden (Reihe Bund 2005/8 S. 147 Abs. 22.1).

Laut den Mitteilungen des BMVIT und des Vorstandes der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft hätten die Grund- und Finanzierungsverträge als Vorstufe für die leistungsbezogenen Verbundverträge abgeschlossen werden können. Einzig beim Verkehrsverbund Tirol seien noch finale Verhandlungen notwendig. Ebenso solle beim Verkehrsverbund Ost-Region die im Jahr 2002 getroffene Grundsatzvereinbarung nach Vorliegen des geplanten neuen Tarifmodells durch einen neuen Grund- und Finanzierungsvertrag ersetzt werden.

Alteinnahmengarantien seien in den neuen Verträgen bzw. in bestehenden Übergangsregelungen – mit einer punktuellen Ausnahme beim Verkehrsverbund Vorarlberg – nicht mehr vorgesehen.

- (5) – Durch stärkere Verschränkung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung wären Effizienz und Flexibilität der Bestellungen von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr zu erhöhen. Weiters sollten entsprechende Kontroll- und Berichtspflichten festgelegt und übersichtliche Finanzierungsstrukturen geschaffen werden (Reihe Bund 2005/8 S. 147 Abs. 22.2).
- Es sollte ein Monitoring quer über alle am öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr beteiligten Aufgabenträger zur Erfassung des österreichweiten öffentlichen Mitteleinsatzes für den öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr eingerichtet werden. Dieses sollte auch als Instrument zur Überwachung der verkehrspolitischen Wirksamkeit und der Qualitätskontrolle dienen (Reihe Bund 2005/8 S. 147 Abs. 22.3).
- Es wären verkehrspolitische Lenkungsmaßnahmen zur messbaren Ausweitung der Marktanteile des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs zu ergreifen (Reihe Bund 2005/8 S. 147 Abs. 22.4).

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

Laut Mitteilung des BMVIT sei der gemeinsam mit den Ländern, Verkehrsunternehmen und Interessenvertretungen entwickelte Entwurf für ein neues Gesetz über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs im März 2006 von den Ländervertretern abgelehnt worden. Offen gebliebene Fragestellungen bezüglich Grundangebot, Risikoübernahmen, Erstellung eines Gesamtverkehrskonzepts etc. würden noch in einer Arbeitsgruppe behandelt. Dagegen sei bereits im Februar 2006 ein Monitoring des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs beim BMVIT eingerichtet worden.

- (6) – Die Auffassungsunterschiede hinsichtlich der Sicherstellung eines Grundangebots Schiene wären zu klären sowie die zugehörigen Zahlungen im Bundeshaushalt erkennbar auszuweisen (Reihe Bund 2005/8 S. 148 Abs. 22.6).
- Die verkehrspolitische Effizienz von Tarifstützungsmaßnahmen wäre zu analysieren und allenfalls nachzujustieren (Reihe Bund 2005/8 S. 148 Abs. 22.7).
- Beim Abschluss neuer Rahmenverträge mit den Verkehrsunternehmen wären die Vertragswerke stets vor Leistungserbringung zu errichten sowie geeignete Anreize zur Kostensenkung und Effizienzsteigerung zu setzen (Reihe Bund 2005/8 S. 148 Abs. 22.8).

Laut Mitteilung des BMVIT würden auch diese Empfehlungen des RH zu den offen gebliebenen Fragen der Reform zählen.

- (7) – Die gesetzliche Berichtspflicht an den Nationalrat über die bei den ÖBB und den Privatbahnen bestellten gemeinwirtschaftlichen Leistungen sowie eingetretenen Änderungen wäre rechtzeitig zu erfüllen (Reihe Bund 2005/8 S. 148 Abs. 22.9).
- Die nach „Ökobonus“ und „Verlagerungsbonus“ getrennten Zahlungen des BMVIT wären im Bundeshaushalt erkennbar auszuweisen (Reihe Bund 2005/8 S. 148 Abs. 22.10).

Das BMVIT sicherte die künftige Beachtung der Empfehlungen des RH zu.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

- (8) Die gesetzlichen Bestimmungen für die Bestellerförderung (§§ 24 und 26 ÖPNRV-G 1999) wären einzuhalten. Gleichzeitig sollte ein Übergang auf mehrjährige Förderungszusagen erfolgen (Reihe Bund 2005/8 S. 148 Abs. 22.12).

Laut Mitteilung des BMVIT hätten durch interne Umschichtungen bisher Förderungen gewährt werden können, deren durchschnittliche jährliche Höhe (rd. 11,50 Mill. EUR) die gesetzlichen Mindestbeträge von insgesamt 7,27 Mill. EUR weit überstiegen habe. Einem Übergang auf mehrjährige Förderungszusagen stehe trotz der Bemühungen des BMVIT die restriktive Haltung des BMF entgegen.

- (9) Auf die gesetzliche Ermächtigung zur Ausschreibung und Einhebung einer Verkehrsanschlussabgabe durch die Gemeinden wäre verstärkt hinzuweisen (Reihe Bund 2005/8 S. 148 Abs. 22.13).

Laut Mitteilung des BMVIT habe die im Entwurf für ein neues Gesetz über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs dazu vorgesehene Neuregelung (Ausschreibung einer derartigen Abgabe durch die Länder) nicht die Zustimmung des BMF gefunden.

ÖBB

im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen

- (10) Verbesserung der Planungsqualität für Eisenbahninfrastrukturvorhaben; Verfeinerung der Planungsgrundlagen für die Dimensionierung und die Ausstattung der Bahnanlagen bei einem Einsparungspotenzial in Abhängigkeit von der Größe der Bahnhofsgleisanlagen bundesweit bis zu 20 Mill. EUR je Bahnhof (Reihe Bund 2002/1 S. 150 Abs. 1 und 2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 172 Abs. 5).

Laut Mitteilung des Vorstandes der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft werde derzeit ein Modell entwickelt, das über die betriebswirtschaftliche Betrachtung hinaus eine ganzheitliche Bewertung von Investitionsmaßnahmen in das österreichische Schienennetz ermöglichen soll.

- (11) Auf der Grundlage des Gesamtrestleistungskalküls der Pensionsversicherungsanstalt wäre eine entsprechende Verwendungsmöglichkeit in jedem Einzelfall zu ermitteln (Reihe Bund 2004/6 S. 30 Abs. 27.5).

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

Laut Mitteilung des Vorstandes der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft werde ein Gesamttrestleistungskalkül durch die Pensionsversicherungsanstalt erstellt und den ÖBB übermittelt. Einer generellen Suche von Ersatzarbeitsplätzen stünden jedoch die erheblichen Personalüberhänge sowie die im Bundesbahn-Pensionsgesetz fehlende Verpflichtung zur Prüfung geeigneter Ersatzarbeitsplätze entgegen. Selbst bei eingeschränkter Verwendungsmöglichkeit auf einem Ersatzarbeitsplatz stehe dem Mitarbeiter im über eigenes Ansuchen eingeleiteten Ruhestandsversetzungsverfahren das Recht auf Ruhestandsversetzung zu.

- (12) Beim Pensionierungsgrund des Wegfalls des Arbeitsplatzes sollten objektive Maßstäbe angewendet werden, die eine Überprüfung jedes Einzelfalls auf das Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen sicherstellen (Reihe Bund 2004/6 S. 30 Abs. 27.6).

Laut Mitteilung des Vorstandes der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft würden Ruhestandsversetzungen aufgrund des Wegfalls des Arbeitsplatzes nur erfolgen, wenn konzernweit keine andere Verwendungsmöglichkeit für den Mitarbeiter gefunden und alle anderen Möglichkeiten geprüft worden seien.

- (13) – Im Rahmen einer Systemisierung aller ÖBB-Arbeitsplätze wären Mindeststandards für Arbeitsplatzbeschreibungen auszuarbeiten (Reihe Bund 2004/6 S. 30 Abs. 27.7).
- Bei dienstfrei gestellten Personalvertretern wäre die tatsächlich ausgeübte Arbeit mit ihren jeweiligen Tätigkeitsinhalten sowie gegebenenfalls Erschwernissen darzustellen und der Beurteilung der Dienstfähigkeit zugrunde zu legen (Reihe Bund 2004/6 S. 30 Abs. 27.8).

Laut Mitteilung des Vorstandes der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft seien die Arbeitsplatzbeschreibungen gemeinsam mit der Pensionsversicherungsanstalt für eine entsprechende ärztliche Beurteilung optimiert worden. Darüber hinaus sei bei der ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH eine Stelle „Organisation und Stellenplan“ zur Ausarbeitung solcher Standards und anschließenden konzernweiten Implementierung eingerichtet worden.

- (14) Das Krankenstands-Controlling sollte durch frühzeitige und verstärkte Einbindung der Dienstvorgesetzten intensiviert werden (Reihe Bund 2004/6 S. 30 Abs. 27.12).

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

Laut Mitteilung des Vorstandes der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft sei eine Reihe von konzernweit vorzusehenden Maßnahmen zur Absenkung hoher Krankenstandsdaten ausgearbeitet worden.

- (15) Bei Beförderungen von Personalvertretern sollte die durchschnittlich geringere Beförderungshäufigkeit der Gesamtheit der ÖBB-Mitarbeiter beachtet werden (Reihe Bund 2005/1 S. 47 Abs. 23.1).

Laut Mitteilung des Vorstandes der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft würden für Beförderungen von Mitarbeitern im ÖBB-Konzern klare Bedingungen und Vorgehensweisen existieren. Beförderungen von dienstfrei gestellten Betriebsräten seien seit Ende 2004 nur in wenigen Einzelfällen ausgesprochen worden.

Forschung

im Bereich des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (Wissenschaftsfonds)

- (16) Das BMVIT sollte in seinem Ressort ein effizientes Controlling für den Wissenschaftsfonds einrichten und mit seinen gesetzlichen Aufgaben als Aufsichtsbehörde verbinden (Reihe Bund 2004/4 S. 122 Abs. 23.6, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 174 Abs. 13).

Laut Mitteilung des BMVIT sei der Schwerpunkt eines effizienten Controllings auf ein Monitoring- und Reportingsystem zu legen. Die dafür erforderlichen Datengrundlagen würden derzeit vom Wissenschaftsfonds angepasst, wobei Abstimmungen mit dem BMBWK und mit der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH sinnvoll seien.

Austro Control
GesmbH

im Bereich der AUSTRO CONTROL Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung (Austro Control GesmbH)

- (17) Projekt „Zusammenlegung der Wetterdienste“ (Reihe Bund 2001/2 S. 164 Abs. 29.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 175 Abs. 16).

Laut Mitteilung der Austro Control GesmbH habe sie im Jahr 2005 das Projekt „MET neu“ durchgeführt, um durch eine stärkere Zentralisierung die Kosten und die Anzahl der Mitarbeiter bis 2008 um ein Drittel zu reduzieren. Die Realisierung der Maßnahmen aus dem Projekt sei in der planmäßigen Umsetzungsphase und werde durch regelmäßige Fortschrittsberichte überwacht.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

Zudem werde die Zusammenarbeit mit der Zentralanstalt für Meteorologie weiter unterstützt, soweit diese nachweislich zu einer effizienteren und kostengünstigeren Leistungserstellung der Flugwetterdienstleistungen für die Luftfahrt – unter Berücksichtigung der anspruchsvollen Ziele des Projekts „MET neu“ – führe.

Verwirklichte Empfehlungen

Verkehr

im Bereich des Verkehrs

- (1) Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen bei der Darstellung der Finanzbeziehungen des Bundes gegenüber den übrigen Rechtsträgern des Eisenbahnwesens (Reihe Bund 2001/5 S. 280 Abs. 20.6, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 169 Abs. 2).

Das BMVIT verwies auf die Umsetzung der Empfehlung des RH im Rahmen der Bilanzerstellung für das Jahr 2005.

- (2) Es wäre für eine Nachvollziehbarkeit der Teilpensionsregelung – ähnlich den für pensionierte Bundesbeamte geschaffenen Regelungen zur Übermittlung personenbezogener Daten über Einkünfte im Pensionsgesetz 1965 – zu sorgen (Reihe Bund 2004/6 S. 30 Abs. 27.4).

Der Empfehlung des RH wurde mit der Novelle BGBl. I Nr. 134/2004 zum Bundesbahn-Pensionsgesetz (neue Bestimmung § 1a) Rechnung getragen.

- (3) Vermeidung wettbewerbshemmender Effekte durch Prüfung einer Verkürzung der Konzessionsdauer im Kraftfahrlinienverkehr (Reihe Bund 2005/8 S. 148 Abs. 22.11).

Der Empfehlung des RH wurde mit der Novelle BGBl. I Nr. 12/2006 zum Kraftfahrliniengesetz (Herabsetzung der Konzessionsdauer auf höchstens acht anstatt zehn Jahre) Rechnung getragen.

ÖBB

im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen

- (4) Erhöhung der Einsatztauglichkeit und Verlässlichkeit der Triebfahrzeuge (Reihe Bund 2001/5 S. 281 zweite Untergliederung Abs. 5, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 171 Abs. 4).

Laut Mitteilung des Vorstandes der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft sei im Zeitraum 2001 bis 2005 die Verfügbarkeit der Triebfahrzeuge (einschließlich Triebwagen) insbesondere durch die Beschaffung von Neufahrzeugen von 84,7 % auf 87,8 % gestiegen.

Verwirklichte Empfehlungen

- (5) Genaue Bestimmung des Zeitaufwands und des Gesamtumfangs für die Vorhaben der Bahnhofsoffensive bereits zum Zeitpunkt des Projektbeschlusses (Reihe Bund 2003/2 S. 114 Abs. 14.1, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 172 Abs. 8).

Der Vorstand der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft teilte die plangemäße Durchführung der Vorhaben der Phase 1 der Bahnhofsoffensive (kundengerechter, barrierefreier Um- bzw. Neubau von zehn der 20 größten Bahnhöfe ohne Bundeshauptstadt Wien) mit. Zu den Vorhaben der Phase 2 der Bahnhofsoffensive würden schwerpunktmäßig die großen Bahnhöfe in der Bundeshauptstadt Wien sowie der Hauptbahnhof St. Pölten zählen.

- (6) Weitere Durchforstung des Tarifangebotes hinsichtlich der zahlreichen Ermäßigungsgründe und Beschränkung auf wenige, leicht verständliche Formen (Reihe Bund 2003/5 S. 262 Abs. 18.3, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 172 Abs. 6).

Der Vorstand der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft teilte mit, dass im Zeitraum 2003 bis 2005 die Anzahl der Tarife im Fernverkehr („Haustarife“) von 33 (davon zehn national) auf 16 (davon vier national) reduziert worden sei.

- (7) Jubiläumsbelohnungen für 40 Dienstjahre sollten frühestens nach 35 Dienstjahren zuerkannt werden (Reihe Bund 2004/6 S. 30 Abs. 27.9).

Der Vorstand der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft sicherte die Einhaltung der Empfehlung des RH unter Hinweis auf das erfolgte Auslaufen der vom RH bemängelten Dienstanzweisung zu.

- (8) Die dienstlichen Erfordernisse, die den Urlaubsantritt behindern, wären künftig nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Auszahlung von Urlaubsabfindungen für bereits verfallene Erholungsurlaube sollte überdacht werden (Reihe Bund 2004/6 S. 30 Abs. 27.10).

Laut Mitteilung des Vorstandes der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft sei die Verfallsfrist für nicht verbrauchte Urlaube auf das gesetzliche Mindestausmaß von zwei Jahren reduziert worden. Weiters sei ein Prozessmanual zum Themenkreis Urlaubsplanung, Urlaubsverbrauch, Urlaubsverfall ausgearbeitet und konzernweit implementiert worden. Sämtliche Maßnahmen hätten dazu geführt, dass eine Auszahlung von Urlaubsabfindungen für verfallene Urlaubsreste nicht mehr stattfindet.

- (9) Beförderungen während eines laufenden Pensionierungsverfahrens wären zu unterlassen (Reihe Bund 2004/6 S. 30 Abs. 27.11).

Der Vorstand der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft sicherte die Einhaltung der Empfehlung des RH zu.

- (10) Bei Prüfungserleichterungen und Prüfungsnachsichten wären die sachlichen Gründe im Personalakt nachvollziehbar zu belegen (Reihe Bund 2005/1 S. 47 Abs. 23.2).

Laut Mitteilung des Vorstandes der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft seien seit 2003 für freigestellte Betriebsräte Prüfungserleichterungen oder Prüfungsnachsichten nicht erteilt worden.

- (11) Es wären objektive Kriterien für die Anzahl der Büromitarbeiter pro Personalvertreter festzulegen und Arbeitsplatzbeschreibungen unter Angabe der erforderlichen Qualifikationen auszuarbeiten (Reihe Bund 2005/1 S. 47 Abs. 23.3).

Laut Mitteilung des Vorstandes der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft sei die Anzahl der Büromitarbeiter für den Betriebsrat von der Anzahl der zu vertretenden Mitarbeiter des jeweiligen Betriebes abhängig. Eine dazu ausgearbeitete Konzernregelung sei im Zuge der Betriebsratswahlen im Jahr 2005 in Kraft gesetzt worden.

- (12) Meldungen über Nebenbeschäftigungen von Personalvertretern sollten eingefordert und das Gehalt der betreffenden Mitarbeiter an eine allenfalls reduzierte Dienstleistung angepasst werden (Reihe Bund 2005/1 S. 47 Abs. 23.4).

Laut Mitteilung des Vorstandes der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft seien im Jahr 2005 für alle Mitarbeiter im ÖBB-Konzern – auch für Betriebsräte – die Nebenbeschäftigungen neu erhoben und zusammen mit der Verpflichtung zur Meldung von Veränderungen ausgewertet worden.

Verwirklichte Empfehlungen

ASFINAG Bau
Management GmbH

im Bereich der ASFINAG Bau Management GmbH (vormals Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen-Gesellschaft m.b.H.; ÖSAG: Planung der A 6 Nordost Autobahn)

- (13) Verfahren zur Sicherung von Bundesstraßenplanungsgebieten sollten auch in Hinkunft verstärkt durchgeführt werden (Reihe Bund 2005/8 S. 168 Abs. 22.2).

Das BMVIT teilte mit, dass solche Verfahren bei allen Projekten durchgeführt würden. Ausgenommen seien jene Fälle, bei denen die Einreichung des Trassenfestlegungsverfahrens gemäß § 4 des Bundesstraßengesetzes 1971 innerhalb der nächsten Monate bereits absehbar sei, so dass sich die Verfahren überschneiden würden.

- (14) Zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Bundesstraßen sollte für eine ausreichende personelle Ausstattung der zuständigen Abteilung im BMVIT gesorgt werden (Reihe Bund 2005/8 S. 168 Abs. 22.3).

Das BMVIT teilte mit, dass zwischenzeitlich in der zuständigen Abteilung die zusätzlich erforderlichen Arbeitsplätze eingerichtet worden seien.

- (15) Bei der Forderung von Begleit- und Ausgleichsmaßnahmen zur umweltverträglichen Gestaltung von Straßenbauvorhaben durch die Behörde sollten auch die Kriterien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden (Reihe Bund 2005/8 S. 168 Abs. 22.4).

Laut Mitteilung des BMVIT solle den Kriterien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit künftig auch bei Begleit- und Ausgleichsmaßnahmen noch besser Rechnung getragen werden. Mit der Vorbereitung einer entsprechenden Richtlinie sei begonnen worden.

- (16) Die Schätzung der Projektkosten sollte bereits in früheren Planungsphasen realitätsnah erfolgen (Reihe Bund 2005/8 S. 168 Abs. 22.5).

Das BMVIT teilte mit, dass aufgrund der Erkenntnisse der abgeschlossenen Planungen und Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren zunehmend eine realitätsnähere Schätzung möglich sei. Aufgrund des geringeren Detaillierungsgrades in Voruntersuchung und Vorprojekt verblieben aber nach wie vor Unsicherheiten, die nicht gänzlich vermieden werden könnten. Andernfalls würde sich der Planungsaufwand in diesen Stufen, die noch zahlreiche Varianten enthalten würden, unverhältnismäßig erhöhen.

Verwirklichte Empfehlungen

Forschung

im Bereich der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (vormals Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft; Forschungsförderungsfonds)

- (17) Erweiterung der Förderungsstrategie des Forschungsförderungsfonds mit thematischen Forschungsschwerpunkten durch die Stärkung von eigenen Top-down-Programmen und Steigerung der Effizienz des Förderungsmiteinsatzes durch eine stärkere Ziel- und Ergebnisorientierung (Reihe Bund 2004/4 S. 141 Abs. 27.1, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 173 Abs. 10).

Das BMVIT teilte mit, dass durch die Schaffung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH, unter deren Dach Basisprogramme und thematische Top-down-Programme abgewickelt würden, thematische Schwerpunkte verstärkt mit Basisprogrammen verknüpft werden könnten.

- (18) Zuführung der Mittel an den Forschungsförderungsfonds auf Basis von mehrjährigen Förderungsverträgen, verbunden mit Leistungsindikatoren (Reihe Bund 2004/4 S. 141 Abs. 27.7, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 173 Abs. 11).

Laut Mitteilung des BMVIT sei durch die neu geschaffene Struktur der Arbeits- und Mehrjahresprogramme ein mehrjähriger Planungshorizont sichergestellt. Weiters werde derzeit ein gemeinsamer Rahmenvertrag zwischen dem BMVIT, dem BMWA und der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH erarbeitet, wonach die von der Gesellschaft zu erbringenden Leistungen zur Durchführung und Abwicklung von Förderungsprogrammen nach möglichst einheitlichen Regeln festgelegt seien.

im Bereich des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (Wissenschaftsfonds)

- (19) Zuführung der Mittel an den Wissenschaftsfonds durch das BMVIT in Form eines Globalbudgets auf Basis von mehrjährigen Förderungsverträgen, verbunden mit Leistungsvereinbarungen (Reihe Bund 2004/4 S. 122 Abs. 23.5, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 174 Abs. 12).

Verwirklichte Empfehlungen

Das BMVIT gab an, dass sowohl der Finanzierungsanteil der Nationalstiftung als auch jener des BMVIT ein Globalbudget sei. Eine mehrjährige Planungssicherheit sei durch die im Einvernehmen mit dem BMF umgesetzte Ausnutzung der Vorbelastung kommender Haushaltsjahre gegeben. Eine entsprechende Leistungsvereinbarung solle im Zuge der Umsetzung des ersten Finanzrahmengesetzes in Angriff genommen werden.

Österreichisches
Patentamt – Bundes-
dienststelle

im Bereich des Österreichischen Patentamtes als Bundesdienststelle

- (20)** Personelle Vorsorge beim technischen Personal (Reihe Bund 2001/2 S. 169 Abs. 3.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 174 Abs. 14).

Das BMVIT teilte mit, dass die Bemühungen des Österreichischen Patentamtes bezüglich der personellen Vorsorge beim technischen Personal durch die Festschreibung des Personalstandes im Rahmen der ÖPA-Flexibilisierungsverordnung mitgetragen würden.

Österreichisches
Patentamt – Teil-
rechtsfähigkeit

im teilrechtsfähigen Bereich des Österreichischen Patentamtes

- (21)** Beachtung der Sozialversicherungspflicht bei freien Dienstverträgen (Reihe Bund 2001/2 S. 170 Abs. 6.2, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 174 Abs. 15).

Laut Mitteilung des BMVIT sei durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt, dass ab 1. Jänner 2006 im teilrechtsfähigen Bereich des Patentamtes nur noch Dienstverträge nach dem Angestelltengesetz bestehen. Damit sei der Einklang mit § 58b Abs. 3 des Patentgesetzes 1970 hergestellt; sämtliche sozialversicherungsrechtlichen bzw. steuerrechtlichen Anforderungen würden beachtet.

Prüfungsergebnis

Infrastrukturbeiträge für die Privatbahnen

Das BMVIT konnte infolge verspäteter Vertragsabschlüsse, fehlender Kontrollen und mangelhafter Vorbereitung der zu fördernden Infrastrukturprojekte den wirtschaftlichen Einsatz der Fördermittel nicht sicherstellen.

Einer Förderungsnehmerin gewährte das BMVIT – gemeinsam mit dem betroffenen Bundesland – ohne vorherige Gesamtplanung Mittel in Höhe von 7,27 Mill. EUR zur Errichtung des Teilstücks einer möglichen späteren grenzüberschreitenden Eisenbahnverbindung. Die Förderungsnehmerin vergab die Bauaufträge ohne Ausschreibung und errichtete das geförderte Vorhaben ohne eisenbahnbehördliche Genehmigung sowie ohne qualifizierte Bauaufsicht.

Kurzfassung

Zur Aufteilung der im Mittelfristprogramm 2001 bis 2003 zusammengefassten Fördermittel auf die Privatbahnen entwickelte der Fachverband der Schienenbahnen detaillierte Vorschläge. Das BMVIT als Träger der Verkehrspolitik und Förderungsgeber nahm zu wenig Einfluss auf die Aufteilung der Fördermittel. Übergeordnete Prioritäten wurden dadurch zu wenig berücksichtigt. Das BMVIT schloss weiters die Förderungsübereinkommen verspätet und zum Teil erst nach Auslaufen des Mittelfristprogramms ab.

Die Einhaltung der Förderungsbedingungen wurde nur unzureichend überwacht. Dadurch wurden Vertragsinhalte wiederholt nur teilweise erfüllt.

Einer Förderungsnehmerin wurden die Mittel nahezu gänzlich zur Verlustabdeckung und für Maßnahmen des Verkehrsleistungsbereichs (Absatz) gewährt; eine gesetzliche Deckung nach dem Privatbahnunterstützungsgesetz 1988 bzw. dem Privatbahngesetz 2004 fehlte.

Bei der Vergabe von Aufträgen durch die Förderungsnehmer wurde das Bundesvergabegesetz 1997 wiederholt nicht eingehalten.

Kenndaten zu den Infrastrukturbeiträgen für die Privatbahnen

Rechtsgrundlagen Privatbahnunterstützungsgesetz 1988, BGBl. Nr. 606/1988 i.d.F. BGBl. Nr. 519/1994 und BGBl. I Nr. 82/1999
 Privatbahngesetz 2004, BGBl. I Nr. 39/2004
 Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957
 Deregulierungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 151/2001
 Bundesbahnstrukturgesetz 2003, BGBl. I Nr. 138/2003

Ausgaben	2001	2002	2003	2004	2005
	in Mill. EUR				
Bestellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen ¹⁾	33,24	42,12	34,02	35,86	31,00
Förderungen ²⁾	25,45	25,45	25,20	24,68	22,79
gesamt	58,69	67,57	59,22	60,54	53,79

¹⁾ Voranschlagsansatz 1/65158 (Gemeinwirtschaftliche Leistungen)

²⁾ Voranschlagsansatz 1/65266 (Förderungen an Privatbahnen)

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte von November 2004 bis Februar 2005 die Gebarung des BMVIT mit dem Schwerpunkt Infrastrukturbeiträge für Investitionen und Erhaltungsmaßnahmen der Privatbahnen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2001 bis 2003 (Mittelfristprogramm). Bezüglich der Verwendung der Förderungsmittel erstreckte sich die Prüfung auch auf die Förderungsnehmer.

Zu dem im August 2005 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMVIT im November 2005 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Mai 2006.

Allgemeines

Aufgabenbereich des BMVIT

2.1 Der Aufgabenbereich des BMVIT in Bezug auf die Förderung der Privatbahnen umfasste insbesondere

- die Festlegung der Höhe des Gesamtbetrags an Förderungen im Einvernehmen mit dem BMF,
- die Auswahl der zu fördernden Eisenbahnunternehmen,

- die Aufteilung der Förderungsmittel in Form eines Mittelfristprogramms mit den zugehörigen einzelnen Förderungsübereinkommen sowie
- die Überwachung der widmungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwendung dieser Mittel.

Für sämtliche Belange der Privatbahnförderungen war im BMVIT lediglich ein Sachbearbeiter zuständig, der diese Tätigkeit neben weiteren zusätzlichen Aufgaben zu erledigen hatte.

Bei der Erledigung dieser Aufgaben entstanden im BMVIT häufig Verzögerungen. So wurde beispielsweise das Einvernehmen mit dem BMF zum Mittelfristprogramm 2001 bis 2003 erst im März 2003 hergestellt. Die einzelnen Förderungsübereinkommen mit den Privatbahnen konnten somit erst ab Herbst 2003, teilweise erst im Jahr 2004 – nach Auslaufen des Mittelfristprogramms – unterfertigt werden. Zur Durchführung der Förderungsmaßnahmen musste das BMVIT Akonto-Zahlungen vornehmen, die nach Abschluss der Förderungsübereinkommen abgerechnet wurden.

2.2 Der RH bemängelte, dass das BMVIT die Verträge verspätet abschloss, wodurch ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstand. Er empfahl, künftig mit den Vorbereitungsarbeiten des Mittelfristprogramms so rechtzeitig zu beginnen, dass die Förderungsübereinkommen bereits zu Beginn ihrer Laufzeit vorliegen.

2.3 *Laut Stellungnahme des BMVIT habe es die Fertigstellung einer Studie zur Kosteneinsparung bei den Förderungen abgewartet. Weitere Gründe für den verspäteten Abschluss der Förderungsübereinkommen seien das Budgetprovisorium im Jahr 2003 sowie fehlende Unterlagen der Förderungsnehmer gewesen.*

Abschließend sagte das BMVIT zu, den Empfehlungen des RH künftig zu entsprechen.

Allgemeines

Aufteilung der Förderungsmittel

- 3.1 Zur Aufteilung der Förderungsmittel auf die Privatbahnen entwickelte der Fachverband der Schienenbahnen detaillierte Vorschläge, die übergeordnete Prioritäten noch nicht berücksichtigten. Dennoch legte das BMVIT die Vorschläge dem Mittelfristprogramm und den Förderungsübereinkommen zugrunde.
- 3.2 Der RH kritisierte, dass das BMVIT sowohl aus der übergeordneten Sicht als Förderungsgeber als auch als Träger der Verkehrspolitik zu wenig Einfluss auf die Aufteilung der Förderungsmittel nahm. Er empfahl, übergeordnete Verteilungsprioritäten im Mittelfristprogramm festzulegen.
- 3.3 *Das BMVIT teilte mit, dass die erwähnte Studie neben den Angaben zur Kosteneinsparung auch Hinweise für eine übergeordnete Prioritätensetzung liefern sollte. Das Ergebnis der Studie sei jedoch nicht zufriedenstellend gewesen. Bei der Erstellung des nächsten Mittelfristprogramms würden die Empfehlungen des RH jedoch berücksichtigt werden.*

Überwachung der Mittelverwendung

- 4.1 Das BMVIT überwachte die in den Förderungsübereinkommen festgelegten Bedingungen nur unzureichend. Dadurch wurden Vertragsinhalte wiederholt nur teilweise erfüllt.
- 4.2 Der RH bemängelte die fehlende Überwachung vereinbarter Bedingungen und empfahl, für den ordnungsgemäßen Vollzug der Förderungsübereinkommen zu sorgen.
- 4.3 *Das BMVIT verwies auf die knappen personellen Ressourcen. Es werde jedoch künftig die bemängelten Vollzugsdefizite durch Einbeziehung der gemäß dem Bundesbahnstrukturgesetz 2003 neu eingerichteten Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH ausgleichen.*

Einzelfeststellungen

Förderungsfall A

- 5.1 Aus dem Voranschlagsansatz 1/65266 (Förderungen an Privatbahnen) erhielt eine Förderungsnehmerin im überprüften Zeitraum jährliche Zahlungen von rd. 12 Mill. EUR. Dies entsprach fast der Hälfte der insgesamt zur Verfügung stehenden Förderungsmittel. Davon waren der weitaus größte Teil der Mittel zur jährlichen Verlustabdeckung des Eisenbahnbetriebs und ein geringer Teil zur Abstattung eines Kredits der Förderungsnehmerin aus der früheren Beschaffung von Schienenfahrzeugen bestimmt.

- 5.2 Der RH wies das BMVIT auf die fehlende gesetzliche Deckung nach dem Privatbahnunterstützungsgesetz 1988 bzw. dem Privatbahngesetz 2004 hin. Soweit die Mittel den Verkehrsleistungsbereich (Absatz) betrafen, erachtete er die Förderungen außerdem für wettbewerbsverzerrend.

Er empfahl, die Voraussetzungen für die Gewährung finanzieller Leistungen auf Basis des Privatbahnunterstützungsgesetzes 1988 bzw. des Privatbahngesetzes 2004 einzuhalten.

- 5.3 *Laut Stellungnahme des BMVIT seien Zahlungen zur Verlustabdeckung ausschließlich für den Infrastrukturbereich gewährt worden. Die Finanzierung der Fahrzeugbeschaffung habe sich auf eine Zusage des BMVIT aus dem Jahr 1991 gestützt. Zur Untermauerung seiner gesetzeskonformen Vorgangsweise legte das BMVIT ein Schreiben eines Rechtsanwalts bei.*

- 5.4 Der RH entgegnete, dass gemäß diesem Schreiben auch die Zinsbelastung aus der Finanzierung für die Fahrbetriebsmittel in den vertraglich vereinbarten vergütungsfähigen Verlust des Eisenbahnbetriebs fiel. Somit war die Verlustabdeckung nicht ausschließlich für den Infrastrukturbereich, sondern in Höhe der erwähnten Zinsbelastung auch für den Absatzbereich, somit wettbewerbsverzerrend, bestimmt.

Hinsichtlich der Verlustabdeckungen wies der RH auf die Erläuterungen zum Privatbahnunterstützungsgesetz 1988 bzw. zum Privatbahngesetz 2004 hin, wonach Verlustabdeckungen ausdrücklich vom Gegenstand des Gesetzes ausgenommen waren.

Förderungsfall B

- 6.1 Bei einer Förderungsnehmerin waren über 80 % der Investitionsförderung in Höhe von 4,06 Mill. EUR für die Anhebung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 80 km/h und der zulässigen Achslast auf 22,5 Tonnen auf einem verhältnismäßig schwach frequentierten Streckenteil bestimmt.

Die Verwendungsnachweise stimmten mit dem vertraglich festgelegten Investitionsprogramm nicht überein. Weiters wurden bei der Vergabe von Bauarbeiten die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 1997 teilweise nicht eingehalten.

- 6.2 Der RH bemängelte, dass die gewährten Förderungsmittel für diesen vergleichsweise schwach frequentierten Streckenteil verhältnismäßig hoch waren.

Einzelfeststellungen

Er empfahl, vorrangig Vorhaben mit größerer Dringlichkeit zu fördern. Weiters wäre für eine Kontrolle der Verwendungsnachweise zu sorgen und in den Förderungsübereinkommen auf die Einhaltung des jeweiligen Bundesvergabegesetzes hinzuweisen.

- 6.3 *Laut Stellungnahme des BMVIT sei der Neubau der Nebenstrecke aufgrund des schlechten Streckenzustands vordringlich gewesen. Nach Ansicht des BMVIT sei es nicht seine Aufgabe, jeden Vergabefall zu prüfen.*
- 6.4 Der RH verwies auf die geringe Inanspruchnahme der erneuerten Strecke insbesondere durch den Personenverkehr. Vor der Gewährung der Förderung wären Überlegungen aus der übergeordneten Sicht des BMVIT anzustellen gewesen, ob die angetroffene Betriebsform auf dieser Strecke noch wirtschaftlich ist. Bezüglich der Einhaltung der Vergaberegeln wären zumindest stichprobenweise Kontrollen durchzuführen gewesen.

Förderungsfall C

- 7.1 Die im Förderungsübereinkommen festgelegten Maßnahmen waren teilweise nicht realisiert, dafür aber andere Vorhaben ausgeführt worden. Weiters waren die Verwendungsnachweise nicht nach Investition sowie Erhaltung getrennt und den Vorhaben nicht zugeordnet. Teilweise wurden die Förderungsmittel auch für den Bereich Absatz verwendet.
- 7.2 Der RH bemängelte die abweichende Realisierung des Förderungsübereinkommens und die mangelhafte Erstellung der Verwendungsnachweise.

Er empfahl, die Verwendungsnachweise stichprobenweise zu kontrollieren und die Einhaltung der Maßnahmen zu überwachen. Bei Zuwiderhandeln wären aliquote Rücküberweisungen der Förderungsmittel einzufordern.

- 7.3 *Laut Stellungnahme des BMVIT habe es die geförderte Unternehmung bereits vor der Überprüfung durch den RH selbst beanstandet. Die nunmehrigen Empfehlungen des RH würden die Durchsetzung der Vorschriften des BMVIT unterstützen.*

Förderungsfall D

- 8.1** Eine Förderungsnehmerin verwendete in den Jahren 2000 und 2001 Förderungsmittel in Höhe von rd. 150.000 EUR zur Anschaffung einer neuen, funkferngesteuerten Lichtzeichenanlage. Da seither eine eisenbahnbehördliche Genehmigung nicht erwirkt werden konnte, durften die bereits gelieferten Bauteile nicht verwendet werden.
- 8.2** Der RH bemängelte die fehlende Realisierung des Förderungsübereinkommens. Er empfahl, nur solche Anlagen zu fördern, für die eisenbahnbehördliche Genehmigungen bereits vorliegen.
- 8.3** *Laut Mitteilung des BMVIT werde der Empfehlung des RH künftig entsprochen werden.*

Förderungsfall E

Vorleistung für die Errichtung einer öffentlichen Regionalbahn

- 9.1** Das BMVIT gewährte einer Förderungsnehmerin im Jahr 2000 Förderungsmittel in Höhe von 0,73 Mill. EUR. Diese Mittel waren zur Trassenverbesserung einer zuletzt im Anschlussbahnverkehr betriebenen ehemaligen Nebenstrecke der Österreichischen Bundesbahnen und als Vorleistung für einen künftigen öffentlichen regionalen Personen- und Güterverkehr bestimmt. Das betreffende Bundesland leistete keine Zuzahlung. Die Förderungsnehmerin wies nur knapp die Hälfte des Betrags durch Firmenrechnungen nach.
- 9.2** Der RH bemängelte die fehlende Zuzahlung Dritter und die Tatsache, dass das BMVIT die widmungsgemäße Verwendung nicht vollständig überprüft hatte.
- Er empfahl, den vollständigen Verwendungsnachweis einzufordern oder gegebenenfalls die Förderungsmittel anteilig zurückzuverlangen.
- 9.3** *Das BMVIT sicherte die nachträgliche Überprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer zu.*

Förderung des Streckenausbaus

- 10.1** Für die Jahre 2001 bis 2005 gewährte das BMVIT – gemeinsam mit dem betroffenen Bundesland, jedoch ohne förmliches Ansuchen – derselben Förderungsnehmerin weitere Mittel in Höhe von 7,27 Mill. EUR. Diese waren für den qualifizierten Ausbau auf einem Teil der Strecke zur Anhebung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 80 km/h sowie der zulässigen Achslast auf 22,5 Tonnen bestimmt.

Das Vorhaben sollte als Vorleistung für eine mögliche spätere grenzüberschreitende Eisenbahnverbindung dienen, wofür Planungen noch fehlten. Die Kosten des Vorhabens wurden auf rd. 10,50 Mill. EUR geschätzt. Das BMVIT überwies den ersten Teilbetrag in Höhe von 0,37 Mill. EUR im Jänner 2002. Die Unterzeichnung des Förderungsübereinkommens erfolgte Mitte 2002.

Zur Durchführung des geförderten Streckenausbaus beantragte die Förderungsnehmerin im April 2002 beim BMVIT die Änderung ihrer bestehenden Konzession aus dem Jahr 1995. Eine Konzessionsänderung lag mangels ausreichender Projektunterlagen bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung durch den RH nicht vor. Ebenso fehlte eine eisenbahnbehördliche Baugenehmigung, für deren Erteilung seit April 2002 aufgrund des Deregulierungsgesetzes 2001 die Zuständigkeit auf die Landesbehörden übergegangen war.

- 10.2** Der RH bemängelte, dass das BMVIT in den Jahren 2000 bis 2005 den ersten Teil eines bilateralen Großprojekts gefördert hatte, für das weder national noch international dokumentierte Schritte für eine Gesamtplanung vorlagen.

Er empfahl, die überregionalen Aspekte des Vorhabens ehestens zu konkretisieren. Ohne Anbindung an den – im vorliegenden Fall westungarischen – Industrieraum bliebe der geförderte Ausbau ein unwirtschaftlicher Teilabschnitt einer nicht realisierten grenzüberschreitenden Verkehrsverbindung.

Weiters bemängelte der RH die bereits vor dem Abschluss des Förderungsübereinkommens geleistete erste Teilzahlung des BMVIT und – wegen des Fehlens eines geeigneten Einreichprojekts – auch sämtliche weitere Zahlungen. Er erachtete die Durchführung von Baumaßnahmen ohne Vorliegen der eisenbahnbehördlichen Voraussetzungen für rechtswidrig.

Der RH empfahl auch hier, Förderungsübereinkommen erst nach Vorliegen vollständiger Projektunterlagen und der eisenbahnbehördlichen Genehmigung abzuschließen.

- 10.3** *Laut Stellungnahme des BMVIT besitze die Förderungsnehmerin seit September 1995 eine Eisenbahnkonzession zum Bau und Betrieb einer öffentlichen Regionalbahn, die jedoch bis zur Erfüllung bestimmter Auflagen nicht genutzt werden könne. Lediglich der Betrieb habe aufgrund fehlender Baumaßnahmen bisher nicht aufgenommen werden können. Die Grundlage für die getroffenen Baumaßnahmen sei aber damit gegeben.*

Das vorgelegte Investitionsprojekt sei aus Sicht des BMVIT als ausgereift zu bezeichnen und bis auf technische Sicherungsmaßnahmen an Eisenbahnkreuzungen bereits fertig gestellt. Das geförderte Vorhaben umfasse nur Umbauten (§ 14 Abs. 3 des Eisenbahngesetzes 1957) einer bestehenden Strecke und bedürfe keiner eisenbahnbehördlichen Baugenehmigung. Zur Konkretisierung des Projekts Richtung Szombathely (Ungarn) seien seit dem Jahr 2005 weiterführende Schritte unternommen worden.

- 10.4** Der RH entgegnete, dass die Erteilung der Konzession unter der Voraussetzung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erfolgte, die unter anderem die Prüfung des Bauentwurfs durch die Eisenbahnbehörde (§ 33 des Eisenbahngesetzes 1957) vorsehen.

Für eine Inanspruchnahme der verwaltungsvereinfachenden Bestimmung des § 14 Abs. 3 des Eisenbahngesetzes 1957 hätten dagegen bestimmte Voraussetzungen, im Besonderen die Ausführung der Maßnahmen unter der Leitung einer gemäß § 15 leg. cit. verzeichneten Person (beispielsweise Ziviltechniker im Rahmen ihrer Befugnisse), vorliegen müssen. Mangels entsprechender eisenbahnbehördlicher Konzession und Baugenehmigung war die Mitteilung des BMVIT, dass das geförderte Investitionsvorhaben fertig gestellt sei, als Dokumentation einer nachhaltigen Gesetzesverletzung zu werten.

Weitere Feststellungen

11.1 Zu diesem Investitionsvorhaben bemängelte der RH weiters,

(1) dass das Projekt aufgrund der nicht vorhandenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Förderungsnehmerin nur im Umfang der zugewiesenen Förderungsmittel abgewickelt werden konnte. Die Förderungsnehmerin behielt sich die örtliche Bauaufsicht, die Dokumentation und die Verwaltungstätigkeiten selbst vor, ohne jemals zuvor ein Eisenbahnbauvorhaben dieser Größenordnung errichtet zu haben.

Eine von den Förderungsgebern eingesetzte operative begleitende Kontrolle stellte Mängel bei der Bauaufsicht und eine teilweise lückenhafte Dokumentation fest;

(2) die Vergabe der Bauleistungen, die ohne Ausschreibung erfolgte. Die Förderungsnehmerin forderte ein Bahnbau-Unternehmen auf, ein Leistungsverzeichnis für die Bauarbeiten zu erstellen. Anschließend lud sie dasselbe Unternehmen zur Angebotslegung ein und erteilte ihm schließlich auch den Auftrag zur Durchführung der Bauarbeiten in Höhe von rd. 7 Mill. EUR. Zur Marktorientierung holte die Förderungsnehmerin ein Vergleichsangebot ein.

Gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 1997 wäre das planende Unternehmen von der Teilnahme am Wettbewerb um die Vergabe der Bauleistungen auszuschließen gewesen. Die Vergabe hätte in Form eines offenen Verfahrens oder mit entsprechend dokumentierter Begründung im nicht offenen Verfahren erfolgen müssen;

(3) dass nachträglich eingeholte Gutachten im Rahmen einer Nachprüfung der Preise und Massen das Angebot des Auftragnehmers im Ausmaß zwischen 1,19 Mill. EUR und 1,77 Mill. EUR als überhöht beurteilten. In diesem Zusammenhang wurden in der Folge vom beauftragten Bauunternehmen unentgeltliche Mehrleistungen im Wert von rd. 0,55 Mill. EUR erbracht;

(4) die im Jahr 2002 späte Einschaltung einer begleitenden Kontrolle und die fehlende Bauaufsicht, weil im Zeitpunkt der Beauftragung der begleitenden Kontrolle die Förderungsnehmerin bereits rd. ein Drittel der Förderungsmittel erhalten und die wesentlichen Vergaben durchgeführt hatte. Die begleitende operative Kontrolle berichtete, dass die Begleitung des Projekts insbesondere durch fehlende Planungsunterlagen und unzureichende Dokumentation erschwert worden sei.

Weiters sei das Bauvorhaben ohne qualifizierte örtliche Bauaufsicht abgewickelt worden. Es lagen weder Projekthandbücher noch Bautagesberichte und Aufmassblätter vor, womit das Mindestmaß an Aufzeichnungspflicht unterschritten wurde.

11.2 Der RH empfahl dem BMVIT,

(1) sich vor der Vergabe von Förderungen von der Leistungsfähigkeit des Förderungsnehmers zu überzeugen. Weiters sollten im Wege von Ausschreibungen sowohl für die Errichtung als auch für den Betrieb einer öffentlichen Regionalbahn erfahrene Partner gesucht werden;

(2) auf die Einhaltung der Vergabevorschriften durch die Förderungsnehmer zu achten;

(3) im Verhandlungsweg mit der Förderungsnehmerin den entstandenen finanziellen Nachteil zu minimieren;

(4) für eine qualifizierte örtliche Bauleitung und Bauüberwachung zu sorgen.

11.3 Das BMVIT verwies in seiner Stellungnahme auf

(1) die wirtschaftliche Absicherung der Förderungsnehmerin durch eine – neben dem Eisenbahnbetrieb – vorhandene weitere Betriebsparte. Die fachliche Leistungsfähigkeit sei aufgrund der erteilten Konzession als Eisenbahnunternehmen gegeben. Außerdem sei der Förderungsnehmerin ein externes Projektcontrolling zusätzlich auferlegt worden;

(2) die bei den Organen der Förderungsnehmerin gelegene Einhaltung der Vergabennormen;

(3) die Zusatzleistung der Bauunternehmung, wodurch die Preisüberhöhungen bereinigt worden seien;

(4) die im Jahr 2005 erfolgte Beauftragung der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH sowohl mit technischen Controllingmaßnahmen als auch mit der örtlichen Bauleitung.

Einzelfeststellungen

11.4 Der RH entgegnete dem BMVIT, dass

(1) eine finanzielle Absicherung durch eine andere Betriebssparte der Förderungsnehmerin vertraglich nicht festgelegt war. Aufgrund der Feststellungen vor Ort erachtete der RH das Vorhandensein einer Konzession als unzureichenden Nachweis einer fachlichen Qualifikation. Darüber hinaus wurde das externe Controlling zu spät beauftragt;

(2) die nach Ansicht des BMVIT verantwortlichen Organe offensichtlich nicht in der Lage waren, für eine gesetzeskonforme Vergabe zu sorgen. Zugleich erinnerte der RH das BMVIT an die grundsätzliche Verantwortung des Förderungsgebers für eine wirtschaftliche Verwendung der Förderungsmittel;

(3) die Zusatzleistung der beauftragten Bauunternehmung die beanstandeten Preisüberhöhungen nur zum Teil bereinigt hat.

Schluss- bemerkungen

12 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Verkehrspolitisch übergeordnete Verteilungsprioritäten wären im Mittelfristprogramm festzulegen.

(2) Mit den Vorbereitungsarbeiten des Mittelfristprogramms wäre so rechtzeitig zu beginnen, dass die Förderungsübereinkommen bereits zu Beginn ihrer Laufzeit vorliegen.

(3) Die überregionalen Aspekte von Projekten wären ehestens zu konkretisieren.

(4) Förderungsübereinkommen sollten erst nach Vorliegen vollständiger Projektunterlagen und eisenbahnbehördlicher Genehmigungen abgeschlossen werden.

(5) Vor der Vergabe von Förderungen sollte die Leistungsfähigkeit des Förderungsnehmers überprüft werden.

(6) Die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel wäre stichprobenweise zu überprüfen. Bei Zuwiderhandeln sollte eine aliquote Rücküberweisung dieser Mittel eingefordert werden.

(7) Auf die Einhaltung der Vergabevorschriften durch die Förderungsnehmer wäre zu achten.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

In Verwirklichung begriffene Empfehlung

IAF-Service GmbH

im Bereich der IAF-Service GmbH

Ein strategisches Controlling wäre einzurichten und ein Leitbild zu erstellen (Reihe Bund 2005/8 S. 186 Abs. 25.3).

Laut Mitteilung der IAF-Service GmbH seien im Laufe des Jahres 2006 die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen worden, damit im ersten Quartal 2007 die Funktion eines strategischen Controllings erfüllt werden könne. Darüber hinaus würden im Jahr 2006 die Arbeiten zur Schaffung eines unternehmensweiten Leitbildes aufgenommen werden.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwaltung

im Bereich der Personal-, Organisations- und IT-Angelegenheiten

- (1) – Definition der verbleibenden Aufgaben der Sektion Arbeitsmarktpolitik, Evaluierung des dafür erforderlichen Personalbedarfs und Abbau von Doppelgleisigkeiten (Reihe Bund 2003/2 S. 130 Abs. 4, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S. 187 Abs. 1);
- Durchführung einer umfassenden Aufgabenerfassung und –kritik als Grundlage der Personal- und Geschäftseinteilung, Reduktion der Zahl der Abteilungen und Bereinigung von Mehrfachkompetenzen (Reihe Bund 2003/2 S. 132 Abs. 8, zuletzt Reihe Bund 2005/13 S.187 Abs. 3).

Laut Mitteilung des BMWA seien im Rahmen des Projekts „Aufgabenreform“ die Aufgaben der Center, Sektionen und Bereiche evaluiert und ein Umsetzungsplan zur Verwaltungsvereinfachung ausgearbeitet worden.

Energie-Control GmbH

im Bereich der Energie-Control GmbH

- (2) Um eine bessere Kostentransparenz bei der Leistungserstellung zu ermöglichen, sollte die Energie-Control GmbH ihre Kosten so weit wie möglich den einzelnen Aufgabengruppen zuordnen (Reihe Bund 2005/7 S. 130 Abs. 28.1).

Laut Mitteilung der Energie-Control GmbH sei die Kostenrechnung sowohl um Kostenstellen erweitert, als auch hinsichtlich des Umlageverfahrens weiterentwickelt worden. Weiters werde nunmehr für einige ausgewählte Vorhaben eine Projektkostenrechnung betrieben.

- (3) Für die von den Netzbetreibern durchzuführenden Kostenzuordnungen zwischen Netz- und anderen Unternehmensbereichen sollte eine Richtlinie mit verbindlichen Vorgaben erstellt werden (Reihe Bund 2005/7 S. 130 Abs. 28.3).

Laut Mitteilung der Energie-Control GmbH sei eine derartige Richtlinie aufgrund des nunmehr geltenden gesellschaftsrechtlichen Unbundling nicht mehr notwendig, weil die Kosten originär in den neu gegründeten Netzgesellschaften anfallen.

- (4) Bei einer künftigen Novellierung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes sollten Bestimmungen in Bezug auf das Schlichtungsverfahren und auf die Kostentragung externer Sachverständiger festgelegt werden (Reihe Bund 2005/7 S. 130 Abs. 28.4).

Laut Mitteilung der Energie-Control GmbH sei im Energie-Versorgungssicherheitsgesetz 2006 festgelegt worden, dass die Energie-Control GmbH Verfahrensrichtlinien für die Streitschlichtung bei der Schlichtungsstelle zu erstellen und im Internet zu veröffentlichen hat.

- (5) Erfolgsbezogene Prämien wären erst nach Erreichung der vereinbarten Ziele auszuzahlen (Reihe Bund 2005/7 S. 130 Abs. 28.7).

Die Energie-Control GmbH teilte mit, dass es seit Jahresbeginn 2006 keine Prämienvorauszahlungen mehr gebe. Die Prämienauszahlung erfolge somit nur einmal pro Jahr im Nachhinein auf Basis der individuellen Zielerreichung.

- (6) Vor Ausübung der Verlängerungsoption für das Mietobjekt Rudolfsplatz sollten entsprechende Vergleichsangebote eingeholt werden (Reihe Bund 2005/7 S. 130 Abs. 28.8).

Laut Mitteilung der Energie-Control GmbH lägen die Nettomieten bei den eingeholten Vergleichsangeboten zwischen 20 % und 36 % über der ab 1. September 2006 reduzierten Miete für das Objekt Rudolfsplatz.

IAF-Service GmbH

im Bereich der IAF-Service GmbH

- (7) Es wären die Anzahl der Teilbescheide zu erhöhen und angesichts der dabei bestehenden hohen Anerkennungsquote gewisse Verfahrensschritte zu standardisieren (Reihe Bund 2005/8 S. 186 Abs. 25.1).

Laut Mitteilung der IAF-Service GmbH habe sich die Anzahl der Teilbescheide von rd. 30 % in den Jahren 2002 und 2003 auf 43 % im Jahr 2005 erhöht. Um die Sachbearbeiter von Routinetätigkeiten zu entlasten, seien etliche davon an die Kanzleikräfte übertragen worden. An weitere Standardisierungen sei zur Gewährleistung von rechtlich richtigen Erkenntnissen nicht gedacht.

Verwirklichte Empfehlungen

- (8) Es wäre das operative Controlling auf alle Unternehmenseinheiten auszudehnen, die Anzahl der Ziele zu reduzieren und diese künftig eindeutiger zu definieren. Den Controllingberichten sollte ein maximal zweiseitiges Management Summary vorangestellt werden (Reihe Bund 2005/8 S. 186 Abs. 25.4).

Laut Mitteilung der IAF-Service GmbH solle das operative Controlling ab 2007 auf alle Unternehmensbereiche ausgeweitet werden. Die Anzahl der Controllingziele sei auf drei Hauptziele und zwei Unterziele reduziert und den Controllingberichten ein Management Summary vorangestellt worden.

- (9) Über den Standort Operngasse wäre möglichst bald die nötige Grundsatzenscheidung zu treffen (Reihe Bund 2005/8 S. 186 Abs. 25.5).

Laut Mitteilung der IAF-Service GmbH sei nach der Übersiedlung in die Linke Wienzeile 246 der Standort Operngasse im ersten Quartal 2006 aufgelassen worden. Dadurch habe bei den Mietausgaben eine Einsparung von knapp über 20.000 EUR/Monat erzielt werden können.

- (10) Es sollten Informationen mit anderen Behörden ausgetauscht und entsprechende Daten in den hauptsächlich von Missbrauch betroffenen Branchen gesammelt werden (Reihe Bund 2005/8 S. 186 Abs. 25.7).

Laut Mitteilung der IAF-Service GmbH seien mit dem Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer, Masseverwaltern, den Gebietskrankenkassen, Finanzämtern, der Sondereinsatzgruppe Bau des BMF, der Bundesarbeitskammer und in Einzelfällen mit der Bundespolizeidirektion Wien sowie der Staatsanwaltschaft Kontakte hergestellt worden; die Zusammenarbeit habe intensiviert werden können. Die Bearbeitung der hauptsächlich von Missbrauch betroffenen Baubranche sei hinsichtlich jener Unternehmen, bei denen sich derartige Verdachtsmomente ergeben, auf einen Bearbeiter konzentriert worden.

Prüfungsergebnisse

Budgetansatz „Förderungen an die Sonstige Wirtschaft“; Follow-up-Überprüfung

Das BMWA kam den Empfehlungen, die der RH anlässlich einer 2002 erfolgten Gebarungüberprüfung zur Vergabe von „Förderungen an die Sonstige Wirtschaft“ im Tätigkeitsbericht Reihe Bund 2003/5 abgegeben hatte, weitgehend nach.

Kurzfassung

Evaluierung der Förderungsrichtlinien

Der Anregung des RH, die Förderungsrichtlinien hinsichtlich der Zielerreichung zu überprüfen, kam das BMWA durch die Evaluierung der Richtlinien für Förderungen im Bereich privater Dienstleistungen nach. Die Evaluierung der Richtlinien für Förderungen an Industrie und Gewerbe befand sich noch in Umsetzung.

Förderungsabwicklung – Vertrag mit der AWS

Im Sinne der Empfehlung des RH wurden anlässlich der Neuregelung der Rechtsbeziehungen mit der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (AWS) erste Regelungen für eine leistungsorientierte Verrechnung des Verwaltungsaufwandes sowie für die Voraussetzung getroffen, die in Rechnung gestellten Abwicklungskosten durch das BMWA prüfen zu können.

Hüttensanierungsprogramm

Die vom RH vorgeschlagene Änderung des in den Rahmenrichtlinien für die Vergabe von Subventionen an den Verband Alpiner Vereine Österreichs festgelegten Schlüssels für die Verteilung der Förderungsmittel wurde nicht vorgenommen. Das Förderungsziel wurde aber in den ab Jänner 2006 geltenden Rahmenrichtlinien adaptiert.

Kenndaten zu den vom BMWA an Industrie und Gewerbe sowie an private Dienstleistungen vergebenen Förderungen

Rechtsgrundlagen Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 i.d.g.F.
Austria Wirtschaftsservice-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 130/2002
Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln
Sonderrichtlinien für einzelne Förderungsprogramme

Vergebene Förderungen	2001	2002	2003	2004	2005	2006*
	in Mill. EUR					
Förderungen an Industrie und Gewerbe	26,77	53,51	49,51	57,89	60,17	47,72
Förderungen an private Dienstleistungen	24,54	26,34	24,22	43,69	36,81	31,47

* Bundesvoranschlag

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im Mai und Juni 2006 die Umsetzung der Empfehlungen, die er im Jahr 2002 im Zuge der Gebarungsüberprüfung betreffend die „Förderungen an die Sonstige Wirtschaft“ gegenüber dem BMWA abgegeben hatte (Tätigkeitsbericht Reihe Bund 2003/5).

Das BMWA nahm zu dem im Juli 2006 übermittelten Prüfungsergebnis im September 2006 Stellung. Der RH verzichtete auf eine Gegenäußerung.

Evaluierung der Förderungsrichtlinien

- 2.1 (1) Der RH hatte anlässlich seiner 2002 erfolgten Überprüfung betreffend die Förderungen an Industrie und Gewerbe sowie die Förderungen an private Dienstleistungen empfohlen, alle Förderungsrichtlinien hinsichtlich der Zielerreichung zu evaluieren und die Ergebnisse bei der Entwicklung künftiger Programme zu berücksichtigen.

Das BMWA teilte in seiner damaligen Stellungnahme mit, dass eine Prüfung der Zielerreichung von Förderungsprogrammen zeitgerecht vor dem Ende der Geltungsdauer erfolgen werde, damit die Ergebnisse in die Richtlinien für künftige Förderungsaktionen einfließen könnten.

Wie der RH nunmehr feststellte, startete das BMW A hinsichtlich der Förderungen an Industrie und Gewerbe Ende 2005 ein Projekt zur Straffung und Konsolidierung des über die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (AWS) abzuwickelnden Förderungsportfolios. Als Entgelt für die Steuerung des Projekts und die Erstellung von drei Fachexpertisen wurden insgesamt 0,11 Mill. EUR (einschließlich USt) veranschlagt.

In diesem Zusammenhang sagte das BMW A bereits während der Gebarungsüberprüfung zu, nach Vorlage des Berichts über dieses Projekt weitere Evaluierungen vorzunehmen.

(2) Zu den von der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. abgewickelten Förderungen an private Dienstleistungen lag im November 2005 eine Evaluierungsstudie vor.

Der RH stellte im Zuge seiner nunmehrigen Gebarungsüberprüfung fest, dass das BMW A die in den Förderungsrichtlinien formulierten Ziele nicht quantifizierte. Der Verfasser der Evaluierungsstudie erachtete die Anzahl der geförderten Projekte und die dadurch initiierten Investitionsvolumina als ausreichenden Nachweis für die Zielerreichung.

Eine weitere vom BMW A beauftragte Studie betraf die Analyse und Messbarkeit von Innovationen im Tourismus und die Ableitung von innovationsfördernden Maßnahmen. Die Gesamtkosten beider Studien beliefen sich auf 62.700 EUR (einschließlich USt). Im Dezember 2005 begann das BMW A die tourismusrelevanten Förderungsrichtlinien zu überarbeiten.

2.2 Die Evaluierung für die Vergabe von Förderungen an Industrie und Gewerbe befand sich noch in Umsetzung.

Die Verfügbarkeit der Studien als Evaluierungsgrundlage für die Förderungsrichtlinien an private Dienstleistungen erachtete der RH für zeitgerecht, um deren Ergebnisse in die ab 2007 geltenden Richtlinien aufzunehmen.

Der RH empfahl, künftig die Förderungsziele zu quantifizieren, um die Zielerreichung eindeutig beurteilen zu können.

Evaluierung der Förderungsrichtlinien

2.3 *Das BMWA hob in seiner Stellungnahme seine Bemühungen hervor, den Empfehlungen des RH zu entsprechen. In Bezug auf die Förderungen an private Dienstleistungen werde der Empfehlung des RH insofern entsprochen werden, als voraussichtlich fünf quantitative Größen festgelegt werden würden, auf deren Grundlage eine eindeutige Beurteilung der Erreichung der Förderungsziele vorgenommen werden kann.*

3 Die mit der Vergabe von Förderungen betrauten Abteilungen des BMWA waren unterschiedlichen Organisationseinheiten zugeordnet. Der RH stellte fest, dass die Evaluierungen der Förderungsrichtlinien trotz gemeinsam durchgeführter Workshops keiner einheitlichen Struktur folgten und zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingeleitet wurden. Nach Ansicht des RH wäre eine zwischen den Abteilungen zeitlich und inhaltlich abgestimmte Vorgangsweise zweckmäßiger gewesen.

Das BMWA teilte mit, in Hinkunft um eine abgestimmte Vorgangsweise zwischen den zuständigen Abteilungen des Ressorts bemüht zu sein.

Förderungsabwicklung – Vertrag mit der AWS

4.1 Im Tätigkeitsbericht Reihe Bund 2003/5 empfahl der RH, mit der nunmehr als Abwicklungsstelle für Förderungen tätigen AWS eine leistungsorientierte und an messbare Kenngrößen gebundene Verrechnung des Verwaltungsaufwandes zu vereinbaren und dessen Überprüfung vorzusehen.

Das BMWA sagte daraufhin zu, in den Kooperationsvertrag mit der AWS entsprechende Vereinbarungen aufzunehmen.

Dazu stellte der RH im Zuge der gegenständlichen Gebarungsprüfung fest, dass im nunmehr gültigen Vertrag als Ersatz für den Verwaltungsaufwand der AWS für die Jahre 2005 und 2006 ein jährliches Pauschalentgelt von höchstens 2,8 Mill. EUR vereinbart wurde. Beginnend mit 2005 sollte die AWS bis Ende April des Folgejahres in einem Bericht den Verwaltungsaufwand für die einzelnen Programme getrennt darstellen und einen Soll-Ist-Vergleich zum Vorjahr durchführen. Zur Zeit der Gebarungsprüfung lag jedoch noch kein Bericht vor.

4.2 Der RH erblickte in der getroffenen Regelung einen ersten Ansatz zu einer leistungsbezogenen Verrechnung. Der Vertrag bietet dem BMWA überdies die Möglichkeit, die Gebarung der AWS in Bezug auf die Abwicklungskosten zu prüfen, womit der damaligen Empfehlung des RH entsprochen wurde.

Budgetansatz „Förderungen an die Sonstige Wirtschaft“

Nunmehr empfahl der RH, auf die zeitgerechte Einhaltung der von der AWS vertraglich zugesicherten Berichtspflicht zu dringen und die in Rechnung gestellten Abwicklungskosten regelmäßig zu prüfen.

4.3 *Laut Stellungnahme des BMWA werde es Überlegungen anstellen, durch wen und in welcher Form derartige Überprüfungen durchgeführt werden sollten; auf die Einhaltung der Berichtspflichten durch die AWS werde es achten.*

Hüttensanierungsprogramm

5.1 Da der Verband Alpiner Vereine Österreichs (VAVÖ) die Fördermittel an die Vereine nach der Anzahl von Nächtigungsplätzen in den Hütten vergab, hatte der RH empfohlen, den in den Rahmenrichtlinien für die Vergabe von Subventionen an den Verband Alpiner Vereine Österreichs enthaltenen Verteilungsschlüssel abzuändern. Die Sanierungsprojekte sollten weiters nach ihrer Wirtschaftlichkeit – unter Beachtung der Verringerung der Umweltbelastung – gereiht werden.

Das BMWA teilte in seiner damaligen Stellungnahme mit, dass es den geltenden Verteilungsschlüssel überdenken werde und den Verband Alpiner Vereine Österreichs bereits beauftragt habe, den Bedarf für eine umweltgerechte Sanierung der Schutzhütten zu erheben.

5.2 Der RH stellte nunmehr fest, dass der Verteilungsschlüssel für die Vergabe von Förderungen in den ab Jänner 2006 geltenden Rahmenrichtlinien unverändert blieb. Das BMWA änderte jedoch das Förderungsziel dahingehend ab, wonach nicht mehr „die umweltgerechte Adaptierung von Schutzhütten“, sondern die „Sicherung der für den Tourismus bedeutenden Schutzhütten und Wege in Österreichs Bergregionen unter Berücksichtigung von Umwelt- und Hygienestandards“ maßgeblich ist.

**Schluss-
bemerkungen****6** Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Hinsichtlich der Evaluierung der Förderungsrichtlinien sollte das BMWA Förderungsziele künftig quantifizieren, um eine eindeutige Beurteilung der Zielerreichung vornehmen zu können.

(2) Im Rahmen der Förderungsabwicklung mit der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung sollte das BMWA

- auf die zeitgerechte Einhaltung der von der AWS vertraglich zugesicherten Berichtspflichten dringen und
- die in Rechnung gestellten Abwicklungskosten regelmäßig prüfen.

Burghauptmannschaft Österreich — Erweiterung und Sanierung der Albertina; Follow-up-Überprüfung

Die Burghauptmannschaft Österreich bzw. das BMW A konnten zahlreiche der im Rahmen einer 2004 erfolgten Gebarungsüberprüfung durch den RH aufgezeigten Mängel bereinigen; die Umsetzung der Empfehlungen des RH war im Gange.

Kurzfassung

Der vom BMW A im Juli 2006 in Kraft gesetzte Grundsatzterlass Bau sowie das mit der Burghauptmannschaft gemeinsam ausgearbeitete Projekthandbuch sollten dazu beitragen, die vom RH bei der damaligen Gebarungsüberprüfung festgestellten Mängel künftig zu vermeiden.

Die Burghauptmannschaft bzw. das BMW A konnten

- durch Honorarminderungen für immaterielle Leistungen,
- durch eine Rückzahlung für ungerechtfertigt oder überhöht abgerechnete Bauleistungen,
- durch eingeforderte Kostenbeiträge des Nutzers sowie
- durch Bereinigung der überzahlten statisch-konstruktiven Leistungen mit dem Statiker bzw. durch dessen Verzicht auf offene Forderungen

ein um insgesamt rd. 962.100 EUR niedrigeres Abrechnungsergebnis erwirken.

Dennoch erfolgte die Abgeltung der technischen geschäftlichen Oberleitung wegen mangelhaft abgestimmter Leistungsinhalte der Planung und der örtlichen Bauaufsicht um rd. 14.000 EUR zu hoch.

Die Vergabeverfahren sollten an allen Standorten der Burghauptmannschaft einheitlich ausgerichtet werden.

Kenndaten zur Erweiterung und Sanierung der Albertina

Eigentümer des Gebäudes Albertina	Republik Österreich, vertreten durch die Burghauptmannschaft Österreich (Burghauptmannschaft)
Bauherr	<ul style="list-style-type: none"> (1) Burghauptmannschaft im Rahmen der vom BMWA eingeräumten Ermächtigung (2) Weiters gestattete die Burghauptmannschaft dem Nutzer des Gebäudes, der wissenschaftlichen Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes „Albertina“ – mit von ihr selbst bereitgestellten Mitteln – die Durchführung nachfolgender Bauprojekte: <ul style="list-style-type: none"> a) Herstellen einer Wechselausstellungshalle („Propter Homines“) im 3. Obergeschoss des Palais Tarouca, b) Herstellen eines Museumsauf- und -eingangs („Soravia-Wing“) c) Restaurierung der historischen Prunkräume im Palais Tarouca.
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> (1) durch Budgetmittel des Bundes, Kapitel 64, für die von der Burghauptmannschaft errichteten Projektbestandteile (2) durch private Geldgeber (Stiftung Propter Homines Fürstentum Liechtenstein, Soravia Bauträger GmbH, Verein der Förderer der „Albertina“¹⁾) für die von der „Albertina“ beauftragten Bauprojekte
Bauprojekte der Burghauptmannschaft	<ul style="list-style-type: none"> (1) vorgezogene Erdarbeiten (2) Errichtung eines Studiengebäudes (3) Errichtung eines Tiefspeichergebäudes einschließlich der maschinellen Ausrüstung (4) Errichtung einer Wechselausstellungshalle im Bereich der Bastei²⁾ (5) Errichtung des Museumseinganges von der Bastei einschließlich der Hofüberdachung und der Hoffassade (6) Errichtung des Vorraumes für die Wechselausstellungshalle und der Treppenkaskade (7) Sanierung der Sphinxallee und der Sphinxstiege des Palais Tarouca (8) Sanierung der Verwaltungs- und Direktionsetage im 3. Obergeschoss des Palais Tarouca (9) Fassadensanierung des Palais Tarouca
Bauzeit	April 1999 bis März 2003 (Restarbeiten bis August 2003)
Wiedereröffnung der Albertina	März 2003
Gesamtkosten (Stand 6. November 2006) der Bauprojekte der Burghauptmannschaft Österreich	54,62 Mill. EUR ³⁾

¹⁾ Der Verein der Förderer der Albertina erhielt allerdings im Jahr 2002 von der Stadt Wien aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses einen Bau- und Investitionskostenzuschuss in Höhe von insgesamt rd. 2,33 Mill. EUR gewährt.

²⁾ Projekterweiterung über nachträglichen Nutzerwunsch

³⁾ Alle im Bericht genannten Beträge sind kaufmännisch gerundet und enthalten keine Umsatzsteuer.

**Burghauptmannschaft Österreich –
Erweiterung und Sanierung der Albertina****Prüfungsablauf und
-gegenstand**

1 Der RH überprüfte im Rahmen einer im April und Mai 2006 stattgefundenen Follow-up-Überprüfung, inwieweit das BMW A und die Burghauptmannschaft die anlässlich einer 2004 erfolgten Gebarungsüberprüfung des RH zur Erweiterung und Sanierung der Albertina (Tätigkeitsbericht Reihe Bund 2005/13) in Aussicht gestellten Maßnahmen umgesetzt hatten.

Zu dem im Juni 2006 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMW A im September 2006 Stellung. Der RH verzichtete auf eine Gegenüberberung.

Projektvorbereitung

2.1 Der RH hatte die entstandenen Auffassungsunterschiede zwischen dem Bauherrn und Auftragnehmern bei der Baudurchführung auf mangelhafte Leistungsverzeichnisse sowie auf Leistungsänderungen zurückgeführt. Er hatte auf daraus resultierende Nachtragsangebote und höhere Herstellkosten hingewiesen.

Der RH hatte der Burghauptmannschaft empfohlen, die Planung und die Bauvorbereitung durch rechtzeitige Festlegung von Nutzerwünschen so weit zu entwickeln, dass möglichst wenige Änderungen bei der Baudurchführung erforderlich werden.

2.2 Der RH stellte nunmehr fest, dass gegenwärtig ein vom BMW A und der Burghauptmannschaft gemeinsam ausgearbeitetes Projekthandbuch an ausgewählten neuen Bauprojekten erprobt wird. Dabei werden bereits in der Projektvorbereitung die Einrichtung eines Projektmanagements und die Einbindung der Nutzer des Bauvorhabens berücksichtigt. Weiters soll die Erstellung der Leistungsverzeichnisse getrennt von der Planung vergeben werden.

Bedingt durch Art und Umfang der in den ausgewählten Bauvorhaben auszuführenden Arbeiten enthielten die bisher nach dem neuen Vertragsmuster abgeschlossenen Verträge nur Teilbereiche der immateriellen Leistungen.

Der RH erachtete den vorgesehenen Regelablauf mit definierten Verantwortungsbereichen als geeignete Maßnahme, die Projektabwicklung zu verbessern. Eine Bewertung wird allerdings erst nach Abwicklung von Projekten mit umfassend erforderlichen immateriellen Leistungen möglich sein.

2.3 *Laut Stellungnahme des BMWA sei im Juli 2006 der Grundsatzerglass Bau in Kraft getreten; der zugehörige Leitfaden schreibe – begleitend zum Projekthandbuch – die bei der Abwicklung von Vorhaben zu beachtenden Kapitel, differenziert nach der Größe der Baumaßnahme, vor.*

Immaterielle Leistungen

3.1 Der RH hatte die vorläufig abgerechneten immateriellen Leistungen hinsichtlich der vielfach um den Generalunternehmerzuschlag fehlenden Abminderung kritisiert. Beim vorläufigen Honorar für die statisch-konstruktiven Ingenieurleistungen hatte er auf eine Überzahlung von rd. 360.000 EUR hingewiesen.

3.2 (1) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Burghauptmannschaft in den Schlussrechnungen über die Planung sowie der örtlichen Bauaufsicht und der technisch-geschäftlichen Oberleitung 7,5 % zum Abzug brachte. Die Verträge hatten dies für den Fall nicht eindeutig ausgewiesener Generalunternehmerzuschläge in den Angeboten der Generalunternehmer vorgesehen. Diese mit den Ziviltechnikern in Verhandlungen vereinbarte Vorgangsweise verminderte die bisher geforderten Honorare um insgesamt rd. 220.000 EUR.

Wegen mangelhaft abgestimmter Leistungsinhalte in den Verträgen der Planung und der örtlichen Bauaufsicht war jedoch die Abgeltung der technisch-geschäftlichen Oberleitung trotz der erfolgten Abminderung um rd. 14.000 EUR zu hoch.

(2) Beim überhöht vergüteten Honorar für die statisch-konstruktiven Ingenieurleistungen strebte das BMWA in Abwägung

- des von der Burghauptmannschaft abgeschlossenen Vertrages,
- der dazu vorgenommenen Anpassungen,
- des zwischenzeitlich vom Statiker angetretenen Ruhestandes und
- des verbleibenden Prozessrisikos

einen Vergleich an. Der RH empfahl, diesen Weg weiter zu verfolgen.

**Burghauptmannschaft Österreich –
Erweiterung und Sanierung der Albertina**

3.3 Laut Mitteilung des BMW A sei Mitte September 2006 die Überzahlung der statisch-konstruktiven Leistungen im Vergleichsweg durch die Rückzahlung von rd. 16.700 EUR und durch Verzicht auf offene Forderungen in Höhe von rd. 160.000 EUR bereinigt worden.

**Zusatzangebote bei
Bauleistungen**

4.1 Der RH hatte einige von der Burghauptmannschaft für zusätzliche oder geänderte Leistungen sowie für Behinderungen bei der Leistungserbringung bezahlte Beträge als ungerechtfertigt oder überhöht beurteilt (Einsparungspotenzial insgesamt rd. 476.000 EUR). Er empfahl, Zusatzangebote künftig verstärkt dem Grunde und der Höhe nach zu prüfen.

Laut Stellungnahme des BMW A zur damaligen Gebarungüberprüfung habe sich die Burghauptmannschaft nach Prüfung der Sach- und Rechtslage auf eine Rückzahlung von rd. 91.700 EUR geeinigt. Im Rahmen der Endabrechnung Fassade wurden weitere rd. 11.800 EUR berichtigt.

4.2 Unter Berücksichtigung der Rechtslage zum Zeitpunkt der Rückforderung erachtete der RH den Eingang eines Betrages von 91.667,67 EUR bei der Burghauptmannschaft im August 2005 als einen Erfolg. Die im Projekt Fassade vorgenommenen Berichtigungen nahm er zur Kenntnis.

**Offene Kosten-
beiträge des
Gebäudenutzers**

5.1 Für bestimmte bauliche Maßnahmen hatte der Nutzer des Gebäudes, die wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes „Albertina“, eine Kostenübernahme zugesagt. Der RH hatte empfohlen, den noch ausstehenden Betrag einzufordern.

Laut Mitteilung des BMW A zur damaligen Gebarungüberprüfung hätte die Burghauptmannschaft gegenüber dem Nutzer „Albertina“ Forderungen von insgesamt rd. 481.300 EUR erhoben.

5.2 Anlässlich der Follow-up-Überprüfung erhielt der RH die Auskunft, dass der Nutzer „Albertina“ nach wiederholter Aufforderung die Überweisung des geforderten Betrages veranlasst hätte. Der RH empfahl der Burghauptmannschaft, auch die mittlerweile angefallenen Verzugszinsen in Rechnung zu stellen.

5.3 Das BMW A teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Nutzer Albertina die offene Forderung der Burghauptmannschaft mit einem Betrag von rd. 481.900 EUR bereits beglichen habe.

Bauherrnfunktion

- 6.1** Aufgrund seiner Prüfungsfeststellungen hatte der RH der Burghauptmannschaft empfohlen, die ihr obliegenden Bauherrnaufgaben effektiver wahrzunehmen.

Als getroffene Maßnahmen hatte das BMWA in seiner Stellungnahme zur damaligen Gebarungüberprüfung beispielhaft die Neubesetzung von Funktionen sowie die mit dem Projekthandbuch vorgenommenen Änderungen in der Projektaufbau- und -ablauforganisation angeführt.

- 6.2** (1) Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung an Ort und Stelle war das Auswahlverfahren zur Nachbesetzung des stellvertretenden Leiters der Burghauptmannschaft weit fortgeschritten, jedoch noch nicht abgeschlossen.

(2) Das Projekthandbuch regelte

- das Änderungsmanagement bzw. die Vorgangsweise bei der Prüfung und Genehmigung von Nachtrags- und Zusatzleistungen,
- die Möglichkeit einer teilweisen Auslagerung von Bauherrnfunktionen an externe Auftragnehmer für die Bereiche Projektleitung und Projektsteuerung sowie
- Vorgaben für eine geordnete Ablage des Schriftverkehrs.

Der im Projekthandbuch dargestellte Projektaufbau und die Projektablauforganisation waren als Maßnahmen zur besseren Wahrnehmung der Bauherrnaufgaben geeignet. Der RH empfahl, nach Abwicklung mehrerer Bauvorhaben den vorgesehenen Projektlauf auf seinen Erfolg hin zu prüfen.

- 6.3** *Laut Mitteilung des BMWA sei die Position des stellvertretenden Leiters der Burghauptmannschaft im Sommer 2006 besetzt worden.*

Sonstige Feststellung

- 7** Hinsichtlich der Ablauforganisation empfahl der RH, die Vergabeverfahren an allen Standorten der Burghauptmannschaft einheitlich auszurichten.

**Burghauptmannschaft Österreich –
Erweiterung und Sanierung der Albertina****Schlussbemerkung**

- 8 Dem BMW A und der Burghauptmannschaft ist es gelungen, zahlreiche der im Rahmen der 2004 erfolgten Gebarungsüberprüfung zur Erweiterung und Sanierung der Albertina aufgezeigten Mängel zu bereinigen. Die Umsetzung der Empfehlungen zu einer besseren Wahrnehmung der Bauherrnfunktion war im Gange.

Der Erfolg der im Projekthandbuch und im Grundsatzterlass Bau zur Verbesserung der Bauvorbereitung und der Bauabwicklung vorgesehenen Maßnahmen wäre nach Anwendung bei mehreren Bauvorhaben zu prüfen.

INTERNATIONALER TEIL

Tätigkeit des RH als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI)

Anknüpfend an seine Ausführungen im Vorjahr berichtet der RH über seine weitere Tätigkeit als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (International Organization of Supreme Audit Institutions – INTOSAI) im Jahr 2005 sowie in den ersten drei Quartalen des Jahres 2006.

Umsetzung des strategischen Plans

Im Jahr 2005 fanden folgende Veranstaltungen statt, die im Wesentlichen im Zeichen der Umsetzung des vom XVIII. Kongress der INTOSAI approbierten strategischen Plans der INTOSAI 2005–2010 standen; über diese hat der RH dem Nationalrat bereits näher berichtet (Reihe Bund 2005/13, S. 212 f.; zu den strategischen Zielen der INTOSAI siehe Reihe Bund 2005/13, S. 210 f.):

- Erste Sitzung des Finanz- und Verwaltungskomitees der INTOSAI, 17. Jänner 2005, Wien;
- zweite Sitzung des Finanz- und Verwaltungskomitees der INTOSAI, 25. Juli 2005, Washington;
- außerordentliche Tagung (53 A) des Präsidiums der INTOSAI, 18. März 2005, Budapest.

18. VN/INTOSAI-Seminar

Vom 18. bis 22. April 2005 fand in Wien das von den Vereinten Nationen (VN) und der INTOSAI gemeinsam veranstaltete interregionale Seminar als Symposium zum Thema „Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnologie bei der Prüfung von E-Government: Eine Strategie für Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht“ statt.

Nähere Ausführungen zu dieser Veranstaltung sind im Bericht des RH über seine Tätigkeit im Jahr 2004, Reihe Bund 2005/13, S. 213 f., enthalten; der Bericht über das 18. VN/INTOSAI-Seminar ist über die Website der INTOSAI www.intosai.org in mehreren Sprachen verfügbar.

54. Tagung des Präsidiums der INTOSAI

Vom 10. bis 11. November 2005 fand in Wien die 54. Tagung des Präsidiums der INTOSAI statt.

Im Mittelpunkt der Beratungen standen weitere Schritte der Umsetzung des strategischen Plans der INTOSAI sowie die dafür erforderlichen Maßnahmen, die Wahl des Direktors für die strategische Planung der INTOSAI sowie die Arbeit der INTOSAI-Richtlinienkomitees, -Arbeitsgruppen und -Task Forces.

Die Umsetzung des strategischen Plans, nach dem sich alle Aktivitäten der INTOSAI schwerpunktmäßig auszurichten haben, wird durch den – dem Generalsekretär der INTOSAI unmittelbar unterstellten – Direktor für die strategische Planung unterstützt; die hierfür erforderliche personelle Ressource stellt der deutsche Bundesrechnungshof zugunsten der INTOSAI zur Verfügung, der auch die finanziellen Lasten (Personal- und Reisekosten) für diese Funktion trägt.

Tätigkeiten der INTOSAI im Zusammenhang mit der Tsunami-Katas- trophe

Wie der RH im Bericht über seine Tätigkeit im Jahr 2004, Reihe Bund 2005/13, S. 214, ausgeführt hat, bestand als Reaktion auf die Flutkatastrophe vom Dezember 2004 und die dafür in der Folge zur Verfügung gestellten Hilfsgelder für die betroffenen Regionen innerhalb der INTOSAI die Absicht, für die Prüfung dieser Hilfsgelder eine gemeinsame internationale Plattform Oberster Rechnungskontrollbehörden von Geber- und Empfängerländern einzurichten, um die Prüfungskapazitäten und Sachkompetenzen der jeweiligen Länder zu bündeln (Tsunami-Initiative).

Als Ergebnis dieser Initiative beschloss das Präsidium der INTOSAI bei seiner 54. Tagung die Einsetzung einer INTOSAI-Task Force über die Rechenschaftspflicht und Prüfung von Katastrophenhilfe (nachstehend kurz: Task Force; Vorsitz: Oberste Rechnungskontrollbehörde der Niederlande).

Vom 18. bis 20. Dezember 2005 (Den Haag) und vom 12. bis 14. März 2006 (Genf) trat die Task Force zusammen, wobei sie ihre Ziele und die weitere Vorgehensweise festgelegt hat. Im Rahmen des Internationalen Symposiums über die Stärkung der weltweiten öffentlichen Finanzkontrolle (20. Juni 2006, Wien) präsentierte die Vorsitzende die bisherigen Aktivitäten der Task Force.

In Weiterleitung eines einschlägigen Ersuchens der Vorsitzenden der Task Force an das BMaA konnte der RH in seiner Funktion als Generalsekretariat der INTOSAI von der Austrian Development Agency die Zusage für einen möglichen Finanzierungsbeitrag (bis zu 20.000 EUR) für die Aktivitäten der Task Force erwirken.

Dritte Sitzung des Finanz- und Verwaltungskomitees der INTOSAI

Am 21. und 22. Februar 2006 fand in Riyadh, Saudi Arabien, die dritte Sitzung des Finanz- und Verwaltungskomitees der INTOSAI statt. Auf der Tagesordnung standen im Wesentlichen die mögliche Zusammenarbeit mit Geberorganisationen, die Kommunikationspolitik und die Zusammenarbeit innerhalb der INTOSAI sowie das Beitragsschema der INTOSAI.

Weitere Aktivitäten

(1) Der Direktor des Department for Economic and Social Affairs der Division for Public Administration and Development Management der Vereinten Nationen sowie Mitarbeiter der Obersten Rechnungskontrollbehörden von Kanada (Vorsitz der INTOSAI-Arbeitsgruppe Umweltprüfung) und Schweden (Vorsitz des Unterkomitees Financial Audit Guidelines des Komitees für Fachliche Normen der INTOSAI) statteten dem Generalsekretariat der INTOSAI Arbeitsbesuche ab.

(2) Auf Antrag des Generalsekretariats der INTOSAI hat das BMaA der INTOSAI mit Bescheid vom 6. Juli 2006 die Rechtsstellung einer Organisation im Sinne des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche internationale Organisationen (BGBl. Nr. 174/1992) zuerkannt. Dies bedeutet für die INTOSAI eine zeitgemäßere und flexiblere Grundlage, wodurch die staatliche Finanzkontrolle weltweit gefördert wird.

(3) Ferner war die Tätigkeit des Generalsekretariats der INTOSAI im Jahr 2006 von den Vorbereitungsarbeiten für die 55. Tagung des Präsidiums, die im November 2006 in Mexico City anberaumt war, und für den XIX. Kongress, der im November 2007 ebendort stattfinden wird, maßgeblich bestimmt.

Beziehungen des RH zu ausländischen Obersten Rechnungskontrollbehörden einschließlich des Europäischen Rechnungshofes

Fachlicher Austausch, koordinierte Prüfungen

Schon aufgrund seiner internationalen Positionierung als Generalsekretariat der INTOSAI steht der RH aus langjährig bewährter Tradition mit ausländischen Obersten Rechnungskontrollbehörden in bi- bzw. multilateraler partnerschaftlicher Beziehung und fachbezogenem Gedankenaustausch. Diesbezüglich ist hervorzuheben:

(1) Der RH hat im Rahmen seiner Bemühungen um eine Stärkung der Finanzkontrolle auf internationaler Ebene im Jahr 2005 sowie in den ersten drei Quartalen des Jahres 2006 auf Ersuchen der Obersten Rechnungskontrollbehörden von Bulgarien, Estland, Polen und der Slowakei Fachvorträge gehalten bzw. den Gedankenaustausch gepflogen.

Auf besonderes Interesse der Obersten Rechnungskontrollbehörden stießen insbesondere

- die Stellung und die Aufgaben des RH im Staatsgefüge, seine Vorgangsweise bei Gebarungsüberprüfungen (am Beispiel des Straßenbaus und der Landwirtschaft) einschließlich seiner Zusammenarbeit mit dem Europäischen Rechnungshof, die Prüfungsplanung und Qualitätssicherungsmaßnahmen des RH sowie seine Beziehungen zum Parlament (Bulgarien);
- die Prüfungszuständigkeit des RH hinsichtlich der Finanzierung der politischen Parteien (Estland);
- die gesetzlichen Rahmenbedingungen des RH, sein Prüfungsverfahren einschließlich Berichtswesen und damit verbundene technische sowie zeitliche Abläufe, seine Prüfungsmethodik, das Vorgehen des RH bei Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes in Österreich, ferner der Einsatz von Kennzahlen und Controlling als Führungsinstrumente bei Obersten Rechnungskontrollbehörden (Polen) sowie
- die Organisation und Organisationsreform bei Obersten Rechnungskontrollbehörden sowie die berufliche Aus- und Fortbildung der Prüfer der Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle (Slowakei).

(2) Im Zusammenhang mit koordinierten Prüfungsvorhaben mit anderen Obersten Rechnungskontrollbehörden hat der RH die nachstehenden Gebarungsüberprüfungen abgeschlossen und darüber dem Nationalrat berichtet:

- Mit der Obersten Rechnungskontrollbehörde der Tschechischen Republik: Prüfung zum Thema „Ökosystem Grenzland Thayatal“ (Reihe Bund 2005/8, Internationale Zusammenarbeit mit Bezug auf Gewässergüte, Biodiversität und Naturschutz im Raum Thayatal, S. 121 ff.);
- mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle der Schweiz: „Parallel Audit“ der Kontrolle der Mehrwertsteuer im Rahmen von Außenprüfungen (Reihe Bund 2005/12);
- mit den Obersten Rechnungskontrollbehörden Sloweniens und Ungarns: Prüfung zum Thema „Umweltsituation im Dreiländereck Österreich – Ungarn – Slowenien“ (Reihe Bund 2006/8).

Mit der Obersten Rechnungskontrollbehörde der Slowakei hat der RH die Kontakte hinsichtlich einer koordinierten Prüfung – etwa im Bereich hochrangiger Straßenbauvorhaben (Autobahnbau) – fortgesetzt.

(3) Der RH hat am 9th Tokyo International Audit Forum auf Ersuchen der Obersten Rechnungskontrollbehörde von Japan seine Erfahrungen bei Prüfungen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit (Heilmittel, Heilbehelfe) präsentiert.

(4) Auf Einladung des Europäischen Rechnungshofes hat der RH bei einem Workshop in Bukarest, Rumänien, über seine Erfahrungen bei der Abwicklung von Prüfungen mit dem Europäischen Rechnungshof im Bereich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft berichtet.

(5) Auf Einladung der europäischen Vereinigung der regionalen Rechnungskontrollbehörden hat der RH bei einer Studientagung in Karlsruhe, Deutschland, einen Vortrag über seine Erfahrungen mit Prüfungen auf dem Bildungssektor gehalten.

(6) Der RH hat mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof (Rundfunk) und dem Landesrechnungshof von Baden-Württemberg (Lehrereinsatz und -fortbildung) einen Erfahrungsaustausch hinsichtlich der genannten Prüfungsgebiete durchgeführt.

Fachlicher Austausch, koordinierte Prüfungen

(7) Die Leiter der Obersten Rechnungskontrollbehörden von Marokko und Südafrika, der Vizepräsident des deutschen Bundesrechnungshofes sowie der Präsident des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern haben dem RH Arbeitsbesuche abgestattet.

(8) Auf Ersuchen der Obersten Rechnungskontrollbehörden von Japan und Spanien hat der RH Arbeitsbesuche vorgenommen.

(9) Delegationen aus China (Wissenschaftsministerium, Ministerium für Supervision) und der Russischen Föderation (Ministerien, regionale und lokale Verwaltungen) haben dem RH Arbeitsbesuche unter anderem zu den Themen Korruptionsbekämpfung (China) und Föderalismus (Russische Föderation) abgestattet.

EU-Finanzkontrolle

Die Republik Österreich als Mitglied und Nettozahler der EU hat ein vitales Interesse daran, dass die Gemeinschaftsmittel, die für die Periode 2007 bis 2013 rd. 900 Mrd. EUR betragen, ordnungsgemäß verwaltet und wirtschaftlich verwendet werden. Seit dem Beitritt Österreichs zur EU (1995) kooperiert der RH mit dem Europäischen Rechnungshof auf der Grundlage des Art. 248 Abs. 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in Wahrung seiner Unabhängigkeit in partnerschaftlicher und vertrauensvoller Weise. Durch die Teilnahme des RH an Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes im Wege eigenständiger Gebarungüberprüfungen leistet der RH einen bedeutenden Beitrag zur laufenden Qualitätssicherung des EU-Finanzmanagements in Österreich. Er ist bestrebt, hiedurch auch die Tätigkeit und Wirkungsweise des Europäischen Rechnungshofes zu unterstützen.

Im Zuge der Bemühungen von Europäischem Parlament, Rat der Europäischen Union, Europäischer Kommission und Europäischem Rechnungshof, das Management und die Kontrolle der EU-Mittel zu verbessern, hat der RH aus eigener Initiative ein Positionspapier zur österreichischen EU-Ratspräsidentschaft erarbeitet; dieses legt den Beitrag der externen öffentlichen Finanzkontrolle der Mitgliedstaaten zur Stärkung der EU-Finanzkontrolle dar (siehe dazu Themen der öffentlichen Finanzkontrolle: Rechnungshof und EU-Ratspräsidentschaft Österreichs: Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle in der EU – Verbesserung des EU-Finanzmanagements im Allgemeinen Teil dieses Berichts).

Dabei hat der RH das BMF sowie den Kontaktausschuss der Präsidenten der Obersten Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten der EU und des Europäischen Rechnungshofes eingebunden sowie sein Positionspapier mit dem Memorandum der österreichischen Landesrechnungshöfe zum Vorschlag der EU für einen integrierten Internen Kontrollrahmen der Gemeinschaft abgestimmt.

Das Positionspapier des RH zur EU-Ratspräsidentschaft Österreichs ist in der Reihe Positionen 2006/1 bzw. 2006/1a in deutscher bzw. englischer Sprache erschienen und über die Website des RH (www.rechnungshof.gv.at) verfügbar.

Internationales Symposium der öffentlichen Finanz- kontrolle

Am 20. Juni 2006 fand im Parlament in Wien ein Internationales Symposium über die Stärkung der weltweiten öffentlichen Finanzkontrolle statt, an dem Präsidenten und hochrangige Repräsentanten der Obersten Rechnungskontrollbehörden von rd. 25 Staaten sowie der Europäischen Union, hochrangige Vertreter der Kirche, aus Politik, Diplomatie, Verwaltung und Wissenschaft, der Vereinten Nationen, der Europäischen Kommission, der Weltbank und von Hilfsorganisationen sowie der österreichischen Landesrechnungshöfe teilnahmen.

Die erwähnten Obersten Rechnungskontrollbehörden sowie der Europäische Rechnungshof sind Mitglieder der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI), deren Task Force über die Rechenschaftspflicht und Prüfung von Katastrophenhilfe die Veranstaltung inhaltlich wesentlich mitgeprägt hat. Bereits im Vorfeld des Internationalen Symposiums hat der RH dem Nationalrat einen Bericht über die humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe nach der Flutkatastrophe in Südostasien vorgelegt (Reihe Bund 2006/6). Des Weiteren hat der RH zu dieser Veranstaltung ein Grundlagenpapier verfasst.

Das Internationale Symposium hatte es sich zur Aufgabe gestellt, die neuen Herausforderungen für die öffentliche Finanzkontrolle am Beispiel der Prüfung der internationalen Katastrophenhilfe nach dem Erdbeben im Indischen Ozean und der daraus resultierenden Flutkatastrophe (Tsunami vom 26. Dezember 2004) darzulegen, zu diskutieren und Orientierungen für die verschiedenen Akteure (etwa Parlamente, Regierungen, Hilfs- und multinationale Organisationen, Oberste Rechnungskontrollbehörden) abzuleiten.

Die Schlussfolgerungen des Internationalen Symposiums betreffend die Position der öffentlichen Finanzkontrolle in Bezug auf die internationale Katastrophenhilfe sind in der Wiener Erklärung zusammengefasst. Die Wiener Erklärung und das erwähnte Grundlagenpapier des RH sind in der Reihe Positionen 2006/2 bzw. 2006/2a in deutscher bzw. englischer Sprache erschienen und über die Website des RH (www.rechnungshof.gv.at) verfügbar.

Europäische Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (EUROSAI)

(1) Vom 19. bis 22. September 2005 fand in Wien das V. Seminar der EUROSAI-Arbeitsgruppe für Umweltprüfungen statt. Rund 60 Rechnungsprüfer Oberster Rechnungskontrollbehörden aus 30 Ländern nahmen an dieser Veranstaltung teil. Themen des Seminars waren Abfall, Luftverschmutzung und erneuerbare Energie.

(2) Im Rahmen der EUROSAI hat der RH weiters am Erfahrungsaustausch zur Nutzung von IT bei der Prüfung von Betrug bei öffentlichen Einnahmen sowie an jenem zum Thema Steuersubventionen teilgenommen.

Überprüfungen bei internationalen Institutionen

Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage, Reading

Der RH wurde im Jahr 2001 mit der Mitwirkung an der Prüfung der Jahresabschlüsse des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage (European Centre for Medium-Range Weather Forecasts, ECMWF) für die Jahre 2002 bis 2005 betraut. Im Februar und März 2006 fand am Sitz des ECMWF die Prüfung des Jahresabschlusses 2005 statt, deren Ergebnisse ebenso wie die zustimmende Stellungnahme des Direktors des ECMWF im Bericht des ECMWF über den Jahresabschluss 2005 enthalten sind.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 endete der Prüfungsauftrag an den RH. Anlässlich des Abschlusses der vierjährigen Prüfungsperiode dankte das ECMWF in einem an den RH gerichteten Schreiben für den professionellen und konstruktiven Einsatz des vom RH entsandten Prüfers.

Europäische Organisation für die Nutzung Meteorologischer Satelliten, Darmstadt

Der RH wurde im Jahr 2001 mit der Mitwirkung an der externen Prüfung der Jahresabschlüsse der Europäischen Organisation für die Nutzung Meteorologischer Satelliten (European Organisation for the Exploitation of Meteorological Satellites, EUMETSAT) für die Jahre 2002 bis 2005 betraut.

Im März 2005 fand am Sitz der EUMETSAT die Prüfung des Jahresabschlusses 2004 statt. Der Bericht, dem unter anderem eine Prüfung des Verrechnungsverfahrens sowie stichprobenweise Überprüfungen der Rechnungsunterlagen und Belege zugrunde lagen, wurde den obersten Organen der EUMETSAT zugeleitet und von diesen zur Kenntnis genommen bzw. bestätigt.

Welthandelsorganisation, Genf

Der RH wurde im Jahr 2002 vom Rat der Welthandelsorganisation (World Trade Organization, WTO) mit der externen Prüfung der Jahresabschlüsse sowie des Pensionsplans der WTO (WTOPP) für die Jahre 2002 bis 2006 betraut; dieses Mandat wurde bis zum Ablauf des Bienniums 2006/2007 verlängert.

In den Monaten April bis Juli 2005 fanden am jeweiligen Sitz der Organisationen die Prüfungen der Jahresabschlüsse 2004 statt. Die Berichte, denen unter anderem Prüfungen der Verrechnungsverfahren sowie stichprobenweise Überprüfungen der Rechnungsunterlagen und Belege zugrunde lagen, wurden den obersten Organen der WTO bzw. des WTOPP zugeleitet und von diesen zur Kenntnis genommen bzw. bestätigt.

Europäisches Zentrum für Kernforschung, Genf

Der RH wurde im Jahr 2002 vom Rat des Europäischen Zentrums für Kernforschung (European Organization for Nuclear Research, CERN) mit der externen Prüfung der Jahresabschlüsse des CERN einschließlich dessen Pensionsfonds für die Jahre 2003 bis 2005 betraut; dieses Mandat wurde bis zum Jahr 2007 einmalig verlängert.

Im April 2005 fanden am Sitz des CERN die Prüfungen der Jahresabschlüsse 2004 statt. Die Berichte, denen unter anderem Prüfungen der Verrechnungsverfahren sowie stichprobenweise Überprüfungen der Rechnungsunterlagen und Belege zugrunde lagen, wurden den obersten Organen des CERN bzw. des CERN Pensionsfonds zugeleitet und von diesen zur Kenntnis genommen bzw. bestätigt.

**Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,
Straßburg**

Der RH wurde im Jahr 2004 mit der Mitwirkung im Rechnungsprüfungsausschuss der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle (EAI) ab dem Finanzjahr 2003 betraut. Im Mai 2005 fand am Sitz der EAI die Prüfung des Jahresabschlusses 2004 statt. Der Bericht, dem unter anderem eine Prüfung des Verrechnungsverfahrens sowie stichprobenweise Überprüfungen der Rechnungsunterlagen und Belege zugrunde lagen, wurde dem obersten Organ der EAI zugeleitet und von diesem zur Kenntnis genommen bzw. bestätigt.

Wien, im Dezember 2006

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

- Reihe Bund 2006/7 Bericht des Rechnungshofes
- Komponenten des Bruttonationaleinkommens (insbesondere Konsumausgaben des Staates);
 - Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes
 - Österreichische Vertretungen in Belgrad, Budapest und Buenos Aires
 - Abfallwirtschaftskonzept im Land Oberösterreich
- Reihe Bund 2006/8 Bericht des Rechnungshofes
- Umweltsituation im Dreiländereck Österreich – Ungarn – Slowenien
- Reihe Bund 2006/9 Bericht des Rechnungshofes
- Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes
 - Veterinärmedizinische Universität Wien
 - Oesterreichische Nationalbank; Pensionsvorsorge
 - IG Immobilien Invest GmbH
 - Aufgabenerfüllung durch den chef- und kontrollärztlichen Dienst der Krankenversicherungsträger
- Reihe Bund 2006/10 Bericht des Rechnungshofes
- Strategiefindung im Bereich der Biowissenschaften und Biotechnologie (Life Sciences)
 - Tierkennzeichnung und Tierdatenbanken
 - Bregenzer Festspiele GmbH
 - GEN-AU-Programm im Bereich der Biowissenschaften und Biotechnologie
 - IT-Projekt Haushaltsverrechnung-NEU
 - Justizanstalt St. Pölten
 - Abfallwirtschaftskonzept im Land Niederösterreich
 - Planung der A 7 Mühlkreis Autobahn im Bereich Bindermichl
 - Bundesvergabeamt
 - VERBUND-Austrian Power Trading AG
- Reihe Bund 2006/11 Bericht des Rechnungshofes
- Internationale Einsätze im Rahmen der „Petersberg-Aufgaben“
 - Luftraumüberwachungsflugzeuge: Bewertung und Dokumentation der Gegengeschäfte

Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8450

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof

Druck:

Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH

Herausgegeben:

Wien, im Dezember 2006